This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

[redacted]

Loci PP Capucinorum
Reikstadij.
1777.

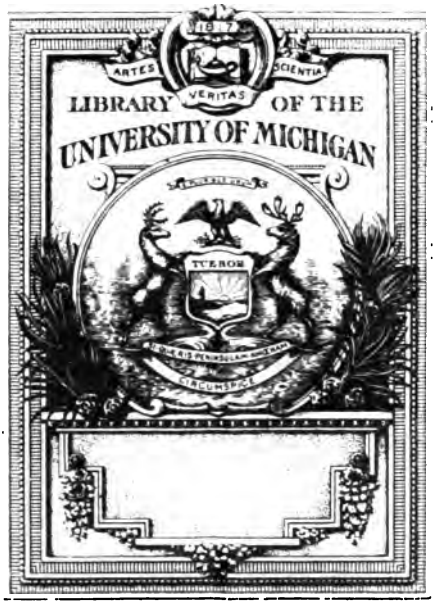

Capucinorum Reichstadii.

Einleitung

zur

kreisämtlichen

Wiſſenſchaft

im

Königreiche Böheim,

zum

Nutzen und Gebrauche derer, die ſich von ſolchen einen Begriff beylegen wollen,

verfaſſet

von

Johann Edlen von Mayern,
kaiſerl. königl. öffentlichen Lehrer dieſer Wiſſenſchaft.

Cum Privilegio Suæ Cæſareæ, Regiæque Majeſtatis.

Prag,

gedruckt bey Sophia Johanna Clauſerin, königl. Hofbuchdruckerinn, durch Adalbert Mach Factor, 1776.

X2
G
3971

GL
Unallocated
Perlstein
3-26-50
602557-020

Vorrede.

Was mich bewogen hat, dieſes Buch zu ſchreiben, iſt, daß, weilen viele die ordentliche Vorleſung dieſer Wiſſenſchaften ſelbſt zu hören die Gelegenheit nicht haben, ihnen aber dennoch daran gelegen ſeyn möge, dieſe zu wiſſen,

dieſelben alſo wenigſtens hieraus in den hauptſächlichſten Gegenſtänden ſich erſehen könnten, welche ſowohl bey den königlichen Kreis- als auch Wirthſchaftsämtern meiſtens, durch die Hände laufen, und in was eigendlich die Pflichten, und Schuldigkeiten eines jeden, der bey ſolchen politiſchen Aemtern angeſtellet iſt, oder künftig angeſtellet zu werden verlanget, beſtehen, und was jeder wiſſen ſolle.

Verſchiedene Beyſpiele beſtätigen, daß aus Unwiſſenheit der allerhöchſten Generalien, und Anordnungen viele Fehler unterlaufen, und zwar aus Urſa-

ſache, weilen dieſe politiſchen Geſetze bisher in keine Ordnung zuſammengetragen waren, mithin auch denenjenigen, welchen nach ſolchen ſich zu richten, und zu verhalten es obgelegen iſt, entweder nur Theilweiſe, folglich in keinem ganzen Zuſammenhange, oder aber nur ſeicht bekannt geweſen ſeyn müſſen;

Da aber in dieſem kurzen Verfaß die nothwendigſten Gegenſtände in der Syſtemal-Ordnung abgehandelt, und bey jeden die allerhöchſten Generalien angeführet worden: ſo wird auch jeder um ſo leichter von dem ganzen Umfange dieſer weitſchichtigen kreisämtlichen

dieſelben alſo wenigſtens hieraus in den hauptſächlichſten Gegenſtänden ſich erſehen könnten, welche ſowohl bey den königlichen Kreis- als auch Wirthſchaftsämtern meiſtens, durch die Hände laufen, und in was eigentlich die Pflichten, und Schuldigkeiten eines jeden, der bey ſolchen politiſchen Aemtern angeſtellet iſt, oder künftig angeſtellet zu werden verlanget, beſtehen, und was jeder wiſſen ſolle.

Verſchiedene Beyſpiele beſtätiget daß aus Unwiſſenheit der allerhöchſt Generalien, und Anordnungen i Fehler unterlaufen, und zwar aus

ſache, weilen dieſe politiſchen Geſetze bisher in keine Ordnung zuſammengetragen waren, mithin auch denenjenigen, welchen nach ſolchen ſich zu richten, und zu verhalten es obgelegen iſt, entweder nur Theilweiſe, folglich in keinem ganzen Zuſammenhange, oder aber nur ſeicht bekannt geweſen ſeyn müſſen;

Da aber in dieſem kurzen Verfaß die nothwendigſten Gegenſtände in der Syſtemal-Ordnung abgehandelt, und bey jeden die allerhöchſten Generalien angeführet worden: ſo wird auch jeder um ſo leichter von dem ganzen Umfange dieſer weitſchichtigen kreisämtlichen

chen Wiſſenſchaft einen wahren Begriff ſich beylegen, und vor Schaden hüten können.

Findt nun dieſes Werk einen geneigten Beyfall, ſo habe ich meine Abſicht erreichet, und ich werde nicht ermangeln in einer Zeit das mehrere, was hier etwann noch abgängig wäre, oder in der Folge noch abgeändert wird, nachzutragen.

Verfaſſer.

Erſte Abtheilung

In Contributionali.

1. Frage.

Welchergeſtalten das Königreich Böheim in die Kreiſe eingetheilet geweſen, und dermalen ſey?

Antwort. Das Königreich Böheim war vorhin von Anno 1714 laut Reſcript vom 3 Auguſti beſagten Jahres, bis ad Annum 1751 in zwölf Kreiſe eingetheilet, und in jedem Kreiſe 2 Kreishauptleute, einer vom Herrn- und einer vom Ritterſtande angeſtellet. Da aber in Anno 1751 der Budweißer, Pilſner, Saatzer und Königgra-

gratzer Kreis zertheilet, und aus jedem zween Antheile gemachet worden; ſo beſteht dermalen das Königreich Böheim in 16 Kreiſen.

Die Kreishauptleute ſind bey dieſer Zertheilung auch reduciret, und in jedem Kreiſe nur ein Kreishauptmann angeſtellet worden, laut Reſcript vom 23. Januar. & Intimat. 15 Februar. 1751.

2.

Was iſt dann ein königl. Kreisamt für eine Stelle oder Amt?

Das königl. Kreisamt iſt eine politiſche Stelle, welche bey ſeiner urſprünglichen Beſtimmung vor vielen hundert Jahren ſchon, und in der ganzen Folge beſtändig, von den erſten böhmiſchen hohen Familien verwaltet, welche Anfangs Lopotten, ſodann Vorſteher, und endlich Kreishauptleute genennet worden; wovon die Kronik de Anno 1442 ſchon redet, daß dermalen die Kreiſe in Böhmen, die Herren von Neuhaus, von Kolowrat, Podiebradsky von Kunſtat, von Roſenberg, von Michalowitz, von Kruſchina, von Guttenſtein, von Haaſenburg, und

und von Michaletz, unter sich schon getheilet gehabt, und solche verwaltet haben:

Alle aber dermalen in Böhmen befindliche hohe Familien können nicht in Abrede stellen, daß aus solchen verschiedene den Kreisen als Kreishauptleute vorgestanden sind.

Dieses Amt ist eine dem hohen Landes-Gubernio unterstehende Mittelstelle, zwischen gleich besagtem königl. Gubernio, und den Kreisinsassen: kann die wahre Triebfeder, mittelst welcher die ganze Maschine der politischen Landesverfassung, in Bewegung gesetzet wird. Wenn ein Vorsteher eines solchen wichtigen Amtes unwirksam ist, die Maschine in ordnungsmäßiger Bewegung nicht zu erhalten weis, oder aber gar seinen obhabenden Pflichten, und allerhöchsten Vorschriften gemäß, dieses Amt nicht tüchtig verwaltet: so kann weder die angestellte hohe Landesstelle recht wirken, weniger aber der Staat selbst in seinen Absichten und Verfassungen, zu rechter Zeit das Ziel erreichen; folglich ist das Kreisamt eine wichtige Stelle, durch welche die politischen Gesetze in Befolgung gesetzet werden müssen.

3.

Kann ein einziger Kreishauptmann den ganzen Kreis allein beſorgen?

Eben von darumen, weil der Kreishauptmann allein, alles zu beſorgen, nicht im Stande zu ſeyn erachtet worden, ſind einem jeden, zween beſtändige Kreis-Commiſſarii adjungiret worden, laut obigen Reſcripts. Der erſte Commiſſarius iſt gemeiniglich zugleich Kreisamts-Adjunct, und beſorget die Amtsgeſchäfte in Abweſenheit des Kreishauptmannes; genießt aber qua Adjunct kein Salare, ſondern als erſter Commiſſarius.

4.

Was für eine Belohnung haben die Kreishauptleute vorhin gehabt? was anitzo? und woher werden ſelbte gezahlet?

In alten Zeiten haben Kavaliers von den beſten Familien, meiſtens aus Ehre, die Kreiſe beſorget: Anno 1646 ſind ſelbte

von

von dem onere perſonali auf ihren Herrſchaften befreyet geweſen, und zu einer Ergötzlichkeit, ſind deme vom Herrnſtande 12, vom Ritterſtande 8 Bauren nachgeſehen worden; Weilen aber dieſe Ergötzlichkeit den Herren Ständen zu hoch angeſchienen, ſo ſind dieſe Bauren noch im nämlichen Jahre auf Vorſtellung der Ständen vermöge Reſcript vom 16 Julii 1646 beym Herrnſtande auf 6 und beym Ritterſtande auf 4 Bauren herabgeſetzet worden. Nach der Zeit aber iſt ex fundo domeſtico Statuum dem Kreishauptmanne vom Herrnſtande jährlich 1200 fl. und dem zweyten 800 fl. ausgeworfen worden, welches bis 1751 fortgedauert hat.

Als aber obige 4 große Kreiſe zertheilet, und in jedem Kreiſe nur ein Kreishauptmann eingeſetzet worden: haben Ihro Majeſtät einem jeden Kreishauptmanne 2000 fl. und zwar zum Theile ex Camerali, und zum Theile aus dem ſtändiſchen Domeſtical-Fundo nach Abzug der Arrha a 10 pro Cento angewieſen, mit der Verbindlichkeit, daß er außer dem Amts-Secretaire, welcher ebenfalls aus dem Came-

rali mit 500 fl. nach Abzug der Arrha a 5 pro Cento, bezahlet wird, das übrige Perſonale hat aushalten und beſolden müſſen, welches er auch nach Belieben aufnehmen, und in die Eidespflicht nehmen kann, laut Reſcript dd. 11 Novembris & Intimat. 31 Decembris 1752.

Dermalen aber ſind ſämmtliche königliche Kreishauptleute auf 1500 fl. herabgeſetzet, jedoch auch von Aushaltung des Kanzley-Perſonalis befreyet worden, welches ebenfalls ex Camerali beſoldet wird, nach Inhalt des Hof-Decreti vom 4 & Intimat. 23 Junii 1774.

5.

Woher werden die Kreis-Commiſſarien, und Kreisbothen bezahlet?

Auch dieſe werden ex Camerali, und zwar der erſte mit 400, und der zweyte mit 200 fl. nach Abzug der Arrha a 5 pro Cento: die beſtändige Kreisbothen aber jeder mit 50 fl. jährlich bezahlet.

6. In

6.

In was beſteht die Schuldigkeit eines Kreishauptmannes?

Die Schuldigkeit eines Kreishauptmannes beſteht in einem ſehr großen Umfange, hauptſächlich aber ſoll er

1. Eine gute Kenntniß vom Lande, und beſonders von der Stärke der Anſäßigkeit, Population, Beſpannung, Vermögenſtande, Gewerbe, Handelſchaft und der Lage, ſeines ihm anvertrauten Kreiſes beſitzen.

2. In der kreisämtlichen Manipulation, und den dahin einſchlagenden allerhöchſten Generalien und Ausmeſſungen ſchon hinlänglich bewandert ſeyn.

3. Mit dem Militari gut harmoniren, und mit dem Kreis-Perſonali in guter Verſtändniß leben.

4. Selbtes in die Arbeit ſelbſt einzuleiten wiſſen, das Amt fleißig beſuchen, und nachſehen, wie die Protocolla und Regiſtratur in Ordnung geführet wird.

5. Jedermann in ſeinem Anbringen geduldig anhören, entweder ſelbſt Abhülfe ver-

ſchaffen, oder mit Rath und That an die Hand gehen, damit den Bedrückten eine Erleichterung verſchaffet würde.

6. Alle Partheilig- und Eigennützigkeit verabſcheuen.

7. Wittwen und Weyſen vertreten und ſchützen: Ungerechtigkeit aber abſtellen.

8. Auf Irrlehrer, Hußiten, Emiſſarios, Puſchprediger genaue Abſicht tragen.

9. Den Kreis vom liederlichen Geſindel, Dieben und Vagabunden durch gute Veranſtaltungen reinigen.

10. Die Straſſen allezeit in gutem Stande erhalten.

11. In Policeyſachen ſolche Vorſehungen machen, damit die Sicherheit, Wohlfeilig- und Reinigkeit in Städten, und auf dem Lande erhalten würde. Beſonders aber

12. Die landesfürſtlichen Poſtulata ſowohl von Obrigkeiten, als Unterthanen zu einer beſtändig- ordentlichen Abfuhr betreiben, und ſolche in keinen Rückſtand anwachſen laſſen, nach Ausweis der in Syſtemal-Patent ſub Nro. 7 enthaltenen Inſtruction. Letzlich

13. Hat der königl. Kreishauptmann auch in Perceptions-Tägen ſich öfters zur Caſſa zu begeben, und einzuſehen, wie die zahlenden Partheyen befördert werden. Laut Reſcript vom 29 Octobr. & Intimat. 16 Novembris 1751.

7.

In was beſteht die Schuldigkeit des Kreis-Adjuncti und Commiſſarii?

Die Kreis-Adjuncten, welche zugleich Commiſſarii ſind, vertreten die Stelle des Kreishauptmannes in deſſen Abweſenheit, ſind ſchuldig dasjenige in Befolgung zu ſetzen, was ihnen vom Kreishauptmanne aufgetragen wird; ſie ſind an ihn angewieſen, legen auch das Jurament beym Kreisamte ab. Laut Miſſiv vom 16 Novembris 1751. Vi officii aber ſind ſelbte ohnentgeldlich die Marchen, als Führungs-Commiſſarii zu beſorgen, die vorkommenden Exceſſen entweder abzuſtellen, oder zur Liquidirung zu befördern verbunden: die Sequeſtrationes im Kreiſe nach dem kreisämtlichen

Auftrage, und der Instruction gegen tägliche Gebühr a 45 kr. pro tempore præsentiæ vorzunehmen: die Feuer-Wetter- und Wasserschäden nach der neuen Cynosur, gegen eine Diæt pr. 45 kr. zu untersuchen und zu liquidiren: auf die Commercial-Gegenstände, Policeyordnung, Maaß und Gewicht, dann Strassen Obacht zu tragen, damit gegen diesen in Sachen ergangenen Anordnungen nicht gehandelt, oder das Anbefohlene nicht unterlassen würde. Ueberhaupt aber erfüllet ein solcher die Schuldigkeit, wenn er all dasjenige gut befolget, was ihm vom Kreishauptmanne aufgetragen wird, und was die allerhöchsten Generalia, Systemal- und Militar-Reglements, dann die besonderen Instructiones ausweisen. Die gute Einverständniß aber mit seinem königl. Kreishauptmanne soll er zu erhalten trachten, und die Subordination nie außer Acht lassen, woraus öfters die übelsten Folgen entstehen.

8. Was

8.

Was für einen Rang hat der Kreishauptmann und der Kreis-Adjunct bey Zuſammenkunft mit dem Militari?

Die Kreishauptleute, als jüngſte Oberſtleutenants, vermöge Milliv vom 21 Martii 1752.

Adjunct aber, wenn er in vicem des Kreishauptmannes erſcheint, als jüngſter Major; ſonſten aber qua Adjunct, als jüngſter Hauptmann. Miſſiv vom 19 Decembris 1752. Jedoch dörfen dieſe, wenn ſie gleich auch Militair-Officiers geweſen wären, keine Militair-Ehrenzeichen, als Uniform oder Porte Epée tragen, laut Miſſiv vom 21 Maji 1764, dann 1 Junii 1775.

9.

Welche Schuldigkeit aber muß vorzüglich ein Kreishauptmann zum Gegenſtande haben?

Vor allen anderen Amtsgeſchäften hat ein Kreishauptmann vorzüglich auf die

Ein-

Einbringlichkeit der ſyſtemaliter ausgeſchriebenen landesfürſtlichen Schuldigkeiten zu ſehen, und die Abfuhr beſtändig vor Augen zu haben, damit die Contribuenten, zuwider den allerhöchſten Satzungen nicht geſchwächet, gedrücket, und außer zahlungsfähigen Stand geſetzet würden: dann an derer Erhalt- und richtiger Zahlungseinhaltung der Militar-Verpflegs-Quota iſt alles gelegen.

10.

Welchergeſtalten wird dieſe Verpflegungs-Quota repartiret und eingehoben?

Nach der im Lande vom Rectificatorio feſtgeſetzten Anſäßigkeit, und einem jeden Dominio zugeſtellter Anſäßigkeits-Rolla.

11.

Was iſt dann die Anſäßigkeit? und wann? dann wie iſt ſolche entſtanden?

Die Anſäßigkeit iſt eine Zuſammenſchreibung aller jener Realitäten, von Feldern

dern, Wieſen, Gärten, Hutweyden, Triſchfeldern, Waldungen, Verwachſungen, Teichen, Mühlen, und Häuſern, welche anfänglich bey Verfaſſung der erſten Rolla im Genuße der Unterthanen ſich befunden, und zu Formirung eines proportionirten Repartitions-Schlüßels in die Steuerbarkeit anerkannt, und einbezogen worden, hieraus hat das im Lande angeſtellte Rectificatorium in Anno 1654, nach erfolgtem weſtphäliſchen Frieden die erſte Rollam formiret, und alle dieſe zuſammengeſchriebenen ſteuerbaren Realitäten, nach ihrer Qualität, und Quantität in die Anſäßigkeit verſetzet, welche als ein Schlüßel zur Repartition der Landesſchuldigkeiten angenommen, und nach ſolcher die Repartitiones entworfen worden. Weilen aber von dieſer Zeit der erſten Rolla, da nach erfolgtem obbeſagten Frieden das Land in Ruhe geſetzet worden, das durch die langjährigen Kriegszeiten verlaufene Volk wiederum zurückgekehret iſt, dieſes um leben und ſich nähren zu können, öde Gegenden fruchtbar gemachet, Verwüſtungen ausgerottet: die Obrigkeiten auch ſelbſten Waldungen abgetrieben, und dem Zu-

wachſe

wachſe des Volkes zur Unterhaltung Grund und Boden überlaſſen haben, die ganze Facies der vorhinigen cataſtrirten ſteuerbaren Realitäten in Quanto & quali namhaft abgeändert worden; alſo haben die Herren Stände in Anno 1674 eine Recalculation der erſtern Rolla vorgenommen, und hierauf Anno 1683 die zweyte Rollam herausgegeben, nach dieſer darinnen ausgeſetzten Anſäßigkeit bis Anno 1748 die Landesſchuldigkeiten repartiret, und eingehoben worden ſind.

Zu genauerer Beſtimmung aber einer verläßlichern Anſäßigkeit, ſind aus dem ganzen Lande in Anno 1713 die Faſſiones aller ſteuerbaren Realitäten, dieſe mögen ſich in obrigkeitlich- oder unterthänigem Genuße befunden haben, eingehoben, ſodann Anno 1715, Viſitations-Commiſſarii ausgeſendet worden, welche ſämmtliche Realitäten ſowohl reviſitiret, als wie auch bey jedem Orte die Anmerkungen von verſchiedenen anderen Facultäten, Nahrungen, Induſtrial-Gewerben, leichtern oder ſchwerern Verſchleiß der Productorum gemachet haben, und dieſes iſt ſub nomine Fictitii in die Anſäßigkeit mit

ein-

einbezogen worden. Bey Errichtung alſo des neuen Syſtems iſt dieſe hierüber ausgefertigte Rolla Anno 1748 auch zur Publication gekommen, und zum Grunde der Schuldigkeiteneintheilung geleget worden.

12.

Iſt es dann bey dieſer letzten Rolla geblieben?

Nein, ſondern da auch wider dieſe in der einberaumten dreyjährigen Friſt, ſo viele Reclamien, beſonders reſpectu Qualitatis eingelaufen ſind, ſo ſind Anno 1750 neuerdings Viſitations-Commiſſarii ausgeſendet worden, welche die Qualität allein haben unterſuchen müſſen: worauf in Anno 1757 die letzte Rolla erfolget iſt, die bisher beobachtet, und nach welcher die unterthänigen Schuldigkeiten repartiret werden.

13. In

13.

In wieviel Angeſeſſenen beſteht dann das Königreich Böheim, und wieviel zahlet ein Angeſeſſener?

Mit der 1748jährigen Rolla iſt die Anſäſſigkeit auf 42000, einige hundert geſtanden: bey Recalculirung derſelben iſt in Anno 1757 ſolche auf 53440 geſtiegen, weilen 11000 Angeſeſſene nach dem Syſtemal-Fuße, zu Erſchwingung der Militar-Verpflegs-Quota ermangelt haben, welche alſo auf das Land zugeſchlagen worden. Von welcher Zeit her aber durch die Reclamien viele Angeſeſſene wiederum abgefallen ſind, daß alſo die Anſäßigkeit dermalen nur in 53367$\frac{10}{24}$ beſteht, welche bis dahin einer beſtändigen Abänderung unterliegt, wie lange ſolche widerſprochen werden kann.

Ein Angeſeſſener aber zahlet vermöge Recels ſyſtemaliter 60 fl. jährlich.

14. Wie

14.

Wie viel beträgt die Verpflegs-Quota, und das Camerale?

R. 4200000 fl. pro Militari ordinario, oder ſogenannten Contribution. Dann an Camerali 1070488. fl. 44 kr. in Summa 5270488 fl. 44 kr.

15.

Zu was Ziel und Ende wird ſolche das Ordinarium Militare genannt?

Weilen hieraus das auf den vermehrten Fuß geſetzte Militare verpfleget, und alle pro Re Militari erfoderliche Zugehörniſſe davon beſtritten werden.

16.

Von wem wird dieſes Ordinarium eingehoben?

Von allen denen, die vermöge Rolla ſteuerbare Entia beſitzen, es mögen Obrigkeiten oder Unterthanen ſeyn; dann von allen gewerbtreibenden, und bey ſteuerbaren

Gemeinden ſich nährenden Fictitianten, Profeßioniſten und Inleuten, welche Vieh halten, und ſich bey ein- oder der andern Gemeinde ernähren. Nach Ausweis des allerhöchſten Reſcripts vom 21 Julii & Intim. 27 ejusdem Anno 1754.

17.

Wie iſt dann ſonſt vor dem neuen Syſtem, das Militare verpfleget und unterhalten worden?

Eben auch von dem aus den Ländern eingehobenen Militari ordinario: allein, weilen dieſes zu gering geweſen, und vieles davon im Lande zurück geblieben; ſo hat auch das Militare zur Sicherheit der Länder, nicht zahlreich und ordentlich unterhalten werden können: folglich bey andringender Nothwendigkeit, zu Vermehrung des Militar-Fußes hat auch die Militar-Quota erhöhet, und ein ordentliches Verpflegs-Syſtem eingeführet werden müſſen.

18.

Aus was für einem Fundo werden dann die übrigen Militar-Erfoderniſſe beſtritten? als Montirung, Rekruten, und Rimontirung; Marchen und Transporte?

Vorhin, und vor Errichtung des neuen Syſtems hat das Land außer des Militaris ordinarii, auch noch Flinten, Rimonta, Hoſpitalitäts-Gelder beygetragen, Rekruten in natura geſtellet, die marſchirenden Truppen mit Etappen und Vorſpann, gegen Liquidirung des Betrags, verſehen müſſen; mit dem neuen Syſtem und laut des den Ständen ertheilten Decennal-Receſſes, haben Ihro Majeſtät alle dieſe Nebengaben übernommen, und das Land hievon überhoben; werden alſo dermalen alle dieſe Erfoderniſſe, aus dem Kriegs-Ærario beſtritten, Vorſpann und Schlafkreuzer baar bezahlet, dann die Truppen eigends von der königl. Verpflegs-Subſtitution mit Brodt, Heu, Haber und Holz verſorget.

19.

Was? und wie viel trägen dann die Obrigkeiten bey, von ihren Herrſchafts- oder Dominical-Erträgniſſen und Einkünften?

Dieſe concurriren nach dem Gegenſtande ihrer Einkünften von Herrſchaften und Gütern zu einem gewiſſen Quantum, nomine Extraordinarii, welches, mit Einbegriffe des Egeriſchen Bezirkes in Summa beträgt 1834342 fl.

20.

Auf was für eine Art wird dann dieſes Quantum, oder Extraordinarium repartiret und eingehoben?

Vorhin, und ehe noch das Exæquatorium Dominicale zu Stande gekommen, iſt dieſes Extraordinarium nach der Anſäßigkeit repartiret worden, bey beſagter Repartition aber hat von darumen eine große Ungleichheit unterlaufen müſſen, weilen einige Oer-

ter

ter große Dominicalia und geringe Ansäs-
sigkeit: andere dahingegen große Ansäßig-
keit und geringe Dominicalia beseſſen haben,
folglich sind diese letzteren allezeit in Extra-
ordinario nach der Ansäßigkeit stark verkür-
zet worden; Um also eine beſſere Gleichheit
einzuführen, haben die Stände mit allerhöch-
ster Beangenehmigung gleich beym neuen
Syſtem 1749, obrigkeitliche Faſſiones aller
Dominical-Erträgniſſe abgefodert, aus sol-
chen ist ein gewiſſes Schätzungs-Capitale
bey jeder Herrschaft und Gute zum Grunde
geleget, und von dieſem der vierte Theil,
welcher die Quarta Dominicalis genennet
wird, pro Quota Extraordinarii ausgewor-
fen worden. Weilen aber auch dieſer 4te
Theil der Dominical-Einkünfte auf die gan-
ze Extraordinari-Quota, nicht hinlänglich
war, folglich haben 4 fl. annoch zugeſchla-
gen werden müſſen, daß also die Obrigkeiten
dermalen nomine Extraordinarii 29 fl. pro
Cento zahlen, um die obigen 1834342 fl.
berichtigen zu können, und dieſe Ausglei-
chung wird die Exæquatio Dominicalis ge-
nannt, welche mit Anfange des 1757ſten
Jahres zur Publication gekommen iſt.

21.

Wieviel trägt der Egeriſche Bezirk bey, ſowohl zum Ordinario, als Extraordinario?

Obwohlen die Herren Stände beym Anfange des neuen Syſtems Ihro Majeſtät allerunterthänigſt gebethen haben, damit der Egeriſche Bezirk zum ganzen Syſtemal-Militar- und Cameral-Quanto, in wie lange derſelbe nicht wird rectificiret ſeyn, mit der Centeſima concurriren möchte; ſo haben dennoch Ihro Majeſtät Inhalt Reſcripts vom 15 Febr. 1749 zu reſolviren geruhet, daß der Egeriſche Bezirk zur Ordinari-Militar-mit der Centeſima, und zur Extraordinari-Quota mit der Ducenteſima zu concurriren ſchuldig ſey, bis dieſer Bezirk auch rectificiret ſeyn wird.

Durch die Jahre aber 1766, 67, & 68, iſt dann dieſer Bezirk rectificiret worden, und zahlet ſolcher dermalen nach dieſer Anſäßigkeit, und Dominical-Exæquation das Ordinarium Militare, und Extraordinarium.

22.

Was iſt dann der Decennal-Receſs, und zu was Ende iſt ſolcher errichtet worden?

Es iſt eine ordentliche Verſicherung, welche Allerhöchſt Ihro Majeſtät den Ständen den 30 Julii Anno 1748 ertheilet haben, und mittelſt welcher ausgemacht worden, wie viel das Königreich Böheim durch 10 nach einander laufende Jahre pro omni & toto, in die landesfürſtlichen Caſſen abzuführen, und was dargegen Ihro Majeſtät ſelbſt allerhöchſt zu übernehmen, und zu beſtreiten ſich anheiſchig gemachet haben: und zwar zu dem Ende, damit bey vermehrtem Militar-Stande, ein dauerhaftes Verpflegs-Syſtem hat feſtgeſetzet werden können.

23.

Was iſt dann in dieſem Receſs bedungen, und ausgemacht worden?

Gegen dem, daß die Stände das poſtulirte Quantum pro Re Militari pr.

4200000 fl. und pro Camerali 1070488 fl. 44 kr. in Summa 5270488 fl. 44 kr. übernommen, das Ordinarium Militare in monathlichen, das Extraordinarium aber in zweymonathlichen Ratis allezeit anticipato in die Steuer-Caſſa abzuführen ſich verbunden, haben Allerhöchſt Ihro Majeſtät wiederum zugeſaget.

1. Daß kein anders Poſtulatum weder in Camerali, noch Militari, als da ſind: Dona Gratuita, Vermögen-Türken-Kopfſteuer, Itineraria, Wiegenband, Dona Nuptialia, und dergleichen, durch dieſe 10 Jahre dem Lande auferleget: auch

2. Das Land von aller ohnentgeldlichen Militar-Concurrenz-Verpfleg-Bequartier-Vorſpanngeſtellung, Natural-Rekrutirung und Rimontirung befreyet bleiben, ſondern alle dieſe Erfoderniſſe durch das k. k. General-Kriegs-Commiſſariat, auf Koſten des kaiſ. königl. Ærarii beſtritten werden ſollen.

3. Alle Exceſſen, welche in Durchmarſchen, Quartier oder in Lagern ausgeübet werden, ſollen dem beſchädigten Landmanne erſetzet werden.

4. Den

4. Den Ständen iſt die Extraordinari-Bier- und Branntweintrankſteuer nachgeſehen, und zu eigener Diſpoſition nebſt dem Muſical-Impoſt überlaſſen worden.

5. Aus der jüdiſchen Contributions-Quota pr. 300000 fl. haben Ihro Majeſtät pro Fundo der Feuer- und Wetterſchädenvergütung, ein jährliches Quantum pr. 170000 fl. beſtimmet. Dann

6. Alle Salaria, und die ſonſt aus dem Camerali beſtrittenen Ausgaben ſelbſt zu bezahlen übernommen. Und endlichen

7. Haben Ihro Majeſtät den Ständen alle übrige Adminicula, als nebſt obigen Bier- und Branntweintatz, dann Muſical-Impoſt, auch den Salzaufſchlag, Karten- und Kalenderſtemplung, Capital-Anlag und Adminicular-Collecta, zu eigener Diſpoſition, und zu leichterer Erſchwingung der Syſtemal-Quota überlaſſen, und nur den Fleiſchkreuzer, Tabak-Reluition, und den Pœnal-Tatz ſich allerhöchſt reſerviret.

24.

Iſt es dann bey dieſen Receſſual-Bedingniſſen geblieben?

Bis zum Ausbruche des preußiſchen Krieges, zum Ende des 1756ſten Jahres ſind alle dieſe Bedingniſſe eingehalten worden.

Die Umſtände des Krieges aber haben verurſachet, daß von ſolchen abgegangen, und dem Lande in verſchiedenen Rubriquen neue Schuldigkeiten haben auferleget werden müſſen, als Natural-Lieferungen, Rekrutengeſtellung, Geld-Anticipationes, Kriegsbeyſteuer ꝛc. ꝛc.

25.

Sind alle dieſe neue Schuldigkeiten auf die Syſtemal-Quota auch berechnet worden?

Nein, alle haben nicht hierauf berechnet werden können, weilen die Kriegserfoderniſſe ein weit Mehreres verlanget haben, hieraus ſind alſo die Supererrogata entſtanden.

26.

Was ſind dann die Supererrogata?

Dieſe ſind diejenigen Vorſchüße, welche das Land über die Schuldigkeit gemachet, und als ein Superplus an dem kaiſ. königl. Ærario zu fodern gehabt hat.

27.

Sind ſolche Foderungen aber dem Lande ſodann zurück bezahlet, oder berechnet worden?

Allerdings; jedoch da ſolche nach dem Kriege über 10 Millionen, und die Kriegsbeſchädigungen über 13 Millionen betragen haben, die großen Staatserfoderniſſe aber es nicht zugelaſſen, ſolche dem Lande vollſtändig zu vergüten, war der Staat bemüßiget die Supererrogata auf 28, und die Kriegsbeſchädigungen auf 2 fl. 44 kr. pro Cento zu reduciren, und hierüber zinsbare Papiere auszuſtellen. Nach der Reduction ſind alſo annoch 2998762 fl. Supererrogata, dann 357029 fl. Kriegsbeſchädigungen zur Vergütung geblieben.

28.

Aus was für einem Fundo werden dann diese Foderungen bestritten?

Zu Tilgung dieser war der neu eingeführte Viehaufschlag angewiesen, mittelst welchem in 37⅔ Jahren alle diese Foderungen haben abgestoßen werden sollen; da aber mit Anfange des 1776sten Militar-Jahres dieser Viehaufschlag aus allerhöchsten kaiserl. königl. Gnaden im ganzen Lande aufgehoben worden, also wird zweifelsohne ein anderer Fundus hierzu angewiesen werden.

29.

Was ist das neue Militar-System?

Es ist eine Verfassung, und Vorschrift, wie das durch den Decennal-Recess festgesetzte Militar- und Cameral-Quantum pr. 5270488 fl. 44 kr. in bestimmten monathlichen, und Terminal-Fristen allezeit richtig, und vollständig abgeführet, und die Steuerenden jederzeit im Stande der richtigen Zahlung erhalten werden sollen.

30.

In was beſteht dann eigendlich dieſe Verfaſſung?

In einem gedruckten Patent, welches den 6 Septemb. 1748 zur Publication herausgekommen iſt.

31.

Was enthält ſolches eigendlich in ſich?

Hauptſächlich folgendes: daß,

Primo: Weilen die Stände dieſe Militar-Verpflegs- und Cameral-Quota auf 10 Jahre übernommen haben, zur Sicherheit deſſen die 1748jährige Fechſung auf die Rückſtände nicht angegriffen, mit ultima Octobris 1748 der Abſchnitt gemachet: den Ständen das 4te Quartal pr. 245137 fl. 37½ kr. auf Abſchlag der Ante-Syſtemal-Supererrogatorum in Händen gelaſſen: die Landes-Bonificanda bis Anno 1746 durch Landesberechnungen ausgeglichen; die 1747- & 48-jährige aber berichtiget, und die Rekruten und

Ri-

Rimonta Bonificanda pr. 716232 fl. 52 kr. unter die Supererrogata zinsbar zugeſchlagen werden ſollen. Capit. 1. punct. 1. & 2.

Da aber ſich zweyerley Reſten, nämlich bis 1741, dann vom Anno 1743 bis 1748 incluſive befunden haben, welche, und zwar die bis Anno 1741, dann von 1743 bis 1746 incluſive nach gepflogener Landesberechnung, den Ständen zur Diſpoſition überlaſſen worden, die pro Anno 1747 & 1748 aber dem königl. Ærario zur Betreibung verblieben; alſo haben Allerhöchſt Ihro Majeſtät gewilliget, daß die alten Reſten in Ordinario Militari, nach Abſchlag der zween letzteren Quartalen in Anno 1741, in 10jährigen, das Extraordinarium aber in 4jährigen Ratis, jedoch ohne Hemmung des Currentis eingetrieben, und damit ſowohl die Reſten pro Anno 1747 & 1748 getilget, als auch die Landesfoderungen ausgeglichen werden könnten. Punct. 3.

Secundo: Daß das Syſtemal-Quantum allezeit richtig eingehalten, und das von Ordinari-Contribuenten erhebende, mit dem aus obrigkeitlichem Säckel zu entrichten kommenden, nicht vermiſchet;

Wenn

Wenn aber Obrigkeiten steuerbare Gründe besitzen, selbte zur Contributions-Concurrenz so, wie ein Ordinari-Contribuent verhalten werden sollen. Cap. 2. punct. 1.

Contribuenten können in besseren Monathen mehr, und in schlechteren weniger angeleget werden: allezeit in dem Verstande, daß keiner durchs Jahr mehr, als was er vermöge Repartition zu zahlen schuldig ist, zahlen solle. punct. 2.

Zu Reclamirung der aus der 1748 Rolla sich veroffenbarenden Anständen, ist eine 3jährige Frist einberaumet, und den Ständen überlassen worden, einen bessern Dividenten zu Repartirung des Extraordinarii ausfindig zu machen. punct. 3.

Tertio: Daß das Ordinarium in monathlichen Ratis allezeit anticipato abgeführet, diese Gelder nirgends andershin verwendet, viel weniger mit anderen obrigkeitlichen Geldern vermischet, sondern in separirten Cassen aufbehalten werden solle. Cap. 3. punct. 1.

Da der Landmann dem Militari nichts mehr ohnentgeldlich abzureichen, oder Dienste zu leisten hat, so hören auch die Landes-

Boni-

Bonificanda auf; wenn aber dennoch Exceſſen unterliefen, und ſolche liquidiret würden: ſo ſolle die Vergütung brevi manu geſchehen. punct. 2.

Die Liquidation aber derley Exceſſen, wenn ſolche binnen 8 Tägen von dem Militar-Commendanten nicht abgethan werden ſollten, ſollen durch das Kreisamt unterſuchet, und zur Schadloshaltung befördert werden. punct. 3.

Quarto: Die Contribution ſoll jeden Monath den 20ſten Tag anticipato, das Extraordinarium aber in zweymonathlichen Ratis abgeführet ſeyn. Cap. 4. punct. 1.

Damit aber keine Reſten anwachſen möchten, ſo ſollen den 22ſten jeden Monaths alle Oerter, die mit dem Extraordinario zurückgeblieben mit der Sequeſtration: die Ordinari-Contribuenten aber reſpectu der Contribution, mit der Militar-Execution beleget werden; nur die Städte und Freyſaſſen, welche das Extraordinarium auch zu zahlen haben, ſollen wegen reſtirenden Extraordinario nicht ſequeſtriret, ſondern exequiret werden. Sollte aber in 14 Tägen die eingelegte, oder aber auch in caſu Moræ ver-

verdoppelte Execution nichts früchten: ſo ſoll der Kreishauptmann ſich ad locum begeben, und den Verfall, oder Zahlungsunfähigkeit unterſuchen, dann die Hülfsmittel ausfindig machen, welchergeſtalten einem ſolch-verfallenen Orte wiederum aufzuhelfen ſey. punct. 2.

Das Extraordinarium ſoll von Dominical-Einkünften eingehoben werden. Wenn aber Städte in ſolchen Umſtänden ſich befänden, daß von den Gemeindeinkünften das Extraordinarium nicht könnte beſtritten werden: ſo ſollen ſo viele Gemeindgebräue gemachet, damit hieraus das Extraordinarium könnte bezahlet werden.

Der Bürgermeiſter in Städten ſoll für das Militare ordinarium mit ſeinem Stans haften, ausgenommen, es wäre eine wahre Unvermögenheit bey ein- oder anderm bürgerlichen Individuo die Urſache des Reſtes: darüber hätte der Magiſtrat zu berathſchlagen, und zu trachten, damit das Contributionale berichtiget würde.

Die Repartitiones ſollen von einigen in Rechnungen erfahrnen Magiſtratsgliedern, dann Gemeindälteſten, und einigen aus der

Bürgerſchaft entworfen, und dem Magiſtrate zur Beangenehmigung vorgeleget werden.

Die Freyſaſſen, die unter keinem Aelteſten ſtehen, haben für ſich die Contribution zu entrichten; die aber unter einem Aelteſten ſind, müſſen ſo, wie andere Contribuenten gehalten, und geführet werden. Der Aelteſte iſt alſo als ein Vorſteher zu betrachten, welcher für ſeine Untergebenen Rede und Antwort geben, Rechnung führen, dann mit denenſelben die Handregiſter halten muß.

Die Obrigkeiten ſelbſten ſind angewieſen, den Beamten nachzuſehen, damit der Contribuent nicht bedrücket, ſondern in Contributions-fähigem Stande erhalten werde.

Da durch dieſes Syſtem ſo viele Nebengaben gehoben ſind, ſo ſollen die Contributions-Rechnungen ganz einfach, nach dem Formulari Nro. 4 geführet werden.

Zu mehrerer Sicherheit, und zu Vermeidung aller Verkürzung der Contribuenten, und Unterſchlagung der Gelder, ſollen nebſt den Ordinari-Steuerbücheln, auch die Baurenhandregiſter, nach dem Formulari Nro. 5

durch-

durchaus eingeführet, und einem jeden Contribuenten ein ſolches eingehändiget, darinnen ſowohl die repartirte Schuldigkeit, als wie die Abfuhr eingetragen, und dem Contribuenten gleich wiederum zurückgeſtellet werden. Dieſe Handregiſter ſollen zu einem Document dienen, woraus alljährig die Extracten zu formiren, und der Rechnung beyzulegen ſind; zu den Rechnungen aber müſſen alle Ausgaben mit Quittungen beleget ſeyn.

Die Bonificationes ſollen nicht durch die Rechnungen geführet, ſondern gleich baar ausgezahlet, oder auf die Contribution berechnet werden.

Wo bey kleinen Güteln die Contribuenten ſich ſelbſt richten, die Contribution einheben, und abführen, ſollen die Obrigkeiten ſelbſten, auf die richtige Gebahrung Obacht tragen.

Die Tabak- und Fleiſchkreuzer-Collecta ſoll nicht auf die Contribuenten qua tales, ſondern nur im höchſten Nothfalle, wenn das ausgeſchriebene Quantum von Trafficanten und Fleiſchhackern nicht zu erſchwingen

wäre, als auf Conſumenten angeleget werden. punct. 3.

Dem Rechnungsführer pro Salario ſind 15 kr. für jeden Angeſeſſenen, die er zu beſorgen hat, angewieſen; auf Kanzleyunkoſten kann extra etwas paſſiret werden.

Den Kreisbothen ſey nichts mehr, wie vorhin zu bezahlen, welche der königl. Kreishauptmann intuitu des erhöhten Salarii auszuhalten ſchuldig ſey; doch, wenn ſelbte in Privat- und Partheyanliegenheiten verſchicket würden, muß der Gang bezahlet werden.

Diejenigen Bothengänge aber, welche die Kreisörter ſelbſt veranlaſſen müſſen, ſollen die Inleute ohnentgeldlich Reiheweiſe verrichten.

Wenn der Beamte in Contributions-Angelegenheiten verreiſen muß, ſo gebühret dem Beamten nomine Diætæ 30, 45 kr. oder höchſtens 1 fl. gemäß ſeines bekleidenden Dienſtes und Caracters, welche Auslage von einem andern Beamten, oder wenn keiner wäre, von Richtern beſcheiniget werden ſolle. Die Pferde aber zur Reiſe geben die Unterthanen entweder nach der Ordnung gratis, welche der Beamte von ſeiner Diæt, unter

Wegs

Wegs mit Futter verſorgen, oder aber, wenn der Beamte ſeine eigene Pferde hielte, verſorgen ſolche die Unterthanen mit eigenem Futter.

Zu Erſparung aber dieſer Diæten, ſollen bey kleinen Gütern, die Richter auch mit Contributions-Geldern zur Abfuhr abgeſchicket werden; die Filial-Caſſierer aber hätten ſich von allen Schenkungen zu enthalten, und die Leute abzufertigen.

Die Vermiſchung der Contributions- mit Rentgeldern wird wiederholet verbothen, mit dem Zuſatze: daß, wenn ein Beamter hierinnen betreten würde, und ſonſt keine Malverſation dabey untergelaufen wäre: ein ſolcher mit Arreſt, oder Geldſtrafe zur Contributions-Caſſa beleget: wäre aber dieſe Vermiſchung auf Gutheißen der Obrigkeit geſchehen, dieſe zu Erlegung einer einmonathlichen Contribution: und wenn der Ort im Reſte wäre, ſogar auch zu Bezahlung deſſen verhalten werden ſolle.

Sonſt, wo ein unterthäniger Getraid-Fundus ſich befindt, wird dem Beamten, für die Obſorge und Verrechnung, für jeden

Strich ausborgenden Getraids 1½ kr. als ein Accidenz zugeſtanden.

Wenn ein Contributions-Rechnungsführer, einen den Contribuenten zugefügten Exceſs unterdrückete, verſchwiege, und nicht liquidirete, oder die Unterthanen zu einer Ungebühr verleitete, ſo ſoll er ſelbſt, und alle, die davon Wiſſenſchaft haben, den Beſchädigten aus Eigenem ſchadlos halten; und damit ihnen Beamten beſſer zu zukommen wäre, ſo ſoll ein jeder das Contributions-Jurament bey ſeinem Antritte ablegen. punct. 3.

Quinto: Den Obrigkeiten iſt die Subrepartition der Landesſchuldigkeiten einberaumet, weilen ſelbten die Kräften der Unterthanen am beſten bekannt ſind; wobey Dörfer mit Dörfern, dann ein Individuum gegen das andere, nach den Umſtänden aggraviret und ſubleviret werden könne. Städte aber mit Dörfern, oder dieſe mit jenen, dann auch Obrigkeiten, welche ſteuerbare Gründe im Genuße haben, können weder aggraviret, noch ſubleviret werden, ſondern dieſe müſſen nach der Rollar-Anſäßigkeit ſtricte contribuiren. Cap. 5. punct. 1.

Zu

Zu welcher Zeit am vorträglichſten von Bürgern und Bauren die Contribution einzuheben, und die monathliche Abfuhr ſicher zu ſtellen ſey, wird der vernünftigen Ueberlegung und Gutbefund der Obrigkeit überlaſſen. punct. 2.

Sexto: Die Feuer- und Wetterſchäden ſollen nach der neuen Cynoſur gleich liquidiret, nicht mehr an der Anſäßigkeit abgeſchrieben, ſondern aus dem neu errichteten Fundo, baar bezahlet werden. Die Beſichtigung derley Schäden aber durch keinen andern, als durch die beſtändigen Kreis-Commiſſarien vorgenommen werden, und dieſes zwar vi officii, weilen ſelbte ohnehin beſoldet werden. Die Kreisämter hätten die Liquidationes zu unterſuchen; und wenn dabey ein Fehler untergelaufen, ſolchen gleich zu verbeſſern, und an die hohe Landesſtelle zu befördern. Cap. 6. punct. 1.

Dann iſt dieſem Syſtemal-Patent auch die Inſtruction der Kreishauptleute, und Commiſſarien, dann die Executions-Ordnung angehängt: wie nämlich ſelbte in ihrem Amte ſich verhalten, die Contribuenten ſchützen, und vertreten, das eingeführte

Syſtem genau beobachten, die Gelder zu richtiger Abfuhr befördern, und ſich nach den obhabenden Pflichten verhalten ſollen.

32.

Iſt dann dieſe Syſtemal-Vorſchrift hinlänglich geweſen, allem vorzubeugen, was den Fortgang dieſer Einrichtung hätte hemmen können?

Nein; und eben, weilen gleich im erſten Jahre verſchiedene Gebrechen ſich veroffenbaret haben, welchen bey dieſer Syſtemal-Verfaſſung noch kein Ziel, und Maaß geſetzet war, dann auch, daß entweder die kön. Kreisämter nicht genugſam nachgeſehen, oder die Umſtände ſelbſt nicht erforſchet haben, welche den Anlaß geben könnten, daß die Contribuenten vielleicht in der Folge mit der monathlichen Contributions-Zahlung einzuhalten außer Stand geſetzet wurden, ſind Ihro Majeſtät allerhöchſt bewogen worden, gleich in Anno 1750, einen kaiſerlichen Unterſuchungs-Commiſſarium ins Land zu verabſchicken, welcher dann nachgeſehen hat, wie

alle

alle dieſe Syſtemal-Anordnungen befolget, und ob die Contribuenten auch noch beſonders durch eingeführte Misbräuche nicht verkürzet und geſchwächet werden? und weilen ſo vielerley Gebrechen wirklich vorgefunden worden, ſo ſind auch nach der Zeit ſo viele allerhöchſte Generalia nachgefolget, wie aus folgendem mehrers zu erſehen ſeyn wird.

33.

Was iſt aber von den Anordnungen in Syſtemal-Patent abgeändert worden?

Verſchiedenes iſt abgeändert und verbeſſert worden, als nämlich:

1. Die Rechnungsverfaſſung, welche bevor vermöge Formulari nur nach den darinnen ausgeſetzten Rubriken hat geführet, und die Nebengaben aus dem Fundo Domeſtico beſtritten werden können, hat folgende Geſtalt bekommen, daß dermalen auch alle dieſe Nebengaben, welche ein Contribuent zu geben hat, und ſolche mögen von was immer für einer Gattung ſeyn, auch ſogar die Lan-

des-Bonificationes, in einerley Rechnung verführet werden müſſen. Laut Miſſiv vom 2 May 1771, Decr. vom 13 Jan. 1775. maſſen die doppelte Rechnungsführung, unter Feſtungsbauarbeit in Eiſen und Banden ſcharf verbothen iſt, Reſcr. vom 9 Januar. 1751. Item vom 13 Jan. 1775; dann Miſſiv vom 27 April 1775.

2. Die Bauernhandbüchel müſſen itzt mit einem Faden durchgezogen, pettſchiret, foliret, und in ſolchen alle beſitzende Realitäten gleich Anfangs eingetragen werden. Reſcript vom 27 May 1752. Item 31 Aug. 1753.

3. Den Rechnungsführern ſind pro Salario ſtatt 15, anitzo 30 kr. von jedem Angeſeſſenen ausgeworfen. Miſſiv vom 19 Octob. & 16 Novemb. 1752.

4. Einige Kreisbothen werden aus dem Çamerali bezahlet, und nicht alle dem Kreishauptmanne auszuhalten aufgebürdet.

5. Das Accidenz vom ausborgenden Getraide, darf der Rechnungsführer nicht gleich beym Ausborgen, ſondern allererſt bey der Abzahlung fodern. Reſcript vom 14 Julii 1753.

Laut

Laut Hof-Decreti aber vom 21 Januar. 1775, iſt dieſe Accidenz-Abnahme vor der Zurückzahlung ſub p[illegible]a dupli verbothen.

6. Die Kreis-Commiſſarii unterſuchen die Feuer- und Wetterſchäden, nicht unentgeldlich, ſondern gegen tägliche Diæt a 45 kr., wie unten weiters folgen wird. Und es werden auch dieſe Schäden nicht mehr baar vergütet, ſondern nur an der Anſäßigkeit, wie vor der Syſtem, abgeſchrieben.

34.

Was enthält die Feuer- und Wetterſchäden-Cynoſur?

Nach Ausweis des Patents vom 1 May 1748, haben Allerhöchſt Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät in Rückſicht deſſen, daß mit Anfange des neuen Syſtems, die Ordinari-Contribuenten ihre Steuerſchuldigkeiten allmonathlich anticipato abzuführen verbunden worden, denenſelben auch die Vergütung aller Feuer- und Wetterbeſchädigungen gleich baar auszuzahlen allermildeſt zu zuſagen, und hierzu den in Decennal-Receſs enthaltenen Fundum pr. 170000 fl. zu beſtimmen geruhet, wohin-

hingegen vor Errichtung dieſes neuen Syſtems alle dieſe Beſchädigungen nur an der Anſäßigkeit abgeſchrieben worden.

Dermalen aber haben Allerhöchſt Ihro Majeſtät dieſe baare Vergütung anwiederum aufzuheben, und ad Normam Moraviæ alle dieſe Beſchädigungen wiederumen an der Anſäßigkeit abſchreiben zu laſſen, für gut befunden, in dieſe Vergütung aber ſind auch die Waſſerſchäden mit einbezogen, welche vorhin in Böhmen noch nie vergütet worden, worzu eine ganz andere Cynoſur ſowohl zur Unterſuch- als auch Liquidirung aller dieſer Beſchädigungen vorgeſchrieben iſt.

35.

In was beſteht eigendlich dieſe neue Cynoſur?

1. Daß ein jeder Beamte des Ortes, wo ſich ein derley Schaden vom Feuer, Wetter, oder Waſſer ergiebt, ſchuldig ſey, den Schaden dem betreffenden königl. Kreisamte binnen 3 Tägen anzuzeigen, dieſes aber

2. Hat

2. Hat die Feuer- und Waſſer-Schäden gleich ohne weitere Verſchiebung, die Wetter-Schäden aber allererſt nach Verlauf 3 Wochen a dato der Beſchädigung unterſuchen zu laſſen, jedoch wenn der Wetterſchaden, ſchon kurz vor dem Schnitte ſich eräugete, daß dieſe 3 Wochen nicht ausgewartet werden könnten, ſo muß ſolcher auch gleich, und noch vor dem Schnitte unterſuchet werden.

3. Soll dieſe Unterſuchung nicht mehr wie vorhin nur von dem königl. Kreis-Adjuncten, oder Commiſſario allein, ſondern mit Zuziehung eines oder zweener dem beſchädigten Orte nächſt angelegenen wirthſchaftskündigen Beamten (welche dieſe Dienſtleiſtung als ein nachbarliches Darlehen amore publici ohne alle Entgeldung zu verrichten ſchuldig ſind) in Gegenwart der beſchädigten Contribuenten, Dorfsrichtern und Geſchwornen vorgenommen werden. Jedoch zu Abhollung und Rückreiſe dieſer Beamten hat der beſchädigte Ort die Gelegenheit ohne alle Vergeldung beyzuſchaffen.

4. Der Beamte des beſchädigten Ortes aber muß inzwiſchen das Liquidations-Sche-

ma nach den im Lande publicirten dreyerley Formularien, und nach dem Gegenſtande des entweder vom Wetter, Feuer, oder Waſſer beſchehenen Schadens entwerfen, und in ſolches die beſchädigten ſteuerbaren Wirthe nach der Ordnung der 1748- & 1757jährigen Rolla, das iſt in der erſten Columna die alten Rollar-Wirthe, und in die zweyten die dermaligen Beſitzer dieſer Rollar-Gründe mit ihrem Namen und Zunamen, weiters mit ihren dem Rollar-Verfaß gleichkommenden ſteuerbaren Gründen aller Gattungen in die behörige Rubrik verläßlich eintragen, damit die Unterſuchungs-Commiſſarii nur noch den Schadensbefund bey jedem Wirthe beyzuſetzen nöthig hätten.

36.

Was iſt aber bey Unterſuchung dieſer dreyerley Beſchädigung beſonders zu beobachten?

Die Unterſuchungs-Commiſſarien haben folgendes zu beobachten, und gewiſſenhaft zu beurtheilen.

Beym

Beym Wetterſchaden.

a) Ob das angebauete Feld, Obſt, und Weingarten ganz, in die Hälfte, oder nur dritten Theils beſchädiget ſey? Dieſer von allen Commiſſarien einſtimmig anerkannte Schaden iſt alſo in die 3 unterſchiedenen Beſchädigungsrubriken der Liquidation nach der Ausſaat an böhmiſchen Strichen einzuſetzen.

b) Muß darauf geſehen werden, damit von den beſchädigten Contribuenten nicht etwann ein fremdes Feld, welches der Verſteuerung nicht unterliegt, unterſchoben, und in die Liquidation mit einbezogen wurde, maſſen alle Dominical-Kirchen- oder ſonſtige Zinsfelder, welche in der Rolla zur Verſteuerung nicht einbezogen ſind, von der Liquidirung, folglich auch der Vergütung ausgeſchloſſen bleiben.

c) Damit aber auch die Wetterſchäden nicht einmal qua tales, und das zweytemal als Waſſerſchäden liquidiret, mithin gedoppelt zur Vergütung aufgenommen würden, ſo ſollen die Unterſuchungs-Commiſſarien hierauf beſonders Obacht tragen, und dieſe

Schä-

Schäden wohl unterſcheiden, wobey ganz vorſichtig verordnet iſt, daß zu Unterſuchung derley in einem Orte öfters im Jahre erfolgenden Beſchädigungen allezeit die nämlichen Commiſſarien zugezogen werden ſollen, die den erſten Schaden des Ortes ſchon unterſuchet haben, damit keine Irrung unterlaufen könne.

Beym Feuerſchaden.

Können ebenfalls ein oder zween ohnentgeldliche Wirthſchaftsbeamte, nebſt dieſen aber in königl. und größeren Municipal-Städten, wo koſtbarere Häuſer ſind, auch ein Baumeiſter aus der nämlichen, oder benachbarten Stadt ohnentgeldlich, und gegen alleinige Ueberkommung der Gelegenheit zur Her- und Rückreiſe, oder aber in Mangel eines Baumeiſters ein bauverſtändiger Pallier, oder auch nur ein Zimmermann, und dieſe beyde unter nachfolgender Diæt zugezogen werden; bey einzelnen Dörfern, oder Höfen aber iſt nur ein Beamter, Pallier, oder Zimmermann nöthig.

Dieſe haben alſo, ſowohl die zu Hemmung der Flammen abgetragene, als wie auch die

ab-

abgebrannten Dachungen, Gebäude, Wohnungen, Stallungen, Scheune, Schüttböden, Hauswirthschafts- oder Handwerksgeräthschaften, das dabey umgekommene Vieh, die eingeäscherten Naturalien vom Getraide im Geströhe, Körnern, Flachs, Hopfen, Heu, Grommet, Stroh, und was dem mehr ist, nach der von den Beamten des Ortes entworfenen Schätzung wohlbedächtlich zu beurtheilen, ob der Werth einer jeden Gattung des Schadens nicht etwann übertrieben, oder gar zu gering ausgesetzet sey?

In ein- oder dem andern Falle muß also der Werth eines solchen Schadens nach der landesüblichen Tax gewissenhaft reguliret, und solcher in die in dem kundgemachten Schema ausgesetzten fünferley Rubriken wohleingetheilter, und vorsichtig eingetragen werden, und zwar zu dem Ende, weilen bey jeder Schadensrubrik ein besonderer Vergütungsbetrag bestimmet ist.

Beym Wasserschaden.

Wird gleichfalls das Personale, wie beym Feuerschaden erfodert, wenn nämlichen durch

das Waſſer ein Gebäude wäre beſchädiget, oder gar eingeſtürzet worden. Wären aber nur Felder, Wieſen, oder Gärten überſchwemmet, ſo iſt weder Pallier noch Zimmermann dabey nöthig.

Die Unterſuchungs-Commiſſarii aber haben dabey zu beobachten:

a) Daß, wo Ortens im Frühjahre die Wieſen nur mit Schlam wären übertragen worden, dieſes für keinen Schaden angeſehen, folglich auch nicht ad effectum einer Vergütung liquidiret werden könne.

Wenn aber durch Ueberſchwemmung das ſchon zum Hauen taugliche, oder wirklich abgehauete Heu, oder Grommet in Verluſt gerathen wäre, ſo kommen reſpectu des in der Rolla zur Verſteuerung angeſetzten Wieswachſes NB. beym Heu $\frac{2}{3}$ und beym Grommet $\frac{1}{3}$ Fuder in die Liquidation zur Vergütung anzuſetzen.

b) Wenn ſteuerbare Felder, Gärten, Wieſen, Hutweiden, Waldungen, oder Teiche mit Sand, Stein, und Schutter übertragen, oder Rachlen, und tiefe Riſſe darinnen wären gemachet worden, ſo kömmt die Area des ſolchergeſtalten übertragenen, oder

durch-

durchgerissenen fruchtbaren Erdreichs bey der ersten Columna der Liquidation in die unterschiedene Realitäts-Rubrik nach den böhmischen Strichen einzusetzen.

c) Da aber von obbesagten Realitäten das Erdreich bis auf den todten Grund wäre abgerissen, folglich gänzlich unherstellig, und unnützbar wäre gemachet worden, so ist solches bey der zweyten Columna eben nach Proportion der Area und nach Unterschied des Realis anzusetzen.

d) Wenn ein Gebäude solchergestalten unterschwemmet wäre, daß solches zusammen fallen, und neu hergestellet werden müßte, so kömmt solches so, als wäre es ganz weggetragen, landesüblich zu schätzen, und das Quantum was die Herstellung dessen betragen könne, in die gehörige Columna einzuziehen. Gleichermassen

e) Wo auch nur eine Mauer, doch zum Einfallen wäre beschädiget worden, ist die Herstellung derselben auch so zu schätzen, und zu liquidiren.

Löcher und kleine Oeffnungen aber in Mauern sind gänzlich zu übergehen, und nicht zu liquidiren.

Dafern aber ein Waſſer durch Austretung oder Hochhaltung der obrigkeitlichen Teiche, den Contribuenten an ihren ſteuerbaren Gründen, Schaden machete, und ſolcher vom königl. Kreisamte unterſuchet, dann zum Erſatze anerkannt wäre worden, ſo iſt ſolcher Schaden ad Effectum einer Landesvergütung nicht zu liquidiren; ſondern für ſolchen muß die betreffende Obrigkeit haften, nach Ausweis allerhöchſten Hof-Decrets vom 13 Jan. & Intimat. 24 Febr. Anno 1775.

37.

Was liegt noch weiters ob den Unterſuchungs-Commiſſarien dabey zu beobachten?

Dieſelben haben bey einer ſolchen Unterſuchung alle Nebenabſichten bey Seiten zu ſetzen, pflicht- und ordnungsmäßig fürzugehen, damit die beſchädigten Contribuenten vorſetzlicher Weiſe durch ihre Operation weder erleichtert, noch überlaſtet würden, widrigens, wenn bey der Superreviſion ihrer Unterſuchung ein dem Vergütungs-Fundo

do zur Verkürzung gereichender unrichtiger Fürgang, oder einige dabey untergelaufene Eigennützigkeit, Geschenksannehmung, oder aber auch eine in Ausfertigung der Liquidation zur Erleichter- oder Belastung des Contribuentens eingeschaltete Unbilligkeit in Vorschein kommen sollte, dieselben sammt, und sonders mit dem vierfachen Ersatze bestrafet werden sollen.

Nach vollendeter Untersuchung aber müssen diese Commissarien die in duplo ausgefertigte Schadens-Liquidation ohne die sonst gewöhnlich geweste ein- und anderseitige Eidesabfoderung, oder Ablegung mit der Clausel unterfertigen:

„ Daß von uns Endes Gefertigten bey
„ Untersuchung gegenwärtiger Liqui-
„ dation die uns mitgetheilte Verord-
„ nung, und Instruction auf das ge-
„ naueste befolget, folglich der liqui-
„ dirte Schaden nach erhobenem wah-
„ ren Befund in die behörigen Rubri-
„ ken pflicht- und gewissenmäßig an-
„ und ausgesetzet worden sey, wird an
„ Eidesstatt mit unsrer eigenen Na-
„ mens- und Pettschaftsfertigung hie-
„ mit beurkundet.“ 38.

38.

Was iſt dann für eine Belohnung den Unterſuchungs-Commiſſarien dafür zugeſtanden?

Die vorhin den Kreis-Commiſſarien für das Mittagsmahl zugeſtanden geweſte 2 fl. ſind dermalen in Diæt-Gelder verwandelt worden, und zwar gebühret anitzo nach dieſer neuen Vorſchrift dem königl. Kreis-Adjunct, oder Commiſſarius täglich nur 45 kr., einem darzu gezogenen Pallier, oder Zimmermann 30 kr. nebſt der ohnentgeldlichen Gelegenheit zum Her- und Hinfahren.

Dahingegen ſind die darzu erfoderlichen Beamte, und der zugezogene Baumeiſter einer ſolchen Unterſuchung ganz ohnentgeldlich beyzuwohnen ſchuldig.

Der unterſuchte Ort hat alſo allen dieſen Unterſuchungs-Commiſſarien für dieſe Mühe und Arbeit, weder am Gelde, noch Speiſe oder Trank, außer gegen baare Bezahlung, etwas abzureichen, ſondern nur für das ganze hierzu erfoderliche Perſonale die

auch ohnentgeldlichen Pferde, und Wägen, zur Hin- und Rückreiſe zu verſchaffen, und abzugeben, maſſen die obenausgeſetzten Diæt-Gelder aus dem ſtändiſchen Domeſtical-Fundo erſetzet werden, zu dem Ende müſſen ſolche jedesmal ordentlich liquidiret, und vom königl. Kreisamte beſtätigter mit der Schadens-Liquidation zur hohen Landesſtelle eingeſendet werden.

39.

Was haben aber die königl. Kreisämter dabey beſonders zu beobachten?

1. Dieſe müſſen über die Beſchädigungen aller drey Gattungen, ein ordentliches Prothocoll führen, dahin alle beſchädigte Orter, mit den Datis des beſchehenen Feuer-Wetter- oder Waſſerſchadens, und der zum Amte davon eingelaufenen Anzeige, die Namen der zur Unterſuchung benannten Commiſſarien, das Datum der eingelaufenen, und an die hohe Landesſtelle von dannen expedirten Liquidationen in die darzu entworfenen Rubriken eintragen.

2. Die Feuer- und Waſſerſchäden gleich, die Wetterſchäden aber allererſt nach Verlauf dreyer Wochen, oder aber, wenn der Schaden kurz vor dem Schnitte erfolgete, ſolchen auch ohne Verſchub unterſuchen laſſen.

3. Dem beſchädigten Orte die Unterſuchungstagſatzung wenigſtens 3 Täge ehender, mit Benennung der darzu beſtellten Commiſſarien, andeuten, damit die Gelegenheit zu derer Abholung verabſchicket werden könnte.

4. Wenn die angeſtellten Kreis-Adjuncten, und Commiſſarien nicht erklecketen, alle Beſchädigungen ſelbſt zu unterſuchen, ſo können auch andere wohlverhaltene Commiſſarien darzu gebrauchet, jedoch ad hunc actum beſonders, in Eidespflicht genommen werden, welchen ebenfalls täglichen 45 kr. gebühret.

5. Bey Anſtellung eines Kreisamts-Adjuncten, oder Commiſſarii, muß er in dem abzulegenden Juramente zugleich auf die Verläßlich- und Richtigkeit des Unterſuchungsgeſchäftes der Feuer- Wetter- und

Waſ-

Wasserschäden eidesmäßig mit verpflichtet werden. Laut Missiv vom 2 Junio 1775.

6. Die einlaufenden, von sämmtlichen Commissarien unterfertigten Liquidationes, müssen wohlbedächtlich eingesehen, und mit den Rollar-Extracten combiniret werden, ob solche nach den Formularien vorschriftmässig, verfasset, und die bey jedem Wirthe angesetzten Realitäten mit dem Rollar-Ausweise einstimmig sind? im Falle einer wahrnehmenden Unrichtigkeit müssen solche gleich verbessert, dergestalten aber vom königlichen Kreisamte ex officio coramisiret, längstens in 3 Tägen a dato percepti ohne zu warten, bis mehrere einlaufen werden, an das hochlöbliche kaiserl. königl. Landes-Gubernium eingesendet werden.

40.

Welchergestalten werden dann diese Schäden dermalen vergütet?

Wie schon voraus gesaget worden, ist vorhin der Feuer- und Wetterschaden allein baar vergütet worden; nach dieser neuen

Vorſchrift und Einrichtung aber wird dieſe ausfallende Vergütung auch von Waſſerſchaden an der Anſäßigkeit abgeſchrieben, das iſt: der beſchädigte Ort hält ſo viel an der ſchuldigen Contribution zurück, was auf die nach Proportion der Beſchädigung abgeſchriebene Anſäßigkeit an Contributions-Zahlung ausfällt, jedoch muß dieſe Zahlungs-Retention bey Pflegung monathlicher Contributions-Richtigkeit ſowohl im Anlags- als wie auch im Erlagsſcheine ausdrücklich in quanto & quali angemerket, und anſtatt der baaren Abfuhr dem Filial-Caſſirer eine Quittung über das zurückgehaltene Vergütungs-Quantum zu dem Ende eingehändiget werden, damit er das weniger in der Baarſchaft empfangene ſowohl, als wie auch die Berichtigung der Schadensvergütung damit belegen könne.

41. Wie

41.

Wie kann aber das königl. Kreisamt wiſſen, ob dieſe Vergütung den beſchädigten Individuis wirklich zum Guten gekommen ſey?

Wenn die Conſignation ausgefallener Vergütung dem königl. Kreisamte zukömmt, und dieſe den betreffenden Ortſchaften kund gemachet worden, ſo iſt jeder Ort ſchuldig den beſchädigten Individuis in Gegenwart der Richtern dieſe Vergütung entweder von den zurückgehaltenen Contributions-Geldern baar auszuzahlen, oder aber auf ihre Contributions-Schuldigkeit zu berechnen, in ihre Handbüchel mit Benennung der Vergütung einzutragen, und hierüber eine von Richtern und beſchädigten Contribuenten unterſchriebene Conſignation der berichtigten Vergütung an das königl. Kreisamt einzuſenden, nach Ausweis allerhöchſten Reſcripts vom 3, & Intimat. 27 Auguſti 1754.

42. Hat

42.

Hat dann der Beamte von dieſer Bonification kein Accidenz zu genieſſen?

Vor dem neuen Syſtem haben zwar einige Beamte, doch auch unerlaubter Weiſe, von jedem Gulden ſich etwas zugeeignet: Mittelſt Reſcript vom 31 Julio 1750. aber wird dieſes Accidenz, unter Strafe der Feſtungsbauarbeit, und in Reſcript vom 3 Auguſto und Miſſiv vom 6 Septembri 1751, ſogar unter vierfacher Strafe, verbothen.

43.

Was iſt dann bey dem neuen Syſtem noch für Einrichtung erfolget, wegen Abſtellung der an das Militare vorhin abgereichten Natural- und Perſonal-Schuldigkeiten?

Es iſt ein gedrucktes Militar-Reglement, eben bey Feſtſetzung des Contribution-Syſtems herausgekommen, welches die geſetz-

ſetzmäßige Weiſung giebt, wie das Politicum gegen das Militare, und dieſes gegen jenes im Quartierſtande, Marchen und Lagern, bey Abgebung der Vorſpann, dann anderen Vorfallenheiten ſich verhalten ſolle. Von allen dieſen Theilen in particulari folget das mehrere in ſeinem Fache.

44.

Wie haben ſich die Obrigkeiten und Magiſtraten bey Verfaſſung der Subrepartition zu verhalten?

Nachdem denenſelben die Subrepartitiones zu verfaſſen einberaumet iſt; ſo haben dieſelben die Gott gefällige Gleichheit zu beobachten, damit keiner über ſeine Kräften und Nahrungsſtand geſchätzet und angeleget würde. Zu ſolcher Repartirung ſollen die Richter mit zugezogen werden, denen eines jedweden Kräften und Nahrungsſtand am beſten bekannt ſeyn müſſen: nach Vorſchrift des allerhöchſten Reſcripts vom 9 Jan. & Intimat. 26 Novembris 1751.

Derley Subrepartition zu entwerfen, wird der Rollar-Extract zum Grunde geleget; und

und obwohlen darinnen bey jedem Dorfe die Anſäßigkeit ausgeſetzet iſt: ſo kann doch die Obrigkeit durch gut befindende Aggravir- oder Sublevirung von dieſer Rollar-Anſäßigkeit zum Theile, doch aber nicht im ganzen abgehen, das iſt: ſie kann einem was mehrers auferlegen, und dem andern Dorfe dagegen was abnehmen; doch kann durch dieſe Ausgleichung die Rollar-Anſäßigkeit einer ganzen Herrſchaft oder Guts nicht abgeändert werden.

Bey den Städten aber müſſen aus dem Rathe Rechnungsverſtändige, mit Zuziehung der Gemeindälteſten und bürgerlichen Ausſchußes, dieſe Subrepartitiones verfaſſen, und dem Magiſtrate zur Approbation vorlegen. Ut Syſtemal-Patent, dann Reſcript vom 5ten Octobri & Intimat. 17 Novembri A. 1754.

45.

Auf was für eine Art müſſen ſolche verfaſſet werden?

Nach Ausweis der Repræſentations-Miſſiv vom 19ten October 1752 haben ſolche

che nur ſummariter vom Dorfe zu Dorfe verfaſſet werden dörfen. In dem, unterm 27ſten Julii & Intimat. 5ten Auguſt. 1754 nachgefolgten allerhöchſten Reſcript aber, iſt anbefohlen worden, daß dieſe Repartitiones nicht mehr ſummariter, ſondern individualiter, das iſt: daß jeder Contribuent mit ſeinem Namen, und allen ſeinen ſteuerbaren Realitäten darinnen auszuſetzen ſey, verfaſſet, und in Triplo vor Eintritte des Militar-Jahres zum Kreisamte eingeſchicket werden ſollen. Wenn aber ein, oder der andere Ort in der Zeit, ſolche nicht einſendete, ſoll der Rechnungsführer zu einem 1monathlichen Contributions-Beytrage, angehalten werden. Laut Reſcript. vom 11ten November & Intimat. 1ſten December 1752.

46.

Wer unterfertiget dann ſolche?

Bey den Städten der Magiſtrat, und bey den Kreisorten der Oberbeamte, mit dem Contributions-Rechnungsführer, vermöge Reſcript vom 17 November 1753 & Intimat. 4ten April 1754.

Es haben ſolche auch die Richter unterſchreiben ſollen, welches aber in dem, unterm 30ſten Martii 1754 nachgefolgten Reſcript abgeſtellet worden.

Genug, wann ſie Richter nur zur Repartitions-Ausfertigung zugezogen werden, um von ihren unterhabenden Contribuenten die Auskunft wegen Aggravir- oder Subleviirung geben zu können.

47.

Weilen die Aggravir- und Subleviirung den Obrigkeiten einberaumet iſt, können ſie alſo ſich ſelbſt, oder aber die Städte ſubleviren und aggraviren?

Keinerdings; dieſem iſt ſchon ſowohl im 1738 jährigen Robotpatent puncto 29, als wie auch in Syſtemal-Patent vorgebogen worden, und iſt auch hierinnfalls ein beſonderes allerhöchſtes Reſcript vom 6ten & Intimat. 15ten November 1751 nachgefolget, vermöge welchen die Städte und Märktflecke, mit unterthänigen Dorfſchaften weder aggraviret, noch ſubleviret werden können: ſondern ſelbte ſtri-

ete nach der Rollar-Anſäßigkeit repartiret werden müſſen.

Item können auch diejenigen ſteuerbaren Realitäten, welche die Obrigkeiten im Genuße haben, dann ein ſeparirtes mit einem andern Gute, laut Syſtemal-Patent Cap. 5. punct. 1. Reſcript vom 11 Novemb. & de intim. 1 Decemb. 1752 weder aggraviret, noch ſubleviret werden.

48.

Kann dann ſonſt auf niemand andern, an der Contribution was angeleget werden, als nur allein, der ſteuerbare Realitäten beſitzet?

Allerdings; zu dem Ende ſind bey Cataſtrirung der Anſäßigkeit auch die Fictitia, oder das Gewerb von Häuſern, Handwerkern: und in Städten vom Bierſchank, mit in Anſchlag gebracht worden, von welchen, wenn auch dieſe Gewerbsführer ſonſt keine Realitäten beſitzen, dennoch zur Contribution beygezogen werden müſſen, nach Ausweis allerhöchſten Reſcripts vom 27 Julio & Intimat. 13 Sept. 1754.

Bey den Dorfsgemeinden aber können auch all diejenigen, welche Vieh halten, und bey der Gemeinde ſich ernähren, wenn ſie auch keine ſteuerbare Realitäten beſitzen: laut 29 punct des alten Robotpatents: nicht minder die Handwerker zu leidenblicher Contributions-Concurrenz zugezogen werden. Laut Reſcript vom 27 Julio 1754, & Intim. 5 Aug. ejusdem Anni.

49.

Wer beurtheilet dann dieſe Subrepartitiones, ob ſolche gut verfaſſet ſind?

Das königl. Kreisamt, an welches alle derley Repartitiones, nicht nur in Contributionali, ſondern auch in jenen Nebengaben, die dermalen auf die Unterthanen noch ordentlich repartiret werden dörften, zur Ratificirung, vor Eintritt jeden Militar-Jahrs in triplo eingeſendet werden müſſen. Vermöge Reſcript den 11 Novembris & Intim. 1 Decembris 1752.

50. Warum

50.

Warum müſſen ſolche in triplo verfaſſet werden?

Weilen ein Exemplar, approbirter dem Orte zurückgeſtellet, das zweyte mit den Rechnungen an ein hochlöbliches kaiſerl. königl. Gubernium zur Reviſion eingeſchicket wird: das dritte aber beym Kreisamte verbleiben muß, damit, wenn nach der Zeit ein Anſtand hieraus ſich ergäbe, ſolcher aus der Repartition gleich entſchieden werden könnte. Dann iſt ſolche bey einer Syſtemal-Unterſuchung, Verhörung der Liquidation, und Revidirung der Bauernhandbücheln, unumgänglich erfoderlich: folglich muß ſolche im Kreisamte allezeit bey Handen ſeyn.

51.

Was hat das Kreisamt bey Ratificirung der Repartition zu beobachten?

Dieſes muß den Rollar-Extract zum Grunde legen, und darauf ſehen

1. Ob entweder die Obrigkeit, wenn ſelbte einige ſteuerbare Gründe beſitzet, oder die Städte bey Herrſchaften durch die Dorfſchaften nicht ſubleviret ſind?

2. Ob nicht mehr als die Kollar-Anſäßigkeit ausweiſet, ſowohl an Schuldigkeiten, als wie an erlaubten Unkoſten ſey repartiret worden?

3. Und ob bey itziger neuen, Feuer- Wetter- und Waſſerſchädens-Cynoſur, auch die beſchädigten Dörfer und Contribuenten, welchen die Anſäßigkeit zu dem Ende, daß ſie die Steuer davon zurück halten können, abgeſchrieben worden, angemerket ſind?

Und wenn endlichen kein Anſtand erſcheint; ſo wird ſolche vom königl. Kreisamte ratificiret, und dem Orte zu weiterer Veranlaß- und Beobachtung zurückgeſtellet: ut Reſcript vom 31 Julio 1750.

§2.

Was hat ſodann der Ort damit zu veranlaſſen?

Bey Städten wird ſolche der ganzen Bürgerſchaft kund gemachet, und auf einige

ge Zeit ad Valvas Curiæ zu jedermanns Einſicht aufgeheftet: nach dieſen muß einem jeden ſteuerenden Burger in ſein Handbüchel die Schuldigkeit eingetragen werden.

Bey Wirthſchaftsämtern aber wird ſolche beym gewöhnlichen Amtstage den Richtern und Geſchwornen gleichfalls publiciret, und ſodann einem jeden Contribuenten die Schuldigkeit nur in ſein Handbüchel vom Monathe zum Monathe eingetragen.

53.

Wie müſſen dann dieſe Handbüchel beſchaffen ſeyn?

Wie das in Syſtemal-Patent befindliche Formulare ausweiſet; vermöge Reſcript vom 27 May 1752 aber müſſen ſolche zu Verhütung alles Unterſchleifes, und Verkürzung, wie ſchon vorher geſaget worden, mit einem Faden durchgezogen, mit dem Amtsſiegel pettſchiret, vom Rechnungsführer unterſchrieben, die Folia numeriret: nicht minder laut Reſcript vom 31 Auguſto 1753 in ſolchen Anfangs gleich alle dieſe

Realitäten eingetragen werden, von welchen der Contribuent zu ſteuern hat. Dieſe Büchel müſſen einem jeden in Händen gelaſſen, und keinerdings beym Amte hinterhalten werden, Inhalt Miſſiv vom 27 April 1775.

Auch wenn die Obrigkeit ſteuerbare Realitäten beſitzete, ſo muß ſelbte auch ein ſolches Handbüchel halten, um hieraus allemal erſehen zu können, ob ſelbte nach der Verhältniß ihrer Steuerbarkeit ſowohl in Ordinario, als wie auch zu den Unköſten nach der kreisämtlich-beſtätigten Subrepartition alles richtig beyträgt, ut Reſcript vom 11 Novemb. 1752, dann Miſſiv vom 27 April 1775.

54.

Wenn aber ein Beamter dieſes bey den Handbücheln ſo einzurichten unterließe, was iſt für eine Strafe hierauf ausgeſetzet?

Die Miſſiv vom 10 Decemb. 1753 ſaget förderiſt, daß ein ſolcher Beamter, welcher

cher die anbefohlene Einrichtung bey den Handbücheln außer Acht ließe, und ſolche nicht vorſchriftmäßig einführete, das erſtemal mit einer ganzjährigen Beſoldung, das zweytemal aber auch mit der Abſetzung, und endlichen gar Dienſtunfähigkeit, wenn er aber in ſolche Handbüchel etwas unrichtiges eintrüge, oder einzutragen unterließe, und die Contribuenten dadurch verkürzete, nach Ausweis des allerhöchſten Reſcripts vom 31 Julio 1750, & 9 Januar. 1751 mit dem Feſtungsbau in Eiſen und Banden beſtrafet werden ſolle; außer dieſen aber unterliegt die wirkliche Verkürzung der Contribuenten, oder Malverſation noch beſonderer Beſtrafung, wie weiters folget.

55.

Zu was dienen dann dieſe Bauern-handbüchel?

Dieſe, wenn ſolche dem Contribuenten beſtändig in Händen verbleiben, und ſelbſt auch leſen kann, dienen

1. Zur Sicherheit, daß keiner nicht ſo leicht hintergegangen werden könne.

2. Bey Verfaſſung einer Liquidation, ſind ſolche das nothwendigſte Document, wodurch der Geldempfang, und Reſtenausweis erörtert und beſtätiget wird.

3. Können auch diejenigen Bonificationes, die ein- oder anderer auf ſeine Schuldigkeit abſchreiben läßt, genau eruiret werden. Und endlichen

4. Weilen dermalen all dasjenige, was der Contribuent ſub quocunque titulo zu bezahlen hat, in dieſe Handbüchel eingetragen werden muß, nach Ausweis der Miſſiv vom 18 Octobr. 1768, ſo wird kein Beamter ſich ſo leicht unterfangen, was ungebührliches einheimiſch zu repartiren.

56.

Was ſind dieſe für Steuerbüchel, welche von Ständen alljährig dem königl. Kreisamte zur Vertheilung zugeſtellet werden.

Es ſind gedruckte Büchel auf 1 Jahr lang eingerichtet, welche beym kön. Oberſteueramte alljährig ausgefertiget, und den königl. Kreis-

Kreisämtern abgefolget, ſodann einem jeden Dorfe zugetheilet werden, worinnen nur die monathliche Schuldigkeit, und die darauf beſchehene Abfuhr eingetragen wird.

Dieſe Büchel aber müſſen mit den Contributions-Geld- und Getraidrechnungen in 4 Wochen, nach Verlauf des Militar-Jahres, zur Reviſion in das königl. Kreisamt erleget werden, nach Ausweis des Reſcripts vom 31 Julio 1750.

57.

Welche ſind dann verläßlicher und nothwendiger, dieſe? oder die Bauernhandbüchel?

Dieſe gleich beſagte Steuerbüchel ſind, recht zu ſagen überflüßig, denn, gemeiniglich wird allererſt zu Ende des Jahres nur die Ordinari-Schuldigkeit und Abfuhr darein eingeſchrieben.

Die Bauernhandregiſter aber ſind die wahre, und verläßliche, weilen der Contribuent ſolche beſtändig in Händen hat, und alltäglich erſehen kann, wenn ihm ein Unrecht geſchehen iſt; und mittelſt ſolchen können auch Rechnungen und Liquidationes adjuſtiret,

und der Unterthan nicht ſo leicht hintergegangen werden: wenn ſolche nur richtig und vorſchriftmäßig geführet werden.

58.

Wievielerley Rechnungen werden dann geführet?

Nur einerley Geldrechnung, obwohlen auch in vorigen Zeiten noch Extra-Domeſtical-Rechnungen auf derley Nebengaben, welche die Contribuenten haben beſtreiten müſſen; als Schubsunkoſten, Feldſcher- und Nachtwächtergehalt ꝛc. verführet worden, welche beym Kreisamte niemals in Vorſchein gekommen ſind: ſo ſind dennoch derley gedoppelte Rechnungen ſchon in dem Reſcript vom 9, & Intimat. 26 Januar. 1751 unter Strafe des Spielbergs in Eiſen und Banden verbothen: und dieſer Verboth, laut Gubernial-Miſſiv vom 2 May 1771 wiederum erfriſchet worden; mithin müſſen dermalen alle Geldgaben, die immer ein Contribuent ſub quocunque titulo qua talis hergeben muß, in einerley Rechnung verführet werden: und er iſt nicht ſchuldig etwas her-

herzugeben, was ihm in ſein Handbüchel nicht eingeſchrieben iſt. Laut Reſcript vom 7 Octobr. 1752, & 14 Jul. 1753; dann letzten Hof-Decrets vom 13 Januar. 1775.

Eine andere Rechnung aber wird auch geführet, wo die Contribuenten einen eigenen Getraid-Fundum haben, welchen ebenfalls der Contributions-Rechnungsführer zu beſorgen, und zu verrechnen hat: wofür derſelbe nomine eines Staubgelds, von jedem ausborgenden, oder verkaufenden Strich $1\frac{1}{2}$ kr. oder nach der reducirten Maaß, von jedem Niederöſterreichiſchen Mätzen 1 kr. vermöge Syſtemal-Patent Cap. 4. punct. 4. zu genießen hat; jedoch dazumalen allererſt, wenn das ausgeborgte Getraid wiederum abgezahlet wird. Laut Reſcript vom 14 Jul. 1753, und falls der Beamte dieſes Accidenz vor der Zurückzahlung des Getraides foderte, und annähme, ſo fällt er in die Strafe des doppelten Erſatzes. Laut Hof-Decr. vom 21 Januar. & Intimat. 3 Mart. 1775.

Dieſe beyderley Rechnungen müſſen alſo zur Reviſion in duplo, mit allen Quittungen und Approbationen erleget werden.

59. Wer

59.

Wer revidiret dann dieſe Rechnungen?

Bevor, und zwar von Anno 1748 her, haben dieſe Rechnungen die kön. Kreisämter revidiren, Ausſtellungen machen, und zur Superreviſion mit Ende Januarii, laut Reſcript vom 24 Junio & Intimat. 16 Jul. 1752 an die königl. Gubernial-Buchhalterey einſchicken müſſen, worauf die Finalia von dannen erfolget ſind: vermöge welchen die Fehler verbeſſert, oder zum Erſatze ausgeſtellet worden; dermalen aber werden dieſe Rechnungen beym königl. Kreisamte nur geſammelt, und zur Reviſion directe an die kön. Gubernial-Buchhalterey mit obbeſagten ſtändiſchen Steuerbücheln und Repartitionen mit letzten Januar. eingeſendet. Laut Miſſiv vom 23 Septembri 1773.

Ein Exemplar von ſolchen Rechnungen aber wird noch allezeit beym Kreisamte zurückbehalten, weilen auch hieraus in Folge der Zeit Anſtände noch vorkommen, welche aus ſolchen erörtert, und beurtheilet werden müſſen.

60. Auf

60.

Auf dieſe Weiſe iſt nicht nöthig um dieſes Rechnungsweſen beym Kreisamte ſich zu beſorgen?

Ungeacht deſſen, muß jedes königl. Kreisamt dennoch rechnungskündig ſeyn: denn bey Local-Unterſuchungen, und verſchiedenen anderen Vorfallenheiten müſſen ſowohl die Rechnungen, als wie auch die Liquidationes beurtheilet, und hieraus Ausſtellungen gemachet werden, folglich iſt die Rechnungskenntniß ein nothwendiges Stück zur kreisämtlichen Wiſſenſchaft und deſſen Verfaſſung, in welcher ein jeder von Kreisamts-Perſonali geübet zu ſeyn nicht nur erfodert wird, ſondern auch, recht zu ſagen, darzu gar nicht fähig iſt, wenn er das Rechnungsweſen nicht verſteht.

61.

Wann wird dann eine Local-Unterſuchung vorgenommen?

Sobald auf einem in Reſt verfallenen Orte, die eingelegte, und verdoppelte Exe-

cu-

cution nichts wirket, ſo iſt jeder kön. Kreis-hauptmann Inhalt der in Syſtemal-Patent ſub Nro. 3. angehängter Executions-Ordnung punct. 5. Kreisämtl. Inſtruction ſub Nro. 7. punct. 3. Reſcript vom 31 Jul. 1750 in 14 Tägen höchſtens aber in 3 Wochen ſchuldig ſich auf den verfallenen Ort zu begeben, und den Verfall in loco zu unterſuchen: im Reſcript vom 27 May, & Intimat. 10 Jun. 1756 ſind auch die Wirthſchaftsämter angewieſen, den Verfall, oder die Unvermögenheit der Contribuenten den kön. Kreisämtern ſelbſt anzuzeigen, damit die Urſachen des Verfalls unterſuchet, und Aufhelfsmittel in Zeiten beygeſchaffet werden möchten. Die ſowohl in Reſcript vom 23 Januar. 1751 vorgeſchriebenen, als wie auch jene aus Gelegenheit der Dobrziſcher Unterſuchung nachgefolgten Puncta aber ſind nicht hinlänglich zu einer vollſtändigen Unterſuchung, es ſind mehrere Gegenſtände dabey zu beobachten, welche ein Kreishauptmann aber ſelbſt aus den ergangenen Generalien, und den von Zeit des neuen Syſtems ſich veroffenbarten Bedrückungen zu verfaſſen hat.

62. Wel-

62.

Welchergeſtalten wird dann dieſe Local-Unterſuchung vorgenommen?

Sobald er auf den Ort anlanget, wird dem Rechnungsführer die Caſſa pettſchiret, und derſelbe zur Liquidation verwieſen. Ehe der Beamte mit der Liquidation fertig wird, werden ſämmtliche Richter, Geſchworne, und einige Contribuenten aus jedem Dorfe beruffen, welche die Handbüchel von allen Contribuenten mitbringen müſſen. Iſt es eine groſſe Herrſchaft, wo nicht alle auf einmal erſcheinen können, ſo werden ſelbte vom Gerichte zu Gericht vorgeruffen. Bey kleinen Oertern aber können alle auf einmal erſcheinen. Dieſe werden dann in Gegenwart des Wirthſchaftsamtes, oder der Obrigkeit, wenn ſelbte dabey erſcheinen will, befraget: aus was Urſachen ſie ihre Contribution nicht zahlen? Gemeiniglich ſind die anführenden Urſachen nicht hinlänglich, und die wahrhaften, woraus die wahre Unvermögenheit, oder der Verfall des Ortes könnte beſtätiget werden: mithin muß der

unterſuchende Kreishauptmann ſelbſt nach den Generalien die Fragſtücke machen, um zu ſehen, ob ſelbte auf eine, ihnen Contribuenten zuweilen ſelbſt nicht bekannte Art, nicht bedrücket und verkürzet werden. Wenn alſo wirkliche Bedrückungen ſich entdecken, ſo werden ſolche gleich ad Prothocollum genommen, und über jeden derley Paſſum, entweder die anweſende Obrigkeit, oder Beamte befraget, was ſelbte dagegen einzuwenden haben; denn den Unterthanen darf auch nicht alles geglaubet werden, was ſie klagen, mithin muß über jeden Anſtand die Obrigkeit auch gehöret werden.

63.

Wenn aber nicht gleich die Auskunft könnte gegeben werden?

So iſt gebräuchlich, daß der Extract aller Prægravations-Umſtänden der Obrigkeit zur Beantwortung unter hinlänglicher Tagſatzung zugeſtellet werde, worüber ſich ſelbte rechtfertigen könne.

64. Was

64.

Was iſt dann weiters zu veranlaſſen?

Wenn alſo ſämmtliche Gerichter ſolchergeſtalt vernommen, und ihre Ausſagen ad Prothocollum vorgemerket worden: ſo wird inzwiſchen die verfertigte Liquidation auch in Gegenwart der Unterthanen verhöret, und ſolche mit den geſchloſſenen Bauernhandbücheln combiniret, ob die Reſten richtig ausgewieſen ſind?

65.

Was iſt bey ſolcher Liquidations-Verhörung beſonders zu beobachten?

Förderiſt muß beym Anfange darauf geſehen werden, ob der Reſt aus voriger Rechnung richtig übertragen, und nicht ein oder die andere zum Empfange gehörige Rubrik ausgelaſſen, oder zu gering in Zuſchlag gebracht worden: dieſes iſt theils aus

den kreisämtlich ratificirten Repartitionen, theils auch aus vorgegangener Rechnung in Anſehung jener Poſten, und Activ-Foderung, welche in die Repartition nicht einbezogen werden, zu erſehen. Zur Ausgabe muß jede bezahlte Poſt, entweder mit Quittung oder Approbation beleget ſeyn, des Rechnungsführers Gehalt kann alleins pro rata temporis ohne Approbation in Ausgabe geleget werden. Der Reſtenverweis aber muß mit den geſchloſſenen Handbücheln übereinſtimmen. Ergäbe ſich eine Differenz, ſo muß der Rechnungsführer ſich gleich hierüber ausführen, oder der Unterſchied wird zum Erſatze ausgeſtellet, und in Prothocoll der Umſtand deutlich angeführet. Nach dieſen Contributions-Reſten pflegen öfters hinter verſchiedenen mit der Contributions-Caſſa keinen Zuſammenhang habenden Leuten, verſchiedene Rückſtände auch ausgewieſen werden, ſolche Poſten, die theils nicht mehr einzubringen oder unſicher ſind; als: hinter den abgetretenen, oder ſchon verſtorbenen Beamten, verſchiedenen Deputatiſten, Schänkern, Schaffern, Jägern ꝛc.

66. Was

66.

as iſt dann mit ſolchen Reſten zu veranlaſſen?

Solche werden ohnbedenklich zum Erſatze ausgeſtellet, weilen ſolche aus des Amtens Schuld, der Caſſa zum Laſte anachſen ſind, und nicht zur Zeit eingefo worden.

67.

nn aber dieſe Reſten unter der Zeit des wirklichen Beamtens nicht genachet worden, oder der Beamte nicht im Stande wäre ſolche zu erſetzen?

So iſt die Obrigkeit verbunden, für des Beamtens Unrichtigkeit zu haften, nöge Reſcript vom 31 Aug. & Intimat. Octobr. 1753. Daher dann auch zu Verdung dieſer Anſtände, unterm 30 Mart. 2 verordnet worden, daß die Abtretungsuidationes, bey Abänderung eines Con-

tributions-Rechnungsführers allemal bevor, ehe der Beamte entlaſſen wird, dem Kreisamte zur Einſicht zugeſtellet werden ſollen, damit hieraus könne erſehen werden, ob der Caſſa-Beſtand richtig verwieſen ſey, und ſolche Reſten nicht anwachſen, welche die Contributions-Caſſa ſchwächen, oder aber auch der Obrigkeit ſelbſt zum Nachtheile gereichen, und dieſes letztere iſt in der Miſſiv vom 27 April 1775 wiederholet worden.

68.

Iſt dann auf die Beamten, wegen einer Geldunterſchlagung keine beſondere Strafe geſetzet?

Freylich wohl; und zwar laut Reſcript vom 31 Jul. & Intimat. 11 Aug. 1750, dann 7 Octob. 1752 iſt die Strafe der Feſtungsbauarbeit in Eiſen und Banden, und der vierfache Erſatz des Unterſchlagenen ausgemeſſen: und ſolche Strafe iſt auch Inhalt Reſcript vom 3, & Intimat. 27 Aug. 1754 exequiret worden, obwohlen etwas gelinder, wegen Leibesſchwachheit des Beamtens.

69. Iſt

69.

Iſt dann dieſe Beſtrafung nicht weiters nach den Umſtänden der Malverſation, und des unterſchlagenen Betrags genauer beſtimmet worden?

Allerdings, das unterm 2 April 1753 nachgefolgte Patent enthält dieſes, daß, wenn ein Malverſant, welcher beeidiget iſt, von den anvertrauten Geldern 10 fl. entwendete, mit Verluſte ſeines Dienſtes civiliter beſtrafet, wenn aber die Unterſchlagung von 10 bis 30 fl. mit Ein- von 30 bis 60 fl. mit Zwey- von 60 bis 100 fl. mit Vier- und von 100 bis 150 fl. betragete, mit Achtjähriger ſchwerer Arbeit, oder Arreſt nach vorheriger Ausſtellung auf einer Bühne beleget, dann endlich, wenn der Betrag der Unterſchlagung über 150 fl. ſich erſtreckete, ſogar mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle, wenn auch das Unterſchlagene erſetzet werden wollte, oder könnte, der einzige Fall mindert dieſe Beſtrafung, wenn der Malverſant nicht beeidiget wäre.

70.

Falls aber alles dieſes unterſchlagene Geld, zu Handen der obrigkeitlichen Gaben wäre verwendet worden?

So iſt es ein Eingriff, und dießfalls muß die Obrigkeit bis zum Syſtem das Duplum, und von Zeit des neuen Syſtems das Vierfache erſetzen, Inhalt Reſcripts vom 31 Jul. & Intimat. 11 Aug. 1750, und der Beamte iſt dann auch nicht außer der Beſtrafung, nach Ausweis obangezogenen Reſcripts. Solchergeſtalten verfallen Obrigkeiten öfters durch ihre von der Landesverfaſſung, und allerhöchſten Generalien wenig wiſſende Beamte, ohne eigene Verſchuldung in Verantwortung, und Gelderſatz zu ihrem größten Nachtheile.

71.

Wohin wird dann die Strafe verwendet?

Durch das Einfache wird das der Caſſa Benommene erſetzet, und das Dreyfache wird zu den Ständen zinsbar, zu Handen der Contributions-Caſſa angeleget. Wenn aber bey einem ſolchen Orte die königlichen Schuldigkeiten rückſtändig wären, ſo können ſolche auch vom Erſatze getilget werden, nach Ausweis des Reſcripts vom 29 Octob. & Intimat. 16 Novemb. 1751, und 27 Mart. 1756.

72.

Wie können dann alle dieſe Unterſchlagungen erörtert werden?

Am ſicherſten durch die Liquidationes: aus ſolchen müſſen die Caſſa-Gebrechen ans Taglicht kommen, wenn ſolche ächt verfaſſet ſind, dann auch aus den Handbücheln, wohin dermalen alle Abgaben eingetragen werden müſſen, die der Contribuent zahlet.

73.

Wenn endlich die Liquidation verhöret iſt, was iſt weiters bey der Unterſuchung zu thun?

Nach dem Verhöre, wird die verpettſchirte Caſſa geöffnet, und das Geld ausgezählet, welches mit dem in der Liquidation ausgewieſenen Caſſa-Beſtand, auf einen Kreuzer zutreffen muß. Iſt ein beträglicher Abgang aber (etwas weniges kann durch einen Rechnungsverſtoß untergelaufen ſeyn) ſo muß der Beamte bekennen, wohin das Geld verwendet worden ſey.

74.

Wenn er es aber nicht ausweiſen kann?

So iſt der Verdacht, daß der Beamte ſolches entweder ſelbſt unterſchlagen, oder auf obrigkeitliche Gaben verwendet habe; darzu wird der Verdacht der Orten um ſo mehr beſtärket, wo die Contributions-Rechnungs-

nungsführer zugleich das obrigkeitliche Rentamt vertreten, und beyde Gattungen Gelder in einer Caſſa verwahret haben, welche Vermiſchung doch in dem Syſtemal-Patent, dreymal verbothen iſt: folglich kann nach obangezogenen Generalien allezeit auf die Beſtrafung, nebſt Erſetzung des Abgangs angetragen werden.

75.

Iſt dann damit die Unterſuchung geendiget?

Nein; wenn wo Ortens ein unterthäniger Getraid-Fundus errichtet iſt, ſo muß der Rechnungsführer auch hierüber die Liquidation ausfertigen; und wenn ſolche ordentlich verhöret worden, ſo wird der Sturz vorgenommen, und geſehen, ob der ausgewieſene Vorrath an Körnern ſich wirklich befindt. Denn weiters iſt nicht leicht eine Unterſuchung, wo auch nicht Rechnungsanſtände, beſonders durch Examinirung und Antworten der Unterthanen, auf die Frags-Puncta vorkommen: folglich, wenn ſolche

Anſtände ſich ergeben, die nicht anders, als durch die Rechnungen zu erörtern wären, ſo müſſen auch all diejenigen Rent- und Kaſtenrechnungen (die jede Obrigkeit auszufolgen ſchuldig iſt) eingeſehen werden, wie ſich der Anſtand wirklich verhält. Daher iſt erfoderlich, wie ſchon geſaget worden, daß das königl. Kreisamt mit rechnungsverſtändigen Perſonali beſtellet ſeyn müſſe, obſchon die Ordinari-Rechnungen allda nicht mehr revidiret werden.

76.

Wie wäre es aber, wenn der, von Unterthan angebrachte Anſtand aus den Rechnungen nicht zu erörtern wäre?

Da kömmt es allezeit darauf an, daß die Obrigkeit ſich hierüber rechtfertigen, und das Gegentheil erweiſen muß, beſonders wenn der Anſtand von mehreren oder ganzen Gerichten beſtätiget, und auch eidlich zu betheuren der Antrag gemachet wird. Kann die Obrigkeit aber ſich nicht rechtfertigen, und

die

die beſchwerführenden Unterthanen nicht überweiſen, ſo iſt die Præſumption für die Unterthanen, daß ihr Anbringen wahrſcheinlich und begründet ſey.

77.

Wenn aber bey der Contributions-Liquidation oder Rechnung, oder aber auch unter der Hand ungebührliche Ausgaben vorkommen, welche der Caſſa entgangen ſind?

Alle derley unpaßirliche Ausgaben, die dem Contribuenten zugemuthet, und angerechnet werden, fallen zum vierfachen Erſatze, und beſondern Leibesbeſtrafung des Beamtens nach Ausweis des Hof-Decrets vom 13 Jan. & Intimat. 24 Febr. 1775.

78. Wel-

78.

Welche ſind dann aber die paßirlichen Unköſten, wegen welchen ein Beamter ſich nicht darf verfänglich machen?

Nach Ausweis der Repræſentations-Miſſiv vom 19 Oct. 1752, beſonders aber ut Gubernial-Miſſiv vom 27 April 1775, ſind

1. Die Caracter-mäßigen, und in Syſtemal-Patent ſchon ausgemeſſenen Diæt-Gelder für die Beamten, wenn ſelbte in nothwendigen Contributions-Verrichtungen reiſen müſſen.

2. Die Bothengelder, wo die Gänge durch die zum Behuf der Contribution nichts beytragenden Inleute nicht beſtritten werden können, worzu aber die Obrigkeit allezeit das Drittel beyzutragen hätte.

3. Des Feldſcherers Gehalt, welcher Orten ein Befliſſener mittelſt obrigkeitlichen Spanzettels auch zum Behuf und Hülfleiſtung der Unterthanen angeſtellet iſt, und

zu welchem Gehalte die Obrigkeit ſelbſt auch in die Hälfte concurriret.

4. Die Unköſten, wenn die Contributions-Caleche herzuſtellen, oder zu repariren wäre, nur in die Hälfte, maſſen die Obrigkeit auch in die Hälfte beyzuſpringen angewieſen iſt. In der ordentlichen Rechnung zu verführen, und für paßirlich anzuſetzen;

Nichts deſto weniger aber ſind die Contribuenten dennoch auch auf großen Herrſchaften, beſonders, wo dem Rechnungsführer ein Schreiber zu geſtanden werden muß, zu deſſen Gehalt, dann auf die Kanzley- und Schubsunköſten das erfoderliche zu beſtreiten ſchuldig.

79.

Was iſt endlich weiters bey ſolcher Syſtemal-Unterſuchung zu veranlaſſen?

Wenn alſo alle vorgekommene theils erörterte, theils in Anſtand beruhende Paſſus ins Prothocoll punctatim eingetragen worden, ſo wird ſolches nach vorheriger Vorleſung, ob noch etwas dabey zu erinnern wäre, von der zugegen geweſten Obrigkeit,

oder Beamten, mit unterfertiget, und ſodann hierüber der Bericht an das hochlöbl. kaiſerl. königl. Landes-Gubernium erſtattet. das Prothocoll aber, welches gemeiniglich in 3 Rubriken, das iſt 1 aus dem Verhör der Unterthanen. 2 Aus dem Verhör der Liquidationen, dann 3 aus der Rechnungs-Reviſion eingetheilter abgefaſſet wird, muß umſtändlich, deutlich, und verläßlich geführet werden, dann in dieſen gründet ſich die ganze Unterſuchung.

80.

Kann dann das königl. Kreisamt kein Proviſorium machen, wenn der Ort in Reſt verfallen iſt?

Allerdings; die Anſtände durch die Syſtemal-Jahre, und klare Erſatzpoſten, kann das königl. Kreisamt nach Ausweis des Reſcripts vom 9, & Intim. 26 Januar. 1751 proviſorie gleich zum Erlage betreiben, und damit die rückſtändige Contribution berichtigen, hievon aber nur die Anzeige im Berichte machen, was vorläufig ſey veranlaſſet worden.

Wenn

Wenn aber auch Anſtände aus den Ante-Syſtemal-Jahren vorkommen, ſo müſſen ſolche gründlich unterſuchet, und zur Entſcheidung der hohen Stelle überlaſſen werden.

81.

Welchergeſtalten iſt ſodann der Bericht zu erſtatten?

Die Miſſiv vom 12 Octob. 1752 giebt ausführliche Weiſung, wie die Berichte abgefaſſet werden ſollen. Denn es iſt an dem nicht genug, daß die erhobenen Anſtände nur angezeiget, und aufs Prothocoll ſich beruffen wird, ſondern es muß jeder Paſſus beſonders und deutlich ausgedrücket, und bey jedem das allerhöchſte Generale, welches die Materie entſcheidet, angeführet, dabey gleich das Gutachten mit angefüget: die Beylagen ächt numeriret: das Prothocoll beygeleget, und endlich die Mittel vorgeſchlagen werden, wie dem unterſuchten Orte aufzuhelfen ſey.

Die Miſſiv vom 2 Octob. 1750 ſaget ſogar, daß die mere Contributionalia, von

den

den Prægravations-Paſſibus ſepariret werden ſollen.

82.

Warum ſollen die Prægravationes abgeſöndert werden, da ſolche ohnehin auch die Contribuenten betreffen?

Darum, weilen in Prægravations-Fällen das hochlöbl. kaiſerl. königl. Landes-Gubernium nicht ſpricht, ſondern ſolche dem hochlöbl. kaiſerl. königl. Conſeſs in Cauſis Summi Principis & Commiſſorum zur Entſcheidung übergiebt, welcher nach Ausweis gedruckten Patents vom 18 Decemb. 1753 pro Judice Competente, cum derogatione omnium Inſtantiarum, in allen unterthänigen Prægravationen beſtellet iſt; die mere Contributionalia aber, als da ſind: die Rechnungs- und Liquidations-Mängel, die Erſetzung der ungebührlich verwendeten Contributions-Gelder, die verbothenen Diſcretiones, unerlaubte Accidenzien, und Taxen: dann Anſtände aus den Repartitionen,

wer-

werden directe vom kaiſerl. königl. Landes-Gubernio entſchieden.

83.

Wenn alſo das hohe Reſolutum über den erſtatteten Bericht über die Unterſuchung, erfolget, wie wird dann ſolches in die Execution gebracht?

Nach Empfang des Reſoluti wird ſolches der betreffenden Obrigkeit bedeutet, und darinnen ein kurzer Termin einberaumet, in welchem die entſchiedenen Paſſus in die Befolgung geſetzet, und die Anzeige hievon zum königl. Kreisamte gemachet werden ſolle. Sind aber Paſſus darunter, welche die Unterthanen auch wiſſen müſſen, ſo werden ihnen ſolche auch bedeutet und kund gemachet. Erfolget die Antwort, oder die Befolgung in dem einberaumten Termin nicht, ſo kann das königl. Kreisamt ſequeſtrative vorgehen ſo lange, als nicht alles erſetzet, und befolget iſt.

84.

Wenn aber die Obrigkeit zum Recurs an die allerhöchſte Gehörde ſich anmeldete?

Ohngeachtet deſſen kann mit der Sequeſtration dennoch fortgefahren werden, weilen alle derley Recurſus keinen Effectum ſuſpenſivum, ſondern nur devolutivum haben.

Nichts deſto weniger aber, wenn das Erſatz-Quantum ſo beträchtlich wäre, daß die Obrigkeit ſolches auf einmal zu erlegen nicht vermögete, ſo können derſelben auch Friſtenzahlungen, zugeſtanden werden. Laut Reſcript vom 29 Octob. & Intim. 16 Novem. 1751.

85.

Welchergeſtalten wird dann die Sequeſtration eingeleget?

Nach Ausweis der in Syſtemal-Patent ſub Nro. 2do. allegirten Führungs-Commiſſariatiſchen Inſtruction, wird dem Führungs-Commiſſario ein kreisämtliches

De-

Decret ertheilet, und darinnen das Quantum, entweder des Erſatzes, oder reſtirenden Extraordinarii eingeſetzet, mit dem Auftrage, daß er ſich ad locum begeben, die Renten ſperren, und ſo lange allda verbleiben ſolle, bis das ſequeſtrirte Quantum bezahlet iſt.

86.

Wie hat der Commiſſarius alſo fürzugehen?

Sobald er mit dem kreisämtlichen Decret auf den Ort ankömmt, ſo legitimiret ich derſelbe mit ſolchem entweder bey der Obrigkeit, wenn ſolche in loco iſt, oder beym Wirthſchaftsamte, und pettſchiret die Rentaſſa, beſichtiget die Schüttböden, Gewölb, Bierkeller, ob einiges Getraid, und andere Effecten vorräthig ſind, welche ohne dem Fundo inſtructo dadurch zu ſchaden, oder den Wirthſchaftstrieb zu hemmen, gleich verkaufet werden können; läßt ſich die Rentreſten zeigen, ob einige davon einbringlich ſind? alle ſogeſtaltige Vorräthe vom Getraide, Bier, Wolle, Butter, Fiſche, Hol-

ze, dann entbehrlichen Viehe, und anderen Effecten kann er Commiſſarius alſo verkaufen, und das Geld auf den ſequeſtrirten Reſt abführen laſſen.

87.

Wenn aber die Obrigkeit oder Beamte ſich darwider ſetzen, und nichts ausfolgen wollte?

So hat er alſogleich den Bericht an das königl. Kreisamt umſtändlich zu erſtatten; dieſes muß hievon alſogleich die Anzeige an die hohe Landesſtelle machen, und weitere Verordnung einholen.

88.

Wenn aber in loco gar nichts vorfindig wäre, welches verkaufet, und davon der Reſt bezahlet werden könnte?

Der Sequeſter muß dennoch im Orte verbleiben, bis einiges Geld, entweder vom ausgeſtoßenen Bier, Reſten, Zinſungen,

gen, oder nach dem Schnitte für Getraid, und andere verkäufliche Naturalien eingeht. Inzwiſchen läßt er die Beamten in der Wirthſchaft ungehindert gebahren: doch dörfen ohne Vorwiſſen des Sequeſters die eingehenden Gelder nirgends wohin verwendet werden.

89.

Was genießt dann der Sequeſter für ſeine Bemühung?

Laut obangezogener Inſtruction waren ihm nur täglich 30 kr. ausgeworfen: mehr hat er nicht fodern dörfen. Da aber einige dieſes Sequeſtrations-Geſchäfte gar zu ſeicht eingeſehen, die Sequeſtration dem Orte nur angedeutet, und ſich wiederum wo anders-hin begeben haben; wie es öfters geſchieht, daß einem auch mehrere Sequeſtrationes in einer Zeit aufgetragen werden, dennoch aber die Sequeſtrations-Gebühr, auch tempore abſentiæ gefodert, und genommen haben; alſo hat ein hochlöbl. kaiſerl. königl. Landes-Gubernium unterm 2 Septeb. 1773 reſolviret, daß die Sequeſtrations-Gebühr nur

pro tempore præſentiæ gefodert werden dörfe; denn dadurch auch, daß der Sequeſter nicht in loco verbleibt, wird die Zeit verlängert, der Obrigkeit und Beamten Gelegenheit gegeben, der Einkünften ſich zu bedienen, und den ſequeſtrirten Reſt immer ſtärker anwachſen zu laſſen.

Solchergeſtalten, iſt eine ſolche Verſäumniß für eine Nachläßigkeit anzuſehen, die in beſagter Inſtruction den Commiſſarien unter Amotions-Strafe verbothen iſt.

Dermalen aber ſind den Sequeſtern täglich 45 kr. ausgeworfen: und wenn die Kreis-Commiſſarii zu Betreibung des Extraordinarii nicht erklecketen, können auch andere vom höhern und anſäßigen Burgerſtande hierzu gebrauchet, und täglich von 30, bis 45 kr. angewieſen werden. Reſcript vom 8, & Intimat. 21 Jul. 1774.

90.

Welchergeſtalten wird dann die Execution eingeleget?

Die Execution wird durch das im Lande befindliche löbl. Militare beſtritten, nach

Aus-

Ausweis der ſub Nro. 3tio in Syſtemal-Patent enthaltener Executions-Ordnung. Sobald beym königl. Kreisamte nach Schluß der Caſſa jeden Monaths, welches nach der neuen Steuer-Manipulation der 20 Tag iſt, die Reſten, welche die Contribuenten betreffen, aus den Repartitionen ausgezogen ſind, ſo werden ohne Unterſchied alle reſtirende Oerter in die Executions-Billieter eingezogen, und die Zahl der Exequenten darinnen ausgeſetzet. Dieſe Billieter werden dem im Kreiſe ſtehenden Herrn Regiments-Commendanten zugeſchicket, der die Mannſchaft durch die Compagnie-Commendanten im ganzen Kreiſe auf die exequirenden Oerter beordert.

Wobey zu bemerken iſt, daß nach Ausweis des Syſtemal-Patents bey Städten, und Freyſaſſen auch das rückſtändige Extraordinarium nur exequiret, und nicht ſequeſtriret werde, ausgenommen die Städte beſäſſen beſondere Güter, und führeten ein ordentliches Rentamt, allwo das Extraordinarium auch zu ſequeſtriren iſt.

91.

Wer behebet ſolche Execution wiederum?

Das königl. Kreisamt allein, und zwar nicht ehender, als bis der exequirte Reſt bezahlet, und die Zahlung beym Kreisamte bewieſen iſt, ſo wird auch gleich auf das mitgebrachte Billiet die Executions-Behebung auf- und vom Kreishauptmanne, oder in deſſen Abweſenheit von Amtirenden unterſchrieben: dieſes Billiet muß der Exequent dem Compagnie-Commendanten übergeben, und ſich damit legitimiren, wie viel an Executions-Gebühr gezahlet worden. Ehender aber darf der Exequent vom Orte nicht abgehen, als bis vom Kreisamte die Execution behoben iſt. Miſſiv vom 12 April 1775.

92.

Kann dann auch der königl. Kreis-Adjunct, Commiſſarius, oder auch das Kreiskanzley-Perſonale die Execution einlegen, und beheben?

Der Kreis-Adjunct, oder Commiſſarius, wenn er in Abweſenheit des königlichen Kreishauptmannes amtiret, kann die Execution einlegen, und auch beheben, ſonſt aber kömmt die Beſorgung der Execution dem königl. Kreishauptmanne allein zu; das Kanzley-Perſonale hingegen, wenn der exequirte Reſt bezahlet iſt, kann in Abweſenheit des königl. Kreishauptmannes oder Adjuncten die Behebung auch ausfertigen, jedoch, ſodann dem Amtirenden es anzeigen; damit der Both nicht aufgehalten würde.

93.

Wieviel wird einem Exequenten an täglicher Gebühr ausgeworfen.

Sowohl in der Executions-Ordnung puncto 7mo, als auch kreishauptmänn-

licher Inſtruction puncto 3tio ſind für einen Mann nicht mehr, als täglich 3 kr. ausgeworfen, mit dieſen muß er ſich begnügen laſſen, und darf von dem Executo weiter nichts verlangen, widrigens all dasjenige, was der Exequent von ihm mehr verlanget, oder erpreſſet, für einen Excels zu liquidiren iſt. Dieſe Executions-Gebühr aber darf niemalens aus der Contributions-Caſſa beſtritten, ſondern allein von dem ſaumſeligen Schuldner gefodert, und bezahlet werden. Miſſiv vom 27 April 1775.

94.

Wieviel Mann pflegen eingeleget zu werden?

Gemeiniglich auf Reſten bis hundert Gulden ein Mann: folglich, wieviele hundert der Reſt beträgt, ſo viele Exequenten werden eingeleget.

Und wenn die einfache Execution nichts wirket, ſo kann ſolche von 8 zu 8 Tägen verdoppelt, auch wenn eine offenbare Saumſeligkeit verſpüret wird, daß die Contribu-

tion

tion vor dem Cassa-Schluße aus Unobachtsamkeit nicht eingehoben worden ist; so kann sogar Bürgermeister, Beamte, und Richtere mit Arrest beleget werden. Kreishauptmännliche Instruction puncto 4.

95.

Kann dann auch eine Obrigkeit zu Betreibung eigener Foderung ihre Unterthanen mit Execution belegen?

Bevor möge es wohl geschehen seyn; dermalen aber ist laut Hof-Decrets vom 10, & de Intimat. 23 Jun. 1774 die executivische Betreibung der Rentresten unter Strafe der Unköstenersetzung verbothen: wohl aber könnten die sonst gewöhnlichen Compellirungs-Mittel, ohne Hemmung der landesfürstlichen Schuldigkeiten hierzu angewendet werden.

96.

Was für eine Belohnung hat dann ein ſolcher Contributions-Rechnungsführer, für alle dieſe Obſorge und Gefahr zu genießen?

Im Syſtemal-Patent Cap. 4. punct. 4. iſt dem Rechnungsführer pro Salario, nicht mehr, als 15 kr. für jeden Angeſeſſenen ausgeworfen. In der unterm 19 Nov. 1752 aber nachgefolgten Repræſentations-Miſſiv ſind 30 kr. zugeſtanden worden. Wenn derſelbe in Contributions-Sachen zu reiſen hat, iſt ihm in vorbeſagtem Patent eine Diæt von 30, 45 kr. höchſtens 1 fl. a proportione ſeiner Dienſtverwaltung, ausgeworfen: jedoch muß er davon währender Reiſe die Pferde mit Futter, und den Knecht mit Koſtgeld aushalten, welchen Vorſpann die Unterthanen in der Ordnung zu geben, oder ihm ſeine eigene Pferde auf größeren Herrſchaften auszuhalten ſchuldig ſind.

Item: wenn wo ein unterthäniger Getraid-Fundus exiſtiret, genießt er von jedem Mätzen ausborgenden oder verkaufenden

den Getraides 1 kr. nomine Meß- oder Staubgeldes, wenn NB. dieſes Getraid zurückgezahlet wird; wie ſchon bevor geſaget worden.

97.

Woher werden dann die Kanzleyunköſten, und andere unvorgeſehene Erfoderniſſe beym Contributions-Amte beſtritten?

Auf gewöhnliche Kanzleyunköſten und Auslagen wird alljährig ein proportionirtes Quantum bey jedem Orte ohnehin gleich in die Subrepartition mit einbezogen: die verwendeten Ausgaben aber müſſen mit Approbationen, entweder von Oberbeamten, oder Richtern, unterſchriebener, in der Rechnung beleget werden, weilen alle Geldgaben, die dermalen die Contribuenten zahlen, durch die Rechnung laufen müſſen. Sollte aber ein unvorgeſehener Zufall ſich eräugen, wegen welchen aus der Contributions-Caſſa einige Auslagen beſtritten werden müßten, ſo kann der Rechnungsführer für ſich alleins,

ohne

ohne ſich in Verantwortung zu ſetzen, derley unvorgeſehene, und ungewöhnliche Auslagen nicht machen, ſondern er muß den Zufall dem königl. Kreisamte einberichten, und von dannen den Beſcheid gewärtigen.

98.

Steht dieſer Rechnungsführer auch unter beſonderen Eidespflichten?

Ohne allen Zweifel, im Syſtemal-Patent ſub Nro. 6to. iſt eine beſondere Formula angehängt, vermöge welcher jeder Contributions-Rechnungsführer, gleich bey ſeinem Antritte das Jurament, entweder beym kön. Kreisamte, oder auch bey der Obrigkeit abzulegen verbunden iſt. Wenn er ſelbtes bey der Obrigkeit ableget, ſo muß das Certificat davon dem königl. Kreisamte zugeſtellet werden, welches den Namen und Tag des abgelegten Eides in die Conſignation, oder ins Prothocoll einträgt. Schwöret ein ſolcher beym königl. Kreisamte, wie meiſtens gebräuchlich iſt, ſo wird ihm zugleich eine gute Ermahnung gegeben, wie er ſich in ſeinem

nem Amte verhalten, und von aller Ungebühr, Eigennutze und Partheyligkeit enthalten ſolle. In dem Reſcript vom 31 Julio 1750. Decret dd. 12 May 1770. Item im gedruckten Patent vom 24 May 1771 iſt nachdrücklich anbefohlen, daß alle Contributions-Rechnungsführer dieſes Jurament abzulegen ſchuldig ſind, worauf alſo die königl. Kreisämter Obacht zu tragen, dieſelben dann auch vor ihrer Anſtellung beym königl. Kreisamte zu prüfen haben. Inhalt Hof-Decrets vom 17 Febr. 1775.

99.

Woher iſt dann der unterthänige Getraid-Fundus errichtet worden?

Der Getraid-Fundus iſt noch nicht aller Orten eingeführet. Dieſer hat aber ſeinen Urſprung von langen Jahren her, durch die Aufgabe von dem, theils von Unterthanen ſelbſt zuſammen geſchütteten, und theils von der Aufgabe des von Obrigkeiten erborgten Getraides. Es war eine eingeführte Gewohnheit, daß jeder, der ſich 1 Strich

erborget hat, nach dem Schnitte 1 Strich und 1 Viertel hat abzahlen müſſen; das 5te Viertel oder die Aufgabe haben theils Obrigkeiten von ihrem ausgeliehenen Getraide zu Errichtung eines eigenen unterthänigen Fundi, den Unterthanen nachgeſehen, und geſchenket, welches zuſammengeſchüttet und aufbehalten worden.

Bey alljähriger Aufſchüttung, iſt ſolcher Fundus, theils Orten auf viele hundert, auch tauſend Striche angewachſen, daß alſo die Obrigkeit nicht mehr nöthig gehabt, den Unterthanen vom eigenen Getraide etwas zu borgen.

Durch die verſchiedenen Kriege aber iſt der Fundus meiſtens wiederum eingegangen, theils auf Lieferungen, theils auch durch die angewachſenen und nicht mehr einbringlich geweſten Reſten bey den verfallenen und verſtorbenen Contribuenten.

100.

Wie verhält ſichs dann mit dieſem Fundo itzt nach dem Kriege?

Wo ſolcher gar erloſchen geweſen, haben die Obrigkeiten ſelbſt meiſtens vorgeſorget, damit ein ſolcher Fundus wiederum errichtet würde. Theils Orten aber iſt auch mit Bewilligung eines hochlöblichen kaiſerl. königl. Landes-Gubernii mit den Surrogat- oder Erſatzgeldern, einiges Getraid wiederum erkaufet; theils von Unterthanen auch in natura ſolches zuſammengeſchüttet, und damit ein Anfang gemachet worden. Den hieraus entſpringenden Vortheil erkennen ſowohl die Obrigkeiten als Unterthanen; denn wenn der Fundus ergebig iſt, ſo hat die Obrigkeit keinen Ueberlauf mehr wegen der Vorleihung zu beſorgen: der Unterthan hingegen kann ſich hieraus in allen Unglücksfällen nicht nur allein behelfen, ſondern hat auch den Vortheil zu hoffen, daß der Ueberfluß verkaufet, und das Geld zur Contribution kann verwendet, oder zinsbar angeleget werden.

Ihro Majeſtät haben im Reſcript vom 31 Jul. 1750 auf Errichtung derley Getraidverlagskaſten angedrungen, und ordentliche Rechnungen hierüber zu führen allerhöchſt anbefohlen.

101.

Es ſcheint aber, daß das eine Viertel von einem Striche, eine gar zu übermäßige Aufgabe ſey?

Nicht ohne iſt es, daß das 5te Viertel 25 pro Cento ausmachet, und ſehr unbillig ſey, daß für ſo kurze Zeit, von der Saat, bis Schnittszeit ein Unterthan ſo große Aufgabe geben ſolle: beſonders, wenn Obrigkeiten von der Vorleihung ihres eigenen Getraides ſich ſolches zugeeignet haben. Allein auch dermalen, wenn es wirklich dem unterthänigen Fundo gewidmet würde, fiele es dem Contribuenten zu hart: welche Abnahme ſchon in Reſcript vom 31 Jul. 1750, als eine wucheriſche Handlung verbothen worden. Daher haben Ihro Majeſtät kraft eines Patents vom 4 Novemb. 1752 auszumeſſen geruhet, daß von der Zeit nichts

mehr

mehr auf 1 Strich, als 1½ Achtel Aufgabe gegeben, und genommen werden ſolle, mit weiterem Zuſatze, daß, wenn die Vorleihung aus obrigkeitlichem Getraide beſchieht, der Obrigkeit nur das ½ Achtel, das ganze aber dem unterthänigen Getraid-Fundo zukommen ſolle.

102.

Wenn aber dennoch wider dieſe Ausmeſſung gehandelt würde, was iſt für eine Strafe ausgeſetzet?

Obwohlen in dem Patent vom 4 Novemb. 1752 keine Strafe eigendlich ausgeſetzet iſt; ſo ſaget dennoch das unterm 31 Jul. & Intimat. 12 Aug. 1773 ergangene allerhöchſte Hof-Decret, daß auf alle derley wider die allerhöchſten Geſetze und Verbothe laufende Handlungen, die zweyfache Strafe zu verhängen ſey, mit dem Zuſatze, daß in ſo weit ſolche die Obrigkeiten betreffen, annoch hievon zu weiterer Ahndung die Anzeige an Ihro Majeſtät gemachet: die befangenen Beamten aber mit gemäßenen Leibesſtrafen, den Umſtänden nach beleget werden ſollen.

Weilen aber in beſagtem allerhöchſten Reſcript zugleich geſtattet worden, daß die Obrigkeiten in allen derley verbothenen Bedrückungsfällen mit ihren Unterthanen für die verfloſſene Zeit wegen einfachen Erſatz ſich abfinden können; alſo, wenn dermalen eine Bedrückung wider die vorhin, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Strafe ergangenen Verbothe vorkäme, die de præterito nicht wären abgethan, oder mit den Unterthanen nicht verglichen worden; ſo unterliegen ſolche der doppelten Beſtrafung, und zwar a dato des erſten Verboths.

103.

Iſt dann bey einem ſolch unterthänigen Getraid-Fundo keine Kaſtenſchwendung paſſirlich?

Allerdingens; jedoch iſt ſolche allererſt in dem unterm 21 Januar. ergangenen, und unterm 3 Mart. 1775 kund gemachten allerhöchſten Hof-Decret folgendergeſtalten beſtimmet worden, daß an dieſer Kaſtenſchwendung von 100 niederöſterreichiſchen Mätzen

Ha-

Haber, 2 Mätzen, und von all übrigem Getraide nur 1 Mätzen alles nach geſtrichener Maaß jährlich oder pro Rata temporis, ſo lange nämlichen das Getraid auf dem Kaſten liegen bleibt, in der Rechnung pr. Ausgabe abgeſchrieben werden könne.

104.

Darf ein Unterthan mit einem Fremden auch in die Hälfte ſäen, oder ſeine Feldfrüchte verſetzen und verpfänden?

Ohne obrigkeitlich- oder wirthſchaftsämtlichen Conſens iſt keinem erlaubet in die Hälfte mit einem andern zu ſäen. Das Patent vom 4 Novemb. 1752 verbiethet es unter Confiſcations-Strafe: weilen gemeiniglich Wucher darunter obwaltet, der Contribuent aber dadurch geſchwächet wird. Das confiſcirte Getraid aber wird dem Contributions-Fundo verrechnet; und dieſes iſt auch vom Verſatze zu verſtehen, ſo ohne Bewilligung geſchieht. Dieſes Generale iſt unterm

5ten Jul. 1771 auch wiederum erfriſchet worden.

105.

Wenn er aber die Bewilligung hierzu erhalten?

So iſt es zwar geſtattet, jedoch unter gewiſſen Bedingniſſen: das Wirthſchaftsamt muß bevor beurtheilen, ob der Contribuent im Stande ſey, ſein Feld zu bearbeiten, zu bedungen, und ob er Getraid zum ſäen habe? wenn es ihm an dieſem mangelt, und die Obrigkeit ſelbſt nicht behülflich ſeyn kann, ſo kann ihm die Erlaubniß, ehe er das Feld gar nicht nützen ſollte, gegeben werden; jedoch darf kein Wucher dabey unterlaufen, und der in die Hälfte ſäet, muß pro Rata auch die Contribution mit zahlen helfen. Gleichergeſtalten verhält es ſich mit Verſetzung der Früchte, und Felder, worzu bevor ebenfalls die Bewilligung bewirket werden muß. Jedoch dem Beamten liegt ob zu unterſuchen, ob es die Noth wirklich erheiſchet? dann muß ſowohl die Zeit, als wie auch die Bedingniſſe des Verſatzes beſtimmet,

met, und in die Bewilligung ſolche ausdrücklich, nebſt der Contributions-Concurrenz eingeſetzet werden.

106.

Wird dann der Verſetzer nicht beſtrafet, wenn er etwas ohne Bewilligung eingeht?

Allerdings; wird derſelbe mit 14tägigen opere dominicali beſtrafet; nach Ausweis obbeſagten Patents vom 4 Novemb. 1752. Denn, wenn derley Handlungen die Unterthanen unter der Hand vornehmen, ſo erſcheint ſchon hieraus die Lüderlichkeit des Wirthes: und ſein Grund iſt dem gänzlichen Verfalle nahe.

107.

Wie iſt dann dem vorzukommen, damit ein ſteuerbarer Grund in keine Verödung, und Verwüſtung verfalle?

Wenn eine Obrigkeit, oder Wirthſchaftsamt auf die Unterthanen, wie es die

Schuldigkeit erfodert, Obſicht trägt, und ihrer Wirthſchaft nachſieht, ſo muß ſelbte bemerken, welcher gut wirthſchaftet, nicht ausſchweifend, und lüderlich iſt; bey Verſpürung ſolcher Lüderlichkeit, liegt der Obrigkeit ob, den Wirth zu beſſerer Wirthſchaft (wenn ſelbte bey Verödung eines ſolchen ſteuerbaren Grundes ſelbſt, laut Reſcript vom 23 Januar. 1751 für die auf ſolchem Grunde haftenden landesfürſtlichen Schuldigkeiten nicht haften wolle) anzuhalten, und in Zeiten ſolche Vorſehung zu machen, damit ein ſolcher lüderlicher Wirth, keine Gelegenheit habe, in Ausſchweifung, Schulden, und gänzlichen Ruin zu verfallen.

108.

Iſt dann die Obrigkeit verbunden, für alle verödete Gründe zu haften?

Nicht für alle; wenn ein Unterthan wegen verſchiedenen ihm zugeſtoßenen Unglücksfällen, ſo erarmet, daß weder er ſich ſelbſt, noch die Obrigkeit, ihm aufhelfen kann, ſo trägt die Obrigkeit keine Schuld,

und

und hat dafür nicht zu haften. Wenn aber ein ſteuerbarer Wirth, durch Nachſicht der Obrigkeit, oder Nachläßigkeit des Wirthſchaftsamtes nicht arbeitet, herumzieht, Schulden machet, ein verſchwenderiſches Leben führet, und alſo den ſteuerbaren Grund verwüſten läßt; ſo iſt die Obrigkeit ſchuldig dafür zu haften; laut obangezogenen Reſcript vom 23 Jan. 1751, in ſolchen Fällen aber tragen die Wirthſchaftsbeamten die meiſte Schuld, welche nur das obrigkeitliche, und dieſes öfters auch ſchlecht beſorgen, und dem Unterthan in ſeiner Wirthſchaft nie nachſehen, ohne zu bedenken, was auch durch derer Verfall der Obrigkeit für Nachtheil erwachſen könne.

109.

Wie wird es dann mit ſolchen verödeten Gründen gehalten?

Wenn ein ſolcher Grund wegen großen Unglücksfällen, und Armuth von dem Wirthe verlaſſen wird: ſo liegt der Obrigkeit ob, ſich um einen andern Wirth zu beſorgen, ſolchen zu vermiethen, oder durch

die Gemeinde ſolchen wechſelweiſe NB. gegen die alleinige Contributions- und andere dem Grunde anklebende landesfürſtliche Schuldigkeit adminiſtriren zu laſſen, bis ein anderer tauglicher Wirth hierauf angeſetzet werden kann. Jedoch kann die Gemeinde zur Annehmung ſolch verödeten Grundes nicht gezwungen, weder die davon ſchuldige Robot, wenn die Gemeinde doch ſolchen adminiſtrirete, verlanget werden.

Von einem aber durch Lüderlichkeit, und aus Nachſicht und Verſchulden der Obrigkeit, und Beamten verwüſteten Grund, muß die Obrigkeit für die Contribution haften, bis ein anderer Wirth darauf eingeſetzet wird, wie geſaget worden.

IIO.

Was ſind dann für Mittel, um den lüderlichen Wirthen vorzubeugen, und vom gänzlichen Falle abzuhalten?

Dießfalls giebt die Vorſchrift das unterm 11 Novemb. & Intimat. 1 Decembr. 1752

1752 ergangene allerhöchſte Reſcript, kraft welchem denjenigen Contribuenten (die nur in Tag hinein leben, ihre Wirthſchaft vernachläßigen, die Fechſung gleich nach dem Schnitte verſchleudern, und verzehren) gleich nach dem Schnitte, durch die Dorfrichter und Geſchworne, die ganze Fechſung abgezählet, von dem Beamten der Ueberſchlag gemachet, der nach Abſchlag der zur Saat und eigenen Hausbedürfniß erfoderlichen Körner übrig bleibende Vorrath zur Sicherheit des Contributionalis in die Verwahrung genommen, und damit die ſchuldigen Gaben beſtritten werden ſollen.

Inhalt einer untem 5 Jul. 1771 nachgefolgter hoher Gubernial-Verordnung, iſt nicht nur allein obbeſagtes Reſcript vom 11 Novemb. 1752 wiederholet, ſondern auch noch weiters in Abſicht auf die lüderlichen Wirthe von dieſer Gattung, welche ſchon auf ihre Fechſung, von verſchiedenen wucheriſchen Chriſten und Juden, Geld, und Waaren annehmen, und damit lüderlich und verſchwenderiſch leben, anbefohlen worden: daß derley wucheriſchen Leuten vor der Fechſung, ehe das Contributionale, obrigkeitliche

che Schuldigkeiten, die Samenkörner, und Unterhaltung des Wirthes mit ſeiner Familie, nicht ſicher geſtellet iſt, keine Aſſiſtenz geleiſtet, weder zu ihrer Foderung verholfen werden ſolle; alles kömmt in ſolchen Fällen auf die fleißige Nachſicht, und Obſorge der Beamten an.

III.

Kann dann ein Unterthan keine Schulden contrahiren?

Ohne obrigkeitlichen Conſens darf er, vermöge Landesordnung Q. 22 nicht über 3 ſß. böhmiſch, oder 6 ſß. meyſn. id eſt 7 fl. Schulden machen, ausgenommen, er wäre ein Negotiant, oder Handelsmann, welcher entweder cum poſitivo vel præſumpto Conſenſu Dominicali, einen Handel treibt, folglich giltige und mehrere Schulden machen könne, reſpectu welcher Schulden ein ſolcher beym Wechſelgerichte mit Uebergehung ſeiner erſten obrigkeitlichen Inſtanz auch belanget werden kann, jedoch in Cauſa Executionis, jene Foderungen Privatorum, welche ſchon auf deſſen Haabſchaft, grundbücherlich

lich verſichert wären, das Jus Prælationis vor der Wechſelſchuld haben ſollen. Laut Patent vom 10 Jun. 1768.

112.

Kann dann ein ſolcher lüderlicher Wirth, bey dem alle dieſe Vorſichten nichts helfen, nicht auch anders beſtrafet werden?

Wenn alle dieſe Vorkehrungen nichts helfen, und ein ſolcher lüderlicher Wirth, ſich nur darauf verläßt, daß die Obrigkeit ihm dennoch helfen und erhalten müſſe, wodurch ein ſolches Individuum nicht nur in unfähigen Zahlungsſtand, ſondern auch dem Publico gar zur Laſt fällt; ſo wird in der unterm 1 Aug. 1771 erlaſſenen Gubernial-Miſſiv ausgemeſſen, daß ein ſolcher in ſogeſtaltiger Bosheit betretener Contribuent, nicht nur mit der Spinnhausſtrafe, ſondern geſtalter Sachen nach, auch mit empfindlicher Leibesſtrafe beleget, und gezüchtiget werden ſolle.

113.

Kann die Obrigkeit ſelbſt für ſich, einen ſolchen Unterthan in das Spinnhaus geben?

Nein; ſondern jede Obrigkeit iſt dahin angewieſen, das Vergehen derley Unterthans dem königl. Kreisamte anzuzeigen, welches den Beſchuldigten ſelbſt zur Rede ſtellet, und deſſen Ausſage ins Prothocoll bringet: ſodann aber hievon die Anzeige an ein hochlöbl. kaiſerl. königl. Landes-Gubernium machet, mit dem Gutachten, welchergeſtalten der Beſchuldigte zu beſtrafen, und ob er in das Spinnhaus abzugeben ſey, oder nicht? nach Inhalt Hof-Decrets vom 22. Decemb. 1769, & Intimat. 30 Januar. 1770, jedoch ſteht einem ſolchen zur Beſtrafung Uebergebenen frey an Allerhöchſt Ihro Majeſtät zu recuriren, laut Hof-Decret vom 19 Januar. 1770, ungeacht dieſes Recurs wird ein ſolcher ins Spinnhaus ſchon Abgegebene dennoch darinnen belaſſen, bis der allerhöchſte Entſchluß hierüber erfolget.

114.

Was iſt dann für eine Strafe ausgeſetzet, wider die ſtützigen Unterthanen, welche die ſchuldige Robot nicht verrichten wollten, und anderen Schuldigkeiten ſich frewentlich widerſetzeten?

In dieſem Falle iſt ein gedrucktes Patent vom 10 Octob. 1771 im ganzen Lande kund gemachet worden, kraft welchem all diejenigen, die wider alle gute Ordnung, wider die geſchworne Treue, und Unterwürfigkeit ihre eigenen Richter ſeyn, ihr vermeyntliches Recht gleichſam abtrotzen wollen, dann den dermalen ihren Obrigkeiten zu leiſten habenden Schuldigkeiten ſich noch weiters widerſetzen ſollten, mit ihren Aufwicklern handfeſt gemachet, als Rebellen, und Störer der öffentlichen Ruhe abgeurtheilet, und nach Geſtalt des Verbrechens mit öffentlicher, oder Feſtungsbauarbeit, Abſtiftung vom Grunde, Zuchthaus- und anderen empfindlichen Strafen, oder auch noch ſchärfer behandelt wer-

werden ſollen. Und derley Beſtrafung ſolcher ſtützigen und ungehorſamen Unterthanen beſtimmet auch das dermalige neue Robotspatent vom 13 Aug. 1775, Art. 8, §pho 7, 8, & 9, beſonders, wenn ſich ſelbte mit der herabgeſetzten Schuldigkeit nach Verlauf der Auswählungszeit nicht beruhigen wollten.

115.

Kann dann eine Obrigkeit die Contribuenten von ihren Gründen nach Belieben abſetzen, oder abändern?

Hierinnfalls ſind zweyerley Gegenſtände zu beobachten. Es giebt eingekaufte, und uneingekaufte Gründe, welche letztere einem Unterthan nur gegen Entrichtung der demſelben anklebenden landesfürſtlichen, und obrigkeitlichen Schuldigkeit zum Genuße überlaſſen werden; mit derley Wirthen auf uneingekauften Gründen kann die Obrigkeit zwar Abänderungen machen, jedoch allezeit in der Rückſicht, damit, wenn etwann keine dringende Urſache eine ſolche Abänderung er-

foderte, wenigſtens ohne Nachtheil des Wirthens ſolche geſchehen möchte, denn nachdem Ihro Majeſtät Inhalt Reſcript vom 6 Febr. 1770 ſelbſt allerhöchſt andringen, womit alle Baurngründe eingekaufet, und andurch beſſere Wirthe geziegelt würden, durch die öftere Verwechslung aber der Wirthen, beſonders, wenn ſolches zu ihrem Nachtheile gereichet, nur vom Einkauf abgeſchröcket, anſtatt angefriſchet werden. So iſt rathſamer derley Abänderungen der Wirthen ſo viel möglich zu vermeiden. Vermöge obangezogenen Reſcripts müſſen die halbjährigen Conſignationes der eingekauften Gründen mit den Grundverſchreibungen ultima Martii & Septembr. an das hochlöbliche kaiſerl. königl. Landes-Gubernium eingeſchicket werden, ſind ſtempelfrey. Von einmal aber wirklich eingekauften Gründen, können die Wirthe, ohne erheblichen Urſachen, laut Dobrziſcher Reſcript vom 12 May 1770 nicht abgeſetzet, und verwechſelt werden. Wenn es aber dennoch geſchehen ſollte: ſo ſoll der Wirth, welcher abgeſetzet werden wollte, ſich beym Kreisamte melden, welches zu unterſuchen hat, ob die Urſachen ſeiner Abſetzung hinlänglich ſind.

116.

Was müſſen dann für Urſachen ſeyn, einen Wirth von ſeinem eingekauften Grunde abſetzen zu können?

Solche werden hierzu erfodert: er muß entweder ein ſolcher lüderlicher Wirth ſeyn, der den Grund ganz eingehen läßt, weder die königl. noch obrigkeitliche Schuldigkeiten zu entrichten mehr im Stande, oder ſchon ſo ſtark verſchuldet iſt, daß er ein offenbarer Cridarius, und nicht mehr ſolvendo, folglich gar keine Hoffnung mehr übrig wäre, ſich vom gänzlichen Verfalle zu retten.

117.

Was muß bey der Abſetzung beobachtet werden?

Ein ſolcher Grund ſoll ordentlich im Beyſeyn des Beamtens, durch geſchworne Richter abgeſchätzet werden, laut obigen Reſcripts vom 12 May 1770, und nachgefolgten gedruckten Patents vom 24 May 1771, und in dieſem Abſchätzungs-Quanto iſt ſonſt

dem

dem neuen Wirthe der Grund gemeiniglich wiederum grundbücherlich zugeſchrieben worden, wobey dennoch vorzüglich nach Ausweis des Hof-Decrets vom 13 Jan. 1775 auf die verſeſſenen, einem ſolchen Grunde anklebenden landesfürſtlichen Steuer und Gaben der Bedacht genommen werden ſoll, damit ſolche in der Grundverſchreibung vor allen obrigkeitlichen und Privat-Foderungen, dann Erbfriſtengeldern, erſtens verſichert würden, Inhalt obangezogenen Hof-Decrets vom 13 Januar. 1775 aber, in welchem überhaupt die Obrigkeiten angewieſen ſind, in derley Fällen ſich nach der Cridæ-Ordnung zu verhalten, muß alſo ein ſo verſchuldeter Grund auch ordentlich ſubhaſtiret, und beym Wirthſchaftsamte licitiret werden; dieſe Legalität auch bey unterthänigen Gründen zu beobachten iſt von darumen nothwendig, weilen durch die Concurrenz mehreren Licitanten ein ſolcher Grund zum guten der Gläubiger gemeiniglich höher verkaufet wird.

Hätte aber ein ſolcher Cridarius Kinder, worunter eines den Grund anzutreten tüchtig wäre, und ſolchen annehmen könnte, das iſt, wenn das Kind das licitirte Quantum

zu verſichern im Stande wäre; ſo hat ſelbtes zum väterlichen Grunde vor allen Fremden den Vorzug.

118.

Wie iſt ſich zu verhalten, wenn ein ſolcher Wirth mit Tode abgeht?

Wenn ein anſäßiger Contribuent ſtirbt, ſo ſind dabey zweyerley Gegenſtände zu beobachten, nämlich, ob der Grund eingekauft geweſen, oder nicht? Iſt ſolcher nicht eingekauft, ſo fällt ſolcher mit dem Beylaß, welcher dem verſtorbenen Wirthe bey ſeiner Antretung von Seiten der Obrigkeit übergeben worden, an die Obrigkeit zurück; wäre aber ſolcher eingekauft geweſen, ſo ſuccediren in ſolchen die Erben bis in 10 Grad, wie bey Bürgern: vermöge Stadtrechten, nach Ausweis der Pragmatie vom 11 Januar. 1771.

119.

Kann dann ein ſolcher Unterthan von ſeinem Vermögen nicht teſtiren?

Vermöge Stadtrechten E. 2 kann kein Unterthan, ohne Bewilligung ſeiner Obrigkeit giltig teſtiren. Wenn er aber dennoch ohne bevor eingeholte Erlaubniß teſtiret, ſo ſteht es bey der Obrigkeit das Teſtament zu beangenehmigen, oder für ungiltig zu erklären.

120.

Iſt dann bey obangezogener Succeſſions-Pragmatic keine weitere Ausnahme, oder Cynoſur angeführet?

Allerdings, und zwar

1. Wenn bey einem ſolchen eingekauften Grunde beſondere Pacta, oder Bedingniſſe vor Handen, wodurch der Grund, oder das unbewegliche Gut ſchon auf gewiſſe Leiber beſchränket wäre; ſo ſoll es dabey verbleiben.

2. Wenn zugleich mehrere Erben im gleichen Grade vorhanden ſind, der Grund oder das unbewegliche Gut aber, ohne Gefahr der landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten ſich nicht zertheilen ließe; ſo ſteht der Obrigkeit frey, denjenigen aus den concurrirenden Erben auf ſolchen eingekauften Grund einzuſetzen, welchen die Obrigkeit für den beſten und tauglichſten Wirth erkennen wird.

Doch iſt dieſer ſchuldig den Miterben ihren Theil in leidendlichen Friſten hinaus zu zahlen?

3. Fiele aber ein ſolcher Grund auf einen ſolchen Erben, welcher der Obrigkeit nicht unterthänig wäre, oder aber ſich nicht unterthänig geben wollte: ſo ſoll die Obrigkeit nicht gebunden ſeyn, einen ſolchen nicht unterthänigen, ſondern dem nachfolgenden Anverwandten, dem dergleichen Hinderniß nicht im Wege ſteht, den Grund zu übergeben, und den Werth des unpartheyiſch abgeſchätzten Grundes hinaus zu geben.

121. Die-

121.

Dieſes ganze Geſetz redet nur von unbeweglichem Gute, wie wird es dann mit dem beweglichen gehalten?

Ebenfalls in berührter Succeſſions-Pragmatic, iſt der Erbfall der beweglichen Güter nach einem ab intestato verſtorbenen Unterthan, bis auf den 10ten Grad inclusive ausgemeſſen; mithin erbet ſolche die Freundſchaft auch bis in beſagten Grad.

122.

Wenn aber gar keine ſolche Freundſchaft bis in 10ten, oder nur einige im weitern Grade vorhanden wären?

So erbet die Obrigkeit Jure caducitatis, ſowohl nach Ausweis dieſer Pragmatic, als auch des Robotspatents de Anno 1738 punct. 27, welches ſaget: daß wo die Fälligkeit, oder das Jus caducitatis von Altersher zuläßiger Weiſe im wohlhergebrachten

Gebrauche geweſen, bey ſolchem ſein Verbleiben haben ſolle.

123.

Muß dann ein ſolcher eingekaufter Grund, nach Abſterben eines Wirthes allezeit aufs neue abgeſchätzet werden?

Wenn ein einziger Erb verbleibt, ſo iſt die Abſchätzung nicht nöthig; falls aber mehrere Erben hinterblieben, und der Grund entweder um ein merkliches verbeſſert, oder vernachläßiget worden, und eingegangen wäre; ſo muß die Schätzung nothwendig vorgenommen werden, damit die Erben nicht verkürzet würden.

Wenn aber der Grund nicht merklich verbeſſert, oder verſchlimmert wäre worden: ſo kann auch ſolcher bey der erſten Schätzung gelaſſen werden, damit der antretende Wirth aus den concurrirenden Erben durch unnöthige Unköſten und Steigerung des Werths nicht gleich allen Anfangs zurückgeſchlagen,

und

und in ſeiner Wirthſchaft geſchwächet würde. Inhalt Patents vom 24 May 1771.

124.

Es pflegen auch bey Abſterben der Wirthe den Wittwen Ausgedinge ad dies vitæ zugeſtanden werden; was hat es damit für eine Beſchaffenheit?

Obwohlen derley Ausgedinge für Wittwen, und abgeſtiftete alte Wirthe, dem neuen Wirthe allezeit zum Schaden, und zur Laſt fallen, weilen dieſer derley Leute bis zu ihrem Tode in der Wohnung behalten, und zum Lebensunterhalte von ſeinem ſteuerbaren Grunde entweder Felder im Genuße laſſen, Vieh aushalten, oder Getraid in Körnern abreichen muß; ſo haben doch Ihro Majeſt. laut Reſcript vom 31 Aug. & Intimat. 8 Octob. 1753 dahin allermildeſt gewilliget, daß derley Ausgeding nicht anders, als mit Beangenehmigung der Obrigkeiten hinfür ausgemacht werden ſollen. In dem Patent

aber vom 24 May 1771, ſind ſolche dahin eingeſchränket worden, daß künftighin kein Ausgeding an Feldern, Wieſen und Gärten, ſondern nur nebſt der freyen Wohnung und Benutzung einigen Viehs, ein gewiſſer Beytrag an Körnern, allezeit nach obrigkeitlicher Erkenntniß, damit der Grundbeſitzer dadurch nicht geſchwächet würde, ausgemeſſen werden ſolle; und auch dieſes verſteht ſich nur von ſolchen Leuten, die ein ſolches Ausgeding verdienen, gut gewirthſchaftet, und ſonſt vom nichts andern zu leben haben.

125.

Wie wird es dann mit den Grundverſchreibungen gehalten, und was iſt dabey zu beobachten?

Ein jedes Dominium, wo die Bauerngründe eingekaufet ſind, muß Grundverſchreibungsbücher halten, in welche alle Grundverſchreibungen eingetragen werden, wovon jedem Beſitzer eines eingekauften Grundes, eine Abſchrift in die Hand gegeben wird; in ſolche Verſchreibung müſſen

1. Alle

1. Alle beym Grunde befindliche Realitä-
ten;

2. Der Beylaß von Vieh und Geräth-
chaften vermöge Schätzung.

3. Die Kaufschillings-Summa,

4. Die Angabe,

5. Die darauf haftenden Passiva, bey wel-
hen aber vorzüglich und vor allen anderen
brigkeitlichen Privat-Foderungen, und Erb-
eldern, die in die Contributions-Cassa schul-
igen Resten zur Abzahlung angesetzet wer-
en müssen, nach Ausweis allerhöchsten Hof-
Decreti, vom 13 Jan. 1775; widrigens,
enn dargegen gehandelt würde, die Obrig-
eit für diese Contributions-Schulden, zu
aften hätte; Endlich

6. Auch alle diesem Grunde anklebende
Robotsschuldigkeiten, und unabänderliche
Einsungen bezogen, und namentlich ausge-
etzet werden.

126.

Wieviel iſt der Unterthan von der Grundverſchreibung dem Beamten Taxæ nomine zu bezahlen ſchuldig?

Vorhin haben die Wirthſchaftsämter verſchiedentlich, und willkührliche Verſchreibungsgebühr abgenommen: und der Unterthan hat gleich bey der Ausfertigung der Verſchreibung von der ganzen Kaufſchillings-Summa ſolches bezahlen müſſen, ohngeachtet die Angabe nur etliche Gulden betragen hat.

In dem Patent aber vom 24 May 1771, iſt eine gleiche Tax fürs ganze Land ausgeſetzet, nämlich vom jeden Schock meiſn. 1 kr. und zwar von demjenigen Quanto nur, welches der Käufer als eine Angabe erleget, weilen bey Bezahlung der jährlichen Friſtengelder der Käufer das nämliche Accidenz pr. 1 kr. von Schock zahlen muß.

127.

Was nehmen dann die Städte für ein Accidenz in derley Kauf- und Verkaufhandlungen?

Die königl. Städte, freye Bürger, und Städtler, bey welchen ordentliche Stadtbücher geführet werden, nehmen keine Grundverſchreibungen, ſondern ſchließen ordentliche Kaufs- und Verkaufs-Contracten, welche mit Bewilligung des Magiſtrats, dieſelben in die Stadtbücher einverleiben laſſen; dieſe können alſo mit ihren eigenthümlichen Grundſtücken frey ſchalten, und walten, ſolche kaufen und verkaufen, und zahlen die Einverleibungsgebühr nach der Eleonoriſchen Taxordnung. Die Bürger hingegen in unterthänigen Städten, und Marktflecken, welche eben, wie andere Unterthanen ihre Gründe nur bittweiſe von der Obrigkeit käuflich überkommen haben, und ſich mit obrigkeitlichen Grundbüchern richten, dörfen eben nicht mehr als 1 kr. von jedem Schock meiſn. an Grundverſchreibungs-Accidenz zahlen, nach Ausweis der Gubernial-Miſſiv vom 26 Mart.

Mart. 1774. Nichts deſto weniger aber, da landsgebräuchlich alle Bauerngründe, ehe ſolche an einen Dritten übertragen, und grundbücherlich zugeſchrieben werden, durch unpartheyiſche Richter in Gegenwart des Beamtens ordentlich abgeſchätzet werden müſſen, wäre ebenmäßig erfoderlich hierinnfalls den Beamten eine gleiche Tax auszumeſſen, weilen die Abſchätzung eine mehr beſchwerliche Arbeit, als die Grundverſchreibung ſelbſt iſt, und dafür bisher vielleicht auch eine beſondere, und ungleiche Zahlung gefodert wird.

128.

Kann dann eine Obrigkeit die Bauerngründe nach Belieben einziehen, und ſelbſt nützen?

Wenn ſolche verödet, und von Wirthen verlaſſen ſind, ſo kann zwar die Obrigkeit auf einige Zeit ſolche gegen Bezahlung der Contribution benützen. In dem allerhöchſten Reſcript vom 23 Jan. 1751 iſt zwar ſchon der Anſtand, wegen der Depopulirung

des

des Landes, und ſchwererer Robotsbelegung der anderen Unterthanen, in Betreff der einziehenden Gründen gemachet; dennoch aber dahin beſchränket worden, daß ſolche Einziehung nicht anders, als mit Vorwiſſen und Genehmhaltung der Kreisämter geſtattet werde, welche zu unterſuchen haben, ob ſolche Einziehung zu zulaſſen ſey, oder nicht?

Wenn aber dennoch eine Obrigkeit eigenmächtig, und ohne Wiſſen des königl. Kreisamtes ſolche Gründe einzöge; ſo ſoll ſelbte auch zur Strafe des Dupli, was nämlich das eingezogene Reale werth iſt, zu Handen der Feuerſchädens-Caſſe, verhalten werden.

In dem unterm 22 Decemb. 1769, & Intimat. 5 Jan. 1770 erfolgten Reſcript iſt das obige unterm 23 Jan. 1751 ergangene Generale wegen Einziehung derley Ruſtical-Gründen wiederholet: in der unterm 8 Septemb. 1770 ergangener allerhöchſten Reſolution aber anbefohlen worden, daß alle von Zeit letzterer Rectification, oder wenn ein anderer Annus Normalis ſich befände, von Obrigkeiten eingezogene ſteuerbare Realitäten, den Unterthanen zurückgeſtellet werden ſollen.

129.

Kann dann eine Obrigkeit für ſich die unterthänigen Gründe ausmeſſen, und das dadurch ausfindig gemachte Superplus zu eigenem Genuße einziehen?

Keine Obrigkeit iſt befugt die Bauerngründe eigenmächtig, auch aus gegründeter Muthmaſſung, daß bey ſolchen mehrere Realitäten ſich befinden, als die Rolla enthält, ausmeſſen zu laſſen: weniger aber das vorgefundene Superplus zu eigenem Genuße einzuziehen, das allerhöchſte Hof-Decret vom 13 Januar. & Intimat. 24 Febr. 1775 verbiethet ſolches ernſtlich.

130.

Wenn aber die Obrigkeit von einem ſolchen, auch ohne Vorwiſſen des Kreisamtes, eingezogenen Grunde die Contribution bezahlet hätte, hat dann obige pœna dupli auch Statt?

Vermöge obangezogenen allerhöchſten Reſcript vom 23 Jan. 1751 findt ſolche Beſtrafung allerdings Statt, weilen dieſes Geſetz bis anher nicht ausdrücklich widerrufen, oder abgeändert worden.

Wegen der aber von einem ſolchen Attrato nicht gezahlten Contribution, und was dem mehr anhängig iſt, das zweyte Generale vom 31 Jul. 1750 eine beſondere Strafe des Dupli durch die Syſtemal-Jahre, und wenn die Einzieh- und nicht Verſteuerung eines ſteuerbaren Realis noch vor dem Syſtemali beſchehen wäre, nur das Simplum ab Anno 1727 bis zum Syſtemal-Jahre beſtimmet und ausmeſſet.

131.

Es iſt aber auch möglich, daß Obrigkeiten vielleicht ſolche Realitäten beſitzen, und nicht wiſſen, wann ſolche eingezogen, und daß ſolche ex natura ſua ſteuerbare Entia ſind?

In ſolchem Falle, wenn die Einziehungen derley Gründe in alten Zeiten beſchehen ſind, die kein Menſch mehr gedenket, muß bevor, wenn möglich, erörtert werden, ob von Seiten der Obrigkeiten andere Dominical-Realitäten abgetreten worden, oder nicht? wäre nun möglich dieſe Beſchaffenheit ausfindig zu machen, daß nämlich den Unterthanen andere obrigkeitliche Gründe dagegen abgetreten, doch aber bisher beym Landes-Rectificatorio nicht angezeiget worden, ſo wäre erfoderlich dieſe Anzeige mittelſt Æquivalirungs-Tabella nachzutragen, wenn aber erweislich nichts wäre abgetreten, und auch die Contribution davon nicht bezahlet worden, ſo könnte die Unwiſſenheit eines ſolchen unrechtmäßigen Beſitzes die

dermalige Obrigkeit in ſo weit entſchuldigen, daß ſie zum zweyfachen Erſatze nicht ſo genau könnte angehalten werden.

132.

Auf ſolche Art, wie dieſe angeführten allerhöchſten Generalia vom 31 Jul. 1750 & 23 Januar. 1751 ausweiſen, unterliegt eine ſolche Obrigkeit, wenn ſelbte dermalen ſteuerbare Realitäten, ohne Vorwiſſen des königl. Kreisamtes einzöge, einmal, und zum zweytenmale wiederum der Strafe des Dupli, wenn ſelbte von dieſen eingezogenen Gründen auch nicht ſteuerte?

Wenn es ſtricte nach dem Buchſtaben des Reſcripts vom 31 Jul. 1750, & 23 Jan. 1751 genommen wird, ſo verfällt die Obrigkeit einmal in die doppelte Strafe des Werths von dem, ohne Vorwiſſen des kön. Kreisamtes eingezogenen ſteuerbaren Grun-

des, und das zweytemal in die doppelte Erſetzung derjenigen Contribution, welche von eingezogenen, und nicht verſteuerten Grund, von übrigen Unterthanen unbillig iſt gezahlet worden: und zwar aus dem Bewegsgrunde, weilen jede dieſe Strafe einen andern Gegenſtand zum Grunde hat, und auch über jeden eine beſondere allerhöchſte Ausmeſſung erfolget iſt.

133.

Wie iſt dann ein ſolcher Anſtand beym Rectificatorio zu verbeſſern, wenn ſteuerbare Gründe vertauſchet, oder eingezogen worden, die in der Rolla nicht angemerket ſind?

Die dießfälligen Ortſchaften müſſen die Æquivalirungs-Tabellen, nach den mit der Repræſentations-Miſſiv vom 19 Octob. 1752 zur Publication erfolgten Formularien, ausfertigen, und ſolche zum königl. Kreisamte einbringen, damit, wenn ſonſt kein Anſtand bey ſolcher Vertauſchung unter-

terwaltet, nach ſolchen beym Rectificatorio die Rolla abgeändert werden könne.

134.

Was iſt dann bey Ausfertigung dieſer Æquivalirungs-Tabellen zu beobachten?

Dieſe Formularien ſind zu dem Ende im Lande kund gemachet worden, damit, weilen vorhin die Austauſchungen der Dominical- gegen Ruſtical-Realitäten öfters vorgefallen ſind, und dadurch das Landes-Rectificatorium abgeändert worden, nach dieſen Formularien die Æquivalirungs-Tabellen eingerichtet, und in ſolchen ſowohl die eingezogenen, als auch dagegen abgetretenen Realitäten nach ihrer Benennung, Qualität, Quantität, und bey welchem Dorfe oder Mayerhofe, dann von welchem Jahre dieſe Vertauſchung beſchehen ſey, umſtändlich, und Stück für Stück zu dem Ende eingeſetzet würden, und hiernach das Rectificatorium die nach ſolcher Vertauſchung ausfallende Ab- und Zuſchreibung der Anſäßigkeit in der Rolla verläßlich veranlaſſen könnte.

Es iſt aber zu bemerken, daß die Unterthanen zu ſolcher Vertauſchung nicht können gezwungen werden: denn ſie müſſen freywillig beytreten; daher dann auch der Kreisämter Schuldigkeit iſt, alle jene Unterthanen, mit welchen, eine ſolche Vertauſchung unternommen wird, vorzuruffen, und zu befragen, ob ſelbte dieſer Vertauſchung freywillig beytreten wollen? Ob ihnen durch dieſe Vertauſchung ſowohl reſpectu der Qualität als Quantität, oder auch wegen einer Entlegenheit, ſchwererer Zufuhr, oder beſorglichen Waſſerſchaden, keine Verkürzung beſchieht? Zu dem Ende ihnen die ganze Æquivalirungs-Tabella, ſowohl, was ſie der Obrigkeit, und dieſe dagegen ihnen abgetreten hat, wortdeutlich vorgetragen werden muß: Und wenn alle damit zufrieden ſind, ſo müſſen ſelbte beym Kreisamte dieſe Tabellam unterſchreiben, welche ſodann nach Ausweis der Miſſiv vom 8 April 1751, vom Kreisamte beſtätiget, nämlich: „daß alle unterſchriebene Contribuenten mit dieſer Austauſchung zufrieden, und derſelben gutwillig beygetreten ſind,“ dann an ein hochlöbl. kaiſerl. königl. Landes-Gubernium gutächtlich

ich eingeſendet, worauf ſodann die Rolla abgeändert, und einem ſolchen Orte wiederum zugeſtellet wird.

135.

Muß dann itzt eine Obrigkeit auch für jene Einziehung ſolcher ſteuerbaren Gründe haften, welche wiſſendlich unter vorigen Poſſeſſoren geſchehen iſt?

Allerdings: denn das Reſcript vom 31 Jul. 1750 ſaget deutlich, daß die Obrigkeit de præterito die Strafe ſalvo Regreſſu gegen die vorigen Poſſeſſores ohnausbleiblich zu erſetzen ſchuldig ſey?

136.

Wenn aber kein Regreſs mehr kann genommen werden. V. g. wenn die Poſſeſſores verſtorben, oder die Herrſchaft Authore Prætore verkaufet worden wäre, wo kein Evictions-Quantum vorbehalten wird?

Der Regreſs kann auch an den Erben des

geweſten Poſſeſſoris geſuchet werden, ex Regula: non datur hæreditas, niſi deducto ære alieno. Wenn aber auch keine Erben mehr exiſtireten, an welchen der Regreſs könne geſuchet werden, ſo muß ein ſolcher Poſſeſſor ſich ſelbſt zuſchreiben, daß er beym Kauf auf derley Fälle nicht fürgedacht habe.

Ein anders iſt aber, wenn ein Gut ex Crida Authore Prætore wäre erkaufet worden, wo keine Eviction geſtattet wird, und bey der ausgeſchriebenen Crida von Unterthanen weder eine Erwähnung von ſeiner Foderung gemachet, noch weniger im landtäflichen Ausweiſe ein gewiſſes Quantum wegen einen ſolchen unterthänigen Anſtand, oder Foderung wäre vorbehalten worden; ſo ſaget das unterm 6 & Intimat. 16 Novemb. 1751 publicirte allerhöchſte Reſcript, daß ein ſolcher Poſſeſſor, der ein Gut Authore Prætore an ſich gebracht, und nach dem landtäflichen Ausweiſe, den Kaufſchilling ausgezahlet hätte, nur a tempore ſuæ Poſſeſſionis den Erſatz von allen derley eingezogenen ſteuerbaren Gründen, zu machen ſchuldig ſey. Die Unterthanen aber hätten ſich ſelbſt zu zumuthen, daß ſie in Zeiten bey

Ver-

Verwechslung des Dominii hierinnen ſich nicht gemeldet, und ihr eigenes Intereſſe nicht beobachtet haben. Durch dieſe allerhöchſte Entſchließung wird dann auch die Beantwortung der 131 Frage einigermaſſen beſtärket.

137.

Die Strafe des zweyfachen Erſatzes von eingezogenen, und nicht verſteuerten Gründen, iſt aber nur auf die ruhigen Jahre zu verſtehen: wie wird es damit durch die Kriegsjahre gehalten, wo der ſteuerbare Contribuent, ſo viele Lieferungen, Transporten und Vorſpann hat beſtreiten müſſen?

Wenn eine Obrigkeit durch die Kriegsjahre, von den genoſſenen ſteuerbaren Gründen, alle dieſe Schuldigkeiten nicht beſtritten, und ſolche den Unterthanen allein aufgebürdet hätte; ſo ſaget das allerhöchſte Reſcript vom 12 May 1770, daß eines ſolch

unterlaſſenen Beytrags wegen, die in dem Reſcript, vom 31 Jul. 1750 ausgemeſſene Strafe des Quadrupli verhänget, der einfache Erſatz dem Contributions-Fundo, die Strafe aber dem Prager Findlingshauſe gewidmet werden ſolle.

138.

Iſt dann dermalen möglich zu erörtern und ausfindig zu machen, ob durch letzte Kriegsjahre vom Anno 1756 bis 1763 von den Obrigkeiten, zu den Lieferungen, Transporten, und verſchiedenen anderen Auslagen, alles nach der Verhältniß ihrer obgehabter Schuldigkeit beygetragen, und die Contribuenten nicht verkürzet worden?

Verläßlich alles dieſes ausfindig zu machen, iſt dermalen nicht möglich, aus folgenden Urſachen:

1. Weilen beym Anfange des Krieges, die Lieferungsausſchreibung ſehr ungleich, und

und nur in verſchiedenen Gegenden des Landes, wo die Armee geſtanden iſt, theilweiſe beſchehen iſt: ſolche zum Theile gleich baar bezahlet, und zum Theile auch nur quittiret worden.

2. Wo die Quittungen auch ausgeſtellet; ſo iſt doch darinnen der Unterſchied nicht bemerket worden, ob die Lieferung von der Obrigkeit, oder dem Unterthan beſchehen ſey? mithin iſt es allezeit auf den Beamten angekommen, ob ſelbter ein richtiges Lieferungs-Prothocoll geführet, und dieſe Lieferung bey der Filial-Caſſa demjenigen Theile habe aufrechnen laſſen, welcher die Naturalia hergegeben hat.

3. Sind Anfangs alle dieſe Quittungen bey den Kreisämtern nicht produciret, ſondern gleich zur Aufrechnung der Filial-Caſſa übergeben worden. Wie aber

4. Die Natural-Lieferungen auf die Dominia noch nach der Anſäßigkeit repartiret worden; ſo war dabey nur angeordnet, daß die Obrigkeit in eine, und die Unterthanen in die andere Hälfte concurriren ſollen.

Wenn alſo über dieſe Lieferung ein Beamter kein richtiges Prothocoll geführet, und

die

die obrigkeitliche, von der unterthänigen Lieferung nicht abgeſöndert hat, ſo iſt aus ſolcher Vermiſchung dermalen das eigendliche, und verläßliche nicht mehr zu erörtern möglich, weilen bey den Kreisämtern auch Anfangs keine Vormerks-Prothocolla der beſchehenen Ablieferung geführet worden, und die Rechnungsführer auch nicht aller Orten richtige Rechnung hinterlaſſen haben.

5. Bey den Natural-Lieferungen ſind erſtaunliche große Abgänge gemachet worden, die entweder zu Ergänzung der Schuldigkeit in natura haben nachgetragen, oder mit Geld gelöſet werden müſſen, wenn alſo ein Beamter, oder auch nur die dabey angeſtellt geweſten Conducteurs haben eigennützig ſeyn wollen, ſo haben ſelbte den Abgang ſtärker angeben, und berechnen können, weilen auf derley Nachträge keine Quittung ausgeſtellet worden.

6. Wenn auf einem kleinen Orte, wo der Beamte ſowohl die obrigkeitliche, als auch die unterthänige Lieferung beſorget hat, ein ſolcher Beamter ein- oder dem andern Theile hat ſchaden, oder ſelbſt eigennützig ſeyn wollen, war die Vermiſchung der obrigkeitlich-

mit

mit unterthäniger Lieferung, die schönste Gelegenheit, selbst den Schaden eines Drittens, sich zu Nutzen zu machen, worinnen er nicht so leicht kann überwiesen werden.

7. Und wenn auch nach dem Kriege sowohl von der Land-Liquidation über die gelieferten Naturalia, als wie von der Filial-Cassa über die Berechnung derselben die Extracten erhoben werden, so sind doch beyde gegen einander sehr unterschieden, und von daher uneinstimmig, weilen beym Anfange des Krieges viele Lieferungen gleich baar bezahlet, Militar-Quittungen von Beamten verloren, foglich gar nicht berechnet, die großen Lieferungsabgänge aber in den Extracten auch gar nicht angeführet worden, mithin kann die Berechnung der einheimischen Natural-Lieferung durch diese Extracten nie verläßlich beurtheilet werden. Endlich

8. Was hat für eine Verkürzung der Contribuenten bey der Rekrutengestellung, dann Entreprenirung der Naturalien und Transportfuhren nicht unterlaufen können? die Rekrutenunkösten waren ohne Maaß, und die Entrepriſen haben meistentheils nur Beamte ohne Zuziehung der Richter oder

Un-

Unterthanen geſchloſſen. Und dießfalls muß platterdingens den Rechnungen, wo doch in der Gänze einige zu finden ſind, Glauben beygemeſſen werden, die öfters noch ſo verwirret ſind, daß weder hieraus zu kommen iſt. Folglich iſt es dermalen faſt unmöglich derley Anſtände aus dieſen Kriegszeiten verläßlich zu erörtern. In dieſem Falle kömmt es darauf an, ob die Unterthanen mit wahrſcheinlichen Umſtänden eine Verkürzung anbringen, und worüber die Obrigkeit ſich zu rechtfertigen mit Grunde verhalten werden könne.

139.

Wie verhält ſichs aber mit den franzöſiſchen, und erſten preußiſchen Kriegsbeſchädigungen?

Wenn bey einer Unterſuchung annoch ein Anſtand von obbeſagten Kriegszeiten vorkäme: ſo wird das allerhöchſte Normativum vom 27 Mart. & Intimat. 10 May 1756 zum Grunde geleget, und aus dießjährigen Rechnungen oder vorfindigen Repartitionen erörtert, was durch dieſe zweyerley

Kriege auf einen ſolchen Ort ſowohl vom
unde als Feinde ordentlich ausgeſchrie-
, und hierauf geliefert worden. Die
ßſchreibung der Zeiten hat nur auf den
: gelautet, und hat nicht die obrigkeitli-
und unterthänige Schuldigkeit beſtim-
: mithin ſind die Naturalia auch ver-
hter abgeliefert, jedoch richtig quittiret
den. Wenn nun die Obrigkeit alles aus-
hriebene allein beſtritten hätte, welches
ch Rechnung zu erweiſen iſt, ſo iſt der
höchſte Befehl, daß zu dieſen Ablieſe-
gen im franzöſiſchen, die Unterthanen in
Hälfte, und im erſten preußiſchen Krie-
nit ⅔ beyzuſpringen ſchuldig ſind: folglich
dieſes auch vice verſa zu verſtehen, wenn
ulich die Unterthanen alles allein abgege-
, und vorgeſchoſſen hätten, daß auch die
rigkeit mit der Hälfte, und reſpective
e Unterthanen ſchadlos zu halten hätte.
us aber von den Obrigkeiten allein gefo-
t, und aus obrigkeitlichen Renten, Kel-
, Mayerhöfen, Kaſten- Fiſch- und Ge-
bamte, Wäldern, wo der Feind den
rrath gewußt, erpreſſet, oder auch gut-
ig den Officiers, oder Militar-Partheyen

ge-

gegeben worden, hierzu ſind die Unterthanen etwas beyzutragen nicht ſchuldig.

140.

Kann auch eine Obrigkeit die gar zu ſtarken Bauerngründe in kleine zertheilen?

Das allerhöchſte Reſcript vom 23 Januar. 1751 geſtattet zwar die Zergliederung ſolcher ſtarken Gründe, jedoch mit der Bedingniß, daß die auf die Theile gelegte Robotsſchuldigkeit diejenige nicht überſteige, welche ſonſt den ganzen Grund angeklebet hat, das iſt: was ein ſolcher Grund dermalen nach dem neuen Robotspatent an Robotsſchuldigkeiten zu verrichten, und an Grundzinſen, dann anderen dem Grunde durch Verträge, oder rechtliche Urbarien anhängigen Natural-Schuldigkeiten zu zahlen verbunden wäre; maſſen derley Abtheilung nicht nur allein die Bevölkerung befördert, weilen mehrere Familien dadurch erziegelt, und unterhalten werden, ſondern auch die lan-

des-

lesfürſtlichen Schuldigkeiten mehr ſicher ſtellet, denn eben, daß bey einer ſolchen Zertheilung mehrere Hände den Grund bearbeiten, und nützbarer machen, ergiebt ſich hieraus die Concurrenz, mittelſt welcher die beſchäftigten mehreren Familien alle Schuldigkeiten leichter erſchwingen können. Jedoch iſt bey ſolcher Zertheilung dieſe Vorſicht erfoderlich, daß auch alle an einem ſolchen Grunde theilnehmende Intereſſenten bevor ungezwungen darzu einwilligen müſſen, und hierzu nicht gezwungen werden können.

141.

Was enthält dann das neue Robotspatent?

Dieſes, welches von Allerhöchſt Ihro kaiſ. königl. apoſtoliſchen Majeſtät dd. 13 Auguſti 1775 unterfertiget iſt, enthält 8 Artikel, und jeder Artikel verſchiedene Sphos.

Der 1 Art. beſtimmet die Fuß- und Zugrobot von unbehausten Inleuten, behausten Unterthanen, Viertel- halben- Dreyviertel- und ganzen Bauern, nach der Contributions-Repartition vom Anno 1773, dann die

Spinnſchuldigkeiten der Orten, wo ſolche eingeführet ſind, die Brodtabreichung den Handrobotern von Johannis bis Weneeslai, die Lohnarbeit, und deſſen Bezahlung, dann die Grundzinſen.

Art. 2 Enthält verſchiedene Bedingniſſe, wie die Unterthanen ihre Robotsſchuldigkeiten entweder nach dieſem neuen Patent, oder aber nach der alten Schuldigkeit, oder aber auch auf eine ganz andere mit der Obrigkeit verglichene Art, und in was für einer Zeit, ſich ſelbſt wählen können.

Art. 3 Beſaget, wann? wie? und welchergeſtalten die gewählte Schuldigkeit verrichtet, was für Stundenmaaß dabey beobachtet, wie die aus Nachläßigkeit des Unterthans verſaumten Stunden, und Täge eingebracht, und mit was für tauglichen Handrobotern, und Zugvieh die Robot verrichtet werden ſolle.

Art. 4 Meſſet aus, wie die Robot überhaupt in die Wochen einzutheilen, dann die Zug- und Fußrobot gegen einander zu verwandeln geſtattet ſey, dabey aber iſt verbothen, daß eine vierſpännige Zugrobot in eine zweyſpännige wider den Willen

des

des Unterthans ausgenommen in Egen, allein abgetheilet, weniger aber eine gemeſſene Arbeit des Tages, außer dem Holzſchlage auferleget werden könne.

Preßhafte, oder über 60 Jahre alte Inleute, ſowohl ledige, als verheurathete Söhne und Töchter, die bey ihren Aeltern in Dienſten ſtehen; alle ausgetretene Wirthe und Wirthinnen, die nicht aus Lüderlichkeit den Grund verlaſſen haben, dann alle Invaliden, und verabſchiedete Soldaten, in wie lang dieſe keinen robotmäßigen Grund antreten, ſind von aller Robotsſchuldigkeit befreyet.

Art. 5 Enthält, wie viel Meilen bey Bothengängen, und weiten Fuhren ſowohl mit Pferden, als Ochſen auf eine ganze Tagsrobot durch die 6 Winter- und 6 Sommermonathe angerechnet, wieviel täglich einem Robotsbothen, dann für jedes auf weiten Weg gehendes Stück Pferd, und Ochſen an Futter, dann ohne das Weg- Brücken- Sperr- und Ueberfuhrgeld annoch an Zehrung- und Stallgelde für die Knechte abgereichet werden ſolle. Jedoch alle Dienſtarbeiten, welche die Obrigkeiten fodern, worunter auch das

Zutreiben bey Jagden, Bothengehen, Nachtwachen, bey obrigkeitlichen Feldern, Wieſen, Gärten, und Gebäuden verſtanden wird, ſind aus Robot zu leiſten, und eine Nachtwache für einen Robotstag anzuſehen.

Zum Dreſchen um das Dreſchermaaß darf kein Unterthan, außer er wollte ſelbſt freywillig hierzu ſich einverſtehen, gezwungen werden, doch kann die Obrigkeit ſowohl die unentgeldlich-ſchuldige, als wie auch die eingeraumte Lohnarbeitsrobot ohne Abreichung des Dreſchermaaßes darzu verwenden.

Art. 6 Geſtattet, daß die Obrigkeiten von ihren an die Unterthanen überlaſſene Realitäten, als Häuſer, Mühlen, Wirths- und Branntweinhäuſer, Fleiſchbänke, Bleichen, Felder, Wieſen, und Gärten mit den Unterthanen auch wegen der davon zu leiſten habenden Robotsſchuldigkeit auf eine gewiſſe Zeit, oder aber auch für beſtändig kaufweiſe, und zum Eigenthume ſchriftlich, oder mündlich ſich vergleichen können, welche verabredete, und von beyden Theilen gutwillig eingegangene Bedingniſſe in ungeſtempelten Contract deutlich ausgeſetzet werden ſollen;

und

und dieſes ſey auch von Kirchen- Pfarr- oder Gemeind-Realitäten zu verſtehen.

Art. 7 Giebt die Weiſung, wie die von den Unterthanen in der vorgeſchriebenen Zeitfriſt gewählte Robotsſchuldigkeit, oder die mit ihren Obrigkeiten eingegangene Verträge zur künftigen Feſthaltung deſſen ordentlich verzeichnet, und dieſe ſchriftlichen Verzeichniſſe, auch ohne Stempel, wohlverwahrter in einer Lade eines jeden Gerichtes unter des Richters, und Geſchwornen beſonderer Sperre aufbehalten, und was ſonſt bey den beſonderen Verträgen beobachtet werden ſolle.

Art. 8 Setzet Ziel und Maaß, wie dieſes neue Robotspatent auf das genaueſte befolget, hierauf von Seiten des kaiſerl. königl. Gubernii und der königl. Kreisämter feſte Hand gehalten, wo über das Undeutliche die Erklärung eingeholet, wie lang, und reſpectu welcher Robotsſchuldigkeit das 1738iährige Robotspatent giltig ſeyn, dann endlich wie die ſtützigen und ungehorſamen Unterthanen beſtrafet werden ſollen.

Die genaueren Umſtände, und eigendliche Beſchaffenheit dieſer neuen Robotseinrichtung iſt aus dieſem gedruckten Patent zu er-

ſehen, was mehreres hievon anzuführen, wäre überflüßig.

142.

Iſt dann durch dieſes neue das 1738jährige Robotspatent gänzlich erloſchen, oder aufgehoben?

Nicht ganz, ſondern nur in Betreff dieſer Gegenſtände, welche in dem neuen Patent beſonders abgehandelt, und wenn die darinnen ausgemeſſenen Schuldigkeiten von Unterthanen angenommen worden, iſt daſſelbe für erloſchen anzuſehen; von welchen Gegenſtänden aber dieſes neue keine Erwähnung machet, wegen ſolchen bleibt das vorige 1738jährige Patent noch allezeit ſowohl für Obrigkeiten, als Unterthanen, ein Geſetz laut Art. 8, §. 4 des neuen Patents.

143.

Vorhin waren die Obrigkeiten auch befugt die außerordentliche Robot in der Saat- Heu- und Grommetmachung, dann Schnitt von Unterthanen zu fodern?

Dermalen, und nach Ausweis des neuen Patents, wenn die Unterthanen zur neuen Schuldigkeit sich erklären, ist die sogenannte außerordentliche Robot bey besagter Feldarbeit gänzlich gehoben, und der Unterthan zu nicht mehrerer Robot verbunden, als was entweder im neuen Patent ausgemessen, oder mit der Obrigkeit freywillig verglichen worden.

144.

Wenn aber dennoch mit der Zeit entweder von Obrigkeiten, oder Beamten wider dieſe neue- und einmal feſtgeſetzte Robotsſchuldigkeit gehandelt würde, was iſt hierauf für eine Strafe ausgemeſſen?

Obwohlen in dem neuen Patent hierauf keine Strafe eigendlich ausgeſetzet iſt, und allerhöchſt Ihro Majeſtät nur das allergnädigſte Zutrauen in geſammte Obrigkeiten ſetzen, daß ſelbte ihre Unterthanen zu was mehrern nicht anſtrengen werden, als was entweder durch die ausgemeſſene, oder gewählte, oder aber auch auf eine andere Art verglichene Schuldigkeit feſtgeſetzet worden; nichts deſto weniger aber, da das 1738jährige Patent in Betreff jener Abſätze, welche durch das neue nicht berühret, oder ganz gehoben worden, noch allezeit ein Geſatz verbleibt, ſo beſtimmet auch der 35 Punct beſagten alten Patents die Strafe der Uebertretung, welcher §. auch gefliſſendlich

laut

laut Hof-Decret vom 28 April, & Intim. 20 May 1768, als ein beſonderes Geſetz zur Warnigung im ganzen Lande republiciret worden; folglich erheiſchet es auch die Nothwendigkeit, daß, gleichwie die Unterthanen ohne geringſte Rückſicht zu derjenigen Schuldigkeit, welche ſie ſelbſt unter vorbeſagter dreyerley Gattung ſich gewählet, verglichen, oder durch Mehrheit der Stimmen ſich auferleget haben, auf das ſchärfeſte verhalten, und bey der geringſten Widerſetzlichkeit, wenn ſonſt einmal die Ruhe hergeſtellet werden ſolle, erſpieglend beſtrafet zu werden, höchſt erfoderlich ſeyn will, alſo auch die Obrigkeiten, und Wirthſchaftsbeamten im Uebertretungsfalle nach dem obangezogenen 35 Punct des 1738jährigen Robotspatents auf das genaueſte verhalten werden möchten.

145.

Kann dann eine Obrigkeit die eines perſönlichen Vergehens beſchuldigte Unterthanen mit Geld beſtrafen?

Keinerdingens, dieſe Geldſtrafen wegen perſönlichen Vergehens, oder einer Verſäum-

ſäumniß, die verbeſſert oder eingebracht werden kann, ſind ſchon in dem 1738jährigen Robotspatent puncto 32 verbothen, dergeſtalten zwar, daß, wenn ein Unterthan ein Vermögen hätte, er doch auch mit einer Geldſtrafe NB. auf alleinige Erkenntniß und Ausmeſſung der Obrigkeit, und nicht des Beamtens beleget, das Geld hingegen für die Armen angewendet werden ſolle. Allein auch dieſe Strafe im Gelde iſt ohne Unterſchied des Vermögenſtandes in dem Reſcript vom 12 May 1770 unter der vierfachen Strafe verbothen.

146.

Wenn aber ein Unterthan im obrigkeitlichen Eigenthume einen Schaden muthwillig verurſachete, wie iſt dann ein ſolcher zu beſtrafen?

Ein anders iſt es, wenn ein Unterthan der Obrigkeit, oder auch einem Dritten in Feldern, Wieſen, oder Waldungen einen Schaden zufügete, ſo kann ein ſolcher Beſchädiger, wenn er im Schaden entweder betre-

treten, oder überwiesen wird, zum Ersatze des Schadens auch im Gelde angehalten werden; und dieses ist keine Geldstrafe, sondern nur eine Schadensersetzung, folglich erlaubet laut obbesagten 32 Punct. Jedoch muß ein solcher Schaden auch bevor von unpartheyischen zweenen Richtern, oder Geschwornen besichtiget, und ordentlich geschätzet werden, wieviel solcher am Gelde beträgt.

147.

Wenn die Unterthanen aber stützig, und halsstärrig wären, oder sonst strafmäßig sich vergangen hätten, kann also die Obrigkeit mit Leibesstrafen fürgehen?

Wenn die Leibesstrafe in einem leidendlichen Arrest, einigen Karabatschstreichen, oder öffentlicher Arbeit besteht, so ist es der Obrigkeit nicht verwehret, denn alle muthwillig- oder boshafte Fehltritte müssen nach allen Rechten angemessen, jedoch nicht heimlich, sondern bey öffentlichen Amtstägen

gen zur Erſpieglung anderer beſtrafet werden. Allein, da in verſchiedenen Oertern die Unterthanen mittelſt Einſpannung in eine Machine ſo unbarmherzig, zum Nachtheile der Geſundheit, geprügelt worden, haben Allerhöchſt Ihro Majeſtät im Dobrziſcher Reſcript zu verordnen geruhet, daß unter 1000 Ducaten Strafe für die Obrigkeiten, dann zweyjähriger öffentlicher Arbeit in Eiſen und Banden für die Beamten, keine derley Machine, oder Strafinſtrument irgendswo gebrauchet werden ſolle. Dem weiters laut Hof-Decret vom 30 April 1773 nachgefolget iſt, daß die Unterthanen auch mit den geſpitzten Halseiſen unter 100 Ducaten Strafe nicht mehr beſtrafet werden ſollen. Nichts deſto weniger aber, wenn, wo Ortens dennoch die Unterthanen ohngeacht einer ſchon veranlaßten gelinden, und angemeſſenen Beſtrafung in ihrer Stützigkeit, und Ungehorſame beharreten, und mit ihnen nicht auszukommen wäre, können dieſelben nach Ausweis des 1738jährigen Robotspatents puncto 37, dann des in Anno 1771 unterm 10 Octob. ergangenen, nicht minder nach Ausweis des neuen Robotspatents

Art.

Art. 8, §. 7 & 8, beym königl. Kreisamte angezeiget werden, welches dieſelben zu conſtituiren, und hievon den gutächtlichen Bericht an die hohe kaiſerl. königl. Landesſtelle zu erſtatten hat, wie ſolche ſtützige Unterthanen empfindlicher zu beſtrafen wären.

148.

Wenn aber ein Unterthan ſein Haab und Gut verließe, und außer Lande emigrirte, kann alſo die Obrigkeit die Nachlaſſenſchaft einziehen?

In vorigen Zeiten mögen die Obrigkeiten ſich des ex Jure Herili hergeleiteten Caducitäts-Rechtes wohl bedienet, und derley Nachlaſſenſchaften eingezogen haben. Durch das unterm 9ten, & Intimat. 20ſten Mart. 1770 erfolgte Hof-Decret iſt zwar entſchieden worden, daß alle derley Nachlaſſenſchaften von emigrirenden Unterthanen in auswärtige fremde Länder dem königl. Fiſco heimfallen, den Obrigkeiten aber nur das Abfahrtsgeld von jenem unterthänigen Vermö-

mögen, welches in ein Erbland übertragen wird, gebühren ſolle. Nichts deſto weniger aber in der weiters unterm 27 Decem. 1770 nachgefolgter Declaratoria wird geſtattet, daß die Obrigkeiten in beyden Fällen: nämlich, wo ein unterthäniges Vermögen entweder in fremde Länder durch Erbfälle, oder durch Emigration, oder auch in andere Wege mit allerhöchſtem Hof-Conſens auszuführen geſtattet, oder aber daſſelbe von dem königl. Fiſco eingezogen wird, 10 pro Cento am Abfahrtsgelde nehmen können und mögen, unter dieſem Betrage aber ſchon die Gebührniſſe mit verſtanden ſeyn müſſen, welche für den obrigkeitlichen Conſens und Weglosbriefe zu entrichten wären.

149.

Die Obrigkeiten haben auch ſonſt von den gefallenen unterthänigen Weibsperſonen nicht nur ihr Erbtheil, ſondern auch ſogar die für das Kind erlegten Atzungsgelder pflegen einzuziehen?

Auch dieſes Verfahren iſt in dieſem gleichan-

angezogenen allerhöchſten Hof-Decret vom 9 Mart. 1770 gänzlich abgeſtellet worden, mit dem ausdrücklichen Zuſatze, daß de præterito alle derley eingezogene Erbtheile, und Alimentations-Gelder, entweder an die Mutter, oder das Kind zurückgegeben, wenn aber dieſe nicht mehr lebeten, der Betrag in die Armen-Caſſa erleget, ins künftige aber dem Kinde, wenn ſolches ſich noch nichts verdienen kann, dieſe Atzungsgelder ausgefolget werden, und alle derley Misbräuche unter Strafe des zweyfachen Erſatzes eingeſtellet ſeyn ſollen.

150.

Kann aber eine ſolch gefallene Unterthaninn nicht beſtrafet werden?

Eben, weilen gegen derley geſchwächte Perſonen öfters ſo hart mit der Beſtrafung verfahren worden, haben viele das grauſame Laſter begangen, und ihre Kinder ermordet. Zu Einſchränkung alſo einer ſo großen Miſſethat haben Ihro Majeſtät in dem unterm 13 Octob. 1755 erlaſſenen gedruckten Patent allerhöchſt angeordnet, daß derley Perſo-

ſonen in ihrer Schwangerſchaft weder zu hart gehalten, noch mit öffentlicher, und beſchümpflicher Strafe beleget, ſondern nur zu einem Arreſt oder Arbeit angehalten werden ſollen. Weilen aber auch die Geiſtlichkeit in derley Fällen öfters die Schranken überſchritten, und ſolche Leute mit Wachs- und Geldſtrafen zur Kirche beleget hat, als wird laut Miſſiv vom 1 Jul. 1768 derſelben ein ſolches Verfahren auf das ſchärfeſte verbothen, mit dem Zuſatze, daß ein jeder derley Vorfall dem königl. Kreisamte gleich von Seiten des Wirthſchaftsamtes angezeiget werden ſolle.

151.

Wenn aber ein unterthäniges Vermögen durch Erbſchaften, oder Hinwegziehung außer der Herrſchaft wo anderſhin im Lande übertragen wird, genießt dann die Obrigkeit keine Abfahrtsgebühr?

Allerdings nach Ausweis des gedruckten Patents vom 9 Septemb. 1769 puncto 6 hat jede Obrigkeit von einem ſolchen aus

der

der Herrſchaft, auch nur im Königreiche auf einen andern Ort übertragenden unterthänigen, auch ſogar von freyen Leuten beſitzenden derley Vermögen das in Urbarien, rechtlichen Ausſprüchen, Verträgen, oder auch nur in uſu & poſſeſſione verbliebenen Privilegio ausgemeſſene Laudemium, oder Abfahrtsgebühr, jedoch nicht mehr zu fordern, und abzunehmen, widrigens ſelbte, nebſt Erſetzung des Simpli zu Handen des königl. Fiſci, das Duplum zu erlegen gehalten ſeyn ſolle.

152.

Und wenn ſogar ein ſolch unterthänig ges Vermögen in ein anders, jedoch kaiſerl. königl. Erbland übertragen würde? was hat von ſolchem eine Obrigkeit am Abfahrtsgelde zu nehmen?

Von ſolchem in ein anders Erbland übergehenden unterthänigen Vermögen, Heurathgut, Schenkungen und dergleichen

iſt jede Grundobrigkeit berechtiget nach Ausweis der Pragmatic vom 30 Januar. 1713, dann des obangezogenen Patents vom 9 Sept. 1769, puncto 7, nach Abzug aller Schulden, und nothwendigen Ausgaben 10 pro Cento zu nehmen: unter die kaiſ. kön. Erbländer aber werden gerechnet, die ſogenannten deutſchen Erbländer Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich, Steuermark, Kärnten, und alle in Deutſchland gelegene der kaiſerl. königl. Beherrſchung unterliegende Ländereyen, dann auch Hungarn, Slavonien, Siebenbirgen, das Bannat, Temeswar, Toſcana, die italiäniſch- und niederländiſchen zum Hauſe Oeſterreich gehörigen Länder. Wenn aber ein ſolches Vermögen durch Emigration gar an ein auswärtiges fremdes Land übertragen werden wollte, und hierzu die allerhöchſte landesfürſtliche Erlaubniß nicht wäre bewirket worden, ſo fällt ſolches an den königl. Fiſcum, wird aber hierzu der königl. Conſens bewirket, ſo muß ein ſolches Vermögen allererſt erörtert, und ſpecifice dem kaiſ. kön. Landes-Gubernio angezeiget werden, welches dann den Betrag des Abfahrtsgeldes

be-

beſtimmet. Jedoch jede betreffende Obrigkeit iſt ſchuldig einen ſolchen Vorfall unter der fiſcaliſchen Strafe des Dupli, dem königl. Kreisamte gleich einzuberichten.

153.

Alles dieſes iſt nur vom unterthänigen Vermögen geſaget, wie wird es aber mit ſolchem gehalten, welches freyen Perſonen gehörig, und in ſich mit keiner Unterthänigkeit oder bürgerlichen Eigenſchaft behaftet iſt.

Eben gleich beſagtes Patent vom 9 Sept. 1769 ſaget, daß dasjenige Vermögen, welches nicht nur allein freyen Perſonen zugehöret, ſondern auch in ſich mit keiner Unterthänigkeit, oder bürgerlichen Eigenſchaft behaftet, mithin weder einer Privat-herrſchaftlich- noch ſtädtiſchen Jurisdiction unterworfen iſt, von allem Abzuge frey ſeyn ſolle, wenn nämlichen ſolches in dieſen in vorgegangener Fragsbeantwortung benannten kaiſerl. königl. Erblanden verbleibt, oder aus ein- in das andere dieſer Länder übertragen wird,

ausgenommen, es wäre Sache, daß in einer oder der andern Stadt dieſer Erbländer, wohin ein ſolches Vermögen übertragen wird, das Jus Detractus mit landesfürſtlicher Erlaubniß eingeführet wäre, in welchem Falle das Reciprocum Statt hat.

Sodann aber unterliegt auch ein ſolches freyes Vermögen, wenn dieſes in ein auswärts fremdes Land quoquo modo übertragen wird, dem Abzuge des Abfahrtsgeldes zu Handen des kaiſerl. königl. Ærarii a 10 pro Cento.

Das mehrere, was auch die königl. Städte in derley Fällen zu beobachten haben, iſt aus dieſem oftberührten Patent zu erſehen, dem noch beyzurücken iſt, daß Inhalt des zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich, und der Krone Frankreich in Anno 1766 unterm 24 Junii errichteten Vertrags das in Frankreich eingeführte Jus Albinagii aufgehoben worden, kraft welchem alle Unterthanen beyder Staaten in Erb-Indigenats-Bürgerrechts-Beſitznehmung- und Veräußerungsdann Abfahrtsfällen gleichgehalten werden ſollen.

154. Kann

154.

Kann eine Obrigkeit, oder Beamte einen Unterthan außer den Contributions-Fällen in anderen obrigkeitlichen Begünstigungen nach Belieben taxiren?

Vormals, und noch ehe eine Cynosur in derley Taxabnehmung vorgeschrieben worden, haben die Obrigkeiten den Beamten in den ordentlichen Spannzetteln zum Theile der Besoldung verschiedene hohe Taxen, als: von verschiedenen Bewilligungen, Losbriefen, und dergleichen mehr einberaumet, dermalen aber enthält das Patent vom 24 May 1771 die Ausmessung, wieviel? und für was? jeder Unterthan an Taxen zu zahlen habe?

155.

Wie lautet dann dieser Taxausatz?

1. Für den Consens in der Herrschaft dienen zu können

Eine Magd jährlich . . . . . 3. kr.
Ein Knecht . . . . . 6. kr.
Außer der Herrſchaft eine Magd . 6. kr.
Ein Knecht . . . . . 12. kr.

Worunter auch Schäfler, und Schäflersknechte verſtanden werden.

Die Gemeindhirten aber ſind davon ausgenommen.

2. Wenn aber dieſe Conſenſe auf mehrere Jahre ertheilet werden, ſo wird obiger Ausſatz für jedes Jahr zu fodern, und abzunehmen geſtattet.

3. Für einen Heurathsconſens nach Ausweis des Generalis vom 23 Febr. 1756 kömmt zu zahlen . . . . . 30. kr.

4. Für ein Interventionsſchreiben, um in eine andere Unterthänigkeit überlaſſen zu werden

Dem Beamten . . . . . 30. kr.
Dem Schreiber . . . . . 6. kr.

5. Für die Ueberlaſſung ſelbſt in eine andere Unterthänigkeit . . . . . 6. fl. . . .

6. Für einen Conſens ein Handwerk zu erlernen, vermöge Generalis vom 19 Dec. 1766 . . . . . 1. fl. . . .

7. Und

7. Und da auch der Misbrauch theils Orten eingeriſſen, daß von den bey ihren Aeltern dienenden ledigen, und verheuratheten Kindern der ſogenannte Dienſtgroſchen abgenommen worden; alſo iſt ſolcher laut Hof-Decret vom 21 Jan. 1775 auch abgeſtellet worden.

Zum Behufe der Unterthanen ſoll zu allen obrigkeitlichen Conſenſen, und Interventionalien nur 3 kr. Stempel genommen werden.

156.

Wenn aber dieſe und andere ſchon beſtimmten Taxen dennoch überſchritten würden, was iſt für eine Strafe hierauf ausgeſetzet?

Obwohlen im obbeſagten Patent vom 24 May 1771 die Uebertreter nur mit empfindlicher Beſtrafung bedrohet werden, ſo ſaget doch das unterm 31 Jul. & Intim. 12 Aug. 1773 nachgefolgte Hof-Decret: daß die übertretenden Beamte mit dem zweyfachen Erſatze, und noch anderer Leibesſtrafe, beſtrafet werden ſollen. Und eben dieſes Ge-

nerale bezieht ſich auf alle derley Fälle, welche verbothen ſind, und hierauf bis dahin noch keine ordentliche Strafe ausgemeſſen geweſen.

157.

Darf eine Obrigkeit ihre Feilſchaften: als Vieh, Fleiſch, Getraid, Fiſch, Wein, Bier, Butter, und dergleichen den Unterthanen aufdringen ſolche käuflich zu übernehmen?

Keinerdings: dieſe Aufdringung iſt ſchon im Robotspatent puncto 24, im Reſcr. vom 27 May 1752 unter dem zweyfachen Erſatze, und im letzten Patent vom 24 May 1771 wiederum unter obiger Strafe verbothen. Weiters aber iſt dieſer Verboth wegen Aufdringung des Sauernbiers wiederum in dem Hof-Decret vom 13 Jan. 1775 wiederholet worden.

Und da ſich auch veroffenbaret hat, daß den Unterthanen hin und her im Lande ein gewiſſes ſogenanntes Sterb- oder Todtenbier aufgedrungen würde, welches dieſelben wi-

der

der ihren Willen abnehmen müſſen, alſo haben Allerhöchſt Ihro Majeſtät Inhalt Hof-Decret vom 5 May 1775 anzubefehlen geruhet, daß jene Obrigkeiten, welche ihren Unterthanen in Sterbfällen, Raufhandeln, und all anderen Verbrechen einiges Bier wieder ihren Willen aufgedrungen haben, bis zum Jahre 1752, in welchem Jahre unterm 27 May der Verboth ſchon wegen Aufdringung der obrigkeitlichen Feilſchaften ergangen iſt, das einfache von dem 1752ſten Jahre aber das zweyfache des unterloffenen Aufdringungsbetrags zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollen, dergeſtalten jedoch, daß das einfache der unterthänigen Parthey, und das andere der Contributions-Caſſa zufallen ſolle. Wenn aber die beſchädigte Parthey, oder deſſen Erben nicht mehr im Leben wären, ſo fällt das ein- und zweyfache der Contributions-Caſſa anheim.

158.

Wenn aber Bäcker, und Getraidhändler ſich auf der Herrſchaft befinden, welche ohnehin Getraid brauchen, können auch dieſe zu Abnehmung des obrigkeitlichen Getraides verhalten werden?

Auch dieſe ſind nicht ſchuldig, wenn dieſelben nicht gutwillig wollen, das obrigkeitliche Getraid ſich aufdringen zu laſſen, denn auf eine ſolche Einſchränkung, daß derley unterthänige Leute nirgends anders, als von obrigkeitlichen Schüttböden das Getraid erkaufen dörfen, und wodurch das freye Gewerb zum Nachtheile des Publicums einigermaſſen beſchränket wird, iſt die Strafe des zweyfachen Erſatzes im oft angezogenen Patent vom 24 May 1771 verhänget.

159. Kann

159.

Kann dann aber eine Obrigkeit den Unterthanen ihr eigenes Vieh zu Besetzung der Mayerhöfe abdringen, und willkührlich bezahlen?

Nein, keine Obrigkeit ist befugt den Unterthanen ohne ihren Willen ihr Vieh abzunehmen, und abzudrücken laut Reſcript vom 27 May 1752, Miſſiv vom 26 Octob. 1769, welches auch im 1738jährigen Robotspatent puncto 25 ſchon genugſam verſchränket war, wohl aber kann ſelbte wegen Preis mit den Unterthanen einig werden, und ſolches ordentlich kaufen.

160.

Wenn aber der Unterthan in Renten ſchuldig wäre? kann die Obrigkeit nicht auch des Schuldners Vieh angreifen, und ſich zahlhaft machen?

Auch dießfalls kann ihm das zur Wirthſchaft unumgänglich nöthige Zug- und Zucht-

Zuchtvieh nicht abgenommen werden, wenn es auch gleich zur Contribution gewidmet werden ſollte. Laut Miſſiv vom 8 Novem. 1771.

161.

Welchergeſtalten kann alſo eine Obrigkeit zu ihren Schulden beym Unterthan gelangen?

Wenn die Contribution ſicher geſtellet iſt, ſo iſt der Obrigkeit nicht verwehret ihre Schulden einzutreiben. Das allerhöchſte Reſcript vom 27 Mart. & Intim. 10 May 1756 ſaget deutlich, daß die obrigkeitlichen Foderungen weder pro currenti, noch de præterito mit ſolchem Ernſte eingetrieben werden ſollen, daß dadurch die Landesſchuldigkeiten gehemmet wurden; mithin hätte kein Unterthan der Obrigkeit ehender was zu zahlen, ſo lange die Steuer nicht richtig geſtellet iſt.

162.

Kann aber die Obrigkeit, wenn die Steuer ſicher geſtellet wäre, ſodann zu Betreibung der Rentreſten den Unterthan mit Zwang, und Militar-Execution zur Zahlung anhalten?

Wenn, wie geſaget, die Contribution ſicher geſtellet iſt, ſo iſt der Obrigkeit nicht verwehret den Unterthan zu Bezahlung der Rentreſten ausgebig anzuhalten, jedoch auch ohne den Fundum inſtructum anzugreifen, weilen an Erhaltung der Unterthanen den Obrigkeiten ſelbſt auch gelegen ſeyn müſſe. Inhalt der Miſſiv vom 12 Aug. 1771, vermöge welcher mit dem Unterthan leidendlich zu verfahren zwar gerathen wird; nichts deſto weniger aber, weilen eine jede Obrigkeit ebenfalls zu Berichtigung der Landesſchuldigkeiten auf das genaueſte verhalten wird, erfodert es auch die Billigkeit ihr ſo viel Zeit zu vergönnen, daß ſie gleichfalls ihre Foderung von Unterthanen, nur ohne

Hem-

Hemmung der Landesſchuldigkeiten, und Nachtheil des Fundi inſtructi, einheben möge, und könne: Militar-Execution aber auf eigene Foderungen den Unterthanen einzulegen und ihnen beſondere Unköſten dadurch zu verurſachen, iſt keine Obrigkeit, unter der Strafe der Wiedererſetzung, befugt, nach Ausweis des Höf-Decrets vom 10, & Intimat. 23 Jun. 1774.

Den königl. Kreisämtern allein iſt einberaumet, die Militar-Execution nur zu Betreibung der landesfürſtlichen Schuldigkeiten einzulegen. Laut Syſtemal-Patent, und kreisämtl. Inſtruction ſub Nro. 7.

163.

Einiger Orten iſt auch eingeführet, daß die Unterthanen in die obrigkeitliche Mayerhöfe ihre Kinder auf gewiſſe Jahre in Dienſt geben, oder dafür zahlen müſſen?

Derley Schuldigkeiten müſſen in den rechtlichen Urbarien, Verträgen, und wohlhergebrachten Gewohnheiten gegründet ſeyn;

die

die Obrigkeit hat allezeit das Recht ihre Unterthanen zur Bedienſtung in ihre Mayerhöfe gegen gewöhnlichen Lohn, und Deputat zu beſtimmen, es kömmt nur darauf an, wie auch das Geſind gehalten wird, und ob ſolches die Aeltern ſelbſt meiſtens unterhalten müſſen. Hierinnfalls iſt zwar noch kein entſcheidendes Geſetz herausgekommen, wie es mit ſolchen Dienſtjahren gehalten werden ſolle, nichts deſto weniger, da unterm 29 Dec. 1774 aus dem ganzen Lande die Conſignationen dieſer theils Orten eingeführten Hofdienſtjahren ſchon abgefodert worden, ſo ſteht dieſe Entſcheidung zu gewarten.

164.

Sind die Unterthanen auch ſchuldig der Obrigkeit ihr galdes Vieh auszuhalten?

Das 1738jährige Robotspatent puncto 22 ſaget zwar, daß hierinnfalls dasjenige zu beobachten ſey, was die rechtlichen Urbarien ausweiſen, allein bisher iſt hierinnfalls auch noch nichts entſchieden worden,

wie

wie es mit Aushaltung ſolchen Viehes gehalten werden ſolle, obwohlen in dem Reſcr. vom 9 Jan. 1751 ſchon der Bericht über deſſen Beſchaffenheit abgefodert worden.

165.

Können die Obrigkeiten die uralt- und grundverſchreiblich eingeführten Grundzinſen erhöhen?

Nein, denn eben beſagtes Patent puncto 20 ſaget ausdrücklich, daß die in Urbarien, Verträgen, und alten Herkommen begründeten Zinſen nach Willkühr der Obrigkeiten nicht können erhöhet werden, und dieſes wird auch in dem neuen Robotspatent Art. 1. §pho 17 wiederholet.

166.

Es iſt auch bey einigen Orten eingeführet, daß die Unterthanen eine gewiſſe Quantität Schwammen, Haſelnüſſe, Kimmel, oder wilden Hopfen liefern, oder dafür ein Löſegeld abführen müſſen?

Alle derley Natural-Abgaben beruhen in der urbarmäßig- und uralt-eingeführten Gewohnheit; wenn aber ſolche allererſt in neueren Zeiten zu einer Schuldigkeit eingeführet werden wollten, wird es nicht mehr geſtattet, denn es kann ſeyn, daß in alten Zeiten, wie derley Schuldigkeiten auf jeden Grund mit eingeführet, dagegen die Grundzinſen auch geringer angeſchlagen worden, maſſen dieſe Zinſen im Lande ſehr ungleich eingeführet ſind. Da aber dieſe Grundzinſen ſchon feſtgeſetzet ſind, ſo kann eine ſolche neu-eingeführte Natural-Schuldigkeit nicht mehr zugelaſſen, und der Grund damit belaſtet werden, weilen der 23ſte Punct des 1738jährigen Patents ſich hierinnfalls eben auf die

alt-rechtlichen Urbarien gründet; die Geld-Reluition aber dafür von darum nicht Statt finden kann, weilen, wenn die Schwammen, Kimmel, Nüſſe, und wilde Hopfen nicht gerathen, der Unterthan keine Schuld der unvermögenden Ablieferung trägt, und ſolche Naturalien von anderen Orten zu verſchaffen nicht ſchuldig iſt; hingegen alle Geld-Reluitiones, zu welchen der Unterthan ſich nicht ſelbſt verpflichtet, und mit der Obrigkeit nicht einig wird, durchaus verbothen ſind.

167.

Wie wird es mit der meiſtens bey Gebirgsörtern eingeführten Geſpinnſt gehalten?

Dieſe Geſpinnſtſchuldigkeit iſt in dem neuen Robotspatent Art. 1. §pho 14. ſolchergeſtalten ausgemeſſen, daß, wo die Unterthanen obrigkeitlichen Flachs, oder Werk entweder ohnentgeldlich, oder gegen einen Lohn zu ſpinnen ſchuldig ſind, künftig ein Handroboter nicht mehr als ein- und ein Zug-

ro-

roboter zwey Stück Garn zu ſpinnen gehalten ſeyn ſolle; wenn aber dieſe bisher weniger zu ſpinnen verbunden waren, ſo ſoll es auch bey der geringern Schuldigkeit ſein Verbleiben haben.

168.

Müſſen die Unterthanen auch die Nachtwachen verſehen, oder einen Wächter unterhalten?

Die beſtändigen Nachtwachen beſtimmet das neue Robotspatent Art. 5. §pho 13. nur in Dörfern, oder bey Kirchen, welche die Unterthanen ſowohl, als wie die Unterhaltung der Nachbarwege vom Dorfe zum Dorfe, die Hülfleiſtung bey Feuersbrünſten, Waſſergefahren, und was ſonſt für Dienſtleiſtung zur Landesſicherheit nöthig wäre, ganz ohnentgeldlich zu beſorgen, und zu verrichten ſchuldig ſind; all übrige Nachtwachen bey obrigkeitlichen Gebäuden, und Feldern ſind ſchon in die Robotsmaaß einbegriffen, ut Art. 5. §pho 11. des neuen Robotspatents.

169.

Sind die Unterthanen auch ſchuldig den Feldſcheer auszuhalten?

Laut Reſcript vom 9 Jul. 1751 können die Unterthanen zur Hälfte des Gehalts, und Deputats beyzuſpringen angehalten werden, jedoch iſt der Feldſcheer verbunden den Unterthanen in ihren Krankheitsumſtänden mit ohnentgeldlicher Aderlaß, und gemeinen Hausmitteln beyzuſpringen, und ſie zu beſuchen, und dieſe Concurrenz wird auch in der Gubernial-Miſſiv vom 27 April 1775 geſtattet.

170.

Wieviel iſt eine Obrigkeit befugt am Salzzins zu nehmen?

Vermöge Reſcript vom 27 Jun. & Intim. 3 Jul. 1750, iſt den Obrigkeiten nicht mehr, als 40 kr. von einem Centenfaſſel, nomine eines Salznutzens für deſſen Zuführung geſtattet. Das unterm 5ten, & Intimat. 23 Januar. 1770 nachgefolgte Hof-Decret be-

eſtätiget nicht nur allein dieſe 40 kr., ſon-
dern meſſet auch aus, daß das Oeſterreicher
Seidel nicht höher als a $2\frac{3}{4}$ kr. verkaufet wer-
den ſolle. Wer aber darwider handelte, und
in mehreres abnähme, verfällt in die Stra-
fe des zweyfachen Erſatzes. Unter dieſen
40 kr. aber wird auch des Beamtens Acci-
denz ſchon mit verſtanden.

171.

Zu was mehr anderen Schuldigkeiten haben die Unterthanen als Contribuenten annoch was beyzutragen?

Zu nichts andern, als zu was ſie das Sy-
ſtemal- und Robotspatent, Militar-Re-
gulament und die landesfürſtlichen Genera-
lien verbinden, gewiſſe Schuldigkeiten als
zum Beyſpiele: die Schubsunköſten, Con-
voyirung der Schübenden, Bothengänge,
und die Reiſen der Contributions-Rech-
nungsführern in Contributions-Anliegen-
heiten, worzu die Unterthanen die Pferde
der Reihe nach herzugeben ſchuldig ſind, kön-
nen zwar nicht beſtimmet werden, nichts de-

ſto weniger aber kömmt es doch allezeit auf die Einſicht der Kreisämter an, ob auch in ſolchen Fällen die Unterthanen nicht übermäßig, beygezogen werden.

Alle übrige Nebengaben, und Schuldigkeiten der Contribuenten ſind ſchon voraus angeführet.

172.

Wenn aber die Unterthanen anſtatt der Vorſpann dem Rechnungsführer lieber auf ſeine eigene Pferde Heu und Haber paßiren wollten?

Solches zu thun, ſteht ihnen frey; jedoch ungezwungen und mit ſolchen eigenen Pferden muß der Rechnungsführer alle Reiſen ſelbſt beſtreiten, nach Ausweis des Syſtemal-Patents. Cap. 4. puncto 4.

173. Kön-

173.

Können dann die Unterthanen ſelbſt einen Rechnungsführer aufnehmen?

Nein: ſondern ſolcher wird von der Obrigkeit angeſtellet; dahingegen iſt die Obrigkeit verbunden, für alle Fehler, Gebrechen, und Unrichtigkeiten eines ſolchen Beamtens zu haften. Laut Reſcript vom 31 Aug. & Intimat. 8 Octobr. 1753.

174.

Wenn ein ſolcher Rechnungsführer, in einer Nachläßigkeit, Unrichtigkeit, Verkürzung oder Malverſation betreten und überführet iſt, was ſind für Strafen ausgeſetzet?

Die Beſtrafung iſt verſchiedentlich, nach Beſchaffenheit des Fehltrittes.

1. Wenn ein ſolcher Beamte die Subrepartition in Triplo vor Eintritt des Militar-Jahres zum Kreisamte nicht einbringet, ſoll er zu einer einmonathlichen Schätzung

verhalten werden. Laut Reſcript vom 11 Octob. & Intimat. 1 Dec. 1752.

2. Wenn er in den vorgeſchriebenen Abfuhrstägen bey der Caſſa die Richtigkeit nicht pflegt, kann er mit dreytägigem Civil-Arreſt beleget werden. Laut Miſſiv vom 20 Januar. 1775.

3. Wenn er doppelte Rechnungen führet, eine andere zum Kreisamte erleget, und eine andere mit unpaßirlichen Ausgaben der Obrigkeit übergiebt, ſoll mit dem Spielberge in Eiſen und Banden beſtrafet werden. Reſcript vom 9 Jan. 1751. Miſſiv vom 2 May 1771. Hof-Decret vom 13 Jan. 1775. In welchem letztern alle dieſe unpaßirlichen Unkoſten ſub pœna Quadrupli verbothen ſind.

4. Wenn er die Handbüchel nicht generalienmäßig führet und verleget; das iſt: nicht foliret, pettſchiret, nach dem Reſcript vom 27 May 1752, und eines jeden Contribuentens Realitäten auf dem erſten Blatte nicht einträgt, ut Reſcript vom 31 Aug. 1753. Oder aber ſolche zu lange hinter ſich behält, und den Contribuenten nicht einhändiget, muß eine ganzjährige Beſoldung fürs erſtemal erlegen, zum zweytenmale wird er

gar

gar caſſiret, und für untüchtig zu ſolchem Amte erkläret. Laut Miſſiv vom 10 Dec. 1753.

5. Wenn er aber dieſe Büchel unrichtig führete, nicht alles einträge, und die Contribuenten verkürzete, ſo ſoll er mit dem Feſtungsbau beſtrafet werden. Reſcript vom 31 Jul. & Intimat. 11 Aug. 1750.

6. Wenn er ſich von unterthänigen Bonificationen einiges Accidenz zueignete, oder was unterſchlüge, und ſolche den Damnificatis nicht vollſtändig zuſtellete, iſt eben obige Feſtungsbauſtrafe ausgemeſſen, laut Reſcr. vom 31 Jul. 1750. Zu dem Ende müſſen dermalen nach Ausweis Hof-Decreti vom 13 Januar. 1775, alle Feuer- und Wetterſchädens-Bonificationes durch die ordentlichen Rechnungen verführet, und als durchlaufenden Poſten verrechnet werden. Nebſt dem ſtatuiret das Reſcript vom 3 Aug. & Intim. 6 Sept. 1751 die pœnam quadrupli, der unterſchlagenen Gelder, oder Bonifications-Abzug.

7. Wenn er über die vom Kreisamte beſtätigte Repartition, die Unterthanen, mit den der Obrigkeit allein zur Laſt gefallenen

Kriegsbeſchädigungen, und Extra-Ausgaben, Agenten-Beſtallung, Buchhalter-Remunerationes, Diſcretiones, obrigkeitliche Executions-Unkoſten, beläſtigete, und die Richter mit ihm einverſtanden wären, ſo ſoll der Beamte mit Feſtungsbauarbeit, die Richter aber mit dem Zuchthauſe beſtrafet werden. Laut Reſcript vom 7, & Intimat. 17 Octob. 1752.

8. Wenn er die Contributions-Gelder mit Rentgeldern vermiſchet, ſo ſoll er mit Arreſt, oder Gelde beſtrafet werden. Syſtemal-Patent Cap. 4. puncto 4.

Wenn aber dadurch zum Nachtheile der Contributions-Caſſa, Contributions-Gelder auf obrigkeitliche Erfoderniſſe verwendet wurden, ſo iſt ſowohl, laut Reſcript vom 31 Jul. 1750, als auch 7 Octob. 1752, die Feſtungsbauarbeit in Eiſen und Banden ausgemeſſen.

Zu Vermeidung aber aller Caſſen-Vermiſchung ſoll bey jedesmaligem Rechnungserlage über die etwannigen Reſten eine Specification von ſämmtlichen Beamten unterſchriebener, und vom königl. Kreisamte coramiſirter ſub Rubricis Alt, und neu angewach-

wachſene Reſten der Rechechnung beygeleget werden: und wenn die königl. Kreishauptleute Local-Unterſuchungen vornehmen müßten, die Contributions-Rechnungsführer aber annoch andere, als Stifts- Weyſen- Kirchen- oder Spitalgelder zu verrechnen hätten; ſo ſollen auch alle dieſe Caſſen zugleich mit liquidiret, und ſcontriret werden, nach Ausweis Milliv vom 27 April 1775.

9. Wenn er ſich in eine Privat-Pachtung wo anders einließe; ſo ſoll er des Dienſtes entlaſſen ſeyn, caſſiret, und noch empfindlich beſtrafet werden. Reſcript vom 13, & Intimat. 23 Nov. 1751.

10. Wenn er ſogar mit den anvertrauten Geldern malverſirete: ſo ſetzet das gedruckte Patent vom 7 April 1753, nach Beſchaffenheit des Malverſations- Betrags die Strafe, welche in der 68ſten und 69ſten Frage ausführlich angemerket iſt.

11. Wenn er die erlaubten Taxen und Accidenzien überſtiege, und mehr von Unterthanen erpreſſete, iſt die zweyfache Erſetzung. Ut Hof-Decret vom 31 Jul. 1773.

12. Wenn

12. Wenn er die Unterthanen mit Einſperrung in die Machinen zum Nachtheile der Geſundheit prügelte, ſoll er in opere publico 2 Jahre lang in Eiſen und Banden arbeiten. Reſcript vom 12 May 1770.

13. Wenn er den Contribuenten, Diſcretiones für die Bonifications-Extracten, oder für die Gegenſcheine das Douceur anrechnet, ſo muß er das Simplum, und der Annehmer das Duplum erſetzen. Laut Reſcript vom 11 Novemb. & Intimat. 1 Decemb. 1752. Item Reſcript vom 3, & Intimat. 27 Aug. 1754.

14. Wenn ein Beamter von Unterthanen Dorfs-Markt- oder Stadtgemeinden, Schenkungen annähme, ſo ſoll er mit dem Erſatze des Dupli, auch geſtalter Sachen noch ſchärfer beſtrafet werden. Laut Hof-Decret vom 13 Jan. 1775.

15. Wenn endlich der Beamte in Erſtattung der abgefoderten Berichten nachläßig wäre, und durch Strafbothen ſchon erinnert worden, ſo ſoll er durch das Militare gehoben, und mit 2- oder 3tägigem Arreſt beſtrafet werden. Laut Miſſiv vom 16 Mart. 1775.

175. Wenn

175.

Wenn aber der Richter für ſich ſelbſt, und ohne des Beamtens Wiſſen die Contribuenten betrügete, und die Contributions-Gelder unterſchlüge?

So muß des Richters Haab und Vermögen abgeſchätzet, verkaufet, und das unterſchlagene Quantum in die Contributions-Caſſa erſetzet; der Richter aber ins Spinnhaus abgegeben, und wenn ſein Vermögen nicht zulangete, die Obrigkeit zum Erſatze angehalten werden. Reſcript vom 14 Jul. & Intimat. 3 Aug. 1753. Dieſe Strafe iſt auch wirklich an einem Richter exequiret worden, ut Miſſiv vom 28 April 1768.

176. Kön-

176.

Können die Unterthanen zu mehrerer Contributions-Abfuhr in gewiſſen Monathen angehalten werden?

In beſſeren Monathen, und da ihre Feilſchaften und Producta beſſer an Mann können gebracht werden: ſollen ſelbte nach Ausweis des Syſtemal-Patents Cap. 2. puncto 2. Reſcript vom 31 Jul. 1750, zu größerer Contributions-Abfuhr verhalten werden, damit das Contributionale ſodann in ſchlechteren Monathen dadurch bedecket, und ſicher geſtellet würde. Zu verſtehen aber, daß ein Contribuent durch das ganze Jahr doch nicht mehr zu zahlen ſchuldig ſey, als was vermöge Repartition auf ihn ausfällt. Gute Wirthe und richtige Contribuenten ſorgen ſelbſt ſowohl in guten als ſchlechten Monathen ihre Contribution zu berichtigen, allein bey lüderlichen Wirthen muß die Obrigkeit wohl ſelbſt das Getraid zur Sicherheit der Contribution in Beſchlag nehmen, und ausdreſchen laſſen, ehe ein ſolch lüderlicher Contribuent ſolches

ver-

verſchwenden kann, der weder auf landesfürſtliche, noch obrigkeitliche Abzahlung denket, und nur in Tag hinein lebet. Laut Reſcript vom 11 Nov. 1752. Miſſiv vom 5 Jul. 1771.

177.

Kann ein Unterthan oder Gemeinde, in ihren eigenen ſteuerbaren Waldungen nach Belieben Holz ſchlagen?

Nein; ohne obrigkeitliche Bewilligung und ordentliche Auszeichnung darf weder der Unterthan in particulari, noch eine ganze Gemeinde auch in ihren zur Gemeinde gehörigen ſteuerbaren Waldungen einiges Holz ſchlagen, nach Inhalt der Wald- und Holzordnung vom 5 April 1754. Anſonſten rotteten ſelbte dieſe Waldungen aus, ohne Unterſchied der Zeit, und des Holzes: und den Nachkömmlingen blieben nichts als Stöcke, und leerer Raum.

178. Wenn

178.

Wenn aber königliche und privilegirte Leibgeding- Berg- und Municipal-Städte derley Waldungen beſitzen; iſt ihnen dann derley freyer Holzſchlag nicht geſtattet?

Eben in beſagter Waldordnung iſt dieſe Vorſehung gemachet, daß die privilegirten, bey der Ober-Direction in Prag, die königlichen, beym Landesunterkämmerer, die Berg- beym Oberſtmünzmeiſteramte, und die Municipal- und Schutzſtädte bey ihrer Obrigkeit die Bewilligung ſuchen müſſen;

Die Bürger in obbeſagten Städten aber, wenn ſie eigene Privat-Wälder, jeder in particulari haben, können ſich zwar des Holzes bedienen, doch muß ein jeder ſich der vorgeſchriebenen Modalität, und Zeit halten; die Freybauern aber müſſen die Erlaubniß vom königl. Fiſco bewirken, wenn ſich ihre Gründe mit der Fiſcal-Jurisdiction reguliren.

179. Wie

179.

Wie wird es dann mit den Kirchen- und Fundations-Waldungen gehalten?

Auch dieſe dörfen von der Geiſtlichkeit ohne Bewilligung des Patroni nicht angegriffen werden. Wenn aber ein Magiſtrat das Jus Patronatus hätte, ſo ſteht dieſe Bewilligung nicht bey ihm, ſondern ſolche muß bey obigen Inſtanzien geſuchet werden.

180.

Wenn die Geiſtlichkeit von den Pfarrkindern, dennoch den ſonſt durch Mißbrauch eingeführten Beichtkreuzer und Bethgroſchen fodert, oder Stipendia auf heilige Meſſen erpreſſet, was iſt hievon geordnet?

Der Beichtkreuzer iſt Inhalt Hof-Decrets vom 16, & Intimat. 26 Octob.

1767, dann des zweyten vom 6, & Intimat. 20 April 1770 durchaus verbothen.

Was aber den ſogenannten Bethgroſchen, die Abfoderung 3 kr. von jeder Kuh, Eyer für die Katechiſirung, dann andere derley Exceſſen anbelanget: wird zwar laut Reſcript vom 23 Jul. & Intimat. 8 Aug. 1763 geſaget, daß wegen der Stolæ-Tax-Excedirung, oder wo Ortens die ſogenannten Bethgroſchen, die 3 kr. für jede Kuh, und Eyer für die haltende Kinderlehre anverlanget werden, das verläßliche eingeholet, und der Bericht hievon erſtattet werden ſolle; worauf aber die allerhöchſte Entſchließung noch nicht erfolget iſt: nichts deſto weniger, da derley Abnahme allezeit als ein Exceſs der Stolæ-Tax, beſonders wenn ſolche in den Erections-Inſtrumenten in die canoniſche Portion nicht mit einberechnet wären, anzuſehen iſt, ſo iſt ſolche auch tacite unter dem Verbothe zu verſtehen, wenn auch gleich kein weiterer Special-Verboth nachgefolget iſt.

Wenn aber die Geiſtlichen nach einem Verſtorbenen von den Erben Meſſen-Stipendia auslocketen und erpreſſeten, ſo ſollen ſelbte laut Hof-Decret vom 6, & Intimat. 20

April

April 1770 zur Strafe pr. 100 Ducaten für jedes derley Stipendium zum Prager Findlingshauſe verhalten werden: ausgenommen, der Verſtorbene hätte ſolche angeordnet, und ſeinen Erben anbefohlen, oder die Erben thäten freywillig, und ohne Zurede des Geiſtlichen ſolche antragen.

181.

Kann die Geiſtlichkeit die Pfarrkinder auch in den Miniſterial-Actibus nach Belieben taxiren?

Nein; dießfalls iſt eine Taxa-Stolæ-Ordnung vom 30 May 1750, und ein Nachtrag vom 28 Jul. ejusdem Anni erfolget, in welchem die Taxen ausgeſetzet ſind, was der Geiſtlichkeit von jedem Miniſterial-Actu, als Copulation, Kindstaufe, Begräbniß: dem Cantor, Glöckner, und Todtengräber, von kleinen, und erwachſenen: adelichen, Bürgern, und Bauersleuten gebühre, und dieſelben fodern können. Dieſe Tax iſt in 5 Claſſen eingetheilet: wer in dieſer Tax excediret, ſoll mit der pœna dupli,

vermöge obigen Nachtrag vom 28 Jul. 1750 beleget werden.

Eben in dieſem Nachtrage ſind alle Opfergänge, außer den gewöhnlichen, in Oſter- Pfingſt- und Weihnachtsfeyertägen, dann der Kirchweihe, verbothen; und auch zu ſolchen hier ausgeſetzten können die Pfarrkinder nicht gezwungen werden.

Von Juden aber darf die Geiſtlichkeit für die Miniſterial-Actus, es wäre dann Sache, daß dieſe Befugniß von Alters her gegründet, oder von gewiſſen an die Juden verkauften Chriſtenhäuſern ein Reluitions-Quantum wäre vorbehalten worden, keine Stolæ-Tax fodern. Miſſiv vom 28 Jul. 1763.

182.

Wie wird es mit dem Schaden gehalten, welcher den Unterthanen durch das obrigkeitliche Wild zugefüget wird?

Nach Ausweis allerhöchſten Reſcripts vom 9 Jan. 1751, muß ſolcher Schaden

den dem Wirthſchaftsamte angezeiget, geſchätzet, und den Unterthanen vergütet werden. Wenn aber das Forſt- und Wirthſchaftsamt ſolche unterließe: ſo können die Unterthanen noch vor dem Schnitte ſich zum Kreisamte verwenden, welches durch einen Kreis-Commiſſarium den Schaden in Gegenwart des Wirthſchafts- und Forſtamtes unterſuchen, und ſolchen nicht nach der Ausſaat, ſondern nach der Körnererträgniß liquidiren läßt, welchen Betrag, die Obrigkeit nach Ausweis der Miſſiv vom 30 Sept. 1771 ohne alle Weitſchichtigkeit von Billigkeits wegen erſetzen muß. Die Kreisämter ſind dennoch auch im Patent vom 24 May 1771 angewieſen, alle derley Fälle dem kaiſerl. königl. Landes-Gubernio anzuzeigen, um hieraus erſehen zu können, ob nach dem Generali vom 25 Aug. 1770, das Schwarzwild ausgeſchoſſen, oder eingezäumet wird, welches den größten Schaden in Feldern, und Wieſen machet. Wenn aber von einer benachbarten Herrſchaft ein ſolcher Wildſchaden gemachet wird, ſo ſind die Beſchädigten angewieſen laut Miſſiv vom 30 Septemb. 1773, beym königl. Kreis-

amte, falls die Vergütung verſaget würde, ſich ſogleich zu melden, welche ihnen zum Schadenerſatze zu verhelfen angewieſen ſind.

183.

Wenn aber durch Erhöhung der obrigkeitlichen Teichdämmen, und Aufſchwellung des Waſſers den Unterthanen an Feldern, oder Wieſen Schaden zugefüget wird?

Dießfalls ſaget das Hof-Decret vom 13 Jan. & Intimat. 24 Febr. 1775, daß derley Schäden die königl. Kreisämter unterſuchen ſollen, und wenn befunden würde, daß der Waſſerſtand bey obrigkeitlichen Teichen dergeſtalt erhöhet, und die erfoderliche Verdämmung vernachläßiget, und alſo dadurch ein Schaden dem Unterthan zugefüget worden, ſo ſoll die Obrigkeit den Schaden zu erſetzen verbunden ſeyn; außer dieſen Fällen, und wenn nach Anwendung allgehöriger Vorſicht, dennoch durch zufällige Abreißung der Teiche, und Ueberſchwemmung einiger

Scha-

Schaden verurſachet würde, ſo ſoll dieſe Schadenserſetzung der Obrigkeit nicht zur Laſt geleget werden.

184.

Da ſo vielerley Fälle vorkommen, wodurch die Unterthanen können bedrücket werden, wie ſollen dieſelben hierinnfalls ſich verhalten, um von ſolchen befreyet zu werden?

Der Verhalt iſt ſowohl in dem 1738jährigen Robotspatent puncto 1. 2. 3. & 4. ſchon vorgeſchrieben, als wie auch laut Hof-Decret vom 24 Aug. Gedruckten Patent vom 28 Aug. Hof-Decret vom 21 Novemb. & Intimat. 3 Decemb. 1772, dann Miſſiv vom 22 Jul. 1773, & 8 Jun. 1775 wiederholet worden, daß die Unterthanen in allen Bedrückungsfällen, forderiſt die Beſchwerde bey ihrer Obrigkeit anbringen ſollen; die Obrigkeit iſt aber ſchuldig

ſie Unterthanen ſchriftlich vorzubeſcheiden, oder aber, wenn der Beſcheid nicht gleich wegen verſchiedenen Umſtänden ertheilet werden könnte, ihnen wenigſtens ein Recepiſſe einzuhändigen, welchen Beſcheid, wenn ſie damit nicht zufrieden wären, ſie ſodann beym Kreisamte vorzeigen, und den weitern ſchriftlichen Beſcheid auch von dannen gewärtigen, und wenn auch dieſer nicht anſtändig wäre, ſodann allererſt an ein kaiſerl. königl. Landes-Gubernium ſich bittlich mit Beylegung dieſer beyden ſchriftlichen Beſcheiden verwenden ſollen; ohne Beybringung aber dererſelben ſollen ſie gar nicht gehöret werden; von dem letzten Gubernial-Beſcheid ſie zwar an Allerhöchſt Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät, doch nur cum effectu devolutivo recurriren können. Wobey noch zu bemerken, daß die, welche an den allerhöchſten Hof beſonders in gratialibus ſich verwenden, und mit einem eigenen Beſtellten bey Hofe nicht verſehen wären, wenigſtens den Aufenthaltsort auf die Bittſchrift beyſetzen ſollen. Laut Hof-Decret vom 23 Dec. 1775.

185. Bey

185.

Bey welcher Inſtanz werden alle unterthänige Prægravationes entſchieden?

Beym kaiſ. kön. Conſeſs in Cauſis Summi Principis, & Commiſſorum, welcher pro udice cum derogatione omnium Inſtantiam hierzu allerhöchſt beſtellet iſt, jedoch iſt icht zu verſtehen, daß jeder Unterthan ſeine eſchwerführung gleich bey dieſem kaiſ. kön. onſeſs ohne bevor den in nachgefolgten alrhöchſten Generalien vorgeſchriebenen Zug beobachten, einbringen könne, ſondern muß bevor bey ſeiner Obrigkeit, beym nigl. Kreisamte, dann beym hochlöblichen iſerl. königl. Landes-Gubernio die Erleichrung, oder Vermittlung anſuchen, wo. ſonn derſelbe allererſt von beſagter hohen ſtelle an beſagten kaiſerl. königl. Conſeſs it dieſen dahin gehörigen Beſchwerden verieſen wird. Wären aber darunter Saen, die in das Contributionale einſchlan, ſo entſcheidet dieſe das hochlöbl. kaiſerl. n. Landes-Gubernium in Publicis. Laut atent vom 18 Dec. 1753.

186.

Wenn aber derley Bedrückungen, und Klagen bey Wirthſchaftsämtern, Buchhaltern, oder Inſpectoren angebracht, und von dieſen nicht abgeſtellet werden?

Dießfalls machen ſich alle dieſe Leute verfänglich, und ſollen ſelbte nicht nur allein zum Erſatze aus eigenem des durch ihre Unterlaſſung veranlaßten Schadens verhalten, ſondern auch von ihren Aemtern abgeſetzet, bey Entdeckung aber gar einer Einverſtändniß mit den Beamten, und Theilnehmung an den Erpreſſungen, empfindlich beſtrafet werden. Laut Hof-Decret vom 9. & Intimat. 27 Dec. 1771.

187.

Wenn aber auch die königlichen Kreishautpleute derley Bedrückungen nicht gleich abſtelleten?

Auf dieſe iſt ſogar die Caſſations-Strafe ausgemeſſen, wenn ſelbte die bey ihnen

ngebrachten Bedrückungsklagen ex officio ücht unterſuchen, und abſtellen ſollten, ut Reſcript vom 22 Dec. 1769, & Intimat. 5 anuar. 1770.

188.

Es giebt aber auch Fälle, wo die Unterthanen ungegründete, und falſche Klagen anbringen, die Inſtanzien beunruhigen, und wenn ſie auch überwieſen ſind, ſich dennoch nicht zu Ruhe geben?

Hierinnfalls kömmt es darauf an, damit alle derley unterthänige Anbringen allen Anfangs nicht obenhin betrachtet, ſondern gründlich unterſuchet würden; wenn aber er Kläger eines Ungrundes, und falhen Anbringens überzeuget würde, und in em ſchriftlichen Beſcheid alle Urſachen ſeier Abweiſung angeführet wären, derſelbe ber dennoch darauf nicht beruhete, noch röſſere Unruhen erweckete, oder aber ande: Unterthanen mit aufwickelte, ſo iſt ein ſolcher

cher als ein ſtutziger Unterthan nach Ausweis des allerhöchſten Hof-Decrets vom 24 Aug. & Intimat. 10 Octob. 1772, dann Gubernial-Miſſiv vom 8 Jun. 1775 abzuſtrafen; nichts deſto weniger aber ſind die Obrigkeiten, und derer Beamte im Hof-Decret vom 21 Nov. & Intim. 3 Dec. 1772, dann in der gleich beſagten Miſſiv vom 8 Jun. 1775 dahin auch angewieſen, wie ſchon geſaget worden, daß ſie die unterthänigen Beſchwerführungen unter ſchwerer Verantwortung nicht aufhalten, weniger aber die ſchriftliche, und ohnentgeldliche Vorbeſcheidung verweigern, ſondern falls der Beſcheid nicht gleich gegeben werden könnte, den Unterthanen indeſſen ein Recepiſſe über die eingereichte Beſchwerführung ertheilen ſollen. Zur Vorbeſcheidung aber derley Beſchwerführungen iſt den Obrigkeiten im Lande ein 14tägiger, denen außer Land aber ein 6wochentlicher Termin im Patent vom 18 Dec. 1753 vorgeſchrieben.

189. Es

189.

Es giebt auch andere Leute, und Winkelſchreiber, welche die Unterthanen verführen und Schriften machen, können auch dieſe beſtrafet werden?

Dieſe Winkelſchreiber, Aufhetzer, und Radelsführer von ſolchem Complot, welche große Unruhen ſtiften, ſind eben nach Ausweis des 1738jährigen Robotspatents puncto 38, unter obiger Beſtrafung mit verſtanden. Daher auch laut Miſſiv vom 20 Januar. 1764, & 28 Decemb. 1771 anbefohlen worden, daß kein derley unterthäniges Anbringen wo angenommen werden ſolle, wenn der Concipient darinnen nicht mit unterſchrieben wäre, und zwar in der Abſicht, damit auch ein ſolcher, wenn falſche auch öfters mit anzüglichen Ausdrücken angefüllte Klagen angebracht werden, zur Strafe bezogen werden könnte, maſ-

maſſen eben das obangezogene Hof-Decret vom 24 Aug. 1772 beſondere Meldung machet, daß alle muthwillige Beſchwerführungen nicht unbeſtrafter gelaſſen werden ſollen.

Zweyte Abtheilung

In Publicis.

190.

Können die Unterthanen auch einheimiſch, oder durch das Kreisamt beſtrafet werden, wenn ſie gröbere Verbrechen begehen?

Sobald das Verbrechen ſo geartet iſt, daß es ins Criminale einſchlägt, ſo kann weder Obrigkeit, noch Kreisamt ſelbte beſtrafen, ſondern ſie müſſen handfeſt gemachet, und dem Kreisamte übergeben werden, welches ſelbte conſtituiret, und wenn ein in das

Criminale einſchlagendes Verbrechen vorkömmt, werden ſelbte zur ordentlichen Inquiſition dem Halsgerichte übergeben.

Außer den Criminal-Fällen aber, ſollen die Uterthanen, durch keine unehrliche Leute abgeholet, und in Arreſt geführet, den ehrlichen Abholungsbothen aber nur 6 kr. gezahlet werden. Miſſiv vom 18 Novemb. 1774.

191.

Wie wird es dann mit jenen Unterthanen gehalten, welche in der Religion verdächtig oder irrig wären?

In Religionsſachen ſind zwar verſchiedene ſcharfe Patenten vom 19 Jan. 1726. 11 Sept. 1749, und 6 Jun. 1752 kund gemachet, und mittelſt verſchiedenen Verordnungen erfriſchet, dann laut Hof-Decret vom 23 Jun. & Intim. 6 Jul. 1775 allerhöchſt anbefohlen worden, daß auf die herum vagirenden Miniſteli, und verdächtige, beſonders von der wahren Religion abgewichene Leute ein obachtſames Auge getragen, dieſelben hand-

ndfeſt gemachet, und der Bericht davon
ſtattet werden ſolle. So iſt doch weiters
n anders allerhöchſtes Hof-Decret vom
2 Aug. & Intimat. 7 Sept. 1775 nachge-
lget, vermöge welchem, wenn wo ein of-
nbarer Irrlehrer vorhanden wäre, der ſich
ierzu bekennete, der Seelſorger oder Miſſio-
arius den Kreisdechant oder Vicarium fo-
neum hievon benachrichtigen, und dieſer
3 dem betreffenden königl. Kreisamte an-
igen, welches dieſen Menſchen dem näch-
en Orte ad Cuſtodiam wohl abgeſöndert,
doch ohne Eiſen und Banden unter der ge-
öhnlichen Atzung, wenn er ſelbſt zu ſeinem
Unterhalte das Vermögen nicht hätte, über-
eben ſolle.

192.

Was iſt dann mit einem ſolchen Menſchen weiters zu veranlaſſen, oder wie zu beſtrafen?

In ſeiner Verwahrung ſollen all immer
mögliche Mittel, um ihn in ſeinem Irr-
hume zu überzeugen, allenfalls auch mit

Abänderung des Seelsorgers, oder durch Mitwirkung des Vicarii foranei selbst, zu seiner Bekehrung angewendet werden. Sollten aber alle diese Mittel fruchtlos bleiben, so hätte der Vicarius solches dem königlichen Kreisamte umständlich anzuzeigen, dieses aber der hochlöblichen königl. Appellation einzuberichten; mithin haben die Untergerichter in Fällen des Irrglaubens in judicando keinen Einfluß mehr, wie vorhin, sondern allein die hochlöbliche königl. Appellation, welche zu erkennen hat, was mit einem solchen unbekehrlichen Menschen zu veranlassen sey.

Zu Unterbrechung einer solchen Irrlehre liegt sowohl der Geistlichkeit, und angestellten Missionarien, als wie auch den Magistraten und Wirthschaftsämtern ob, auf die heimlichen Zusammenkünfte derley verdächtigen Leute fleißige Obacht zu tragen, und nachzusehen, was für Bücher dieselben in Händen haben, und ob nicht einige fremde und verbothene darunter sich befinden, aus welchen sie die irrigen Sätze ziehen.

193. Dör-

193.

Dörfen dann keine fremde Bücher eingeführet werden?

Allerdings: jedoch nur jene, welche von der Censurirungs-Commission beangenehmiget werden; daher dann auch auf allen Mauten und Gränitz-Stationen der Befehl ist, daß alle aus angränzenden Ländern ankommende Päcke, Kisten, Verschläge und Ballen aufs genaueste visitiret werden müssen. Befänden sich dann dabey einige Bücher, so werden solche mit dem Mautamtssiegel pettschiret, und in das Hauptmautamt übergeben, welche sodann von der angestellten Censurirungs-Commission allererst untersuchet werden; wenn aber dennoch einige eingeschwärzet, und im Lande angehalten würden, so kommen solche dem Kreisamte einzuliefern, welches dann solche einem hochlöblichen kaiserl. königl. Gubernio zur weitern Veranlassung übergiebt: laut Missiv vom 10 Octob. 1758. Da aber dennoch derley von der Censur schon verworfene Bücher ins Land eingebracht werden, so ist der Befehl

unterm 6 April 1775 ergangen, daß auf die Einſchleppung ſolcher Bücher genaueſte Obacht getragen werden ſolle.

194.

Was iſt beym Viehfalle zu beobachten?

Sobald, wo mehrers Vieh erkranket, an welchem ſolche Symptomata ſich zeigen, die eine inficirliche Krankheit voraus andeuten, ſo muß dieſes kranke Vieh gleich vom geſunden abgeſöndert, und demſelben von den ſchon ſo häufig vorgeſchriebenen Præſervativ- und Curativ-Mitteln etwas gebrauchet: und wenn ein oder das andere Stück fiele, gleich um den Kreis-Phyſicum oder Chyrurgum; falls aber beyde zu weit entlegen wären, auch um den nächſten approbirten Chyrurgum gefliſſendlich geſchicket werden, welcher ohnentgeldlich vermöge Mifliv vom 19 Dec. 1763, & 7 Febr. 1766, das gefallene Vieh eröffnen laſſen, und die Krankheitsumſtände erforſchen muß.

Wor-

Worüber ein Atteſtat, unter obhabenden Eidespflichten mit Anführung der Krankheitsumſtände, was für Curativ- und Præſervativ-Mittel vorgeſchrieben worden, und was ein und das andere gewirket hat, ausgefertiget, und ſolches mit dem Berichte und der Conſignation des ſchon gefallenen Viehes, an das königl. Kreisamt eingeſchicket wird, nach der Miſſiv vom 8 Jun. 1750.

195.

Wenn aber dieſe Seuche weiters um ſich griffe, wie iſt ſodann fürzugehen?

So muß dieſer inficirte Ort geſperret, an den Straſſen auf Stangen Strohwiſche ausgeſtecket, damit die Fahrenden dem Orte ausweichen könnten, dann aller Ab- und Zutrieb des Viehes ſorgfältigſt verhütet werden. Patent vom 31 Jul. 1749.

Wenn aber dieſer Aus- und Zutrieb durch die Strohwiſche nicht zu verwehren wäre, ſo kann auch durch das königl. Kreisamt das Militare zur Bewachung des Ortes genom-

men werden, welches ohnentgeldlich diesen Dienst zu verrichten angewiesen ist. Solches genießt den Service gratis: der Quartiermann aber den Schlafkreuzer ex Fundo Militari, vermöge Patent vom 12 May 1764.

196.

Was wird dann mit dem gefallenen Viehe vorgekehret?

Das gefallene Vieh muß in abseitige wenigstens 6 oder 7 Schuhe tiefe Schachten, wohin kein Vieh getrieben wird, vergraben, entweder mit Kalk, wo solcher leicht zu haben ist, oder mit vieler Erden überschüttet, darauf Feuer gemachet, und mit Dornenreisig beleget und verschränket werden, damit die Hunde, Katzen, oder Schweine das Aas nicht ausscharren könnten.

Hunde und Katzen aber sollen der Orten unter 1 Rthlr. Strafe erschossen werden. Patent vom 31 Jul. 1749, & 20 Octob. 1757, dann 4 Jan. 1761, item 18 April 1763, weilen durch diese das Aas ausgescharret, und die Seuche weiters vertragen werden kann.

197. Kann

197.

Kann das gefallene Vieh auch abgehäutet werden?

Vorhin hat alles in inficirlicher Krankheit gefallene Vieh (nur welches per caſum gefallen war ausgenommen) unabgehäuteter, vergraben, und die Häute auf dem krepirten Viehe, kreuzweiſe zerſchnitten werden müſſen. Nach Ausweis der Miſſiv vom 25 Octob. 1749, & 30 Jun. 1750, worauf weiters ſogar die Relegations- und für jedes abgehäutetes Stück Vieh noch 5 Rthlr. Geldſtrafe, laut Miſſiv vom 6 Nov. 1749, ausgeſetzet worden. Dermalen aber iſt vigore Reſcripti vom 4, & Intimat. 17 Sept. 1772 geſtattet, das inficirte Vieh auch abzuhäuten, und die Häute dem Beſchädigten zu laſſen. Nichts deſto weniger müſſen derley Häute vom Fleiſche gut gereiniget, und entweder in die freye Luft aufgehängt, oder gleich in die Gärberlauge gegeben werden.

198.

Was hat der Abdecker für eine Belohnung dafür?

In der Miſſiv vom 6 Novemb. 1772, iſt die Taxa ausgeſetzet, nämlich: wenn der Beſchädigte die Häute behält, ſo zahlet er dem Abdecker, für ein groſſes Stück

für das Ausführen . . . . . 30 kr.
für das Abziehen . . . . . 15 kr.

für ein kleineres: für das Ausführen 15 kr.
für das Abziehen . . . . . 8 kr.

Behält aber der Abdecker die Häute, ſo zahlet er dem Beſchädigten

für ein groſſes Stück . 2 fl.
für ein 2jähriges . . . 1 fl. 30 kr.
für ein 1jähriges . . . . . 30 kr.

199.

Können dann die durch den Fall ohnehin beſchädigten Unterthanen das gefallene Vieh auch ſelbſt abhäuten?

Allerdings, und zwar ſalva fama, jedoch nur dazumalen, wenn die Abdecker ſelbſt

mit

mit der Ausführ- und Abziehung nicht klecken können. Nach Inhalt der Missiv. vom 30 Novemb. 1773. Das Vieh aber sind selbte auch, und zwar unter der Verantwortung des Richters, oder des davon Wissenschaft habenden Beamtens in die Schachten auszuführen, und zu vergraben schuldig; Die Häute aber davon dörfen, auch nirgends in Städten oder Dörfern, wie es bey Juden zu geschehen pflegt, aufgehangen, oder gedörret, sondern müssen gleich in die Grube zur Ausarbeitung gegeben werden. Missiv vom 25 Nov. 1773.

200.

Darf dann keiner ein krankes Vieh schlachten?

Weilen dieses Schlachten des kranken Viehes gleich Anfangs der Seuche fast allgemein worden, so ist unterm 31 Decem. 1772 der Verboth ergangen, daß kein krankes Vieh, ohne Visitirung, und obrigkeitlicher Bewilligung, unter Strafe 4wöchentlicher Dominical-Arbeit, auch sogar unter

Spinn-

Spinnhauszüchtigung, geſchlachtet werden ſolle. Denn ſobald das Vieh das Futter meidet, traurig wird, und entweder die Milch verliert, oder die gewöhnlichen Symptomata ſich äußeren, ſo iſt auch das Uebel der Krankheit ſchon im Geblüte, alsdann iſt das Fleiſch von einem ſolchen Viehe der menſchlichen Geſundheit auch gefährlich, und zu ſchlachten nicht erlaubet.

201.

Wenn aber jemand die Viehſeuche vertuſchete, nicht anzeigete, und dadurch dieſe Seuche mit größerm Schaden ausbräche?

Laut Miſſiv vom 30 Aug. 1754 iſt große Beſtrafung demjenigen zugeſaget, der ſich unterfienge, eine Seuche zu unterdrücken, und zu vertuſchen. Es iſt auch ein geweſter Beamte mit 20 Rthlr. Strafe beleget worden, der ſich gegen dieſe Generalverordnung vergangen, und dieſe Seuche nicht angezeiget hat. Nach Ausweis der

Miſ-

Miſſiv vom 24 Sept. 1760. Folglich iſt ſowohl eines jeden Kreis- als auch Wirthſchaftsamtes Schuldigkeit beym Ausbruche der Seuche gleich zu unterſuchen, wo? und woher ein ſolches Uebel entſtanden ſey.

202.

Weilen aber ſo viel fremdes Vieh, aus Pohlen und Ungarn eingetrieben wird, kann nicht dadurch eine Seuche auch mit eingebracht werden?

Nicht ohne; und es ſind auch wirklich Beyſpiele davon entdecket worden; daher in der unterm 14 Dec. 1751 ergangenen Miſſiv verbothen worden, daß abſolute, ohne Sanitäts-Paß, und Contumaz kein Vieh über die Gränitzörter: Grottau, Trautenau, und Leutomiſchel paßiret werden ſolle.

Und wenn der Treiber etwas vom Viehe, währenden Trieb verkaufete: ſo muß dieſe Zahl auf dem Sanitäts-Paß, entweder von dem Contumaz-Commiſſario, oder dem Ma-

gi-

giſtrat des Ortes, wo was verkaufet wird, aufgeſchrieben werden.

203.

Wenn aber dennoch ein ſolcher Trieb ohne Paß ins Land außer obigen Eintrittsörtern käme?

So muß ſolcher alſogleich angehalten, und der Bericht an das königl. Kreisamt erſtattet werden, welches der hohen Landesſtelle es anzeiget, und die Entſcheidung hierüber abwartet. Der Treiber aber wird inzwiſchen im Arreſt aufbehalten: und wenn das Vieh ohne Paß gleich beym Einbruche nicht wäre angehalten, dann allererſt von einem dritten denunciret worden, ſo ſollen diejenigen Magiſtraten, Beamten, und Dorfsrichter, welche einen ſolchen Viehtrieb ins Land weiters gehen laſſen, empfindlich beſtrafet, und das Drittel davon dem Denuncianten ausgefolget werden. Derjenige aber, der ſolches über die Gränze ohne Contumaz-Haltung hereingelaſſen, und nicht angehalten hat, wird nach hoher Erkenntniß

be-

beſonders beſtrafet. Laut Miſſiv vom 14 Dec. 1751.

Weiters iſt laut Hof-Decreti vom 3ten, & Intimat. 22 Dec. 1774 anbefohlen worden, daß derjenige, der wiſſendlich aus einem ungeſunden Orte Vieh verkaufete, und ſolches in geſunde Oerter überbrächte, nebſt der Confiſcation auch noch mit dem Spinnhauſe, oder öffentlicher Arbeit, in Eiſen und Banden beſtrafet werden ſolle.

204.

Was haben die Kreisämter bey Ausbruche einer ſolchen Seuche vorzüglich zu beobachten?

Förderiſt müſſen ſelbte dahin bedacht ſeyn, damit bey den inficirten Oertern, alle generalienmäßige Vorkehrungen, laut Patent vom 31 Jul. 1749, veranlaſſet, das kranke von dem geſunden Viehe abgeſöndert, der Aus- und Zutrieb verſchränket, die Schachten, ob das Vieh tief genug nach Ausweis der Miſſiv vom 19 Aug. 1773, vergraben werde, öfters viſitiret, alle Viehmärk-

märkte in dieſen Gegenden wenigſtens in einer 3meiligen Circumferenz verbothen, dann den benachbarten Kreiſen ſowohl, als auch den umliegenden Kreisörtern ſelbſt, von einer ſolchen ausgebrochenen Seuche, die Nachricht zeitlich gegeben, und der hohen Landesſtelle davon der Bericht erſtattet würde.

205.

Und iſt mit dem ſchon alles geſchehen?

Nein: das Kreisamt muß auch unterſuchen laſſen, woher eine ſolche Seuche entſprungen? oder von wannen übertragen? ob nicht ein Stück Vieh aus einem ſchon inficirten Orte ſey erkaufet worden? und ob der Verkäufer mit einem Atteſtat verſehen geweſen, daß das Vieh aus einem geſunden Orte ſey? maſſen in derley Viehſeucheszeit ein jeder, der auf die Jahrmärkte, wo dieſe in ſolcher Zeit zu halten erlaubet wären, einiges Vieh zum Verkauf bringete, mit einem Atteſtat; daß das zum Verkauf gebrachte Vieh (wenn der Verkäufer ſonſt obiger Beſtrafung, laut Hof-Decret vom 3 Decem. 1774, ſich nicht ausſetzen will) aus einem

geſunden Orte ſey, verſehen ſeyn muß. Laut Miſſiv vom 31 Dec. 1753. Die kön. Kreis-Commiſſarii ſind laut Miſſiv vom 2 Sept. 1773 angewieſen, daß ſelbte ſich bey den Viehmärkten ſelbſt einfinden, derley mitbringende Atteſtata einſehen, und unterſuchen ſollen, aus welchen Oertern das Vieh zum Verkauf gebracht wird, und ob die mitbringenden Atteſtata richtig ſind.

Ferners muß beym königl. Kreisamte ein ordentliches Prothocoll geführet, alle einlaufende Viehfalls-Conſignationes eingetragen, die Individual-Conſignationes aber allmonathlich, oder wie ſolche abgefodert werden, einem hochlöblichen kaiſerl. königl. Landes-Gubernio eingeſendet, zum Ende des Jahres aber das ganze Summarium hieraus verfaſſet, in dem Berichte aber beym erſten Ausbruche der Seuche, alle Umſtände, woher? wie? und bey wem namentlich ſolche ausgebrochen ſey, mit Beylegung des chyrurgiſchen Atteſtats, und was dabey vorgekehret worden, angezeiget werden. Miſſiv vom 29 Aug. 1760.

206.

Was hat das königl. Kreisamt in Polizeysachen zu beobachten?

Der königl. Kreisämter Schuldigkeit ist, das Land, und besonders ihren allergnädigst anvertrauten Kreis vom lüderlichen Gesindel, Landstörzern, und Bettlern zu reinigen, die einbringenden Verbrecher den ordentlichen Halsgerichtern zur Bestrafung zu übergeben, die Strassen im fahrbaren Stande zu erhalten, in Municipal- und Schutzstädteln nachzusehen, ob die angeordneten Geräthschaften zum Feuerlöschen beygeschaffet, verwahret, ein beständiges Wasser unterhalten, stinkende Lacken abgeführet, Grnben ausgeschüttet, und die Wege in gutem Stande erhalten werden? ob alles nach der unterm 8 Octob. 1759 kund gemachten Polizey-Instruction, und weiters nachgefolgten Generalien befolget, die wucherische Vorkäuflerey unterbrochen, die Feilschaften nicht verfälschet, und gesteigert, die angeordneten Victual-Taxen nach Umständen der Zeit gemachet, den Kaufleuten, Krämmern,

mern, Schänkern, Bäckern, Fleiſchhackern, Seifenſiedern, Mühlern, Zugemüßhändlern, und Juden öfters nachgeſehen werde, ob dieſe das Publicum durch Maaß und Gewicht auch nicht bevortheilen? dann ob endlich auch die römiſch-katholiſche Religion erhalten, alle Sonn- und Feyertäge der Handel und Wandel währendem Gottesdienſte eingeſtellet, und die Jugend in den Glaubensgeſetzen nach allerhöchſten Vorſchriften unterrichtet werde.

207.

Haben dann die königl. Kreisämter in Polizeyſachen auch bey den kön. Städten etwas zu beſorgen?

Laut allerhöchſten Reſcript vom 9 Januar. 1751, ſind die königl. Kreisämter zwar angewieſen, daß ſie bey Städten, wie in Contributionali, alſo auch im Polizeyweſen die beſtändige Aufſicht tragen ſollen, in dem zweyten aber unterm 18 Sept. obbeſagten Jahres nachgefolgten Reſcript wird all dasjenige, was in das ſtädtiſche Politicum ein-

ſchlägt, dem königl. Landesunterkammeramte zur Einſicht überlaſſen, den königl. Kreisämtern aber nur auf das Contributionale, und auf die zu deſſen Beſtreitung angewieſenen Fundos, nebſt dem auch auf all jenes, was in Generalien verordnet wird, und namentlich auf Maaß, und Gewicht zu ſehen, aufgetragen wird. Nichts deſtoweniger aber, da bey den Städten doch verſchiedene unrichtige Gebahrung, Gebrechen, und Misbräuche ſich eräugen, welche theils mit dem Contributionali einen Zuſammenhang haben, theils auch in das Publicum einſchlagen, beyderley Fälle aber die ſchleunige Abſtellung ſolcher Gebrechen erfodern, als zum Beyſpiele:

a) Bey ſolchen Städten, wo die bräuberechtigten Bürger ihrer Bräugerechtigkeit auf gewiſſe Zeit zu dem Ende ſich dergeſtalt begeben haben, daß zu Beſtreitung der Contribution Gemeindgebräue gemachet, der Nutzen hievon ordentlich berechnet, und unter alle bräuberechtigte Contribuenten eingetheilet werden möchte, iſt es eine Schuldigkeit der königl. Kreisämter mit einzuſehen, ob bey ſolcher Contributions-Gebräu-

Ver-

Verwalt- und Nutzensberechnung richtig fürgegangen, und die Gelder nirgends anders wohin zum Nachtheile der Contribuenten verwendet werden? nicht minder

b) Ob die Bürger auf eine andere Art nicht bekränket, mit übermäßigen Taxen, oder Privat-Collecten zu verschiedenen heimlichen Verwendungen nicht beleget werden?

c) Ob die Thöre, und Stadtmauern nach Ausweis der Gubernial-Missiv vom 11 Mart. 1773 unterhalten werden?

d) Ob die Pflasterung, Wasserleitung, und Feuerlöschgeräthschaften in gutem Stande erhalten? die Feuerlöschordnung alljährig publiciret, und die Stadt vom Unflathe gereiniget werde?

e) Ob der Magistrat, und angestellte Polizey-Revisores ihrer Schuldigkeit nachkommen, auf die Vorkäuflerey, Vertheuerund Verfälschung der Feilschaften nachsehen? Maaß, und Gewicht öfters untersuchen? und ohne Partheylichkeit fürgehen? wie es die vorangezogene Polizeyordnung ausweiet.

f) Ob die Uebertreter der Polizeyordnung unpartheyisch bestrafet, und wohin die Straf-

gelder, oder abgenommenen Feilſchaften verwendet werden?

In derley, und mehr anderen in das Publicum mit einſchlagenden Polizeyvorfallenheiten können die königl. Kreisämter ohne alle Colliſion, und Eingriff in die königl. landesunterkammerämtliche Activität einſchreiten, und die Uebertretung der allerhöchſten Generalien abſtellen; beſonders aber liegt ob den königl. Kreisämtern bey Städten nachzuſehen, ob die repartirte Officiers-Quartiergelder, und Schlafkreuzer den quartiertragenden Bürgern vollſtändig zukommen? ob ein oder der andere Burger mit der Bequartierung, und Vorſpanngeſtellung nicht bedrücket? dann ob die Patenten, und Circularia ordentlich publiciret, und Patentenbücher gehalten werden.

208.

Was haben die königl. Kreisämter bey einem Selbſtmord zu beſorgen, und zu beobachten?

Wenn ein ſolcher Fall ſich eräuget, und beym kön. Kreisamte angezeiget wird;

ſo

ſo muß gleich das nächſtangelegene Gericht befehliget werden, alle Umſtände von des entleibten Lebenswandel, und Gemüthsbeſchaffenheit in loco gerichtlich zu erheben; dieſe Leute, welche von ſeinem Thun und Laſſen Wiſſenſchaft gehabt, und denenſelben nichts rechtliches im Wege ſteht, abzuhören, durch einen Geſchwornen Chyrurgum oder Medicum, wenn es nöthig iſt, das viſum repertum erheben zu laſſen, und alle dieſe erhobenen Umſtände unverzüglich einzuſenden: nach Ausweis der Miſſiv vom 15 Sept. 1752.

Die Kreisämter hier in Prager Städten, machen die Anzeige davon, mit Beylage der gerichtlich erhobenen Umſtänden an die kön. Appellation, mit der Aufſchrift ob periculum in mora, welche dann gleich entſcheidet, wohin der Körper zu beerdigen ſey. Die auswärtigen Kreisämter aber können auch dieſe Acta zur Entſcheidung dem nächſten in exercitio ſtehenden Halsgerichte, welche ebenfalls, nach Ausweis der Halsgerichtsordnung de Anno 1765, puncto 3. befugt ſind, dieſe Beerdigung zu entſcheiden, übergeben. Der Unterſchied iſt nur zu beobachten, ob der Entſeelte aus Verzweiflung,

oder aus Kleinmüthigkeit oder Verruckung ſich ermordet habe: nach welchem alſo auch die Beerdigung entſchieden wird. Wegen Entlegenheit des königl. Kreisamtes, kann der Ort, wo ſich ein ſolcher Selbſtmord eräuget, ſich gleich an das in Exercitio Juris gladii ſtehende Gericht verwenden, und den Bericht davon an das königl. Kreisamt nur ad ſtatum notitiæ erſtatten.

209.

Wenn aber ein Militaris ſich ſelbſt ermordet, was hat das Kreisamt zu machen?

Dießfalls hat ſich eine politiſche Stelle nicht einzumiſchen, ſondern das Militare, wenn der Fall demſelben angezeiget wird, hat die Vorkehrung ſelbſt, wegen der Beerdigung eines ſolchen Körpers zu beſorgen, laut Miſſiv vom 26 Jun. 1769.

210.

Wenn aber ein Todtſchlag, Kindsmord, Vergiftungen ꝛc. ſich eräugete, wo auf das ſchleunigſte das Corpus delicti muß erhoben werden?

Sowohl die in exercitio gebliebenen, als auch ruhenden Gerichter ſind laut obangezogenen Halsgerichts-Normalis verbunden, derley keinen Verzug leidende Corpora delicti, auf die erſte Nachricht, ohne Abwartung eines Befehls, gleich zu erheben; da es aber meiſtens auf die Secir- und Viſitirung eines ſolchen Körpers ankömmt, wenn der Ort, wo die That ſich eräuget, vom Gerichte weit entlegen iſt; alſo pflegen gemeiniglich die Anzeigen bey den Kreisämtern erſtens einzulaufen, welche dann unverzüglich den Kreis-Phyſicum mit dem Chyrurgo, den Körper zu viſitiren auf den Ort verabſchicken, und das viſum repertum erheben laſſen müſſen. Wenn aber der Kreis-Chyrurgus zu weit entlegen wäre, ſo kann auch der nächſt gelegene approbirte Chyrur-

gus einen ſolchen Körper viſitiren, und das viſum repertum unter obhabenden Eides-pflichten ausſtellen, laut Miſſiv vom 24 May 1751, dann Medicinal-Nachtragspatent vom 10 April 1773.

211.

Was iſt dann eigendlich das Corpus delicti?

Dieſes iſt zweyerley: Materiale und Formale. Das Materiale ſind diejenigen Inſtrumenta, mit welchen eine tödtliche Verwundung, oder der Mord bewerkſtelliget, die Thüren, Gewölber, Käſten aufgeſprenget, oder aufgeſperret werden. Das Formale aber iſt, entweder dasjenige Jurament, oder Eid, welchen der Beſchädigte beym Gerichte ableget, oder das über den Befund eines viſitirt- oder ſecirten Körpers ausgeſtellte viſum repertum, oder chyrurgiſche Atteſtat. Welchergeſtalten aber ein Corpus delicti, ordentlich zu erheben ſey? zeiget das dem Standrechtspatent de Anno 1750, ſub

Sign.

Sign. ⊙ anhängige ſtatthalteriſche Circulare vom 13 Jul. 1734.

212.

Was iſt dann mit den Corporibus delicti zu veranlaſſen?

Wenn der Thäter ergriffen und eingebracht wird, ſo werden auch die Corpora delicti mit dem Thäter dem Gerichte zur Inquiſition übergeben.;

Wäre derſelbe aber flüchtig, ſo müſſen ſolche einer hochlöblichen königl. Appellation eingeſendet, und der Bericht von der Thatsbeſchaffenheit, dann der Beſchreibung des flüchtigen Thäters eingeſendet werden, weilen ſich öfters eräuget, daß ſolcher Miſſethäter nach der Hand allererſt eingefangen wird, zu deſſen Ueberzeugung dieſe Corpora delicti alſo bey Handen ſeyn, und aufbehalten werden müſſen.

213. Wenn

213.

Wenn aber ein ſolcher Uebelthäter ſich in ein Kloſter flüchtete, und das Aſylum ſuchete?

Vorhin ſind durch derley Kirchen- und Kloſterfreyheiten verſchiedene Misbräuche zum Nachtheile der heilſamen Gerechtigkeit unterloffen. Es haben aber Allerhöchſt Ihro Majeſtät bereits unterm 10 May 1752 dieſen Misbräuchen Schranken zu ſetzen, in dem unterm 15 Sept. 1775 aber im Druck kund gemachten Patent folgendes allerhöchſt zu ordnen geruhet: daß von dem Aſylo, oder dem den Gott geweihten Oertern, und Freyſtätten verliehenen Rechte folgende Verbrecher ausgenommen ſeyn ſollen, als

a) Die Schuldigen der beleidigten göttlichen Majeſtät

b) Die Läſterer der Heiligen Gottes.

c) Die Urheber des Todsſchlags, ſo in Kirchen, und Freydhöfen verübet werden.

d) Die gottesräuberiſchen Diebe.

e) Vor-

e) Vorſetzliche Mörder.

f) Die Straſſenräuber.

g) Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben oder verwüſten.

h) Die Meuchelmörder, ſie mögen den Meuchelmord ſelbſt verübet, oder nur dazu geholfen, oder an demſelben durch einen andern vollbracht haben.

i) Die ſich der Beleidigung der weltlichen Majeſtät ſchuldig machen.

k) Die einer Verſchwörung, oder Empörung gegen den Staat ſchuldig ſind.

l) Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieſes ſchwereſten Verbrechens.

m) Die Münzverfälſcher.

n) Jene, welche das Pettſchaft anderer auf gefährliche Weiſe,

o) Eben ſo diejenigen, welche dem Stempel des Papiers, und öffentlicher Schuldſcheine nachahmen.

p) Welche die Brünne, Waſſerbehältniſſe, und Hutweyden vergiften.

q) Die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen.

r) Jene, ſo zur Zeit einer Feuersbrunſt, Waſſernoth, Ueberſchwemmung, Schiffbruche, oder ſonſt in derley Drangſalen etwas diebiſcher Weiſe entwenden.

s) Die, welche offene Caſſen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauche etwas verwenden, wie auch alle andere Diebe.

t) Die Kindsmörderinnen, und jene, ſo eine Leibesfrucht abtreiben, und wenn ſie auch nur dazu geholfen haben.

u) Die Entführer einer Jungfrau.

w) Jene, ſo wegen dergleichen ausgenommenen Laſtern gerichtlich verwahret ſind, und mit Erbrechung der Kercker die Flucht nehmen.

x) Die Banquerotiers.

y) Die Betrüger der Maut- und Zollſtädte.

z) Die Ausreißer von der Militz, und endlich jene, ſo Diener der Obrigkeit in ihrer Amtsverrichtung tödten, oder verwunden.

Alle dieſe Verbrechen ſind alſo von dem Rechte der Freyſtätte ausgenommen, dann ſoll auch dieſes Recht nirgends anders, als nur in denjenigen gottgeweihten Orten Statt haben, worinnen das hochwürdigſte Gut verwahret iſt, und die heiligen Sacramenten

aus-

ausgespendet werden, folglich sind die Klöster, Collegia, und geistliche Wohnhäuser für keine solche Freystätte anzusehen, welche solche Uebelthäter schützen könnten.

Wenn also ein solcher in eine Kirche und Gotteshaus sich flüchtete, so ist der geistliche Vorsteher einen solchen Asylanten auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit ohne sich bey seiner geistlichen Instanz allererst anzufragen, auszuliefern schuldig, wenn nicht, so ist auch der weltliche Arm befugt, einen solchen aus dem Gotteshause selbst, nur ohne besonders Aufsehen, zu heben. Wäre aber das Verbrechen eines solchen Asylantens von keiner dieser Art, welche hier ausgenommen sind, so soll derselbe in diese Freystatt wiederum zurückgestellet werden.

Wer sich also unterfienge einen solchen Verbrecher zu verhöhlen, durchzuhelfen, oder diesem Gesetze zuwider zu handeln, soll nicht nur zum Ersatze des dabey unterloffenen Schadens verhalten, sondern auch noch mit einer Geldstrafe beleget werden.

214.

Wievielerley Verbrechen giebt es dann?

Derer ſind vielerley; einige aber ſind, welche in das Publicum, einige aber in das Privatum einſchlagen.

215.

Welche ſind dieſe, die ad publicum einſchlagen?

1. Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

2. Eines öffentlichen Aufruhrs; dann der darmit verknüpften Aufwicklung, und Anſtiftung, Verführung in Religions-Emigration, nicht aber einzelweiſe, ſondern wenn ſolches rottenweiſe erfolget.

3. Der falſchen Werbung.

4. Falſcher Münzſchlagung.

5. Der Mordbrennerey, wenn ſolche durch eine herum vagirende Rotte ausgeübet wird. Und endlich

6. Die

6. Die öfters begangenen Straſſenräubereyen, eben von einem ganzen Complot.

All übrige Verbrechen, die auch von obigen Gattungen (außer der beleidigten Majeſtät) nur einzelweiſe ausgeübet werden, werden Delicta privata genennet.

216.

Werden dann die in das Publicum einſchlagenden Verbrechen beſonders beſtrafet?

Nicht ohne; denn es giebt auch einige Gattungen, welche ſtandrechtmäßig betrafet werden.

217.

Was iſt dann eigendlich das Standrecht?

Es iſt ein beſonderes Recht, vermöge welchem der in der That ergriffene, oder rechtsbeſtändig, das iſt, durch zween eidliche Zeugen überwieſene Verbrecher, in 24 Stun-

den von Zeit des gefällten Urtheiles, ohne weiters gestatteten Recurs hingerichtet wird: nach Ausweis des Patents vom 14 Sept. 1750, welches aber alle Jahre, mittelst eines allerhöchsten Hof-Decrets, auf 1 Jahr lang verlängert wird.

218.

Welche sind dann die Gattungen, der, zum Standrechte qualificirten Verbrechen?

1. Die falsche Werbung, wenn durch solche die Unterthanen, entweder mit List, Gewalt, oder großen Versprechungen außer Land, fremden Mächten zugeführet werden.

2. Die Ueberred- und Verführung der Unterthanen außer Land zu einer andern Religion, nach Ausweis der Missiv vom 18 Nov. 1751.

3. Dann die gewaltsame Straßenräuberey, und Diebstähle, wenn solche rottenweise, oder auch nur von einem, jedoch mit Schuß- oder anderm Gewehr versehenen, durch

gewaltſame Spreng- und Untergrabung mit Lebensgefahr des Beſchädigten, oder gar mit Lebensverluſt wirklich ausgeübet werden; nach Ausweis obangeführten Patents; dann der unterm 15 Mart. 1771 in Sachen der Verführung, der conſcribirten Unterthanen, erfolgten Miſſiv.

219.

Was hat das Kreisamt bey ſolchem Verbrechen zu beſorgen?

Wenn ein ſolcher Verbrecher handfeſt wo gemachet wird: ſo wird ſolcher gleich dem ordentlichen Halsgerichte zu übergeben veranlaſſet, der hohen Landesſtelle aber muß davon die Anzeige gemachet werden, laut Miſſiv vom 16 Octob. 1752; und wenn wo Ortens verſchiedene Räubereyen, und Diebſtähle ſich eräugeten, und zu vermuthen ſey, daß eine ſolche Rotte in gewiſſen Gegenden ſich aufhalte, ſo kann das Kreisamt, zwiſchen den alljährig in Frühjahr- und Herbſtzeit im ganzen Lande zugleich vorzunehmenden üblichen General- auch Particular- Viſita-

tiones veranlaſſen, damit ein ſolch lüderliches Geſindel eingefangen, und die Sicherheit hergeſtellet würde. Nach Ausweis des Patents vom 1 April 1754.

220.

Was für eine Vorſehung iſt wegen Vagabunden, Landſtörzern, und Bettlern veranlaſſet worden?

Damit das Publicum durch derley Leute nicht beläſtiget würde, iſt unterm 20 Nov. 1749, ein weitſchichtiges Patent: und unterm 3 April 1750, ein Nachtrag im ganzen Lande kund gemachet worden, vermöge welchem allen Obrigkeiten, Magiſtraten, Beamten, Gerichtern, und Gaſtwirthen, beſonders auf den Gränzen, anbefohlen wird: auf die ausländiſchen, geiſt- und weltlichen, beyderley Geſchlechtes müßig herumſtreifenden, und dem Betteln nachgehenden Perſonen, Obacht zu tragen, denenſelben keinen Aufenthalt, oder Unterſchleif, unter arbitrariſcher Geldſtrafe, zu geſtatten: ſondern ſelbte anzuhalten, und dem Gerichte, oder dem

dem königl. Kreisamte zu übergeben, wenn ſelbte auch mit Paß verſehen wären, dennoch aber dem Betteln nachgiengen. So wie das Zügeinergeſindel unter verſchiedenem Vorwande das gänze Land durchſtreifet, vieles Unheil anſtiftet, und wegen welchen ſchon vielerley Verordnungen beſonders allererſt unterm 27 April 1775 ergangen, daß demſelben die Päſſe abgenommen, und handfeſt gemachet werden ſolle. Wenn aber Reiſende mit authentiſchen Urkunden und Paß nicht verſehen wären, ſo ſollen ſelbte gleich beym Eintritte ins Land wiederum zurück gewieſen, und nicht weiters paßiret werden.

221.

Wenn aber ein ſolcher ohne Paß und Urkunden Reiſender auch ſonſt verdächtig wäre?

So muß ſolcher, wo er betreten wird, der Obrigkeit, oder dem Gerichte übergeben, und ſummariter conſtituiret werden; wenn kein Bedenken einer andern unterwaltenden Uebelthat ſich äußerte, folglich nur

ſchubsmäßig wäre: ſo wird ein ſolcher, mittelſt des Schubs entweder außer Land, mit dem Conſilio abeundi, oder aber auch in ſein Geburtsort, wenn er ein Inländer wäre, geſchoben; wenn er aber aus dem Conſtituto verfänglich anſchiene, ſo kann er auch dem nächſten Halsgerichte zur Inquiſition übergeben werden.

222.

Was iſt dann mit den inländiſchen Vagabunden und Bettlern zu veranlaſſen?

Die inländiſchen Müßiggänger, und Vagabunden die keiner Obrigkeit unterthänig ſind, beſonders die in keinem Orte verbleiben, mit einer Arbeit nicht ehrlich ſich nähren wollen, und nur dem Müßiggange anhängen, können auch für Rekruten abgegeben, oder in Arbeitshäuſer unterbracht werden. Die Bettler aber ſollen auf ihre Geburtsörter geſchoben, und ihre Obrigkeiten dahin veranlaſſet werden, damit ſelbte um die Verpflegung ihrer armen Unterthanen

ſorgen, oder durch eine den Kräften angemeſſene Arbeit, ihnen einen Verdienſt zukommen laſſen möchten. Miſſiv dd. 25 Febr. Anno 1754. Weiters werden die Obrigkeiten auch auf das nachdruckſamſte ermahnet, ihre unterthänigen Bettler ſelbſt zu verſorgen, und durch ſolche das Publicum nicht zu beläſtigen: widrigens ein Geld-Quantum von ihnen gefodert werden müßte, damit derley Arme in das arme Haus unterbracht werden könnten. Laut Reſcript vom 30 Mart. 1758.

223.

Was iſt beym Schub zu veranlaſſen?

Sobald ein ſchubsmäßiger Bettler, oder Vagabund betreten wird, ſo wird ſolcher mittelſt eines Geleitsmannes, und Schubszettels von 2 zu 2 Meilen, in ſein Geburtsort, oder wohin er abgegeben werden muß, befördert, dem in jeder zweymaligen Station 2 kr. aus dem armen Fundo, bey Städten aus den Gemeindeinkünften, oder in Ermanglung eines ſolchen Fundi, ex domeſtico privato abzureichen iſt;

Der Schubszettel muß in jeder Station, der richtigen Uebergabe wegen präsentiret, und vom Uebernahmsorte ein Recepisse, der Uebernehmung ausgestellet werden.

Ueber alle derley Schube, sollen aller Orten, besonders in königl. Kreisämtern ordentliche Schubs-Protocolla gehalten, und in solche alle durch den Schub beförderte mit ihrem Namen, und Zunamen, Geburtsorte, Ursache des Schubs, von wann? und wohin? dann, unter welchem dato jeder geschoben worden, eingetragen werden.

Wenn ein solcher Vagabund in einem andern Kreise außer seinem Geburtsorte betreten wird, und zwischen den Betretungs- dann Geburtsort, wohin er zu schieben wäre, kein königl. Kreisamt läge; so können auch in solchem Falle die Magistraten, oder Wirthschaftsbeamte den Schub selbst, dahin, auch in fremden Kreise einleiten, welchen jeder zu befolgen hat. Wenn aber ein königl. Kreisamt in der Nähe des Betretungsortes, oder in linea des Schubs läge, so muß der Betretungsort den Schiebenden nur bis ins Kreisamt abgeben, von wannen er, sodann mit kreisämtlichem Schubszettel weiters zu

be-

befördern kömmt, laut angeführten Vagabunden-Patenten.

224.

Zu was Ende müssen dann in königl. Kreisämtern die Schubs-Protocolla gehalten werden.

Von darummen: 1. Weilen sich öfters eräuget, daß ein durch den Schub beförderter Bettler, und Müßiggänger entweder von Schub flüchtig, oder aber zum zweytenmale betreten wird, damit ein solch Flüchtiger aus dem Prothocoll gleich beschrieben, oder im weiters betretenden Falle auch bestrafet werden könne.

2. Da so vieles derley lüderliches Gesindel sowohl durch die hochlöbl. königl. Sicherheits-Commission, als wie auch durch die königl. Kreisämter geschoben wird, über jeden aber die Schubs-Recepissen allmonathlich abgefodert, und eingeschicket werden müssen, als kann aus dem Prothocoll gleich ersehen werden, wo Ortens ein solches Recepisse noch ausständig ist, und abzufodern

kömmt, daher müſſen derley Prothocolla richtig geführet werden.

425.

Was iſt für eine Strafe ausgeſetzet, wenn der auf den Schub gegebene Vagabund aus Nachläßigkeit des Beamtens, oder des Convoyantens vom Schub flüchtig wird?

Wenn ein ſolcher Vagabund durch Nachſicht und Nachläßigkeit des Convoyantens entweichet, ſo ſoll der Convoyant in das Spinnhaus abgegeben werden; wenn aber auch der Beamte an einer Flucht Schuld trüge, und einer üblen Veranſtaltung überwieſen würde, ſo ſoll er aus eigenem die Spinnhausunköſten tragen. Miſſiv vom 3 Aug. 1758. Daher auch unterm 16 May 1775 im ganzen Lande kund gemachet worden, daß die auf den Schub Kommenden durch keine Weibs- ſondern durch tüchtige Mannsperſonen vom Orte zum Orte befördert werden ſollen. Es werden aber derley unvorſichtige

Beam-

Beamte, die ſich bey ſolcher Entweichung was zur Schuld gehen laſſen, auch mit 5 und 10 Rthlr. Strafe beleget.

226.

Können dann die königl. Kreisämter den durch Feuer- Wetter- oder Waſſerſchaden verunglückten armen Kreisinwohnern die Erlaubniß geben, ein Allmoſen zu ſammeln?

Allerdingens: und zwar auf 14 Täge, oder höchſtens 4 Wochen: jedoch nur allein in dem einem jeden allergnädigſt anvertrauten Kreiſe. Wenn ſich aber ein ſolcher Verunglückter beym Kreisamte um die Erlaubniß meldet, ſo muß er eine ſchriftliche Zeugniß von ſeinem Amte aufzuweiſen haben, daß er wirklichen verunglücket ſey: gegen welchen ſodann ihm vom Kreisamte die ſchriftliche Erlaubniß ohne Stempel ertheilet wird. Laut Vagabunden-Patents.

227. Darf

227.

Darf auch die landtafelfähige Geiſtlichkeit nach Belieben Immobilia, Herrſchaften, und Güter erkaufen?

Ohne allerhöchſten landesfürſtlichen Conſens kann keine Geiſtlichkeit, das iſt, Capiteln, Stifter, Collegia, Klöſter, und Gotteshäuſer, ein unbewegliches Vermögen an ſich bringen; derley Acquiſitiones ſind ſchon im Reſcript vom 5 Octob. 1669 verbothen, und dieſer Verboth iſt ſodann laut Reſcript vom 14, & Intimat. 23 Jul. 1753, dann gedruckten Patent vom 11 Oct. ejusdem Anni republiciret worden, mit dem allerhöchſten Zuſatze, daß, wenn ein ſolcher geiſtlicher Stand von dem erſten Verbothe bis zu dieſer letzten Pragmatic ohne allerhöchſten Conſens ein Immobile an ſich gebracht hätte, ſub pœna Commiſſi gehalten ſeyn ſolle, binnen 3 Monathen a die publicati den allerhöchſten Conſens anzuſuchen, und den titulum deſſen beyzubringen.

Diejenigen Geiſtliche hingegen, welche nicht landtafelfähig, und ſich doch in die poſſeſſionem immobilium geſetzet hätten, ſollen binnen Jahr und Tag ſolches Immobile zu verkaufen ſchuldig ſeyn, widrigens es licitando, Authore Prætore verkaufet werden ſolle. Laut Reſcript vom 8, & Intimat. 20 April 1758. Es ſind auch ſogar die weltlichen Stiftungen, worüber die Geiſtlichen die Adminiſtration führen, in obbeſagtes Pragmatical-Geſetz mit bezogen worden.

228.

Wenn aber ein Weltlicher, der ſodann in ein Kloſter tritt, ein ſolches Immobile beſitzete, kann er es alſo dem Kloſter zuwenden?

Dießfalls giebt die Weiſung das Pragmatical-Geſetz, vom 26 Aug. 1771, vermöge welchem kein Candidatus oder Candidatinn befugt iſt dem Kloſter, oder geiſtlichen Orden, nomine dotis, etwas mehrers als höchſtens 1500 fl. zu zuwenden, und zwar dergeſtalten: daß dieſes nur in bonis mobilibus beſtehe, auch

unter dieſem Quanto nicht nur die Dos ſelbſt, ſondern auch die ſogenannte Ausſtattung, und all übrige Unköſten verſtanden ſeyn ſollen.

Hätte aber ein ſolcher Candidat ein größeres, oder auch ein Immobiliar-Vermögen, ſo ſoll er, wenn er ſui Juris iſt, nach den Rechten, jedoch nicht zuwider dieſes Pragmatical-Geſetzes vor Ablegung der Profeßion damit diſponiren.

Ueber obige 1500 fl. aber kann ein ſolcher Candidat zu ſeiner eigenen Diſpoſition, nomine vitalitii ſich ein Quantum vorbehalten, von welchem er jährlich höchſtens 200 fl. zu genießen habe, doch dergeſtalten, daß ein ſolches Capital in fundis publicis angeleget bleiben, und nach ſeinem Abſterben nicht dem Kloſter, ſondern wiederum jenen, denen es vermöge rechtlicher Ordnung gebühret, zufallen ſolle.

229. Sol-

229.

Solchergeſtalten iſt der Geiſtlichkeit alle Acquiſition eines beweg- oder unbeweglichen Vermögens verſchränket?

Allerdingens: und ebenfalls aus Urſachen, weil durch die vormals uneingeſchränkten geiſtlichen Acquiſitiones der Status politicus geſchwächet worden ſey, ſind dieſe Schranken zur weitern Acquiſition geſetzet worden.

Worzu noch weiters unterm 23 Februar. 1775 das Declaratorium über den 4 §phum der Pragmatic vom 26 Aug. 1771 erfolget iſt, daß, weilen dieſer §phus dennoch auf anderſeitige Zuflüße in fraudem legis hat ausgedehnet werden wollen, all übrige Acquiſitiones per actus inter vivos, vel mortis cauſa, folglich auch per ſucceſſionem ex teſtamento & ab inteſtato verbothen, und nur allein dasjenige, was als ein Allmoſen, auf heil. Meſſen, Jahrstäge, oder andere Fundationes der Geiſtlichkeit zukömmt, erlau-

laubet ſey: für eine heil. Meß aber ohne Unterſchied höchſtens 1 fl. bezahlet, oder geſtiftet, wovon die gefangenen, und hohen Aemter ausgenommen, all übrige Vermächtniſſe aber titulo Eleemoſinæ, nur jenen Ordensgeiſtlichen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, zugewendet: folglich all übrige in fraudem legis ſich ergebende geiſtliche Erwerbungen ſub nullitate actus gehalten werden ſollen.

230.

Kann dann die Geiſtlichkeit ohne Unterſchied, nicht von ſeinem Vermögen, ſondern einem Dritten ein giltiges Teſtament verfaſſen, und Zeugen dabey abgeben?

Derley Teſtamenta für einen Dritten zu verfaſſen, iſt der geſammten Ordens- und Weltgeiſtlichkeit ohne Unterſchied ſub nullitate actus verbothen; nichts deſto weniger können die Weltgeiſtlichen allein, wenn ſonſt keine andere Zeugen bey einem Sterben-

den

den zu haben wären, die Stelle giltiger Zeugen vertreten, nach Ausweis des Patents vom 4 Sept. 1771.

231.

Darf aber die Geistlichkeit ihre Baarschaft auch außer den kaiserl. königl. Erblanden, wo anders in fremden Banken anlegen?

Nein, ohne allerhöchsten Consens dörfen die Klöster, und geistliche Orden beyderley Geschlechtes keine Gelder, weder in natura, noch Wechselbriefen außer Land verschicken, und zwar unter der Strafe der Confiscation fürs erstemal: bey wiederholter Betretung aber gar unter Aufhebung des Ordenshauses, weilen solche Baarschaft dem inländischen Umlaufe entzogen wird.

Zu dem Ende sind auch Inhalt Patents vom 20 April 1775 alle Provinzcassen aufgehoben worden, damit die Vorsteher derer-selben mit den einer ganzen Provinz gehöri-

gen Geldern nicht mehr, wie vorhin, frey schalten können, wodurch öfters so viele Ordenshäuser um ihren ganzen Vermögensstand, durch üble Verwaltung gebracht worden. Folglich ist dermalen ein jedes Ordenshaus ein Eigenthümer aller demselben zustehenden Gelder, und Güter, respectu deren kein Ordenshaus für das andere zu haften hat.

232.

Was für Maaßregel sind hier Landes eingeführet zu Unterbrechung des Geldwuchers?

Unterm 26 April 1751 ist ein weitschichtiges Patent kund gemachet, und in solchem alle Gattungen wucherischer Contracten, und Handlungen, mit ihren Strafen angeführet worden; ohngeachtet dessen wird dermalen dieser Wucher außerordentlich und so vorsichtig getrieben, daß aus Mangel hinlänglicher Ueberzeugung der Wucherer, in wie lange zur Ueberzeugung keine

keine andere Maaßregel erfolgen werden, nicht ſo leicht zur Strafe gezogen werden kann.

233.

Was für Ordnung iſt zum Feuerlöſchen eingeführet?

Unterm 22 Sept. 1755, iſt eine Feuerlöſchordnung im Drucke herausgekommen, worinnen anbefohlen wird, daß die feuerfangenden Sachen auf den Böden, nicht an die Rauchfänge angeleget. Flachs und Kien auf den Oefen in Stuben nicht gedörret, in Ställen, und auf Heuböden der Tabak nicht gerauchet, bey Fleiſchhackern und Seifenſiedern mit Zerlaſſung des Inslichts vorſichtig fürgegangen, die Rauchfänge, ſo viel möglich gemauert, bey den Hochzeiten nicht mehr geſchoſſen werden, welches unterm 17 May 1768 beſonders wiederum verbothen worden, alle ſogenannte Johannesfeuer aber unter Strafe der öffentlichen Arbeit unterſaget ſeyn ſollen.

Wenn aber ohngeachtet aller Vorſicht eine Feuersbrunſt ſich eräugete, ſo ſind alle Inwohner in einem einmeiligen Umfange, angewieſen, dem beängſtigten Orte zur Hülfe zu kommen, und Feuerlöſchgeräthſchaften mitzubringen.

Die Magiſtraten und Beamten aber ſollen die Veranſtaltung machen, damit das Feuer nicht weit um ſich greife, die Dächer abgetragen, und die vor der Flamme geretteten Effecten der Unglücklichen in Sicherheit gebracht würden.

Damit aber aller Gefahr in Zeiten vorgebogen werden könnte, ſo ſoll beym Ausbruche eines Feuers gleich Lärm gemachet, und das Feuer unter Strafe der Dominical-Arbeit, oder gar des Zuchthauſes nicht vertuſchet, zu dem Ende auch wachſame Nachtwächter angeſtellet, und bey Unterſuchung des Schadens auch zugleich die Umſtände erhoben werden, welchergeſtalten? und aus was für einer Nachläßigkeit, dann Verſehen das Feuer ausgebrochen ſey.

Jede

Jede Gemeinde ſoll ſich mit den zu Löſchung des Feuers erfoderlichen Geräthſchaften verſehen, und ſolche im guten Stande erhalten.

Ein jeder Bauer iſt ſchuldig einige Bäume vor ſeinem Hauſe auszuſetzen, um andurch zu verhüten, daß das Feuer nicht ſo leicht das Gebäu ergreifen könne. Hierauf ſollen die Obrigkeiten, und Beamten unter arbitrariſcher Beſtrafung Obacht tragen, damit dieſes in Dorfſchaften befolget werde. Endlich

Soll alljährig zweymal die Feuerlöſchordnung den Gemeinden publiciret, und wo dieſes unterlaſſen wurde, ſoll die Obrigkeit und Magiſtrat zu 50 fl. Strafe zu Handen des kön. Kreisamtes erlegen, und hieraus zur Gemeinde mehr Feuerlöſchgeräthſchaften, beygeſchaffet werden.

234.

Was für Vorſehungen ſind dann für die menſchliche Geſundheit, als das gröſte Kleinod gemachet worden?

Es iſt eine General-Medicinal-Ordnung unterm 24 Jul. 1753 kund gemachet worden, nach welcher alle Stadt- und Kreis-Phyſici, Medici, Practicanten, Wundärzte, Apotheker, Bader, Oculiſten, Bruch- und Steinſchneider, dann Hebammen angewieſen ſind, wie ſich dieſelben in ihrer Kunſt verhalten, und der menſchlichen Geſundheit zu Hülfe gehen ſollen. Sodann iſt unterm 2 Jan. 1770 ein Sanitätspatent, und zu dieſem unterm 10 April 1773 ein Nachtrag nachgefolget, in welchem alle Marktſchreyer, Afterärzte, Operateurs, Zahnbrecher, Theriac- und Arzneykrämmer abgeſchaffet, und auch keine Medicin-Practicanten, Wundärzte, Apotheker, und Hebammen, welche auf einer erbländiſchen Univerſität nicht geprüfet, und approbiret wä-

wären, zu gedulden anbefohlen worden; dadurch iſt, allem und jeden vorgeſehen, was zu Erhaltung der menſchlichen Geſundheit erfoderlich iſt. Allein bey dieſer Patental-Weiſung, iſt auch noch die Schuldigkeit jeden Kreis-Phyſicus und Chyrurgus mit verbunden, ſowohl auf die einreißenden Krankheiten als wie auf die Afterärzte Obacht zu tragen, und die vorfallenden Umſtände in Zeiten den königl. Kreisämtern anzuzeigen, damit allem Patent widrigen in Zeiten vorgebogen, und einem größern Uebel vorgekommen werden könnte.

235.

Wie wird es dermalen, mit den Raubſchützen gehalten?

Vorhin ſind verſchiedene, und vielerley allerhöchſte landesfürſtliche Generalia unter ſchärfeſten Leibes- und Geldſtrafen wider dieſe Raubſchützen, Verhöhler, und Käufer des geſtohlenen Wildprät's ergangen; weilen dieſe Leute ſich ſogar zuſammen gerot-

tet, in kaiſerl. königl. ſowohl, als privat-obrigkeitlichen Gehäge ohne alle Scheu, das Wild gefället, und wenn ſie auch von der Jägerparthey geſtöret, und verfolget worden, ſogar denenſelben nach dem Leben getrachtet: und wenn es endlich am Wildprät gemangelt hat, ſogar aufs Stehlen, und Rauben ſich verleget haben; folglich hat dieſen Leuten durch verſchärfte Geſetze Schranken geſetzet werden müſſen.

Allen Bauern, Mühlern, Freybauern, und Weinern iſt alles Schußgewehr abgenommen, und den entlegenſten, und abſeitigen Mühlern zur Nothwehre, und den Weinern zur Hütung ein Mittel Karabiner nur geſtattet worden. Dermalen aber, nachdem Inhalt Patents vom 25 Aug. 1770, alles Schwarzwild entweder hat ausgeſchoſſen, oder eingeſchränket werden müſſen, das hohe Wild aber auch nicht mehr ſo ſtark gehäget werden darf; haben allerhöchſt Ihro Majeſtät laut allerhöchſten Hof-Decret vom 1, & Intimat. 24 Septemb. 1770 anzubefehlen geruhet.

a) Daß-

a) Daß derjenige, welcher ein zur hohen Wildbahne gehöriges Wild als Raubschütz fällt, in der That ergriffen, oder überzeuget wird, mit seinen Mitschuldigen, das erstemal mit 3monathlicher, das zweytemal mit 6monathlicher, und das drittemal mit 1ganzjähriger Zuchthausstrafe beleget: wider jene aber, von welchen gar keine Besserung zu hoffen wäre, eine mehrjährige, doch 5 Jahre nicht übersteigende Spinnhausstrafe verhänget werden solle; und gleichwie diese Verbrechen, und die darauf ausgemessene Bestrafung, in das Criminale einschlägt, also sollen hingegen

b) Diejenigen Raubschützen des zur niedern Wildbahne gehörigen Wilds durch die Ordinari-Civil-Obrigkeiten, auch nur civiliter, das erstemal, mit 1monathlicher, das zweytemal mit 2monathlicher, und das drittemal mit 3monathlicher öffentlicher Arbeit in Eisen und Banden gezüchtiget, und bey mehrmaliger Betretung, die 3monathliche Strafe allezeit wiederholet werden.

c) Wenn aber Honoratiores in das Wild ſchießen, oder in die Complicität der Raubſchützen ſich einließen; dieſe ſollen mit mäßiger Geldſtrafe, oder aber ihrem Stande angemeſſenen Civil-Arreſt beleget werden; und falls

d) Das vorſetzlich oder zufällig gefällte Wild, ein außer den Thiergärten herumſchweifendes wildes Schwein geweſen, ſo iſt obausgemeſſene Strafe nur in die Hälfte des ausgeſetzten Grades zu verhängen, welches auch bey jenem zu geſchehen hat, welcher auf ſeinem eigenen Grunde ein großes oder kleines Wild ſchießt, oder fängt, und hierzu nicht berechtiget iſt, daß derſelbe, falls es ein ſchädliches Wild geweſen, nur arbitrariter, oder auch gar nicht den Umſtänden nach beſtrafet werden ſolle. Weiters aber

e) Hätten die Civil-Obrigkeiten bey Betretung eines mit Gewehr verſehenen förderiſt zu unterſuchen, ob der Betretene ein unbekannter, oder verdächtiger, des Wildſchießens ſchon bezüchtigter, oder ſonſten berechtigter Menſch ſey? ob er das Gewehr verſtecket, oder weggeworfen habe? bey Vorkommung eines hinlänglichen Verdachts ſoll

ein

ein ſolcher gehörigen Orts übergeben werden. Nicht minder

f) Bey Käufern des Wilds, und deſſen Decken muß der Unterſchied gemachet werden, ob bey denenſelben eine Complicität mit Raubſchützen unterwaltet? in ſolchem Falle kann wider einen ſolchen nach obiger Ausmeſſung verfahren, und bey wiederholter Vergehung ein ſolcher Käufer, nebſt Erſetzung der Unkoſten auch noch arbitrariſch mit Arreſt, oder öffentlicher Arbeit beſtrafet werden.

Das individuale Jagen der Bürger bey Städten iſt gemäß vorhinigen Jagd-Generalien vom 1713, vom 1726, 1732, & 1746, mittelſt eines offenen Patents vom 26 Jun. 1753, unter folgender Beſtrafung verbothen. Als: zum erſtenmale mit 4wöchentlichem bürgerl. Arreſt, zum zweytenmale mit 3monathlichem Arreſt in loco publico; und bey weiterer Betretung mit wirklicher Abnehmung des Burgerrechtes, oder wenn er kein Burger wäre, mit Relegation von dieſer Stadt. Weilen durch derley Individual-Jagen der Handwerksmann von ſeinem Gewerbe

werbe abgezogen, in Müßiggang geleitet, und in ſolche Schwermerey verführet wird; woraus öfters Schlägereyen, Verwundungen, auch ſogar Mordthaten erfolgen.

Dritte Abtheilung

In Militari.

236.

Was enthält dann das Militar-Reglement vom 13 Jul. Anno 1748?

Dieſes enthält ſieben Abtheilungen. Die Erſte handelt vom Quartierſtande, wie ſolcher beſchaffen ſeyn ſolle, und wie ſowohl das Militare, als wie auch der Quartiersmann ſich zu verhalten habe.

Die zweyte von Errichtung der wirklichen und Quaſi-Caſernen.

Die dritte von den Exactionen, und Exceſſen.

Die vierte von Marſchen, und Zuſammenziehung der Truppen.

Die fünfte von Vorſpannsabgebung, und dererſelben Bezahlung.

Die ſechſte vom verbothenen Jagen. Und endlich

Die ſiebente von Schuldenmachung und Rekrutirung.

237.

Wie hat dann der Quartierſtand vermöge des Syſtems beſchaffen ſeyn ſollen.

Nachdem die einzele Bequartierung gänzlich verbothen war, und die Mannſchaft kameradſchaftsweiſe zu 8, 10 oder 12 Köpfen auf Caſernenart, in wie lange keine Caſernen errichtet würden, in Städten bey Bürgern unterbracht zu werden, der Antrag gemachet worden; alſo ſind auch die Quartiers für die Herren Officiers in beſagtem Reglement dergeſtalten ausgewieſen,

ſen, und beſtimmet worden, daß über dieſe Ausmeſſung keiner was mehreres zu verlangen, berechtiget ſeyn ſolle: mit dieſem ausdrücklichen Zuſatze, daß wenn auch wo Ortens mit ſolchem Quartier, und Anzahl der Zimmern nicht aufzukommen wäre, das löbliche Militare nach Beſchaffenheit jeden Ortes, mit dem vorfindigen Quartier ſich begnügen laſſen ſolle.

238.

Was genießt dann der quartiertragende Burger von ſolcher Militar-Bequartierung?

Von Officieren hat er keine Vergütung für das Quartier, welchen ſolches ohnentgeldlich zugeſtanden werden muß; hingegen hat der Officier weiters auch nichts anderes von dem Burger zu verlangen. Damit aber der quartiertragende Burger doch einigermaſſen ſchadlos gehalten würde, ſo iſt bisher in Städten eingeführet, daß auf die Officiersquartiere, ein gewiſſes Quantum von ſämmtlicher anſäßiger Bürgerſchaft, und denjeni-

gen Fictitianten, welche von Militari einigen Verdienſt ziehen, repartirtermaſſen, eingehoben, und hievon der Zins, den Quartierstragenden entrichtet wird. Ungeacht deſſen drücket dieſe Laſt bisher alle Landesſtädte doch ungemein, weilen ſie ſolche allein ſtatt des ganzen Landes tragen.

Die Repartition aber über die Officiersquartiergelder, muß der Magiſtrat zur Beſtätigung an das königl. Kreisamt einſenden, und darinnen namentlich ausweiſen, wem was davon bezahlet wird. Vom gemeinen Manne aber genießt der Burger täglich 1 kr., als einen Schlafkreuzer, wenn derſelbe dem Militari den ganzen Service das iſt gemeinſchaftliches Licht, Wärme, und Lägerſtatt abreichet; und dieſer Schlafkreuzer pr. Kopf wird monathlich vom löblichen Militari berichtiget.

239.

Kann das Militare eigenmächtig die Quartiere abändern, wählen und beziehen?

Keinerdings: ſondern derley Bezieh- und Abänderung muß allezeit mit Vorwiſſen

ſen der Ortsobrigkeit geſchehen, nach Inhalt des Militar-Reglements puncto 11. Auch wenn ſich das Militare wohin, in einen andern Ort überlegen wollte, ſo kann dieſes auch nicht anders, als mit Vorwiſſen des Kreisamtes geſchehen.

240.

Wie iſt es mit den wirklichen, und Quaſi-Caſernen gehalten worden?

Dem Lande iſt es überlaſſen worden, wenn der Burger der Quartierlaſt ſich entledigen wollte, derley Caſernen zu erbauen, und ſolche mit erfoderlichen Geräthſchaften nur für das erſtemal auf eigene Unköſten zu verſehen: wenn aber nach der Zeit von dieſen Geräthſchaften etwas unbrauchbar worden, ſo hat ſolche das kaiſerl. königl. General-Kriegs-Commiſſariat erſetzet. Verſchiedene Oerter haben ſowohl wirkliche, als auch Quaſi-Caſernen hergeſtellet, welche das löbliche Militare vermöge der, vom Herrn General Türheim in Anno 1749 gemachten

Dislocation auch bis zum Ausbruche des letzten preußischen Krieges bezogen hat.

241.

Welchergestalten ist dann dermalen das Militare bequartieret?

Nachdem bey erfolgtem Frieden das löbliche Militare in die Länder wiederum verleget worden, so hat selbtes Anstand gemachet, diese Militar-Casernen wiederum zu beziehen; die Vorstellung wegen Gesundheitsstand, und der Ausrastung, nach so vieljährigen Fatiquen hat des Landes Einwendungen dargegen überwogen, daß also laut Circularis vom 5 May und 13 Jun. 1763 gestattet worden, diese untauglichen Casernengebäude zu verlassen, und die Mannschaft in die Städte und Dörfer zu verlegen; und so liegt dasselbe noch beständig, bis nach dem allerhöchsten Antrage ein Mittel vorgefunden wird, damit das sämmtliche löbliche Militare anwiederum in Städten unterbracht werden könnte.

242.

In was beſtehen die Militar-Exceſſen?

Die Militar-Exceſſen ſind von verſchiedenen Arten, als v. g. das Militare verlangete vom Quartiersmanne Salz, Zugemüß, grüne Sachen, Holz oder ſonſtige Zulage. Der Exequent über ſeine tägliche Gebühr, annoch die Koſt, der Officier eine unentgeldliche Bedienung, das Waſchen, Einheizen, oder Bothengänge; nach Inhalt des 13 Puncts in Regulament, oder aber der Quartiersmann würde misgehandelt, oder gar geprügelt; oder aber bey Abgebung der Vorſpann die Wägen überladen, das Zugvieh übertrieben, und beſchädiget; oder aber die Vorſpann gar nicht reglement-mäßig bezahlet; mithin wird all dasjenige für einen Exceſs angeſehen, was vom Landmanne über die reglement-mäßige Ausmeſſung gefodert, oder erpreſſet wird. Im Syſtemal-Patent Cap. 4. puncto 4. ſind die Wirthſchaftsämter, und in der Miſſiv vom 13ten Mart. 1752 die königl. Kreis-Commiſſarii

dahin angewiesen, daß sie unter eigener Schadloshaltung die durch solchen Excels verkürzten Contribuenten in solchen Fällen vertreten, und zur Schadloshaltung verhelfen sollen.

243.

Welchergestalten werden dann diese Excessen abgestellet, oder zur Vergütung befördert?

Alle Excessen, von was für Gattung solche seyn mögen, müssen bevor nach dem 35 Punct des Regulaments, beym Compagnie-sodann beym Regiments-Commendanten angebracht, und allda die Abhelfung angesuchet werden; fände der beleidigte, oder beschädigte Contribuent keine Ausrichtung, so kann er sich endlich zum kön. Kreisamte verwenden, welches ihn dann zu vertreten schuldig ist. Laut Missiv vom 8 Febr. 1766, und mehr anderen Verordnungen.

244. Wel-

244.

Welchergeſtalten beſchieht dann dieſe Vertretung?

Sobald die Klage beym Kreisamte angebracht wird, ſo muß daſſelbe förderiſt unterſuchen, ob die Klage auch gegründet, und wahrhaft angebracht ſey? öfters verhält ſich die Sache ganz anders; und wenn ſodann mit Ungrunde vom Militari etwas gefodert wird, ſo pflegen öfters Unanſtändigkeiten zu erfolgen.

Wird aber bey Unterſuchung der Klage, ſolche richtig befunden, ſo belanget das Kreisamt den Herrn Regiments-Commendanten, oder der ſonſt das Commando führet, um die Abſtellung ſowohl, als auch um die Entſchädigung.

Dieſer Zug kann nicht überſchritten, und die Klage ehender wo anders angebracht werden, als beym Militari und zwar allezeit mit guter Art, dann das Circulare vom 5 May 1763 enthält beſonders, daß mit dem löblichen Militari in allen Vorfallenheiten beſtändig gut harmoniret werden ſolle.

245.

Wenn aber bey einem ſolchen Exceſs eine Beſchädigung oder Verwundung mit unterliefe?

So muß der Schaden gleich liquidiret, und der Klage beygeleget werden: bey einer Verwundung aber können die Medicamenta, und Heilungsunköſten nicht zwar gleich liquidiret werden, bis der Verwundete gänzlich hergeſtellet iſt; alſo vorbehält ſich der Beſchädigte dieſe Liquidation nachzutragen. Der Verwundete aber muß durch einen Chyrurgum viſitiret, und hierüber das Viſum repertum ausgeſtellet, darinnen ob die Wunde tödtlich, oder gefährlich, oder wie beſchaffen ſey? deutlich angeführet werden.

So eben, wenn einem Contribuenten in der Vorſpann, durch Ueberladung oder Uebertreibung ein Pferd geſprenget würde, muß der Abdecker in Gegenwart zweener Richter oder Geſchwornen ſolches eröffnen, und nachſehen, ob das Pferd bloß von der Zerſprengung, oder auch noch aus anderen

gebrechlichen Umſtänden krepiret ſey: und ein Atteſtatum hierüber ausſtellen, welches die beyden Zeugen zugleich mit ausfertigen.

246.

Wie erfolget dann hierüber eine Schadloshaltung oder Vergütung?

Wenn dasjenige Regiment, von welchem dieſe Beſchädig- oder Verwundung ausgeübet worden, im Lande liegt, ſo wird eben der obige Zug beobachtet, und förderiſt die Klage beym Herrn Regiments-Commendanten angebracht; liegt aber das Regiment außer Landes, ſo wird ſolches directe beym hochlöblichen kaiſerl. königl. Landes-Gubernio mit der Schätzung oder Liquidation des Schadens eingereichet, von wannen einem hochlöblichen kaiſerl. königl. General-Militar-Commando, die Klage mit allen Beylagen zugeſtellet wird, welch hohe Militar-Stelle ſodann nach eingeholter Verantwortung vom beklagten Regimente entweder auf eine Genugthuung, oder Schadloshaltung, oder aber auch auf die Abweiſung

fung des Klägers den Umſtänden nach einrathet, und ſämmtliche Acta dem hochlöbl. kaiſ. königl. Gubernio zurück ſtellet, von wannen der Kläger durch das königl. Kreisamt vorbeſchieden wird.

247.

Welchergeſtalten werden die Marſchen eingerichtet, und die Truppen zuſammen gezogen?

Im Jahre 1749 iſt eine perpetuirliche March-Route im ganzen Lande eingeführet, und durch dieſe Marche-Stationes, ordentliche Wegſäulen ausgeſetzet worden, welche aber durch die Kriegszeiten meiſtens wiederum eingegangen ſind: in dieſe Marſchſtraſſen ſollen alle Truppen zwar eingeleitet werden, allein, bey Zuſammenziehung der löblichen Regimenter in das Campament, und da das löbliche Militare dermalen im ganzen Lande ſo zerſtreueter liegt, iſt nicht möglich, und thunlich die ausgewieſenen Marſchſtraſſen beyzubehalten, ſondern muß vielmehr getrachtet werden das löbliche Mi-

lita-

litare in einer geraden Linie dahin, wohin es zu marſchiren hat, ſo einzuleiten, damit alle Regimenter in einem Tage ins Campament einrücken könnten, und in Marſche doch ein das andere nicht beirren möchte. Die Marche-Route wird von dem kaiſerl. königl. Kriegs-Commiſſariat entworfen, und von dem Herrn Gubernial-Präſidenten ausgefertiget, mit welcher die marſchirenden Truppen bey den Kreisämtern, und in Marſch-Stationen ſich zu melden haben, damit die ausgeworfene Vorſpann könne angewieſen werden. Wenn aber nur kleine Commandi von einem in andern Kreis ſchleunig marſchiren, und die Marche-Route von dem kaiſerl. königl. Kriegs-Commiſſario nicht gleich zu haben wäre, ſo können ſolche von dem betreffenden Kreisamte auch ausgefertiget werden, in welchem allezeit die Vorſpannserfoderniß ſowohl für die Officiers, als auch zu Fortbringung der Regiments-Requiſiten und Bagage ausgeſetzet wird.

248.

Wer beſorget dann derley Marſchen, und wer beſtellet hierzu die erfoderliche Vorſpann?

Die im jeden Kreiſe angeſtellten Kreis-Commiſſarien, ſind vorzüglich verbunden, allen derley Marſchen beyzuwohnen, und das Militare durch den Kreis zu führen, damit daſſelbe in den Stationen wohl unterbracht, mit allen Nothwendigkeiten verſehen, die Vorſpann zu rechter Zeit geſtellet, und richtig bezahlet, dann alle Exceſſen und Unordnungen vermieden würden, für welche dieſelben ohnehin zu haften haben, wenn ſie ſolche nicht abſtellen. Laut Miſſiv vom 13ten Martio 1752. Die Vorſpann aber, wenn die Marche-Route beym königl. Kreisamte vorgezeiget wird, beſtellet das königl. Kreisamt durch alle Stationes im Kreiſe, und berichtet auch den Austrittstag, und die Vorſpannserfoderniß dem benachbarten königl. Kreisamte, wohin der Marſch weiter ſeinen Zug hat.

249. Wie

249.

Wie wird dann die Vorſpann vergütet?

Alle angewieſene Vorſpann wird in ruhigen Zeiten in jeder Station gleich baar bezahlet, und nicht mehr quittiret.

Diejenige Vorſpann, welche in Marſchen für die Herren Officiers abgegeben wird, muß a 15 kr. pr. Meil, und Pferd, und für die Mannſchaft, Stabs- und Regiments-Bagage a 10 kr. bezahlet werden: wenn aber ſtatt Pferden Ochſen eingeſpannet ſind, ſo müſſen ſtatt 4 Pferden 6 Ochſen abgegeben, welche aber dennoch nur als 4 Pferde bezahlet werden.

250.

Wenn aber die Officiers außer den Marſchen und Kriegs-Expedition in eigener Anliegenheit reiſen?

Außer dem allerhöchſten Herrndienſte gebühret ihnen keine regulament-mäßige Vorſpann; jedoch, wenn ſelbte in eigenen

An-

Anliegenheit wohin zu reiſen haben, ſteht ihnen frey, mit dem Burger oder Landmanne, wegen der Bezahlung ſich zu verabſtinden. In dieſem Falle iſt der Landmann, an den Militar-Reglement-mäßigen Ausſatz nicht gebunden.

251.

Wie viel gebühret einem Regiment, an Vorſpannswägen: und wie viel Ladung muß ein jeder Wagen reglement-mäßig aufnehmen?

Für den Stab gebühren 2, für jede Compagnie der Infanterie, auch 2, für jede Kavalerie-Compagnie nur 1 vierſpänniger Wagen; und alle dieſe werden reglementmäßig a 10 kr. pr. Meil und Pferd bezahlet.

Weilen aber jeder derley vierſpännige Wagen 20 Centner Ladung nehmen ſolle, welche Schwere die Ordinari-Bauernwägen nicht ertragen; als werden gemeiniglich von den Kreisämtern, ſtatt einen 4ſpännigen, zween 2ſpännige Wägen geſtellet, und abgegeben.

Dieſe

Dieſe ſind zu Abführung einer 20 Centner ſchwerer Ladung ſowohl bequemer, als wie auch für den Landmann nützlicher; ungeacht deſſen, werden dennoch durch Ueberladung auch dieſe Wägen öfters zerbrochen, und das Zugvieh geſprenget, weilen alle die Bagage, Weiber, und Kinder, die den Wagen belaſten, nicht kann abgewogen werden, wenn aber das Zugvieh zu ſchwach wäre, daß durch dieſes die ausgemeſſene Schwere, beſonders bey übler Straſſe nicht könnte verführet werden, ſo ſollen auch mehrere Stücke angeſpannet, doch aber nur von 4, oder 2 Pferden die Zahlung geleiſtet werden. Bey Muntirungstransporten aber wird der Centner pr. Meil a 2 kr. bezahlet.

252.

Wenn aber währenden Marſch einige Mannſchaft marodiret, und mit Vorſpann befördert werden muß, wie wird es dießfalls gehalten?

Wenn währenden Marſch einige Mannſchaft nur ſo marodiret, daß ſelbte we-

gen anderen Krankheitsumſtänden, in einem oder andern Spital nicht darf zurückgelaſſen, ſondern dem Regiment müſſe nachgeführet werden. So verſchaffet der Kreis-Commiſſarius die Vorſpann in jede Station, ohngeachtet in der March-Route ſolche nicht angewieſen iſt: und dießfalls wird für jeden Mann 4 kr. pr. Meil, und nicht vom Pferde a 10 kr. bezahlet. Jedoch ſollen auf jeden 2ſpännigen Wagen, wenigſtens 5, oder wenigſtens 4 Mann aufgeladen werden.

Wenn aber nur 2 oder 3 Mann pr. Wagen nachgeſchoben, oder die kranke Mannſchaft aus einem Filial- in das Hauptſpital transportiret werden muß: ſo wäre die Vorſpann nicht nach den Köpfen, ſondern nach der Meil und Pferd a 10 kr. in Gemäßheit der in dem 30 Punct des Regulaments bey geringerer Bagage-Ladung ausgemeſſener Zahlung billig zu berichtigen.

253.

Zu was Ende iſt im ganzen Lande die Militar-Conſcription vorgenommen worden?

Damit das ganze Land in ordentliche Werbbezirke eingetheilet, und ſodann, die darinn zum Feuergewehr, Stück- und Proviantknechten tauglich befundene Mannſchaft zu Ergänzung der Regimenter, und zu Beſtellung der Kriegserfoderniß ohne weitere Beſchwerniß, Bekränkung, und Unköſten des Landmannes, eingehoben werden könnte.

254.

Kann alſo das löbliche Militare ſich ſelbſt die Mannſchaft wählen, und ausheben?

Nein: ſondern das Militare iſt ſowohl in dem unterm 8 April 1771 erlaſſenen, als auch unterm 10 Mart. 1773 nachgefolgten Rekrutirungspatent im 4ten Abſchnitte

dahin angewieſen, daß daſſelbe die conſcribirten Unterthanen nicht ſelbſt ausheben könne, ſondern den Obrigkeiten ſoll die Wahl gelaſſen werden, welchen Unterthan ſelbte zur Militz abgeben wollen, wenn ſolcher nur das Maaß, das erfoderliche Alter, und ſonſt keinen Fehler hat.

Vermöge obrigkeitlicher Ausweiſung aber, hebt das Militare ſodann ſelbſt die Mannſchaft.

255.

Was für ein Maaß und Alter muß dann ein Rekrut haben?

Ein Rekrut für ein Kuraßier-muß 5 Schuhe, 5 Zoll, für ein Dragoner-5 Schuhe, 3 bis 4 Zoll, und für ein Infanterieregiment 5 Schuhe, 3 Zoll meſſen, und das Alter von 17, bis 40 Jahren, die Militar-Knechte können auch bis 50 Jahre haben. Und wenn ein von der Obrigkeit geſtellter Mann dieſe Qualitäten nicht hat, ſo kann ſolcher von dem Militari zurück geſtellet werden.

256. Wel-

256.

Welchergeſtalten wird dann die Mannſchaft von Obrigkeiten gefodert?

Worhin iſt die Rekrutenerfoderniß allezeit poſtuliret, und die Anzahl von den Ständen entweder nach der Anſäßigkeit, oder nach den Häuſern repartiret worden: dermalen aber iſt in beſagtem Rekrutirungspatent allerhöchſt verfüget, daß die Erfoderniß den Ständen nur bedeutet werden ſoll, welche mit Einverſtändniß des kaiſerl. königl. General-Militar-Commando, die Subrepartition auf die Obrigkeiten machen, und durch die Kreisämter den geſtellenden Obrigkeiten, die auf jede ausfallende Anzahl bedeuten laſſen, welche alſo von Obrigkeiten aus den conſcribirten Unterthanen gewählet, und dem löblichen Militari ein jeder mit Namen, und Zunamen, dann dem Haus-Numero, wo er wohnet, ſchriftlich angezeiget wird.

257.

Was haben die Obrigkeiten den Rekruten mitzugeben?

Nichts anders, als ein Zeugniß, daß dem Manne von Seiten des Militaris 3 fl. Handgeld gegeben worden. Die Obrigkeiten geſtellen nur den bloßen Mann, und dörfen ſich ſelbſt um keine Aſſentirungs-Unköſten, Handgeld, oder andere ſonſt bey dem Rekrutirungsgeſchäfte aufgelaufene Unköſten mehr beſorgen.

258.

Wie kann aber eine Obrigkeit wiſſen, welche Unterthanen zum Feuergewehr conſcribiret ſind, und für Rekruten geſtellet werden können?

Der zweyte Abſchnitt im Rekrutirungspatent vom 10 Mart. 1773 enthält alle Gattungen dererjenigen, welche von der Geſtellung zum Soldatenſtande entweder von der Geburt aus, oder ſeiner Würde, Bedienſtung,

ſtung, oder Anſäßigkeit nach, für beſtändig, oder nur auf eine Zeit lang befreyet ſind. All übrige, in dieſem zweyten Abſchnitte nicht begriffene Gattungen, der Unterthanen, können für Rekruten geſtellet werden. Ueber dieſes führet das Uebernehmungsregiment, das Conſcriptions-Buch, aus welchen kann erſehen werden, welcher Mann in jedem Werbbezirke zum Militar-Dienſte eingeſchrieben iſt; ob aber ein jeder Conſcribirter zum Dienſte tauglich ſey? ergiebt ſich allererſt bey der Aſſentirung durch die Viſitation.

259.

In dieſem zweyten Abſchnitte beſagten Rekrutirungspatents, iſt der §. 9. gar zu general geſetzet, und diejenigen Werkmeiſter, Fabriken, oder Manufacturarbeiter nicht ſpecifice benennet, welche zum Commercial-Gewerbe gehörig ſind?

De Regula werden alle nachfolgende Profeßionsgattungen zum Commercial-Gewerbe gerechnet:

1. Alle Meiſterſchaften, die in die Leinwand- Tuch- Cotton- Woll- und Baumwoll-Manufactur einſchlagen, als Weber, Tuchmacher, Wollenſtrümpfſtricker und Wirker, Tuchſcheerer, Walkmeiſter, Schön- und Schwarzfärber, Bleich- und Mangelmeiſter, Leinwand- und Cottondrucker, Spaliermacher, Spitzenkläpler, und der ſonſt mit dieſen Fabriken einen Zuſammenhang hat.

2. Seidenarbeiter, worunter verſtanden werden: die Ganz- und Halbſeidenarbeiter; Bandel- Tüchel- Flor- und Crepinmacher; Seidenſtrümpfwirker, Stricker, und Seidenfärber.

3. Die Metallfabrikanten, als Goldarbeiter, Jubilierer, Goldſchmiede, Dratzieher, Goldſchläger, Plättner, Spinner, Poſamentirer, Silber- und Goldſpitzenkläpler, Galanteriearbeiter, Gelb- und Rothgießer, Gürtler, Zirkelſchmiede, Nadler, Schnallen- Knöpf- und meßingene Nägelmacher, Zeug- und Meſſerſchmiede, Schwertfeger, nebſt allen feinen Staalarbeitern, Kupferſchmieden, Hammermeiſtern, Uhrmachern, und Zinngießern.

4. Glas-

4. Glas- und Spiegelmacher: Diamanten- Granaten- Stein- und Criſtallſchneider; Roth- und Weißgärber, Handſchuhmacher, Kirſchner, Buchdrucker, Schriftengießer, und Papiermacher.

5. Alle Kauf- und Handelsleute in Specerey- und Schnittwaaren.

Alle übrige Handwerker als Bäcker, Müller, Zugemüßhändler, Fleiſchhacker, Seifenſieder, Bierbräuer, Gärtner, Schmiede, Wagner, Schuſter, Schneider, Zimmerleute, Maurer, und dergleichen, werden unter die ſtädtiſche oder Polizeyprofeßioniſten gerechnet, und ſind nicht befreyet von der Militar-Geſtellung, wenn ſelbte ſonſt zur Befreyung nicht anders qualificiret ſind.

260.

Wie müſſen ſelbte dann zur Befreyung qualificiret ſeyn?

Sie müſſen entweder Bürger, in landesfürſtlichen Städten ſeyn, oder ein ſteuerbares Haus anderer Orten im Lande beſitzen. Im erſten Falle ſind auch ihre Söhne

als befreyte anzuſehen: im zweyten aber, als ein, unter obrigkeitlichem Schutze ſtehender anſäßiger Profeßioniſt, nur mit einem einzigen Erben befreyet iſt: unter dem einzigen Erben aber wird verſtanden, entweder ein Sohn, oder aus Mangel männlicher Erben, auch der einzige Tochtermann.

261.

Außer dieſen im zweyten Abſchnitte enthaltenen Befreyungen, iſt weiter niemand vom Militar-Stande ausgenommen?

Die einzige böhmiſche Salzſchiffsleute, welche dieſes königl. Gut von einem Magazin ins andere verführen; und in ſo lange ſelbte bey dieſer Schifffahrt angeſtellet ſind, laut allerhöchſten Hof-Decret vom 14, & Intimat. 28 Jan. 1774, bleiben von der Geſtellung befreyet: wenn aber die Obrigkeit dennoch ein- oder den andern davon zum Nähr- oder Wehrſtande nöthig hätte, ſo hat ſie das Recht denſelben gegen Geſtellung eines

nes andern tauglichen Schiffknechts zurück zu ruffen, ſo wie in dem zweyten Abſchnitte des Rekrutirungspatents §. 12, & 13, bey Bergwerken, und dem Gmundner Salzweſen derley Leute angeſehen werden.

262.

Kann aber eine Obrigkeit den, einmal zum Militar-Stande conſcribirten Unterthan erlauben, ſich wo anders hin im Lande zu überſiedlen, oder zu begeben?

Inhalt Patents vom 8 April 1771, §. 4. iſt keine Obrigkeit befugt, ohne Vorwiſſen, des Werbbezirks-Commendanten, einen conſcribirten Unterthan außer dem Werbbezirke zu entlaſſen: dieſer Verboth iſt in den nachgefolgten Hof-Decreten vom 31 Aug. 1771, dann 26 Febr. und 27 Aug. 1774, wiederholet worden. Ausgenommen nur auf einige Zeit, wegen einigen Commercial- oder Nahrungstrieb, und wenn die Zurückkehrung ſicher wäre, kann die Erlaubniß eingeſtanden

wer-

werden. Hierwegen iſt die weitere allerhöchſte Erklärung wegen den die auswärtigen Jahrmärkte beſuchenden, oder in Handelsgeſchäften außer Land gehenden böhmiſchen Handelsleuten unterm 21 Jul. 1775 erfolget, vermöge welcher die königl. Kreisämter mit Einverſtändniß des Bezirks-Commendanten gegen obrigkeitliches Atteſtat, daß dieſe wirkliche Gewerbs- und Handelsleute, und keiner Emigration verdächtig ſind, denenſelben die Päſſe zu ihrem auch außer Land treibenden Handelsgewerbe ertheilen können. Jedoch den außer Land wandern wollenden Handwerkspurſchen darf weder die Kundſchaft, noch Erlaubniß ohne Vorwiſſen des Werbbezirks-Commendanten ertheilet werden. Laut Miſſiv vom 14 Jan. 1775.

263.

Wenn aber ein ſolcher ohne Wiſſen der Obrigkeit entliefe, und ſich flüchtete, oder durch fremde Leute verführet würde?

Wenn deſſen Aufenthalt kann ausgeforſchet werden, ſo muß ſolcher zurück geſo-

dert, und bey ſeiner Geſtellung, zur Si-
erheit ſeiner Perſon, gleich unter das Mi-
tare gegeben, und aſſentiret werden. Laut
angezogenen allerhöchſten Hof-Decreti
om 26 Febr. 1774. Wenn er aber nicht
ehr zu bekommen wäre, ſo wird ſein hinter-
ſſenes Vermögen confiſciret, und ein ſol-
er Verführer iſt wie ein falſcher Werber an-
ſehen, laut Patent vom 15 Mart. 1771.
Die freywillig aber zurückkehrenden böhmi-
hen Unterthanen, die Zeit der Noth emig-
ret ſind, ſollen nicht unter das Militare ge-
eben werden. Hof-Decret vom 5 May
775.

264.

**Sofern aber jemand deſſen Entwei-
chung verbergete, vertuſchete, oder
gar Vorſchub hierzu leiſtete, was
iſt für Beſtrafung hierauf beſtim-
met?**

Wenn ein derley zum Militar-Stande
conſcribirter Unterthan, nach genom-
ener Flucht, in Quartalszetteln nicht an-

gemeldet, und deſſen Entweichung dennoch der Obrigkeit, oder dem Beamten kundbar wäre, ſo ſollen die davon Wiſſenſchaft habenden Obrigkeiten, Adeliche, und Honoratiores 300 fl., der Beamte aber 100 fl. pr. Kopf in die Rekrutirungs-Caſſa zur Strafe erlegen. Ein Unterthan aber mit einem halbjährigen opere publico, vel dominicali beſtrafet werden. Der aber gar darzu einen Vorſchub leiſtete, verfällt in das Duplum obiger Strafe. Den darinnen mit verwickelten Bettelgeiſtlichen aber ſoll die Sammlung reſpective auf ein halb- oder auch ganzes Jahr eingeſtellet werden. Patent vom 8 April 1771. §. 6.

Dieſe Frage wird in dem unterm 10 Mart. 1773 nachgefolgten Rekrutirungspatent, noch weiters erleitert, und zwar im 3 Abſchnitte.

1. Der einen zum Militar-Dienſte tauglichen Mann gefliſſendlich verſchweigt, nicht in Zuwachs, oder fälſchlich in Abgang bringet, oder als unwiſſend angiebt, ſoll 300 fl. zur Strafe erlegen, oder in Abgang der Mittel mit Leibesſtrafe beleget werden.

2. Wenn

2. Wenn eine Obrigkeit, Herr, Meiſter, der Anverwandte einen zum Militar-Dienſte Angemeſſenen, oder auch Hoffnunggebenden, beurlauben, oder durchhelfen ſollte, daß er in ein unconſcribirtes Erbland, oder gar außer den kaiſerl. königl. Erblanden ſich begeben, oder einſiedlen könne: ſoll für dieſe Entweichung in ein unconſcribirtes Erbland 50 fl., in einem fremden Staate aber 300 fl. erlegen: und dieſe Strafe erſtrecket ſich auch dahin, wenn jemand derley conſcribirten Unterthan auf die Reiſe zur Bedienung auſſer Land ohne vorherige Erlaubniß mit nimt, und zur Zeit ſeiner Geſtellung unter das Militare ſich nicht im Lande befände, oder gar ausbliebe.

265.

Iſt aber eine Obrigkeit befugt ihren Unterthan in die Freyheit zu entlaſſen, welcher zum Militar-Dienſte vorgemerket iſt?

Die Befugniß iſt zwar der Obrigkeit nicht benommen, laut Hof-Decret vom 27 Aug.

Aug. 1774; allein die Obrigkeit iſt ſchuldig demjenigen Regimente, worzu der Unterthan gehörig iſt, es alſogleich zu melden: denn gleichwie ſolcher freygelaſſene Unterthan die Eigenſchaft zum Milirar-Dienſte, nicht verliert; alſo kann ſolcher in kein unconſcribirtes Land, ohne vorherige Erlaubniß ſich begeben, ſondern er ſowohl, als ſeine Söhne können von jener Obrigkeit, wo er ſeinen Aufenthalt im Lande ſuchet, und feſtſetzet, zur Militz ebenfalls gegeben werden.

266.

Ob auch eine Obrigkeit die lüderlichen und ungehorſamen Unterthanen ſelbſt unter das Militare abgeben kann?

Allerdings, wenn der Unterthan in billigen Sachen ſeiner Obrigkeit nicht gehorſamen wollte, oder ſonſt, unruhig, ſtätzig, und ausſchweifend wäre, ſo kann die Obrigkeit einen ſolchen nach Ausweis des Rekrutirungspatents vom 10 Mart. 1773 im 4 Abſchnitte, §. 7, dem königl. Kreisamte zu dem

Ende

Ende übergeben, damit derſelbe als Rekrut zu dem löblichen Militari in dem nämlichen Werbbezirke geſtellet werden möchte; jedoch muß ſein Verbrechen nicht ſo geartet ſeyn, daß es den Verluſt der Ehre nach ſich ziehe, und über dieß hat das königl. Kreisamt bevor die Urſachen des Verbrechens zu erwegen, ob ſolche hierzu hinlänglich ſind? welche daſſelbe dem löblichen Militari zur Geſtellung eines ſolchen Unterthans ſchriftlich anzuzeigen hat, ohne welchen ſonſt der Unterthan nicht angenommen werden ſolle. Herumziehende, und dienſtloſe Hirten, Schäfler, und derley Leute, wenn ſie keiner Obrigkeit unterthänig ſind, können ohne Anſtand auch unter das Militare abgegeben werden. Hof-Decret vom 26 Febr. 1774.

267.

Müſſen dann die geiſtlichen, und weltlichen Quartalsmeldungszettel ſo verläßlich geführet werden?

An richtiger Ausfertigung dieſer geiſt- und weltlicher Meldungszetteln iſt alles gele-

gen: mittelſt welchen die Militar-Bücher richtig verführet werden können.

Wer alſo unverläßliche Extracten aus den Kirchenmatrikeln, und unrichtige Meldungszettel einbringet, verfällt toties quoties in die Strafe, und zwar ein Geiſtlicher pr. 10 fl., laut Reſcript vom 10 Mart. 1773, und eine weltliche Obrigkeit oder Magiſtrat pr. 20 fl., laut §. 13 obbeſagten 1771jährigen Patents. Dann extra, wenn ein Haus ſogar ausgelaſſen würde, ſo iſt die Strafe auf den Geiſtlichen 6 fl., und auf eine weltliche Obrigkeit 12 fl. ausgeſetzet. Laut Reſcript vom 10 Mart. 1773. Und der, welcher die aufgeſetzte Numern am Hauſe muthwillig auslöſchet, oder eingehen läßt, unterliegt ſowohl der Strafe von 20 fl., als auch derjenige pr. 9 fl., welcher den auswärtigen Numerum des Hauſes auch nicht inwendig kennbar aufzeichnet. §. 14 des 1771 Patents.

268.

Wohin werden alle dieſe Meldungszettel abgegeben?

Solche müſſen alle Quartal bey den kön. Kreisämtern in duplo innerhalb 14 Tägen, nach Ausgang jeden Quartals unter verſchiedener Geldſtrafe zu dem Ende eingereichet werden, damit eines dem in Werbsbezirke ſtehenden löblichen Militari, zur Fortſetzung der Militar-Bücher, binnen einen Monath übergeben werden könne; das andere bleibt beym königl. Kreisamte aufbehalten, wenn ein Anſtand wegen Entlaſſung eines im Soldatenſtande ſchon befindlichen Erbens eines ſteuerbaren Grundes ſich ergäbe, damit dieſer ſowohl aus den Meldungszetteln, als auch aus den Militar-Conſcriptionen erörtert werden könnte.

269.

Was für Geldſtrafen ſind dann hierauf ausgeſetzet, wenn die Meldungszettel nicht, oder unrichtig eingebracht werden?

1. Wenn jemand, der nicht unterthänigen Standes iſt, die Meldungszettel in 14 Tägen nach Verlauf jeden Quartals nicht einbringet, ſoll derſelbe . . . . . 6 fl.

2. Ein Hauseigenthümer aber, wenn er eine Familie in Meldungszettel ausließe, oder ſolche gar nicht einbrächte, ſoll . . . . 12 fl. Strafe erlegen. Ein Unterthan aber ſoll mit Arreſt, oder etlichtägiger Arbeit beſtrafet werden.

3. Obrigkeiten, Magiſtraten und Beamte aber, welche von einem ganzen Orte die Meldungszettel einzubringen, unterlaſſen, ſollen mit 20 fl., und da darinnen ein Ort oder Haus übergangen wäre worden mit 12 fl. ein Pfarrer aber im jeden Falle mit der Hälfte deſſen beſtrafet werden.

Alle

Alle dieſe Gelder ſollen zu Handen des kaiſerl. königl. Militar-Ærarii binnen 6 Wochen eincaßiret werden.

270.

Was iſt dann bey den Meldungszetteln noch mehrers zu beobachten?

Nachdem bey der Conſcriptions-Viſitation ſich ſogar Leute für Ausländer angegeben haben, die doch keine ſind; alſo iſt vigore Hof-Decreti vom 26 Febr. 1774 allerhöchſt anbefohlen worden, daß in den Meldungszetteln allezeit auch die Geburtsörter bey allem Zuwachſe mit angeſetzet werden ſollen. Bey angeblichen Ausländern aber, oder auch jenen, die aus unconſcribirtem Lande gebohren zu ſeyn vorgeben, welche NB. zum Feuergewehrſtande angemeſſen wären, nicht nur der Geburtsort, ſondern auch die Zeit ihres hierländigen Aufenthalts de præterito nachgetragen werden ſolle.

Und der ſich alſo nicht legitimiren könnte, daß er ein Ausländer, oder noch nicht ſchon durch 10 Jahre im Lande ſich aufgehalten

habe, könne allerdings als ein zum Feuergewehr Tüchtiger vorgemerket werden.

271.

Welche Erben können dann, aus dem Militar-Stande wiederum entlaſſen werden?

Ein einziger Erb eines unterthänigen ſteuerbaren Grundbeſitzers, er möge ein Sohn, oder Tochtermann ſeyn: wenn er nur der Erb des ſteuerbaren Grundes iſt; laut Rekrutirungspatents im 2ten Abſchnitte, §. 16. wird vom Militari entlaſſen, jedoch der Zeit allererſt, wenn er den Grund anzutreten hat, oder der Wirthſchaft gleich vorſtehen muß. Miſliv vom 30 Mart. & 5 Aug. 1774.

272.

Wie wird dann dieſe Entlaſſung eingeleitet?

Wenn ein unterthäniger Grundbeſitzer, der nur einen Sohn, oder einen Tochtermann, als nothwendigen Erben beym Militari

tari hätte, mit Tode abgeht, oder Alters und Gebrechlichkeit halber, der Wirthſchaft nicht mehr vorzuſtehen im Stande iſt; alſo ertheilet das Wirthſchaftsamt einem ſolchen einzigen Erben ein Atteſtat, in welchem das Dorf, und der Numerus des ſteuerbaren Grundes ſowohl, als wie auch, die dabey befindlichen ſteuerbaren Realitäten, der Namen des Erbens, und des Regiments, unter welchem ſelbter dienet, dann auch, daß der Anwerber nach Ausweis der Miſſiv vom 5 Aug. 1775, ein eigenthümlicher Beſitzer des Grundes ſey, enthalten ſeyn muß; wenn aber der Beſitzer dieſes Grundes mit Tode abgegangen wäre, ſo kömmt auch der Todtenſchein beyzulegen. Dieſes Atteſtatum combiniret das königl. Kreisamt mit den Conſcriptions-Acten, bey welchem alle derley Geſuche, laut Hof-Decret vom 9 Sept. 1775, eingebracht werden müſſen. Hat es nun ſeine Richtigkeit, daß der Soldat der einzige wahre Erb- und wirklicher Beſitznehmer ſolchen Grundes ſey, ſo certificiret ſelbtes das wirthſchaftsämtliche Atteſtat, und befördert ſolches gutächtlich an ein hochlöbliches kaiſerl. königl. Gubernium; von wan-

nen mittelſt des hochlöblichen kaiſerl. königl. General-Militar-Commando die Entlaſſung bewirket wird. Doch haben die Kreisämter unter eigener Verantwortung auch darauf zu ſehen, ob ein ſolcher Entlaſſener zu Hauſe auch nöthig ſey. Laut Miſſiv vom 29 Jul. 1771.

273.

Wenn aber ein wirklicher Soldat, durch Heurath, oder Geſchenk, allererſt einen ſolchen ſteuerbaren Grund zu überkommen Hoffnung hätte, kann er gleich entlaſſen auch werden?

Die ſchon angezogene Miſſiv vom 30 Mart. 1774, ſaget deutlich, daß vor dem Falle der wirklichen Antretung eines ſteuerbaren Hauſes keiner entlaſſen werden ſolle, weilen noch andere Umſtände ſich ergeben können, wodurch die vermeyntliche Antretung hinterſtellig gemachet wird; und damit bey ſolcher Entlaſſung allen Unterſchleifen vorgebogen

wür-

würde, ſo ſaget das allerhöchſte Hof-Decret ſowohl vom 12 Febr. als auch 7 May 1774, daß alle derley Fälle gemeinſchaftlich von Seiten des die Conſcriptions-Bücher führenden löblichen Militaris mit den königl. Kreisämtern unterſuchet werden ſollen, ob ein ſolcher Entlaſſungsanwerber zu Antretung eines ſteuerbaren Hauſes wirklich gelanget, oder in einer andern Abſicht von Militari nur entlaſſen zu werden trachtet.

274.

Kann aber ein Soldat entlaſſen werden, wenn bey Ueberkommung eines ſteuerbaren Hauſes nur ein Gärtel, ein Viertel Weingarten, oder gar nichts von Realitäten ſich befände?

Allerdings: eben nach Ausweis des ſchon angezogenen allerhöchſten Hof-Decrets vom 12 Febr. 1774; wenn es nur ein ſteuerbares Haus iſt, welches der Soldat antreten ſoll, es möge ſolches groß oder klein,

mit, oder ohne ſteuerbaren Grundſtücken ſeyn, ſo kann er entlaſſen werden.

Das Hof-Decret vom 7 May und 3 Sept. 1774, ſaget ausdrücklich, daß ein eingebohrner Soldat, wenn er ein ſteuerbares Häuſel durch Erbſchaft, Kauf, Heurath, Donation, oder ſonſt durch was immer für einen Weg und Weiſe, es möge ohne Grundſtücken, oder noch ſo gering im Werthe ſeyn, wirklich überkömmt, jedoch allezeit nach vorhöriger gemeinſchaftlicher Unterſuchung, entlaſſen werden könne.

275.

Wenn ein Soldat qua talis ein ſteuerbares Haus erkaufen wollte? ob er auch entlaſſen werden kann?

Dieſes Entlaſſungsgeſuch ſoll beym Regiment eingebracht, und die Beſchaffenheit mit dem Publico gemeinſchaftlich unterſuchet werden, und wenn ſich befände, daß der Mann aus eigenen Mitteln die Hälfte des Kaufſchillings zu zahlen im Stande ſey,

ſoll

ſoll ſelbter auch entlaſſen werden. Hof-Decret dd. 14 May 1774, & Intim. 26 ejusd.

267.

Ob ein minderjähriger Soldat zu heurathen, und zu Antretung eines ſteuerbaren Grundes entlaſſen werden könne?

Wenn die Obrigkeit ihn tüchtig zu ſeyn, fände, daß er der Wirthſchaft vorſtehen könne; ſo iſt auch dießfalls kein Anſtand, ihn los zu laſſen. Laut obigen Hof-Decreti vom 12 Febr. 1774.

277.

Ob eine Obrigkeit ihre Unterthanen von Soldatenſtande auch reclamiren könne, um damit ihre öde Gründe zu beſetzen?

Auch ein ſolcher Umſtand ſoll bevor gründlich unterſuchet werden, ob ein ſolcher Unterthan mit leeren Händen, ohne obrig-

keit-

keitliche Hülfe, auf einem öden Grunde bestehen könne.

Und dieſe Geſetze ſollen auf alle, ſowohl conſcribirte, als wie auch auf jene, welche ohne die Conſcription, ſich freywillig haben unterhalten laſſen, verſtanden werden, eben gemäß gleichbeſagten Hof-Decrets.

278.

Ob auch ein Soldat ohne obrigkeitlicher Bewilligung zu dem Ende entlaſſen werden könne, um in einem fremden Dominio einen ſteuerbaren Grunde anzutreten?

Nach Ausweis des, im Lande unterm 29 Januar. 1774, kund gemachten Intimati von einer allerhöchſten kaiſerl. königl. Reſolution vom 10 Dec. 1773, dann beſondern Hof-Decret vom 12 Febr. 1774, verfällt ein jeder Soldat nach ſeiner Entlaſſung in diejenige Unterthänigkeit, zu welcher ſelbter vor ſeiner Antretung des Militar-Standes, gehörig geweſen, folglich könne ein ſolcher

einen

einen ſteuerbaren Grund in fremden Territorio auch nicht ehender antreten, es ſey dann, daß er bevor von ſeiner Obrigkeit die Ueberlaſſung in ein fremdes Dominium bewirket habe; doch ſollen die darum belangenden Obrigkeiten, an derley Ueberlaſſung keine Beſchwerlichkeiten machen.

279.

Wenn aber eine Obrigkeit einen ſchon conſcribirten Unterthan zum Feuergewehr, einen Dominical-Grund übergeben wollte?

Auch dieſes kann eine Obrigkeit ohne Anſtand veranlaſſen: nur mit dem Beding, daß ein ſolcher Dominical-Zinsmann, in den Militar-Büchern, nur als ein Unangeſeſſener, muß vorgemerket werden, ſogar in landesfürſtlichen Städten kann ein Conſcribirter ein bürgerliches Haus antreten, allein das Burgerrecht, bloß zu Treibung eines Gewerbes, kann ohne höherer Erkenntniß dem Conſcribirten nicht ertheilet werden.

den. Inhalt obigen Hof-Decreti vom 10 Decemb. 1773, & Intim. 29 Jan. 1774.

280.

Wenn aber ein ſolcher zum Militar-Dienſte conſcribirter Unterthan ſich ſelbſt, durch Ausreißung der Zähne, oder Abhauung der Finger, untüchtig machete, was iſt für eine Strafe ausgeſetzet?

Nach dem Patent vom 26 Jun. 1753, dann 4 Aug. ejusdem Anni, ſoll ein ſolcher ſich ſelbſt verſtimmleter, und untauglich gemachter Unterthan, mit dem frewelhaften Helfer, laut Reſcript vom 21 Febr. & Intimat. 1 Mart. 1756, nach Ausſtellung auf einer Bühne in loco delicti, auf 10jährige Schanzarbeit gegeben werden. Dann nach Ausweis des Generalis vom 1 Mart. & Intim. 29 Jul. 1756, ſoll ſowohl ein ſolcher Mutilant, als wie auch, der ihn verſtimmelt hat, dem Gerichte zur ordentlichen Inquiſition übergeben, und von einem geſchwornen Chyrur-

rurgo, laut weiterer Verordnung vom 17 May 1759, ordentlich visitiret, und dieses Visum repertum den Inquisitions-Actis beygeleget werden, um hieraus ersehen zu können, ob ein solcher Mutilant dennoch zum Militar-Dienste tauglich sey, oder nicht?

281.

Wie wird es mit den meyneidigen Ausreißern gehalten?

Zu Einbringung dererselben muß jedermann den Beystand leisten, vermöge Rescript vom 20, & de intimato 29 Jul. 1754. Widrigens ein solcher nicht nur für die Taglia, sondern auch für die dem Ærario verursachte Schäden nebst anderer Bestrafung, zu haften hätte; und wenn solcher von dem Landvolke angehalten, und eingebracht wird, so muß zur Uebergabe an das Militare, zugleich eine species facti, mit was für Umständen ein solcher angehalten worden, eingebracht werden. Laut Missiv vom 7 Jan. 1754.

282.

Was für eine Belohnung hat der Einbringer zu hoffen?

Für jeden Kopf der Infanterie 24 fl. für einen Kavaleriſten mit Pferd 40 fl. aus der Kriegs-Caſſa gegen Producirung des Militar-Atteſtati, welches ein jedes Militare dem Einbringer auszufolgen hat. Laut Patent vom 26 May 1749, maſſen das nächſt angelegene Militare, wo der Deſerteur eingebracht wird, einen ſolchen zu übernehmen, und an ſein Regiment zu befördern ſchuldig iſt.

283.

Wenn aber ein ſolcher Deſerteur, oder mehrere beyſammen, dem nachſetzenden Landvolke ſich widerſetzete, oder gar jemanden verwundete, oder tödtete?

Dießfalls ſind viele allerhöchſte Verordnungen, und zwar unterm 11 Jul. 1750, 18 Nov.

18 Nov. 1751. 16 Septemb. 1752. 13 April. 1753, denn 26 Auguſt. 1768, und 30 Mart. 1769 ergangen, kraft welchen Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſt anbefohlen, daß die jenige Deſerteurs, welche das Gewehr mitnehmen, und damit die Landesinwohner beſchädigen, in Lebensgefahr ſetzen, oder gar tödten, als Mörder angeſehen, und wider dieſelbe ſtand-rechtmäßig verfahren werden ſolle, weilen ſich ſelbte durch ſolche That der Militar-Privilegien unwürdig machen; und derley Deſerteurs werden nicht dem Militari, ſondern gleich dem Provincial-Halsgericht übergeben, ausgenommen, dieſes Halsgericht verzögerte mit dem ſtandrechtmäßigen Verfahren über die gewöhnliche Zeit von drey Tägen, daß alſo die Inquiſition ad Judicium ordinarium, das iſt, zur Militar-Inſtanz kommen müßte, welche aber ebenfalls nach aller Schärfe, mit ſolchen Deſerteuren zu verfahren angewieſen iſt. Wird aber ein ſolcher Deſerteur nicht eingebracht, und hinterlieſſe ein Vermögen, ſo wird ſolches zu Handen des kaiſerl. königl. Ærarii eingezogen. Laut Generalis von 11 Jul. 1763.

284.

Kann aber auch das ganze Vermögen eines Deſerteurs eingezogen werden, wenn er Weib und Kinder verläßt?

Es iſt zwar in dem unterm 1 & intim. 14 Septemb. 1761 erlaſſenen allerhöchſten Reſcript die Straf, welche ſowohl in Deſerteurs-Patent von 22 Febr. 1751, als wie auch in Hof-Reſcript von 6 & intim. 22 Junii 1757 ausgemeſſen iſt, gemildert worden. Nichts deſtoweniger aber in dem weiters unterm 26 Nov. & intim. 17 Decemb. 1764 nachgefolgten Reſcript iſt die ausgeſetzte Beſtrafung von 6 Jun. 1751 wiederum beſtätiget worden, nur mit dem Zuſatz, daß, wo es auf die Alimentation der Kinder, oder ſonſt armen Eheweibern, oder auf andere fundirte Particular-Sprüche ankommete, darauf eine Rückſicht zu machen ſeye, wovon aber allezeit die umſtändliche Anzeige gemacht werden ſolle.

285.

Was für Straf hat aber das Generale von 6 Junii 1751. enthalten?

Nach Innhalt deſſen, wann ein Landskind emigrirte, oder von ſeiner Fahnen meyneidig ausreiſſete, ſoll ein ſolcher nicht nur allein ſeines ganzen Vermögens, ſondern auch aller Erbſchaftsanfällen verluſtiget ſeyn, und dieſes ganze, wenn der Deſerteur auch eingebracht wurde, in den Rekrutirungs-Fundum eingebracht werden. Ohngeacht deſſen kommt es doch allzeit in ſolchen Fällen auf die Umſtände an, allerhöchſt Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät ſind aus angebohrner Großmuth mehr zur Milde, als Schärfe geneigt, ſo wie der Ausdruck des Reſcripts von 26 Nov. 1764 lautet, daß bey ſolchem Fall, wo Kinder und Weiber hinterlaſſen werden, die umſtändliche Anzeige gemachet werden ſolle. Es wäre denn Sach, daß das Weib ihrem Manne zur Deſertion mit Rath und That verhelfete, in welchem Fall ſie mit eben der Strafe, welche in dem Patent von 22 Febr. 1751 §pho 9 wider die Aeltern, Kinder, und Befreunde

ausgemeſſen iſt, zu belegen wäre, ſo wie das Reſcr. von 27 Julii & intim. 9 Aug. 1762 lautet, wo hingegen ein Eheweib ihren Mann anzuhalten, und der Obrigkeit zu überliefern, oder gerichtlich anzuzeigen, nicht gehalten ſeye.

286.

Falls ein Deſerteur in eine Freyſtadt ſich flüchtete, und das Aſylum ſuchete?

Dieſer findet dermalen nirgends eine Freyſtadt für ſich nach dem Generali von 15 Sept. 1775, wovon das mehrere in der 213ten Frag ſchon angeführet iſt.

287.

Wann aber ein Soldat, oder wer immer wegen einen anderen Verbrechen, welches in obangezogenem Generali nicht enthalten iſt, in ſolche Freyſtadt ſich flüchtete? Muß denn auch ein ſolcher ausgefolget werden?

Wenn

Wenn das Militare einen ſolchen Aſylanten von dem geiſtlichen Vorſteher ſolcher Freyſtadt foderte, ſo muß derſelbe auch gegen den im allerhöchſten Reſcript von 21 & intim. 28 Octob. 1752 enthaltenen Revers ihme ausfolgen, die Ausfolgung der Civil-Aſylanten aber in Prager Städten beſorgen die königl. Stadthauptleute, und auf dem Land die königl. Kreishauptleute gegen beſagten Revers.

288.

Wie wird es dann mit den Deſerteurs-Verhölern, oder Forthelfern gehalten?

Dieſe Verhölere ſind förderiſt im Patent von 26 Maji 1749 in zweyerley Gattungen eingetheilet. Zur erſten gehören die geiſt- und weltliche Obrigkeiten; und zur zweyten die Beamten, Bürger und Bauern.

Wann von jenen ein Deſerteur verhölet, oder zu ſeiner Flucht Beyſtand, oder Vorſchub geleiſtet wird, ſo verfallen ſelbe in 1000 Fl. Straf, nebſt Erſetzung der dem

kaiſerl. königl. Ærario erwachſener Beſchädigung, und zwar unter Sperrung der Temporalien: Dieſe aber von der zwoten Gattung werden nach verhöriger Ausſtellung auf eine Bühne nach Inhalt des Reſcr. von 18 Jul. 1750 mit 10jähriger Feſtungsarbeit, dermalen aber auch nur beſonders, wenn es Weibsbilder betrifft, mit dem Spinnhauſe beſtrafet. Wann aber Bettelgeiſtlichen dabey intereſſiret wären, ſo ſolle ihnen das Allmoſenſammlen unterſagt ſeyn.

Ein Pfarrer aber, oder Capellan, der ſich in einer Verhölung betretten lieſſe wird mit 150 Fl. nebſt Erſetzung derer erweislichen Schäden, beſtrafet.

289.

Auf was für eine Art können dieſe Verhöler entdecket werden?

Auf verſchiedene Art.

1. Wann ein Mann von der Execution, oder Ordonanz entweichet, und deſſen Abweſenheit nicht gleich dem Militari angezeiget wird, ſo ziehet ein ſolcher den Verdacht

dacht ſich zu, daß er von der Flucht etwas gewuſt haben müſſe; und ungeachtet er nichts gewuſt hätte, und auch nicht überzeuget werden könnte, ſo wird dennoch das exequirte Ort zur Schadloshaltung des königl. Ærarii angehalten, weilen die Flucht dem nächſten Militari nicht angezeiget worden. Laut Miſſiv von 7 Jul. 1749.

2. Ein jeder beurlaubte Mann muß ſeinen Urlaubzettel entweder auf der Amtskanzley, oder dem jenigen Meiſter, wo er auf eine Zeit in die Arbeit eintritt, niederlegen, und dieſer Erlaubungszettel darf ihm nicht ehender ausgefolget werden, bis der Mann aus der Arbeit wiederum austritt, oder zum Regiment abgehet, ſollte ihm ſolcher aber ehender ausgefolget werden, und derſelbe deſertirte, ſo muß der Ausfolger für den Mann haften, deſertirte er aber ohne dieſem Urlaubspaſſe, ſo muß unverzüglich dem nächſten Militari von der Flucht die Nachricht gegeben werden, laut Hof-Decret von 9 Septemb. & intim. 7 Octobr. 1768 Miſſiv von 30 Mart. 1775.

3. Wann ein Deſerteur einige Regiments-Requiſiten, oder Montirungsſtücke hinterlieſſe, und ſolche nicht gleich, entweder dem kö-

nigl. Kreisamt, oder dem Militari angezeiget, oder übergeben würden.

4. Wann mit dem Deſerteur Kleider verwechslet werden, oder durch verborgene Wege geführet wird.

5. Wann nach vermeyntlicher Flucht der Mann wo verborgen gehalten, Nahrung ihme ſo lang abgereichet wird, bis die Viſitation, oder die Nachſetzung vorbey iſt, daß der Mann ſo dann ſicherer durchkommen könne.

290.

Welcher geſtalten aber können ſolche verdächtige Verhöler überwieſen werden?

Wann der Deſerteur nicht eingebracht wird, ſo iſt der Beweis freylich wohl ſchwer zu erörtern; ungeachtet deme kann doch bey einem in Verdacht gebrachten ſeine Wohnung, ob der Deſerteur was von Montirungsſtücken zurück gelaſſen habe, genau durchſuchet, und derſelbe ſummariter verhöret werden, bey welcher Gelegenheit öfters unverhoff-

verhoffte Indicia entdecket werden. Wird aber der Deſerteur eingebracht, ſo graviret derſelbe ohnehin alle, an ſeiner Flucht, Theil und Wiſſenſchaft gehabte Verhöler.

291.

Wie wird ſodann mit ſolchen verfahren?

Sobald von ſolcher Verhölung die Anzeige zum königl. Kreisamt gelanget, ſo machet ſelbtes die Veranſtaltung, daß alle Verfängliche gleich gehoben, und zum Kreisamt geſtellet werden, mit welchen in Beyſeyn eines Militar-Officiers, welchen das Kreisamt bey ſeiner Behörde anverlangen muß, das ſummariſche Verhör vorgenommen wird. Dieſes Summarium unterſchreibet ſowohl der Militar-Officier, als auch der Kreishauptmann, welches mit dem kreisamtlichen Bericht an ein hochlöbl. königl. Gubernium, mit der Anzeige, zu welchem Gericht die Verhölere zur ordentlichen Inquiſition übergeben worden, befördert, und eine Abſchrift von dem Verhör mit dem etwann vorgefundenen

Cor-

Corpore delicti, dem jenigen Gericht, wohin dieſe Verhöler übergeben worden, zugeſtellet wird: nach Inhalt des Generalis von 12 Febr. 1752, welches ſo dann die formale Inquiſition vornimmt.

292.

Was hat ein ſolches Gericht bey derley Inquiſition zu beobachten?

Weilen ſowohl quoad ſpecialem Inquiſitionem, als auch quoad cauſam inſtruendi, & modum procedendi, verſchiedene Gebrechen, und Fehler unterloffen ſeynd; alſo iſt unterm 19 Decemb. 1752 eine ordentliche und weitläufige Inſtruction, wie ſowohl die Kreisämter quoad cauſam inſtruendi, als auch die Gerichter quoad Inquiſitionem ipſam ſich zu verhalten hätten: zum Verhalt kund gemacht worden, worinnen auf alle Verhölungsfälle die Fragſtücken enthalten ſind.

293.

Wann aber an ſolcher Verhölung eine höhere Standesperſon Theil hätte?

Nachdeme vermög Landesordnung wider eine höhere Standesperſon, der Proceſſus Inquiſitionis keinen ſtatt hat, ſondern wider ſolche accuſatorie verfahren werden muß; alſo, wann eine höhere Standesperſon in einer ſolchen Verhölung wirklich verfänglich wäre, ſo wird die Anzeige von Kreisamt an das königl. Gubernium, gemacht, welches den Verfänglichen, entweder ſelbſt, oder durch den königl. Stadt- oder Kreishauptmann verhören läßt, deſſen Ausſage dem hochlöbl. königl. Conſeſſui Summi Principis & Commiſſorum zugeſtellet wird, woraus der königl. Kammer-Procurator den Proceſſum accuſativum, wider den Verfangenen anſtrenget, und auf die im Patent von 26 Maji 1749 ausgeſetzte Straf in der Klag andringet, die Verhölere und Forthelfere aber von gemeinen Stande werden mit 10jähriger Feſtungs-

bauar-

hauarbeit, oder den Umſtänden nach auch mit dem Spinnhaus beſtrafet.

294.

Wie ſind dann hier Landes die Invaliden gehalten?

Vermög Invaliden Inſtituti von 28 Mart. 1750 ſeynd alle vom Militari entlaſſene Invaliden, in die Verpflegung des Invaliden-Fundi geſetzet worden, und zwar nach den in beſagten Inſtituto enthaltenen Schema; Jedoch iſt einem jeden frey geſtanden, in die Invaliden-Häuſer zu tretten, oder in ſein Geburtsort ſich zu begeben. Erſtere haben täglich 4 kr. nebſt Brod, Service, und Quartir; letztere aber nur 4 kr. aus der Invaliden-Caſſa bekommen, mit dem Obdach und gemeinſchaftlichen Licht, und Wärme ſind ſie in ihre Geburtsörter angewieſen worden. Dieſe ſind reſpectu ihrer Perſon auch unter der Militar-Jurisdiction verblieben, und können zu keiner Perſonal-Schuldigkeit Robot, und dergleichen, auſſer ſie hätten ein mit obrigkeitlicher Schuldigkeit verbundenes

Reale

Reale angetretten, verhalten werden. Nach Ausweis des neuen Robotpatents von 13 Auguſti 1775

Nachdeme aber in den verloſſenen Kriegs-Jahren aus ſolchen Invaliden, die noch bey Kräften geweſen, und Militar-Dienſte zu leiſten im Stand waren, Garniſons-Bataillonen zuſamm geſetzt worden; ſo haben ſich viele entſchlagen, ſolche Dienſte zu leiſten, mithin ſind alle dieſe, welche keine Garniſons-Dienſte mehr machen wollten, laut Reſcript von 8 Mart. 1771 aus der Verpflegung geſetzet, und nur die reale Invaliden, die gebrechlich und alt waren, in ſolcher belaſſen worden, denen die Verpflegung in ihrem Geburtsorte, laut Miſſiv von 4 Jul. 1771 ausgezahlet, und bey der Invaliden-Caſſa berechnet wird, bleiben aber beſtändig unter der Militar-Jurisdiction.

295.

Wann alſo Invaliden aus der Verpflegung geſetzet werden, wie können ſich ſelbte dann ernähren?

Meiſtens ſind es ſolche Leute, welche entweder ein Handwerk, Krämerey, oder andere Nahrung treiben, oder einen Grund beſitzen; Es giebt auch einige, die im Land, herum vagiren, und ſich mit Betteln zu ernähren ſuchen: Dieſe aber ſollen nach Ausweis des Circularis von 29 Jul. 1772 als Vagabunden angeſehen, angehalten, und in das Invaliden-Haus geſtellet werden.

296.

Wann aber ein auf dem Lande in Verpflegung ſtehender Invalid mit Tod abgienge?

So muß das jenige Wirthſchaftsamt oder Magiſtrat, unter deſſen Jurisdiction ein ſolcher Invalid die Verpflegung empfangen, und mit Tod abgegangen iſt, den Bericht

richt alſogleich, mit Beylegung des Todtenſcheins zum Kreisamt erſtatten, welches ſodann dieſen Bericht mit dem Todtenſchein, an ein hochlöbl. königl. Gubernium befördert nach Ausweis der Miſſiv von 14 Jul. 1755.

297.

Was iſt für eine weitere Verfaſſung, in Invaliden-Sachen erfolget?

Bey damaliger Militar-Conſcriptions-Verfaſſung iſt ein beſonderes Invaliden-Generale, vigore Reſcripti von 30 Maji, & intimat. 20 Jun. 1772 erfolget, wie es mit denen ſowohl in- als ausländiſchen Invaliden, derenſelben Weibern, und Kindern gehalten werden ſolle.

298.

Was enthaltet dann dieſes Generale?

Folgendes, und zwar:

1. Da von Zeit zu Zeit Real-Invaliden unter dem Vorwand einer zu Haus haben-

habender Versorgung, ihre Entlassung gegen Entsagung des Invaliden-Beneficii bewirken, nach der Hand aber, wann sie ihre Cassa-Forderung, und das Gratiale verzehret haben, in Ländern herum vagiren, und dem Publico zum Last fallen; also ist die allerhöchste Verfügung geschehen, daß bey den Musterungen, nur allein den Invaliden, welche durch glaubwürdige Zeugnisse erweisen können, daß die Inländer zu Haus in ihrem Geburtsort, und die Ausländer in ihrem Vaterlande, oder auch hier Landes ihren Unterhalt sicher anzuhoffen haben, die Entlassung, gegen Entsagung des Invaliden-Beneficii, zugestanden, widrigen Fall aber selbte in die Invaliden-Häuser angewiesen werden sollen.

Wann aber dannoch einige auf dergestaltige Entlassung andringeten, so sollen diese, wann selbte Ausländer wären, mit der Cassa-Forderung, und Dienst-Gratiale abgefertiget, und mit einem Pass durch die Kreisämter also gleich in gerader Strasse außer Land, in ihr Geburtsort befördert werden.

Bey den Inländern aber solle bevor durch die Kreisämter der Umstand ihres künftigen Lebens-Unterhalts, bey ihren Geburtsörtern

erho-

erhoben, und ſo nach dieſen Befund die Leute abgefertiget werden. Fügete ſich aber, daß dieſe von Obrigkeiten, oder Beamten erhobene Zeugniß nach der Hand ſich nicht in der Wahrheit befände, ſo iſt der allerhöchſte Befehl, daß Obrigkeiten, oder Beamte für das jenige haften müßen, was von ihnen in dem Verſorgungsatteſtat iſt angegeben worden.

2. Damit aber dieſen um den Staat ſich verdienſtlich gemachten Invaliden, auch alle Erleichterung in Ueberkommung ihrer Verpflegungsgelder verſchaffet würde; ſo iſt den auf ihren Geburtsörtern lebenden Invaliden eine Anweiſungsurkunde eingehändiget worden, mit welcher ein jeder ſich zu ſeinen Verpflegungsgeldern legitimiren könne: gegen welcher Urkund dieſe Gelder ihnen ohne Anſtand, gegen Quartalberechnung, laut Miſſiv vom 4 Jul. 1772 auszufolgen ſeynd.

Die Kreisämter aber ſind angewieſen, alle halbe Jahre, ultima Aprilis, & Octobris, die Invaliden-Conſignationes abzufodern, worinn alle Invaliden mit Namen und Zunamen eingeſetzet werden müſſen, welche ſodann zum hochlöbl. königl. Gubernio eingeſendet werden.

3. Damit aber in der Militar-Verpflegung kein anderer, als ein Real-Invalid verbleiben möchte, ſo ſind alle bis ultima Aprilis 1772 in der Verpflegung geſtandene Invaliden durch das löbliche Militare viſitiret, die Dienſttaugliche zum Dienſt angewieſen, ihre Urkunden abgenommen, die untauglich Befundene aber mit der Anweiſungsurkund, in ihre Geburtsörter angewieſen worden.

4. Zu Behebung des, durch die Heurathen der Invaliden dem Publico zufallenden Laſtes, iſt angeordnet worden, daß die Invaliden, welche von den Obrigkeiten ein Atteſtat bringen, vermög welchen ſie wider die Heurathen nichts einzuwenden hätten, zwar heurathen können, jedoch ſollen ihre Weiber, mittels Revers auf die Caſſa-Foderung und Dienſt-Gratiale ihrer Männer renunciren, welche aber gar ohne Erlaubniß heurathen, macheten ſich eo ipſo des Invaliden-Beneficii verluſtigt.

In Betreff der Weiber- und Kinderverſorgung aber redet dieſes Invaliden-Normativum, daß Niemanden dieſe Verſorgung aufgebürdet werden ſolle. Wann aber Bürgere, Bauer, oder wer immer einige derley

Solda-

Soldaten-Kinder, oder Weiber in die Verſorgung übernehmen wollte; hätte ſich beym königl. Kreisamt zu melden, ob ſelbte Buben, oder Mägdlein haben wollten? Deren Conſignationes einem hochlöbl. königl. Gubernio eingereichet werden. Hierauf erfolget dann in conformitate deren eingeſandten Conſignationen die Grund-Liſta, in welcher, alle in die Verſorgung übergebende Kinder, und Weiber mit Namen, und Alter angeſetzet ſind. Das übernehmende Ort hat alſo die Standes-Liſta über den Zuwachs und Abnahm zu führen, und ſolche alle halbe Jahre, mit Ende Aprilis, und Octobris einzuſenden, von wannen ſolche an das hochlöbl. Gubernium befödert wird.

299.

Was für eine Belohnung aber hat ein Landeseinwohner zu genießen, von ſolcher Invaliden-Kinder Verſorgung?

Für die Invaliden-Kinder oder Weiber in obangezogenen Invaliden-Regulativo,

iſt keine Belohnung ausgeworfen, nichtsdeſtoweniger iſt den Landeseinwohnern frey gelaſſen worden, ſolche Kinder von einem ſolchen Alter zu verlangen, die ſchon im Stande ſind, was arbeiten zu helfen, dadurch wenigſtens ein anderer Dienſtboth erſpahret werden könnte, dem nebſt der Verſorgung auch ein Dienſtlohn abgereichet werden müßte.

300.

Es giebt aber Soldatenkinder, wofür jährlich 12 Fl. Beytrag gezahlet wird?

Nachdeme ein beſonderes gedrucktes Patent de dato 2 Decembr. 1772 im Lande publiciret worden, wie es mit dieſen wirklichen Soldatenkindern gehalten werden ſolle; ſo iſt auch für die Erziehung eines ſolchen Soldatenkindes, ein jährlicher Beytrag pr. 12 Fl. in ſolchen ausgeworfen und angewieſen worden.

301.

Was enthaltet eigentlich dieſes Patent ?

Hauptſächlich dieſes.

1. Der jenige, welcher ein Soldatenkind von 1 bis 8 Jahren in die Erziehung freywillig übernimmt, erhaltet täglich 2 kr. oder 12 Fl. des Jahrs aus der Kriegs- oder Invaliden-Caſſa, in Quartal- oder halbjährigen Terminen.

2. Wann ein ſolches Kind das 8te Jahr zurück geleget hat, und die Nahrung, durch Verrichtung leichter Arbeit ſich ſchon verdienen kann, ſo ſchreitet dieſes aus ſolcher Verpflegung, und die Pflegältern überkommen nur das erſtemal 2 Fl. auf die Anſchaffung der erſten Kleidung; jedoch werden dieſe Kinder der politiſchen Jurisdiction überlaſſen, daß ſelbte auch den Obrigkeiten zu Unterthanen gemacht, und ſtatt eigenen Unterthanen bey ihrer Erwachſung, für Rekruten geſtellet werden können.

3. Soll ein ſolch in die Verſorgung ange-

nommenes Soldatenkind, vor Errichtung seiner Großjährigkeit, nach seinem Wohlgefallen, und ohne Einwilligung seiner Pflegältern nirgends anders wohin, in einen Dienst eintretten können. Hingegen

4. Sollen die Pflegältern derley Soldatenkinder auch nicht mishandeln, und übel halten, sondern solche in der christlichen Lehre, im Lesen und Schreiben unterrichten lassen, und zu nützlicher Arbeit verhalten: Den Unterricht sind die Schulmeister ohnentgeltlich zu geben schuldig.

5. Wann die Pflegältern in Unvermögenheit verfallen, daß sie solche Kinder nicht mehr aushalten könnten, sollen die königl. Kreisämter mit Einverständniß des löbl. Militaris fürsorgen, diese Kinder anderstwo zu unterbringen.

6. Können derley Soldatenkinder auch adoptiret, und von solchen Leuten, welche selbst keine Kinder haben, an Kindes statt angenommen werden: nur mit dem Unterschied, daß, wann bey unterthänigen Wirthen, wo der Grund der Heimfälligkeit unterlieget, als v. g. wann der Grund nicht eingekauft wäre, eine solche Adoption gemacht werden wollte,

te, ſolche nicht anderſt, als mit Bewilligung der Obrigkeit geſchehen könne.

7. Mit Anfang des Monaths Maji & Novembris jeden Jahrs, müſſen die Kreisämter von allen in der Verpflegung ſtehenden Kindern die Conſignationes, nach den in Patent enthaltenen Formularien einſenden.

8. Iſt dieſes Verpflegungs-Geſchäffte zu Abkürzung aller Weitläufigkeiten, den königl. Kreisämtern dergeſtalten einberaumet, daß ſelbte bey ſonderbaren Vorfallenheiten nur die Anzeige an die hohen Landesſtellen machen, übrigens aber mit Einverſtändniß des löbl. Militaris die Anſtalten zu Verſorgung dieſer Kinder bey den Landeseinwohnern vorkehren können. Letztlich

Haben auch Ihro Majeſtät laut Intimati von 18 Octobr. 1771 anzubefehlen geruhet, daß von allen Vermächtniſſen, für die Arme, die eine Hälfte zu dem Invaliden-Fundo übergeben werden ſolle.

103.

Wie wird es dann gehalten, wann Contentioſa zwiſchen dem Militari und Politico vorfallen, und bey welcher Inſtanz müſſen ſolche abgehandelt werden?

In derley Sachen iſt zwar ſchon ein Regulativum herausgekommen, von 5 Octob. 1745 wie es mit der Jurisdiction zwiſchen Militar- und Civil-Stand gehalten werden ſolle:

Nachdeme aber ohngeachtet deſſen, noch allzeit ſolche Irrungen, und Colliſionen ſich ergeben haben, wodurch der Zwietracht zwiſchen dieſen Stellen, über Hand genommen hat; alſo ſind allerhöchſt Ihro Majeſtät bewogen worden, in Militar-Inſtitut-Weſen, ein Judicium delegatum mixtum, ſub Præſidio, des im Lande commandirenden Herrn Generalens aufzuſtellen, bey welchen, als der erſten Inſtanz alle vorkommende rechtliche Caſus ventiliret, alle Jurisdictions-Actus, in Anſehung des Militar-Standes, ſowohl in

Sterb-

Sterbfällen, als auch bey Gelegenheit einer ex Contractu, vel quasi-entspringender Streitsache, ausgeübt, und darüber mit Rechtssprüchen fürgegangen werden solle, nach Ausweis des allerhöchsten Rescripti von 24 Martii, & intim. 19 Aprilis 1753.

303.

Wann aber Injurien, oder gar Thätigkeiten zwischen dem Militari und Civili vorfielen?

Dießfalls ist ein besonderes Rescript vom 12 Decemb. 1754 & intimat. 2 Januar. 1755 erfolget, mittelst welchen zwar alle diese Schimpf- und Injurienhändel bey obbesagten Ex-Militari & Civili zusammen gesetzten Judicio delegato mixto angebracht, und entschieden werden sollen, nichtsdestoweniger giebt die weitere Weisung in derley Vorfällen das unterm 31 Decemb. 1762 nachgefolgte Patent.

304.

Iſt dann weiters kein Normale, oder Cynoſur herauskommen, in welchem alle die jenigen Partheyen und Zufälle, ſowohl in Cauſa civili, als auch criminali ſpecifice enthalten wären, welche zu dieſer Militar-Jurisdiction gehörig ſind?

Allerdings: und zwar unterm 31 Decemb. 1762 iſt das obbeſagte in 30 Punctis beſtehendes Patent zur Publication gekommen, in welchem das ganze Militar-Perſonale, welches unter der Militar-Jurisdiction ſtehet, ſowohl, als wie auch alle Zufälle in Cauſa civili, & criminali, die bey obbeſagter Jurisdiction, bey Regiment- oder Civil-Inſtanz abgehandelt werden ſollen, benennet, und angeführet ſind: wegen deſſen Weitſchichtigkeit und Verſchiedenheit der Sache, ſich ſolches ein jeder beylegen muß, wenn er hiervon Gebrauch zu machen, Gelegenheit hat.

305. Kön-

305.

Können dann die Militares aus Gelegenheit einer Beſchimpfung duelliren?

Das unterm 12 Junii 1752 ergangene Duell-Patent, involviret alle Vaſallen, und Unterthanen ohne Unterſchied der Perſonen, mithin ſind auch die Militares darunter begriffen, welche der darinnen ausgeſetzten Straf unterliegen, wann ſich ſelbte in ein formalen Duell einlaſſen.

306.

Unter welcher Jurisdiction bleiben dann die jenige Officiers, welche ſelbſt aus dem Militar-Dienſt austretten?

Die jenigen, welche wegen ihren Verdienſten, in ein Gnadengeld geſetzet werden, oder die Uniform, und alle Militar-Ehrenzeichen tragen können, bleiben für beſtändig unter der Militar-Jurisdiction reſpectu ihrer Perſon; wann ſie aber immobiliar-Vermögen

mögen wo antretten, ſo unterziehen ſich ſelbte, reſpecta dieſen unbeweglichen Realis, dieſer Jurisdiction, unter welcher dieſer Grund oder Haus gehörig iſt. Alle übrige, ohne Vorbehalt der Ehrenzeichen, oder Gnadengeldes entlaſſene Officiers unterliegen der jenigen Civil-Jurisdiction, unter welcher ſie ihr Domicilium fixiren, nach Ausweis des Generalis von 15 Martii 1771.

Ferners da auch vorgekommen, daß die mit Bewilligung den bekleitenden Caracter, und die Armée-Uniform zu tragen ausgetrettene Officiers bey Eintrettung in einen Civil-Dienſt, annoch den Militar-Uniform, und ſonſtige Ehrenzeichen trügen, alſo haben allerhöchſt Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät anzubefehlen geruhet, daß alle, die austrettenund in einen Civil-Dienſt eintrettende Militares keinen Militar-Uniform, und ſonſtiges Ehrenzeichen mehr tragen ſollen. Laut Miſſiv von 1 Junii 1775.

307. Wenn

307.

Wann ein noch in wirklichen Dienſten befindlicher Militaris ein Vermögen beſitzet, kann er damit nach Belieben ſchalten und walten?

Kein obligater Mann, wenn er ein Grundſtück beſitzet, Erbgelder, oder Grundſtücke eigenthümlich hat, darf ohne Bewilligung des Regiment-Commendantens daſſelbe weder verkaufen, verpfänden, noch die Gelder erheben, weniger aber von wem anderen veräuſſert werden. Laut Hof-Decret von 18 Julii & intim. 1 Auguſt. 1766, dann 12 Septemb. & intim. 6 Octobr. ejusdem Anni, 5 Decemb. 1767 und Miſſiv von 4 Martii 1773 Dahero die königl. Kreisämter ſolchen Soldaten, die öfters um ihre Erbſchaft ſich anmelden, auch bey ihrer Beurlaubung auf ihre Geburtsörter, die Erbgelder zu erzwingen ſuchen, keine Aſſiſtenz inſolang zu geben haben, bis ein ſolcher die Erlaubniß von Regiments-Commendanten beybringet, daß ihme Vorzeigern ſeine Forderung könne ausgefolget werden.

Nach

Nach Ausweis des allerhöchſten Hof-Decreti von 14 & intim. 19 Octobris 1775 können dermalen alle Soldaten heurathen, wenn ſie nur erweiſen, daß das Weib täglich 5 kr. zu erwerben im Stand ſeye, jedoch alle dieſe Weiber, und ihre Kinder müſſen außerm Regiment in ihren Oertern verbleiben, auf die Hoſpitalverſorgung, oder ſonſtiges Unterkommen renunciren, und bleiben mit ihren Kindern in allen Perſonal- und Real-Handlungen der Jurisdiction ihrer Civil-Obrigkeit unterworfen inſolang, bis ein oder die andere zum Regiment angenommen wird. Die weitere Weiſung giebt die unterm 16 Novemb. und 28 Decemb. 1775 nachgefolgte Guber. Miſſiv, vermög welcher dieſe Weiber angewieſen ſind ihren Grundobrigkeiten auszuweiſen, daß ſie im Stande ſind auch die aus einer ſolchen Soldatenehe erzeugende Kinder auf beſtändig zu unterhalten, damit dieſe nach der Hand weder dem Land, noch dem Regiment, oder dem Ærario zum Laſt fallen möchten; wann aber auf erfolgte obrigkeitliche Zeugniß des Unterhalts das Regiment zur Heurath die Einwilligung ertheilet, und das Weib mit Kindern verwittibte, oder in Ar-

muth

mut verfallete, und nicht mehr im Stande wäre ſich was zu verdienen, ſo müſſen dieſelben von ihren Obrigkeiten als einheimiſche Bettler verſorget werden, hingegen wann ein ſo geſtalt verehelichter Soldat mit Tod abgienge, und Vermögen hinterlaſſete, ſo ſoll dieſes nach ordnungsmäßiger Abhandlung beym Regiment der jenigen Civil-Obrigkeit auch ausgefolget werden, unter deſſen Jurisdiction die verbliebene Wittwe mit ihren Kindern gehöret.

Vierte Abtheilung

In Diætali.

308.

Von was handelt das Diætale?

Dieſes handelt von ſolchen Sachen, welche die ſammentlichen Stände, und das ganze Land betreffen, und zwar werden unter dieſer Abtheilung die allgemeinen Landesangelegenheiten, nämlich die Beſtimmung der Anſeßigkeit, und des Dominicalſchlüſſels, die Eintheil- und Einhebung der Landesſchuldigkeiten, die Ausmeſſung der Schädensvergütun-

tungen, der Landescredit, die Beſtellung der landsſtändiſchen Bedienſtungen, und überhaupt all das jenige beſorget, was ſowohl zur Beföderung des landesfürſtlichen Intereſſe, als wie auch zum Aufnahm und Wohlſtand des ganzen Landes nöthig iſt.

309.

Was? und wer ſind eigentlich die Stände?

Die Stände ſind ein einziger Leib, welcher aus der Geiſtlichkeit, aus den Herren- Ritter- und Bürgerſtand zuſammen geſetzet iſt, und dieſer wird das Corpus Statuum genannt, welches dieſe vier Stände vorſtellet.

310.

Wie verſammlen ſich dann dieſe Stände, wann ſelbte in allgemeinen Landesangelegenheiten berathſchlagen, oder was ſchlieſſen müſſen?

Wann von allerhöchſten Landesfürſten den ſammentlichen Ständen die alljährig gewöhn-

gewöhnliche Poſtulata vorgetragen werden ſollen, ſo wird auch von allerhöchſten Orten aus der Tag des allgemeinen Landtages beſtimmet, und ſolcher mittelſt eigenen von Ihro Majeſtät ausgefertigten Patenten, dem ganzen Lande kund gemachet, damit alle Stände dabey erſcheinen können.

311.

Was wird dann unter die Poſtulata verſtanden?

Unter die Poſtulata werden gemeiniglich alle die jenigen Landesſchuldigkeiten von alten Zeiten her, verſtanden, welche der allerhöchſte Landesfürſt nach Beſchaffenheit der Umſtänden alljährig an den Land poſtuliret, oder gefodert hat: weilen einige auch von dieſen Foderungen nicht gewöhnlich und beſtändig waren, ſondern alljährig wiederum poſtuliret worden; und ungeacht bey dem neuen Syſtem die Landesſchuldigkeiten auf ein gewiſſes Quantum beſtimmet worden, daß keine weitere Poſtulirung mehr nöthig geweſen wäre, ſo haben dannoch Ihre kaiſerl. kö-

nigl. apoſt. Majeſtät in dem Decennal-Receſs de Anno 1748 ſich dahin allermildeſt zu erklären geruhet, die alljährig gewöhnliche Poſtulation an die Stände dannoch, wie allzeit gelangen zu laſſen.

312.

Wird dieſe Poſtulation mündlich oder ſchriftlich vorgetragen?

Wann der Landesfürſt bey einem ſolch-allgemeinen Landtag ſelbſt in allerhöchſter Perſon erſcheinet, ſo wird die Poſtulation an die verſammlete Stände mündlich vorgetragen, welches aber dermalen ſelten geſchiehet, mithin werden nur zwey aus dem Herren- und einer aus dem Ritterſtande mit kaiſerl. königl. Creditiv verſehene Commiſſarien von allerhöchſten Orten hiezu benennet, welche in einem ſolchen Landtag die allerhöchſte Perſon des Landesfürſten vorſtellen, und die Poſtulata den Ständen ſchriftlich übergeben. Dieſer Vortrag geſchiehet in der Landſtube apertis Valvis, wo jedermann dabey erſcheinen kann.

313. Kön-

313.

Können dann bey den Landtägen, wann über derley Poſtulata berathſchlaget wird, ohne Unterſchied alle Geiſtliche, Herren, Ritter, und Bürger erſcheinen?

Nein, ſondern vom geiſtlichen Stand nur der Erzbiſchof, Leutmeritzer, und Königgratzer Biſchöfe, der Grand - Prior des Maltheſerordens, dann die infulirten und anſeßigen Prälaten und Pröbſte in ordine, wie ſolche nach der Pragmatik von An. 1681 in Landtag eingeführet worden.

Vom Herrenſtand Fürſten, Grafen und Freyherren, welche im Land das Incolat haben, und in Landtag eingeführet ſind.

Vom Ritterſtand, alle Ritter, welche ebenfalls das Incolat beſitzen, und eingeführet worden.

Vom Bürgerſtand aber nur alleins die Magiſtraten aus den vier Prager Städten: dann die von Budweis, Pilſen, und Kuttenberg, welche hiezu beſonders privilegiret ſind;

bey allen Landtägen erſcheinen; und dieſe Magiſtraten repræſentiren den ganzen Bürgerſtand, erſcheinen aber niemalens in corpore, ſondern nur durch einige Abgeordnete aus jeden Rath.

314.

Wer führet bey ſolchen Landtägen das Directorium?

Allezeit der im Lande angeſtellte zeitliche oberſte Burggraf ſowohl bey Landtägen, als wie bey der Landesausſchuß-Commiſſion; und ſchlieſſet auch die Berathſchlagung nach Mehrheit der Stimmen. Ohngeachtet der geiſtliche dem Herrnſtande vorgehet.

315.

Wie wird es dann in ſolchen Landtägen mit dem Sitz und Stimmen gehalten?

Nach Ausweis der königl. Landesord. und Novell-Declarator. iſt die Geiſtlichkeit

in

in den erſten und fürnehmſten Stand geſetzet, welche nach der Würde und Rang auf der erſten Bank ſitzet und votiret.

Nach dieſen ſitzen die Fürſten, die oberſten Landes-Officire, dann gleich nach denſelben gewiſſe Familien-Häupter, denen in beſagter Landsord. und Novellen, der Rang einberaumt iſt, ſodann die übrigen im Landtage eingeführten Grafen und Freyherren nach ihrem Rang und Würde.

Drittens aber alle Ritter nach der Ordnung, wie ſie auch ſolche nach ihrem Dienſtrang, oder nach ihrer Einführung den Sitz erworben haben, wobey aber der oberſte Landſchreiber, Landes-Unterkammerer, und Burggraf des Königgratzer Kreiſes allen anderen Rittern vorſitzen. Ein jeder aus dieſen dreyen Ständen kann ein beſonderes Votum geben. Nur der Bürger- und vierte Stand hat ein einziges Votum curiatum im Namen des ganzen Bürgerſtandes, welches gemeiniglich der altſtädter Kanzler zu führen pfleget. Von dieſen ſitzen nur die Deputirte von denen vier Prager, jene aber von Land-Magiſtraten ſtehen in einem beſonderen Stallo.

316.

Können die Stände allezeit, wann es ihnen beliebt solcher gestalten zusammen kommen, und einen allgemeinen Landtag halten?

Einen allgemeinen Landtag auszuschreiben sind die Stände für sich nicht befugt alleins; wann aber dieselben in solchen Landes-Anliegenheiten, welche bey dem allgemeinen Landtags-Vortrag schon vorgekommen, oder von allerhöchsten Landesfürsten annoch nachgetragen worden wären, noch mit mehreren von den in Prag anwesenden ständischen Gliedern sich zu vernehmen, und zu berathschlagen hätten: solchergestalten können dieselben in der gewöhnlichen Landstube auch zusammen kommen, und diese Landesanliegenheiten unter einander ausmachen, jedoch allzeit mit Vorbewust der bevollmächtigten kais. königl. Landtags-Commissarien laut Novell. Declarat. Aa 9.

317. In

317.

In was beſtehet der ſtändiſche Ausſchuß?

Dieſer beſtehet aus zweyen Gliedern von jedem Stande. Aus dem geiſtlichen benennet ſolche der Erzbiſchof; aus den Herren der oberſte Burggraf, und aus dem Ritterſtande der oberſte Landſchreiber, allzeit nur auf drey Jahr lang. Beym Bürgerſtand aber alterniren die Primatores, und älteſte Rathsverwandte aus den Prager vier Magiſtraten in der Ordnung, daß in einem zweyjährigen Umlauf entweder ein Primator von einer, und ein älteſter Rathsverwandten von der anderen Stadt, oder wie die Ordnung auf jedermann ausfällt, darzu einrücket.

318.

Zu was Ende iſt dieſer Ausſchuß angeſtellet?

Weilen alle ſtändiſche Vorfallenheiten beſonders, welche keinen Verſchub leiden,

oder

oder von keiner ſo groſſen Wichtigkeit ſind, bis auf einen Landtag nicht können verſchoben werden: ſo werden derley Sachen gleich bey dieſen bevollmächtigten Ausſchuß ausgemachet; nur die wichtigere Gegenſtände werden entweder dem vermehrten Ausſchuß, oder einer Diætal-Zuſammenkunft überlaſſen.

319.

Welchergeſtalten werden dann alle Landesſchuldigkeiten eingetheilet, eingehoben, und verrechnet.

Die Stände haben ihr eigenes Ober-Steueramt, und Perſonale, wann die poſtulirten Anlagen auf das Land beſtimmet ſind, ſo werden bey dieſen ſtändiſchen Ober-Steueramt die obrigkeitl. Schuldigkeiten, nach dem Exæquatorio dominicali, und die Unterthänige nach der Anſeßigkeit repartiret, die Repartitiones aber von der ganzen Ausſchuß-Commiſſion ausgefertigter durch das k. k. Landes-Gubernium den Kreisämtern zu allgemeiner Kundmachung zugeſtellet; welche

beym

beym Kreisamt verbleiben zum nöthigen Gebrauch, wie weiters folgen wird.

In jedem Kreis ist ein ständischer Filial-Cassirer mit einem Gegenhandler angestellet, welcher allmonathlich die eingehobene Gelder zur Haupt-Cassa in Prag abführet, aus der Haupt-Cassa aber werden die Gelder an die königl. Cassen, oder wohin solche bestimmet, sind, abgegeben.

320.

In was bestehet dann das so genannte Landes-Rectificatorium?

Dieses bestehet in einer eigenen aus allen vier Ständen zusamm gesetzter Commission unter der Direction des obersten Burggrafens, welche mit einem besonderen von den Ständen angestellten Personali versehen ist.

321.

Was wird bey dieſer Rectifications-Commiſſion eigentlich beſorget, und abgehandelt?

Förderiſt wird die Anſeßigkeit im ganzen Lande bey dieſer Commiſſion reguliret, die Rollar-Extracten ausgefertiget, die aus der Anſeßigkeit entſpringende Widerſprüche unterſuchet, die Anſeßigkeit verbeſſert, ſolche ab- oder zugeſchrieben, ſeparirte Corpora entweder vereinbaret, oder Theile davon abgeſöndert, ſolche aus einem in anderen Kreis überſchrieben, Vertauſch- und Æquivalirung ſteuerbaren Realitäten vorgemerket, die nach der Hand ausfindig gemachte, der ſteuerbaren Eigenſchaft unterliegende, und in die Anſeßigkeit noch nicht einbezohene Entia als Accrementa rollica in die Anſeßigkeit einbezohen, und über alle dieſe Verhandlung eine Regiſtratur gehalten, daß hieraus alle Realitäten, wie viel ſolche nach der Area, und Ausſaat betragen, weſſen Eigenſchaft ſolche ſind, und wie ſolche genannt werden,

ſo

ſogar auch das zur Zeit der Rectifications-Viſitation bey jeden Ort vorgefundene Gewerb, oder ſo genanntes Fictitium umſtändlich erſehen werden könne, wiewohlen dieſes Fictitium, welches als ein Fixum in die Anſeßigkeit mit einbezohen worden, vielen zu Laſt lieget, weilen ſelbtes der beſtändigen Abänderung unterworfen iſt. Ferners iſt bey dieſer Commiſſion auch das Exæquatorium dominicale, oder der jenige Schlüſſel, mittelſt welchen, die den Obrigkeiten obliegende Schuldigkeiten eingetheilet werden, durch die in Anno 1749 mit Beangenehmigung allerhöchſt Ihro kaiſerl. königl. Majeſt. eingehobene Faſſiones aller obrigkeitl. Einkünften ausfindig gemachet, und beſtimmet worden; obwohlen zu vermuthen wäre, daß dieſes Exequatorium dominicale keiner Abänderung mehr unterliegen könnte; weilen jede geiſt- und weltliche Obrigkeit ſelbſt ihre wahrhafte Einkünften, und Erträgniſſen ihrer Herrſchaften, und Gütern ſub fide nobili, vel ſacerdotali angezeiget, oder durch ihre Beamte mit beſonderer Eidesbeſtätigung, und unter 100 Fl. Straf von jedem verſchwiegenen Strich hat anzeigen laſſen; ſo ſind dennoch

noch Fälle ſchon vorgekommen, daß aus der Quelle einer unrichtigen Bekanntniß auch dieſer Schlüſſel abgeändert worden.

322.

Kann aber auch die einmal rectificirte Anſeßigkeit widerſprochen werden?

Bey Publicirung der erſten und zweyten Rolla de An. 1748 & 1757 iſt zwar zu Reclamirung der ausgemeſſenen Anſeßigkeit eine 3jährige Friſt einberaumt geweſen, binnen welcher Zeit die jenige, welche durch die Anſeßigkeit in quanto, vel quali graviret zu ſeyn geglaubt haben, den Widerſpruch bey der hohen Landesſtelle haben einbringen können, wann hierauf die Reviſitation bewilliget worden, ſo hat der Impetrant gleich die Reviſitations-Unkoſten vorſchießen müſſen, welche demſelben bey richtigen Befund der angegebenen Prægravation wiederum erſetzet, und die Anſeßigkeit auch abgeändert worden. Dermalen aber, und da die Reclamations-Friſten ſchon längſtens verſtrichen ſind, findet

det derley Widerſpruch nicht mehr ſtatt, ausgenommen es werde hiezu von allerhöchſten Orten die Reſtitutio in integrum bewirket.

323.

Ob auch bey einer ſo genau vorgenommenen Viſitation und rectificirten Anſeßigkeit dannoch ex natura ſua wahre ſteuerbare Entia haben übergangen werden können?

Gleichwie durch die mit ſo vieler Vorſichtigkeit, und lange Jahre vorgenommene Viſitation, und behutſamer Ausarbeitung der Anſeßigkeit dannoch verſchiedene Fehler unterloffen, woraus die vielfältige Widerſprüche entſtanden ſind, ſo haben auch bey den Faſſionen wahre ſteuerbare Entia verſchwiegen, oder aus Unwiſſenheit, übergangen werden können, welche, wann ſolche dermalen ſich veroffenbaren, in die Anſeßigkeit, als wahre Accrementa rollica einbezohen werden.

324.

Aus was für einem Grund kann geſchloſſen werden, daß ſolche Realitäten ex natura ſua ſteuerbare Entia ſind?

Aus dem, wann ſolche von undenklichen Jahren allezeit in Beſitz, und Nutzung der Unterthanen, oder auch in vorigen alten Rollen ſchon eingezogen geweſen zu ſeyn erprobet werden kann, zum Beyſpiel: In der 1713jährigen Faſſion wären ſolche Stücke übergangen worden, welche die ſteuerbaren Beſitzer wegen ihrer Unfruchtbarkeit oder durch Waſſergüſſe, und ſchütter Uebertragung gänzlichen verlaſſen, oder aber durch einen unterirdiſchen Quall in einen Moraſt verwandelt, nach der Zeit aber durch Mühe, und Arbeit dennoch wiederum ſub qualicunque Qualitate rollica nützbar wären gemacht worden; mithin unterliegen derley Entia ex natura ſua allzeit der Steuerbarkeit.

Accrementa von einer anderen Art entſpringen auch theils aus Nachſicht der Obrigkeiten,

keiten, und theils aus Nachläßigkeiten ihrer Beamten, folgendergeſtalten: Bekanntermaßſen haben in Böhmen die Waldungen von Zeit 50, 60 und mehr Jahren ſehr ſtark abgenommen, daß man dermalen auf die Cultivirung derenſelben den Bedacht wiederum zu nehmen bemüßiget iſt; in Lauf dieſer Jahren haben Obrigkeiten die Waldungen ausgehauen, und davon verſchiedene Plätze den Unterthanen zu Ausrottung der Stöcken, und Benutzung des Terrains ohne allen Bedacht auf die hieraus entſpringenden Folgen überlaſſen.

Verſchiedene Dorfſchaften haben auch von Obrigkeiten ganze Strecken Waldungen entweder zum Holzhandel, oder Kohlenbrennen erkaufet, ſolche Waldungen haben die Obrigkeiten ihren Unterthanen vielleicht bis in die dritte, und vierte Generation ohne der geringſten Reſervation zur Grundgerechtigkeit und ohne nachzuſehen, ob das Holz ſchon ausgehauen ſeye, oder der Grund, und Boden auf eine andere Art bearbeitet, und genutzet werde? in Handen gelaſſen; Wann alſo ein ſolcher Grund, und Boden in langjährigen Beſitz der Unterthanen ohne aller Zinſung in

die obrigkeitl. Reudten, oder anderer davon geleiſteten Schuldigkeiten belaſſen worden, und ſolcher dermalen ausfündig gemachet wird, von der Obrigkeit aber durch eine rechtsbeſtändige Vorbehaltung, oder ſonſtiges Inſtrumentum publicum nicht erproben könnte, daß ein ſolcher Grund, und Boden ein wahres obrigkeitliches Reale ſeye, und den Unterthanen nur zur Ausholzung auf gewiſſe Zeit, und zu keinen anderen Genuß überlaſſen worden, ſo verlieret eine ſolche unvorſichtig geweſene Obrigkeit quaſi ihren Eigenthum, und die Nützung ſolcher Realitäten auf immer, dann wird ein ſolcher im unterthänigen Genuß ohne aller obrigkeitlichen Verbindlichkeit befundener Grund, und Boden als ein Accrementum rollicum in die Anſeßigkeit einbezohen.

325. Ver=

325.

Verlieret aber eine Obrigkeit bey ſolchen Gründen, welche in die Anſeßigkeit einbezohen werden, auch ſo gar das Eigenthum?

Von allem den Grund, und Boden, welcher in die Anſeßigkeit einbezohen wird, bleibet jede Obrigkeit ein Grundherr für allemal, weilen von allen dieſen Gründen, ſolche mögen Unterthanen, oder freyen Leuten unter einem Zins, Canon, oder unter was immer für einer Schuldigkeit, entweder emphytevtiſch, oder auch nur precario, oder bittweis überlaſſen werden, doch allzeit das Dominium directum bey der Grundobrigkeit verbleibet, woraus alſo auch das Eigenthumsrecht, oder Grundgerechtigkeit ſich folgert, kraft welchen ein ſolcher ſteuerbarer Grund niemalens an einen dritten ohne Vorbewuſt, und Einwilligung der Obrigkeit übertragen werden kann.

326.

Sind dann nur alleins die liegenden und unbeweglichen Gründe in die Anseßigkeit einbezohen worden?

Nebst diesen unbeweglichen Gründen sind auch noch andere Adminicula, als das Gewerb von Häusern, und Handwerkern, die Beschaffenheit des leicht, oder schweren Verschleisses der Landes-Producten, die Bequemlichkeit, und Anliegenheit an Flüssen, und Städten, wo alles theuerer, und mit wenigeren Unkosten, oder Beschwerniß an Mann kann gebracht werden zum Behuf der Anseßigkeit unterm Namen Fictitium miteingeschaltet worden.

327.

Was für andere Nebengaben hat das Land annoch abzutragen? und wie werden diese repartirt, und eingehoben?

Dermalen ist nur die Pferdsteuer, der Musikalimpost, und die Brandweinanlag dem

dem Land annoch zur Schuldigkeit auferlegt. Die Pferdſteuer wird von der Anzahl der pur zur Luſt und Bequemlichkeit haltenden Pferden gezahlet, welche ein jeder, der ſolche haltet, alljährig in Martio fatiren, und für jedes Stück 2 Fl. entrichten muß.

Der Muſikalimpoſt iſt nach der Anzahl der auf jeder Herrſchaft, oder Gut, und Stadt befindlichen Wirthshäuſern gegen dem, da darinnen in erlaubten Zeiten Muſik kann gehalten werden, für beſtändig repartiret.

Die Brandweinanlag wird dermalen wiederum, und zwar mit 1 Febr. 1776 anfangend nach der Conſumption durch die angeſtellte Bancal-Beamten, und Einbrenn-Bolletenſchreiber nach Weiſung des Circularis vom 1 Febr. 1768 eingehoben.

Sonſt iſt auch noch der Fleiſchkreuzer, Viehaufſchlag, und die Schuldenſteuer dem Land zur Laſt gelegen, allerhöchſt Ihro kaiſ. königl. apoſt. Majeſtät aber haben aus allermildeſter Rückſicht, und Beherzigung, daß das Land vielfältige Kriegsdrangſalen, dann von einigen Jahren her allgemeine Bedrängniſſen erlitten, dieſe dreyerley Anlagen gänzlichen mittelſt eines offenen Patents von 16

Auguſt. 1775 allergnädigſt zu beheben, und dem Land nachzulaſſen, dargegen aber ſowohl die unter der Rubrik des ſo genannten Extraordinari rectificatoriſch eingeſchalt geweſte, als wie auch die ſtändiſche Extraordinari Bier-Trankſteuer auf drey Gulden von jeden viereymerigen 170 niederöſterreicher Maaß haltendes Faß Bier, nach Abſchlag des 11, und 12 Faſſes zu erhöhen geruhet, welche unter dem Namen der cataſtrirten Bier, Fleiſchkreuzer, Viehaufſchlag, und Claſſenſteuer-Reluitions-Aufſchlag, und Extraordinari-Trankſteuer a 3 Fl. bey der böhmiſchen Banco-Gefällen-Adminiſtration von 1 Novem. 1775 anfangend nach der Verbräuung zu berichtigen iſt; wobey aber dennoch der bey den Städten verpflichtete Erſatz, dann die kaiſ. königl. Extraordinari Wein, Brandwein, und Methtrankſteuer ausgenommen iſt, welche nach den dießfälligen Patenten forthin verbleibet.

328. Was

328.

Was hat es aber für eine Beſchaffenheit mit der Erbſteuer?

Dieſe Erbſteuer iſt währenden letzten Krieg im 1759 in Anſehung der ſtarken Kriegserforderniſſen eingeführet worden, jedoch nur inſolang, bis die Ærarial-Schulden getilget ſeyn werden, mit dem ausdrücklichen Zuſatz, daß, wann auch ein oder das andere Erbland durch den reicheren Einfluß dieſer Erbſteuer ehender, als ein anderes die übernommene Capital-Abzahlung beſtritten haben würde, dannoch mit Einbringung dieſer Erbſteuer zum Behuf des anderen Landes fortgefahren, und ſolcher Betrag den unausgezahlten Ländern zugetheilet werden ſolle.

329.

Wer aber hat dieſe Erbſteuer zu zahlen?

Alle geiſt- und weltlichen Partheyen, ſowohl inn- als ausländiſche, welche von 1 Jul. 1759 in deutſchen Erbländern eine Erb-

schaft, Legatum, Schankung inter vivos, vel mortis causa überkommen, oder in Genuß eines Vermögens eingetretten sind, zahlen nach Abzug aller an dem Vermögen haftenden Passiv-Schulden, Funeral, Gerichts, und anderen rechtmäßigen Unkosten 10 pro Cento zur Schuldensteuer, nur die kleine Erbschaften, welche nicht 500 Fl., dann die Legata, so nicht 100 Fl., und die jährlichen Legata, die nicht 50 Fl. betragen, sind davon ausgenommen, und befreyet.

330.

Sind dann keine mehrere Erbfälle von dieser Steuer ausgenommen?

1. Die Erbschaften, welche auf die nothwendige Erben in ab- und aufsteigender Linie verfallen.

Dann 2do das Drittel, oder der jenige Theil, welchen ein Ehegatt dem anderen zu überlassen schuldig ist.

Wann aber der Ehegatt was über das genannte Drittel erbet, so muß er auch von diesen Mehrern als von einer besonderen Vermächtniß die 10 pro Cento zahlen; wäre aber dieses Mehrere nur zum Fruchtgenuß verschaffet,

damit

damit hieraus die Kindererziehung beſorget würde, und dieſes hierzu kaum erkleckte, ſo iſt auch dieſes von der Erbſteuer gänzl. befreyet.

3. Das Vermögen, welches beym Bauernvolk, ex univerſali communione bonorum dem überlebenden Ehegatten zufällt.

4. Die Geſchänkniſſen unter Brautperſonen, Heurathgut, oder die ſo genannte Dos, welche dem Ueberlebenden zurück fällt, oder ex pactis dotalibus gebühret.

5. Jene Legata, welche die Kirchen von ihren Pfarrern ererben, und nicht veräußert werden dörfen.

6. Die ad pias imagines, & loca religioſa in pretioſis bloß zur Zierde vermachte Legata.

7. Die Hauseinrichtung, dann der 1jährige Victualien-Vorrath für die Familie.

8. Die unterthänigen Verlaſſenſchaften: nicht nur in jenem Falle, wann ſolche von wirklichen Unterthanen, ſondern auch wann derley unterthänige Realitäten, die dem Oneri contributionali unterliegen, und zur Zeit von der Herrſchaft ſelbſt beſeſſen werden, zahlen nur 5 pro Cento Erbſteuer.

9. Von

9. Von dem nicht unterthänigen Vermögen, wann von ſolchen das Jurisdictions-Abfartsgeld a 5 per Cento, oder auch mehr gezahlet werden muß, ebenfalls nur 5 pro Cento Erbſteuer zu zahlen iſt, alles doch unter dem Verſtande, wann die ganze Erbſchaft die 500 Fl., und die Legata 100 Fl. überſteigen.

10. Majorats Silber, und Geſchmuck iſt gänzlichen befreyet.

11. Von Seniorat-Gütern aber, in Anſehung, daß ſolche nicht auf die Deſcendenten fallen, und öfters nur eine kurze Zeit beſeſſen werden, werden nur 5 pro Cento gezahlet.

Das mehrere von dieſer Befreyung, und dem jenigen Vermögen, welches der Erbſteuer a 10- oder 5 pro Cento unterlieget, iſt aus dem in Patent vom 18 März 1765 enthaltenen Liquidations-Schema, und der Anmerkung zu erſehen.

331. Wel-

331.

Welchergeſtalten wird ein ſolches der Erbſteuer unterliegendes Vermögen ausfindig gemacht?

Wann ein Erbfall ſich eräuget, wo die Verlaſſenſchaft nicht auf die nothwendige, ſondern auswärtige Erben teſtato, oder ab inteſtato fallet, oder ſolche Legata gemacht worden, welche der Erbſteuer unterliegen, ſo wird die Verlaſſenſchaft von der Abhandlung oder Jurisdictions-Inſtanz inventiret, aus welchem Inventario der Erb die Liquidation zu verfaſſen, und ſolche mit Beylegung des Inventarii, und Teſtaments-Extract der angeſtellten Erbſchaftsſteuer kaiſerl. kön. Hof-Commiſſion entweder directe, oder durch die königl. Kreisämter einzureichen ſchuldig iſt, das in obbeſagten Patent von 1765 angeführte Schema giebt die ausführliche Weiſung, wie ſich ein jeder Erb bey Verfaſſung der Liquidation verhalten ſoll. Von dieſer Hof-Commiſſion wird alſo der Erbſteuerbetrag beſtimmet, und den Erben unter einer

Zeit-

Zeitfriſt bedeutet, wann ſolcher zur erbſteuerlichen Caſſa abgeführet werden ſolle. Aus Gelegenheit, daß aus einem Land, wo die Erbſteuer nicht eingeführet iſt, eine Erbſchaft einem Kloſter in kaiſ. königl. der Erbſchaftſteuer unterliegenden Erbländern zugefloſſen ſeye, iſt laut allerhöchſten Hof-Decret vom 30 October & intim. 11 Novemb. 1773 reſolviret worden, daß wann eine dergleichen fremde Erbſchaft einem hierländigen der Erbſchaftsſteuer unterliegenden Participanten zufallen ſollte, derſelbe von ſolcher Erbſchaft binnen 4 Wochen ſub pœna confiſcationis die Anzeige zu machen ſchuldig ſeye.

Fünfte Abtheilung

In Commerciali.

332.

Was iſt das Commerciale?

Das Commerciale in wahrem Verſtand genommen, iſt eigentlich eine Umtauſchung in Waaren, Landesprodukten, und Manufactis, zwiſchen verſchiedenen Völkern, und Ländern, wann auch alle dieſe Producta gegen baares Geld umgeſetzet werden, ſo iſt es doch nur eine Vertauſchung, weilen das Geld den Werth der Waaren ausmachet.

333.

Welchergeſtalten wird dann eine ſolche Umtauſchung, oder Umſetzung bewerkſtelliget?

Durch den freyen, und mutuellen Handel mit fremden Völkern, und Ländern, und dieſer wird in zwey Gattungen unterſchieden, nämlich in Activ- und Paſſiv-Handel.

334.

Was iſt eigentlich der Activ- oder Paſſiv-Handel?

Der Activ-Handel wird der jenige genannt, wenn ein Volk, oder Land ſeinen Ueberfluß von ſeinen Productis, und Artefactis anderen Völkerſchaften ſelbſt zuführet, und dargegen das jenige, an welchen es im Gegentheil Mangel hat, wiederum zurück bringet.

Wann aber ein Land zuläßt, daß ein fremdes Volk die im Lande erzeigte Waaren,

und

und überflüßige Producta ſelbſt einkaufet, und ſich abholet, dargegen ſeine eigene Waaren dem bedürftigen Lande zuführet, wird der Paſſiv-Handel genannt.

335.

Welcher Handel iſt dann einem Lande nützlicher?

Unſtreitig der Activ-Handel aus Urſachen: Weilen 1mo das Land ſeine Producta, und Fabricata dahin verführen kann, wo ſelbe am höchſten im Preis ſtehen. 2do werden bey der Verführung mehr Menſchen unterhalten, und ſolchen Leuten, die vielleicht im Lande müßig herumgehen würden, einiger Verdienſt verſchaffet. 3tio Darf das Erzeigungsland nicht allererſt auf die Abnehmer warten, und den Vorrath ohne Nutzen auf längere Zeit erliegen laſſen, wodurch dieſes noch beſonders dieſen Vortheil hat, daß derley den Zug auſſer Landes behauptete Fabricata auch öfters des Jahrs umgeſetzet, und entweder gegen Geld, oder jenen Materialien und Waaren, woran das Land Man-

gel hat, vertauschet, folglich auch in Zeiten dem Mangel abgeholfen werden könne. Dann 4to bringt ein Land es endlich dahin, daß seine Producta, und Artefacta den Verschleiß haben, so ergiebt sich auch die stärkere Concurrenz und folgl. auch ein gröſseres Consumo. Alle diese Vortheile aber sind aus dem alleinigen Passiv-Handel nicht anzuhoffen.

336.

Welche Abtheilungen von Commerciali schlagen ein, in die kreisamtl. Agenda?

Nachdeme das Commerciale von besonderen hohen Hof- und Länderstellen dermalen besorget wird; also ist hiervon die kreisamtliche Agenda nicht so weitschichtig, welche nur in folgenden Abtheilungen bestehet.

1. In Zunfts- und Meisterschaftsanliegenheiten.
2. In Fabricken- und Manufacturssachen.
3. In Unterhaltung der Commercial-Straſſen.

4. In

4. In Mauthſachen. Und

5. In mixtis, welche indirecte in das Commerciale miteinſchlagen.

337.

In was gründen ſich die Zunfts- und Meiſterſchaften?

In den Anno 1739 unterm 5 Jänner publicirten Zunfts-Generalien, und den einer jeden Zunft in gröſſeren Städten insbeſondere ertheilten Innungsartikeln.

Nach den Zunfts-Generalien richten ſich alle Zünfte A in Aufnehm- und Freyſprechung der Lehrjungen, B in Beförderung der Geſellen, C in Wanderjahren, D in Meiſterſtücken, und Meiſterwerden, E in Quartal-Zuſammenkünften.

338.

Was enthalten aber die Innungsartikel?

Die beſonderen Innungsartikel verbeſſeren die bey jeder Zunft üblich geweſten Ge-

wohnheiten, ſtellen ab die Misbräuche, und ſetzen Ordnung, wie ſich eine jede Zunft in Beförderung der Ehre Gottes, bey Quartal-Zuſammenkünften, in Straf-Fällen, im Freyſprechen, Meiſterwerdung, und derley mehreren Handwerkshandlungen verhalten ſolle.

339.

Wer hat dann bey allen Zünften die Obſicht, ob alles nach den allerhöchſten Vorſchriften beobachtet werde?

Bey jeder Polizeyzunft ſind Inſpectores aus dem Rath jeder Stadt angeſtellet, welche auf alle Ordnung, und Misbräuche Obacht zu tragen ſchuldig ſind; und dannoch haben dieſe bey jeder Zunftslade eben aus einem Misbrauch, oder vielleicht nach Weiſung der Policey-Inſtruction pto 10jährl. ein Accidens von 6 Fl. ſich zugeeignet, da aber die Zunft-Generalia nur 2 Fl. ausmeſſen, ſo iſt auch dieſe Uebermaaß in dem allerhöchſten Hof-Decret vom 29 Decemb. 1775 abge-

abgeſtellet, und auf 2 Fl. feſtgeſetzet worden mit dem Zuſatz, daß die ſchon beſtellte Inſpectores dieſe 6 Fl. bis zu ihrer Austrettung noch genieſſen können. Bey den Commercial-Zünften aber ſind beſonders die beſtändige Commercial-Inſpectores und Commiſſarii befehliget einzuſehen, ob alles in die Befolgung geſetzet wird, was ſowohl die Innungsartikel, als wie auch insbeſondere, die für einige Zünften nachgefolgte Inſtructiva, und Ordnungen enthalten: dann ob über die Zunftseinkünfte nach der Vorſchrift von A. 1771 ordentliche Rechnungen geführet werden.

In allen derley Commercial-Vorfallenheiten müſſen die königl. Richter und Magiſtraten in Städten, den Commercial-Commiſſarien auch an Handen gehen, und mitwirken helfen, laut Gubernial-Miſſiv vom 2 May 1763.

340.

An wen ſind dieſe Commercial-Inſpectores, und Commiſſarii angewieſen ſich zu belernen, oder ihre Berichte zu erſtatten?

Vorhin ſind ſelbte directe an den angeſtellt geweſten hochlöbl. königl. Commercien-Conſeſs angewieſen geweſen; nachdem aber das Commercial-Geſchäfft dd. 5 Junii 1772 einem hochlöbl. k. Gubernio übergeben, ſo ſind auch alle dieſe Inſpectores, und Commiſſarii an die königl. Kreisämter angewieſen worden, von wannen ſie alle Aufträge erhalten, und dahin auch ihre Berichte erſtatten müſſen: jedoch all das jenige, was auch mit dem Inſpector oder Commiſſarius beym königl. Kreisamt concertiret wird, muß an ein hochlöbl. königl. Gubernium zur Entſcheidung einberichtet werden.

341. Giebt

341.

Giebt es dann noch andere auſſer den Commercial-Zünften?

Nichts ohne; und zwar ſtädtiſche Policey-Zünfte, welche in dem unterſchieden ſind, weilen mit dieſen ihren Handwerkserzeugniſſen kein Commercial-Gewerb, Handel und Wandel mit anderen Ländern getrieben, ſondern nur das Land, und ſtädtiſche Publicum mit ihrer Dienſtleiſtung und Arbeit verſehen wird.

342.

Welche ſind dann alle die Commercial- und Policey-Handwerksgattungen?

Zum Commercial-Gewerb werden gemeiniglich die jenige Fabricanten und Meiſterſchaften gerechnet, mit deren Erzeugniſſen und Artefactis Handel und Wandel ſowohl in- als auch auſſer Land getrieben wird, die Gattung aller dieſer Commercial-Profeſſioniſten ſind ſchon in der 259ten Frag, als von der

der Militar-Conſcription befreyte, angeführt.

Alle übrige Handwerker, als Fleiſchhacker, Bäcken, Seifenſieder, Mühler, Bräuer, Gärtner, Schneider, Wagner, Schuhmacher, Schmiede, ꝛc. werden unter die ſtädtiſche Policey-Profeſſioniſten gezählet, welche unter den Magiſtraten-Inſpectoren ſtehen.

343.

Müſſen dann alle dieſe Policey-Handwerker bey ihrer Zunft ſich einſchreiben laſſen?

Alle ſtehen unter den Aelteſten jeder Zunft, bis auf die Leinweber, und Strümpfſtricker, welche beede als ein freyes Gewerb laut allerhöchſten Hof-Decreti von 1 & de Intimat. 24 Junii 1773 erkläret, dann ſind auch die Fabricanten der leinen-harres-halbſeidenen Bändern und Schnüren, dann die Kläppler der zwirnen- und halbſeidenen Spitzen hier Landes Inhalt Hof-Decret vom 6 Martii & de Intimat. 9 Junii 1775, dahin befreyet worden, daß keiner in eine Zunft ſich einſchreiben zu laſſen verbunden ſeyn ſolle, ſondern

dern jeder, männ- und weiblichen Geſchlechts, ſolches Gewerb frey treiben möge, weilen alle dieſe Gewerbe nur als Zweige einer allgemeinen Nahrung und Verdienſtes anzuſehen ſind; all übrige Handwerker aber, welche bey ihrer Lade entweder als Meiſter, oder Geſell nicht eingeſchrieben ſind, bey ſolcher in Quartal-Zuſammenkünften nicht erſcheinen, und zu ihren Auflagen, nicht mit concurriren, ſondern nur in entfernten Dörfern ſich aufhalten, unter der Hand arbeiten, und der ordentlichen Meiſterſchaft Eintrag machen, werden als Pfuſcher und Stöhrer angeſehen, gegen welche die königl. Kreisämter, und jeden Orts Obrigkeiten den zunftmäßigen Meiſterſchaften die Aſſiſtenz zu geben gebunden ſind.

344.

Können die Geſellen auch eine beſondere Lade halten?

Keinerdings; der Verboth iſt ſowohl in Zunft-Generalien Art. 21 gegründet, als wie auch durch ein allerhöchſtes Reſcript

von

von 24 Jun. 1752 in Betreff der unruhigen Schusterknechten bestätiget worden, worinnen die Gesellenlade respectu aller Professionen gänzl. abgestellet worden, massen ihre gewöhnliche Auflag bey den Quartal-Zusammkünften in einer besonderen Behältniß, oder Spanbüchse, doch in der Meisterzunftslade aufbehalten werden solle.

345.

Warum ist dann wegen den Schusterknechten eine besondere allerhöchste Satzung erfolget?

Weilen dieselben gemeiniglich die meisten Unruhen erwecket, und Misbräuche eingeführet haben: diese sind öfters, besonders in den Hauptstädten auf einmal aufgestanden, aus der Arbeit getretten, und haben die ganze Meisterschaft in Verlegenheit gesetzet, daß also die Ortsobrigkeiten gegen selbe Gewalt zu gebrauchen bemüßiget waren: dieses hat verursachet, daß Ihro k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Rescript von 1 Septemb. & de intim. 10 ejusdem

dem 1753 anzuordnen geruhet haben, daß die ausgelehrnte und freygesprochene Jungen, welche sonst von den Altgesellen recht niederträchtig so lang behandlet worden, bis dieselben in der Arbeit den Altgesellen gleich kommen können, von Zeit ihrer Freysprechung den Altgesellen gleich geachtet, und gehalten werden sollen, und zwar unter Straf 10 Rthlr. wenn ein Meister nach diesem sich nicht verhalten sollte.

346.

Es sind aber auch wegen Haltung der so genannten blauen Montagen viele Unruhen entstanden?

Von Haltung der blauen Montagen haben eben diese, und andere Gesellen von verschiedenen Professionen nicht abstehen wollen, ohngeacht diese in den Zunfts-Generalien Art. 17. unter Straf eines ganz wöchentlichen Lohns untersaget sind; mithin sind den sammentlichen Gesellen in den unter verschiedenen Datis zur Publication gekommenen besonderen Innungsartikeln für die Gesellen alle

blaue

blaue Montage unter der Straf fürs erſte 30 kr., zweyte 45 kr., und für das drittemal unter ſchärferer Züchtigung verbothen, und wann ein Meiſter dieſen Misbrauch auch ſelbſt nicht abſtellete, ſo verfällt er ſelbſt in 2 Fl. Straf. Wann aber ein Geſell in Werktägen in anderen Werkſtätten müßig herumgienge, und andere Geſellen eben zum Ausgehen und Feyern überredete, ſoll er mit 1 fl. beſtrafet werden.

347.

Auch haben die Geſellen nicht anderſt, als gegen Wochenlohn arbeiten wollen?

Auch wegen Wochenlohn ſind verſchiedene Irrungen entſtanden, alſo daß auch daſſelbe laut Patent von 21 April. 1770 gänzlich abgeſtellet, und geordnet worden, daß das ſonſt gewöhnliche Wochenlohn in das Taglohn, oder ſtückweiſe Belohnung verwandlet, folglich in Sonn- und gebothenen Feyertägen den Geſellen nur die gewöhnliche Koſt ohne Lohn gegeben werden ſolle, mit dem weiteren Zuſatz, daß in den Kundſchaften beſon-

sonders mit beygesetzet werden müsse, ob der Gesell um Taglohn, oder stückweis gearbeitet hat.

348.

Warumen haben dann die ledigen mit den verheuratheten Gesellen nicht arbeiten wollen?

Ebenfalls aus einem Misbrauch, und nichtsnützigen Vorurtheil: dahero dann dieser Misbrauch mittelst Patent von 1 Septemb. 1770 abgestellet, und abgeordnet worden, daß die verheurathete Gesellen ohne Unterschied in die Arbeit aufgenommen, die ledigen aber, die mit ihnen in der Arbeit nicht stehen wollten, oder gar sich erkühneten jene zu schimpfen oder zu strafen, beschaffenen Umständen nach mit Gefängniß, Zuchthaus, oder gar Festungsbau bestrafet werden sollen. Wann aber so gar die Zunft sich weigerte, verheuratheten Gesellen Arbeit zu geben, so sollen diese befugt seyn auf eigene Hand die Arbeit zu treiben.

349.

Es haben doch auch die Bräuerspurſchen viele Unruhe und Aufſtand verurſachet?

Dieſe haben ſich ſo gar unterfangen, den General-Zunftsartikeln zu widerſetzen, und die darinnen zum Wandern ausgeſetzte Kundſchaften nicht annehmen wollen, ſondern ſind ganz frey im Lande ohne Kundſchaft, und ohne in Arbeit zu tretten, Monat- auch Jahrweis die Bräuhäuſer durchſtrichen, haben den Meiſtern Grobheiten, und öfters auch Bedrohungen gemacht, wann ſie ſelbte nicht haben aushalten wollen; um aber dieſen Frevel zu ſteuren, iſt ein Patent vom 21 Januar. 1761 ergangen, vermög welchen dieſe Bräuerspurſchen unter der Spinnhausſtraf die Kundſchaften anzunehmen angewieſen: der Meiſter aber, der einen ſolchen Purſchen ohne Kundſchaft in die Arbeit annehmen, oder ſolchen in Prager Städten über 3, und auf dem Lande über 1 Tag aufhalten würde, in 10 Rthlr. Straf verfallen ſeyn ſolle.

350. Hat

350.

Hat dann dieſes gedruckte Patent die Wirkung gehabt, und dieſen Frevel, und Unordnung unterbrochen?

Nichts weniger, als daß ſich dieſe Purſchen zum Ziel gelegt hätten, ſondern ſie ſind eben ohne Kundſchaftsannehmung, wie vorhin herum geſtrichen, wegen ihren Bedrohungen haben ſich die Meiſter ſelbſt abgeſchrecket, ihnen ſcharf zu begegnen; dahero ſind verſchiedene ſcharfe Strafverordnungen unterm 29 Novemb. 1764. 12 Auguſt. und 26 Novemb. 1765 - 5 Maji 1766 und 30 Decemb. 1768 erfolget, bis endlichen alle dieſe ſcharfe Bedrohungen in die Execution geſetzet, und einige von dieſen hartnäckigen Purſchen theils in das Prager Spinnhaus abgegeben, einige aber gar für Rekruten geſtellet worden.

351.

Müssen dann alle Handwerksgesellen wandern?

Das Wandern ist eine Nothwendigkeit, und in den Zunfts-Generalien gegründet, damit ein jeder in der Fremde, und durch das Wandern seine Profession vollkommener erlernen könne; dahero sind auch sowohl in Zunfts-Generalien, als wie auch in den Innungsartikeln jeder Zunft die Wanderjahre ausgemessen: Nichtsdestoweniger den Glasfabrikanten, und Gesellen ist das Wandern ausser Land, laut gedruckten Patent von 17 August. 1752, Missiv von 27 Julii 1763, dann zweyten Patent von 5 Octobr. 1767 verbothen. Wann aber ein solcher Gesell aus einer in die andere Glasfabrik NB. im Land übergehen wollte, so soll ihm der Kundschaftszettel nicht in die Hand gegeben werden, sondern ein Meister dem anderen solchen verschlossener zuschicken, und den übertretten-den Gesellen mit einem obrigkeitlichen Attestat selbst an Ort und Stell beförderen solle.

Weiters aber iſt durch das dermalige neue Rekrutirungspatent für alle die jenige Profeßionsgeſellen, welche zu den Militar-Dienſten qualificiret, und conſcribiret ſind, die Wanderung in unconſcribirten Landen eingeſchränket, maſſen nach Inhalt allerhöchſten Hof-Decreti vom 27 Auguſt. & intimat. 9 Septemb. 1774, dann Miſſiv von 14 Januar. 1775 keinen conſcribirten Handwerker ein obrigkeitl. oder wirthſchaftsamtlicher Paſs, und Kundſchaft in ein fremdes, oder auch nur unconſcribirtes Erbland zu gehen, ertheilet werden, ſondern die Dominia den Umſtand den Kreisämtern, dieſe aber der hohen Landesſtelle anzeigen ſollen, damit die Beſchaffenheit zwiſchen Militari und Politico bevor unterſuchet, ob ein ſolcher Conſcribirter mit einem Paſs verſehen werden könne. Betreffe es aber einen Schuſter, oder Schneider, der um ſeine Nahrung zu ſuchen in ein unconſcribirtes Land wandern wollte, ſo ſolle dieſem die Arbeit in den Militar-Oeconomie-Häuſern angewieſen werden, laut Hof-Decret von 6 Junii 1774.

352.

Wann alſo aus den conſcribirten Erbländern das Wandern ſolchergeſtalten verſchränket iſt, ſo werden auch fremde Künſtler in die Erbländer zu wandern unterlaſſen?

Für diejenigen Erzeugniſſen, welche bisher in Erbländern zur Vollkommenheit nicht gebracht worden, ſind unumgänglich derley fremde Künſtler herein zu zieglen, nothwendig, welchen nicht nur allein Præmia, ſondern auch vorzügliche Begünſtungen, und Vortheile, wenigſtens auf gewiſſe Zeit werkthätig zugeſtanden werden müſſen, gleichwie einem jedem fremden Plüſchmacher-Geſellen, der herein tretten würde, 20 Rthlr. Inhalt Reſcript vom 17 May, & intim. 14 Julii 1763 zugeſaget worden; auch haben allerhöchſt Ihro Majeſtät laut Reſcript von 29 Januar. 1756 allen fremden Künſtlern, um ſolche ins Land zu zieglen, den allerhöchſten Schutz und Vorſchub angedeihen zu laſſen allergnädigſt zugeſaget, dann derley Ausländer ſind ohnehin

von

von aller Conſcription ſicher, wann ſie ſich als ſolche legitimiren können, allein, was zu beſorgen iſt, daß die in der Fremde ſchon befindlichen Landskinder in Abſicht auf die Conſcription nicht ſo leicht zurück kommen dörften, beſonders die nichts zu verlieren haben.

353.

Können dann Fremde und Ausländer gleich zum Meiſter- und Bürgerrecht zugelaſſen werden?

Keinerdings; ohne allerhöchſter Diſpenſation kann ein Ausländer weder zum Meiſter- noch weniger zum Bürgerrecht zugelaſſen werden, nach Ausweis der Miſſiv von 19 Auguſt. 1751 allerhöchſten Reſcripts von 23 Martii, & intim. 1 April. 1754, jedoch iſt derley Diſpenſation auch der hohen Landesſtelle einberaumet.

352.

Wann alſo aus den conſcribirten Erbländern das Wandern ſolchergeſtalten verſchränket iſt, ſo werden auch fremde Künſtler in die Erbländer zu wandern unterlaſſen?

Für die jenigen Erzeigniſſen, welche bishero in Erbländern zur Vollkommenheit nicht gebracht worden, ſind unumgänglich derley fremde Künſtler herein zu zieglen, nothwendig, welchen nicht nur allein Præmia, ſondern auch vorzügliche Begünſtungen, und Vortheile, wenigſtens auf gewiſſe Zeit werkthätig zugeſtanden werden müſſen, gleichwie einem jedem fremden Plüſchmacher-Geſellen, der herein tretten würde, 20 Rthlr. Inhalt Reſcript vom 17 May, & intim. 14 Julii 1763 zugeſaget worden; auch haben allerhöchſt Ihro Majeſtät laut Reſcript von 29 Januar. 1756 allen fremden Künſtlern, um ſolche ins Land zu zieglen, den allerhöchſten Schutz und Vorſchub angedeihen zu laſſen allergnädigſt zugeſaget, dann derley Ausländer ſind ohnehin

von aller Conſcription ſicher, wann ſie ſich als ſolche legitimiren können, allein, was zu beſorgen iſt, daß die in der Fremde ſchon befindlichen Landskinder in Abſicht auf die Conſcription nicht ſo leicht zurück kommen dörften, beſonders die nichts zu verlieren haben.

353.

Können dann Fremde und Ausländer gleich zum Meiſter- und Bürgerrecht zugelaſſen werden?

Keinerdings; ohne allerhöchſter Diſpenſation kann ein Ausländer weder zum Meiſter- noch weniger zum Bürgerrecht zugelaſſen werden, nach Ausweis der Miſſiv von 19 Auguſt. 1751 allerhöchſten Reſcripts von 23 Martii, & intim. 1 April. 1754, jedoch iſt derley Diſpenſation auch der hohen Landesſtelle einberaumet.

354.

Iſt dann ein jeder Meiſterrechtsanwerber ſchuldig ein Meiſterſtück zu machen?

Nach Ausweis des 26 Artikels der Zunfts-Generalien iſt jeder Anwerber ſchuldig das Meiſterſtück zu verfertigen, jedoch ohne allen Tractations-Unkoſten. Weilen aber dannoch deme zuwider, Anwerber, ohne Meiſterſtück Verfertigung, zum Meiſterrecht zugelaſſen worden, ſo iſt dieſer Misbrauch unterm 2 May 1760 gänzlich verbothen worden. Doch darf ein ſolches Meiſterſtück, ehe es vollkommen fertig, und zur Beurtheilung vorgeleget iſt, nicht verworfen, werden, wie es bey einigen Handwerkern gebräuchlich ware, welches in beſagter Miſſiv gänzl. unterſaget worden, mit den beſonderen Zuſatz, daß bey allen Commercial-Zünften kein Meiſterſtück vor der vollkommenen Ausfertigung verworfen, ſondern, wann ſolches der Meiſterſchaft vorgeleget wird, von derſelben mit ihrer Bedenklichkeit der in Zunftsſachen angeſtell-

geſtellten Commiſſion zur Entſcheidung übergeben werden ſolle.

355.

Was hat dann ein Anwerber für das Meiſterrecht zur Lade zu zahlen?

Die Tax für das Meiſterrecht iſt nach Verſchiedenheit der Profeſſionen in den jeder Zunft ertheilten Special-Innungsartikeln beſtimmet, und wird darinnen auch der Unterſchied zwiſchen Meiſtern in Städten, Vorſtädten, und auf dem Lande gemachet, auſſer dieſer Tax iſt der Anwerber nichts mehreres, unter was immer für einem Vorwand, zu geben ſchuldig: Dann die ſonſt gewöhnlichen Tractamenten, oder ſtatt denſelben die Æquivalentia, ſind ſowohl in den Zunfts-Generalien Art. 30 als wie auch im allerhöchſten Reſcript von 1 & intim. 24 Junii 1773 unter der Straf, daß die davon percipirende Zunftsälteſte ihrer Stelle entſetzet, und nicht mehr hierzu angeſtellet, die Mitmeiſter aber arbitrariſch, und der Anwerber mit Verluſtigung

des Meisterrechts bestrafet werden solle, verbothen.

Bey dieser Gelegenheit kommet auch hier noch anzumerken, daß, weilen viele zünftige Professionisten bey ihrer Meisterwerdung, mit gar keinem Vorrath versehen zu seyn, das Werk mit Schulden anzufangen, und gleich in Verfall zu kommen pflegen, in Zukunft ein jeder Meisterrechts-Anwerber vor Erlangung des Rechts so viel Vermögen, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialis erforderlich wäre, auszuweisen schuldig seyn solle, dieses Vermögen solle auch zugleich bey dem Meisterrechtsgesuch angezeiget werden, nach Ausweis allerhöchsten Rescripts von 1. & intim. 24 Junii 1773, dann Missiv von 20 April. 1775. Hingegen ist auch im Hof-Decret vom 22 Decemb. 1775 anbefohlen worden, daß die Professionisten, und Gewerbsleute über die alte in Verträgen, und Urbarien gegründete Schutzgelder, und Zinsen nicht gesteigert, und in ihrem Gewerb dadurch geschwächet werden sollen.

356. Es

356.

Es giebt auch noch eine Art von Reihzünften, was hat es damit für eine Beſchaffenheit?

Eine Reihzunft wird genannt, wann verſchiedene Handwerker unter einerley Lade, und Innung ſtehen, dieſe aber pfleget nur der Orten errichtet zu werden, wann ein jedes Handwerk für ſich keine eigene Lade beſtellen und unterhalten kann, und die Meiſterſchaften von einander zu weit entlegen ſind; nichtsdeſtoweniger aber ſollen doch de Regula bey einer Reihzunft von dieſen verſchiedenen, und unter einerley Lade ſtehenden Handwerkern ſo viele Meiſter ſich befinden, daß ſelbte eines jeden ſein Meiſterſtück, welcher bey einer ſolchen Reihzunft das Meiſterrecht ſuchet, beurtheilen könnten: es wäre dann, daß die Incorporation zwiſchen ſolchen Handwerkern geſchehe, welche einen Zuſammenhang mit ihrer Arbeit hätten, und unter welchen eines über des anderen Handwerks-Meiſterſtück und Arbeit verläßlich urtheilen könnte,

als Schmied mit Wagnern, Riemer mit Sattlern ꝛc.

357.

Wie viel Aelteſte ſind bey der Lade erfoderlich?

Gemeiniglich nur zween bey jeder Lade, und dieſe müſſen auch dermalen nach Inhalt des allerhöchſten Reſcripts von 28 Jul. 1769 alle 2 Jahr abgeändert, und allzeit zween andere hiezu erwählet werden.

358.

Sind dann aber Fabriken- und Manufacturs-Häuſer allen Ländern nothwendig?

Die jenigen Fabriken und Manufacturen, in welchen ſolche Artikeln erzeiget werden, welche aus fremden Ländern entweder pro Conſumo eingeführet werden müſſen, oder aber wann die jenigen erſten Materialien, die ſonſten in einfachen Werth anderen Ländern überlaſſen

laſſen werden, in ſolche Arte- und Manufacta geſtaltet und verarbeitet, daß mit dieſen Fabricatis ein Abſatz in fremde Länder könne errichtet werden, ſind nicht nur allein nothwendig, ſondern auch höchſt nützlich.

359.

In was beſtehet dann eigentlich dieſer Nutzen?

Gleichwie es ein ſicherer Satz iſt, daß ein Commercium in einer guten bürgerlichen Verfaſſung vieles zur Glückſelig- und Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens beytraget, alſo iſt auch unwiderleglich, daß durch gut beſtellte Fabriken und Manufacturen (wann mittelſt derenſelben die Erzeugniſſen in eine beſtändige Vertauſchung und Umſetzung in fremde Länder gebracht werden können) viele tauſend Menſchen, die ſonſt dem Staat durch Müßiggang zur Laſt fielen, oder ſich auſſer Land verlieffen, nicht nur allein unterhalten, das Conſumo vermehret, die Bevölkerung befördert, die fremde Gelder in ergäbigere Circulation gebracht, ſondern auch

und

und was das vorzüglichſte iſt, die erſte Materialia, welche ſonſt die im Lande zerſtreute Meiſterſchaft zu verarbeiten nicht im Stande iſt, folglich deren Ueberfluß fremden Ländern in dem einfachen Preis überlaſſen werden müſſen, durch die Fabricatur in 3- und 4fachen Werth umgeſetzet, mithin dadurch der wahre National-Reichthum ausgebreitet werden könne.

360.

Was wird zu einer ſolchen Fabrik erfodert, von welcher ein ſolcher Nutzen zu hoffen wäre?

Förderiſt wird hierzu nicht nur allein die allerhöchſte landesfürſtliche Bewilligung, ſondern auch ſelbſt der allerhöchſte Schutz, und allenfallſiger Beyſtand erfodert.

2. Müſſen alle Propolia und Monopolia mit ausſchlieſſender Freyheit, allein etwas zu kaufen, oder zu verkaufen, ſowohl auf einen einzigen, als wie auf eine Compagnie ſorgfältigſt vermieden, dann die Fabricatur und Verſchleiß ohne aller Ausſchlieſſung durch die

Hän-

Hände der Handelsleuten betrieben werden.

3. Müſſen nur derley Artikel erzeiget, welche entweder in fremde Länder können abgeſetzet, oder von der inländiſchen Meiſterſchaft nicht hinlänglich erzeiget, folgl. aus fremden Ländern pro Conſumo eingeführet werden.

4. In der Güte und Feinigkeit, Breite und Länge darf bey einer Fabricatur nichts abgeändert und vergeringert werden; damit die angewöhnten Abnehmer durch die mindere Qualität nicht abgewöhnet und verſchlagen würden, ehender kann ohne Nachtheil, und Unterbrechung des in Zug geſetzten Commercii der Preis erhöhet werden, wann nämlichen die Landes-Materialien nicht gerathen, und ſelbſt in Preis ſteigen, als wann das Fabricatum gegen den erſten Preis unvollkommener und untüchtiger erzeiget würde, dann dadurch wird der Credit des Handels gleich zurück geſetzet, folgl. kann eine ſolche Fabrik auch von keiner langen Dauer ſeyn.

361.

Wem lieget es ob, hierauf Acht zu tragen, daß alle dieſe Grundſätze befolgt würden?

Hauptſächlich zwar denen, die um hieraus einen beſtändigen Nutzen zu ziehen, die Verwendung darinn gemacht haben, dennoch aber iſt dem Staat meiſtens an Erhaltung einer ſolchen bereits in Aufnahm gekommenen und dem Lande einen ausgäbigen Nutzen verſchaffender Manufactur gelegen, zu dem Ende ſind auch die Commercial- Inſpectores und Commiſſarii dahin angewieſen alle Fabriken und Manufacturen öfters zu beſuchen, und nachzuſehen, ob Gebrechen dabey unterlaufen; dieſe aber müſſen ſolche gleich im Anfang abzuſtellen, und das Fehlerhafte auch zu verbeſſern wiſſen: oder wann es in ihrer alleinigen Macht nicht ſtehet, den umſtändlichen Bericht davon an die vorgeſetzte Stelle erſtatten.

362.

Kann dann ein jeder Fabriken anlegen, und einführen?

Nein, ohne allerhöchſter landesfürſtlicher Bewilligung darf keine neue Fabrik eingeführet werden, nach Ausweis des allerhöchſten Reſcript von 4 & intim. 18 Febr. 1767. Wann dannoch eine von ganz beſonderen Waarenartikeln eingeführet werden wollte, ſo müſſen die Anwerber ſich bevor bey der gehörigen hohen Stelle, legaliter melden, und derſelben den Plan hievon vorlegen, welche ſodann zu unterſuchen hat, ob der Antrag zum Nutzen des Landes, und zu keinen Nachtheil der Meiſterſchaft, welche derley Artikeln ohnehin ſchon erzeiget, gereichet. Der Befund wird ſodann mit einem Gutachten an die allerhöchſte Gehörde befördert.

363. Wann

363.

Wann also durch derley Fabriken, und Manufacturen solche Waarenartikeln erzeiget werden, die sonst aus fremden Ländern eingeführet worden, müssen sodann alle diese fremde Artikel verbothen seyn?

In wie lang die eigene Fabricata und Manufacta in solche Feinig-Tüchtigkeit und Vollkommenheit nicht können gebracht werden, die den Fremden in allem gleich kämen, dörfen diese fremden Artikel nicht gleich verbothen, sondern nach und nach eine höhere Mauth so lang darauf geleget werden, bis die eigene Fabricata mit jenen in der Feinigkeit, Güte, Breite, und Länge, dann endlichen dem Preis gleich kommen, aus Ursachen, damit dadurch nicht gleich das mutuelle Commercium zum Nachtheil der steurenden Handelschaft gesperret, und durch die in die Tüchtig- und Vollkommenheit noch nicht gebrachte Fabricata, und Manufacta das Publicum nicht verkürzet würde. Und

obwoh-

obwohlen Inhalt dreyerley Patenten von 24 Martii An. 1764, 4 Septemb. 1767, und 30 Januarii 1770, dann mehr anderen, wie nachfolgen wird, verſchiedene Artikel der fremden Waaren pro Conſumo einzuführen, unter Confiſcations-Straf verbothen worden, ſo haben dannoch allerhöchſt Ihro k. k. Majeſtät in Rückſicht, daß verſchiedene hierländige Fabricata, und Manufacta entweder das Mannigfältige, oder die gleiche Güte, und Preiſe mit Fremden noch nicht erreichen können, dannoch aber auch der Hoffnung ihrer Erweiterung bis zur Nothdurft der Erbländern nicht gar entſaget haben; Inhalt Patent von 14 Octobr. 1774 einige vorhin gar verbothene Artikel von 1 Novemb. beſagten Jahrs anfangend, unter gewiſſen Bedingniſſen, und Vermauthung ſowohl zum Nutzen des Conſumenten, als wie auch der Handelſchaft anwiederum pro Conſumo einzuführen allermildeſt geſtattet, aus dieſem wird alſo der Satz dieſes Punkts beſtätiget. Daß alſo nur jene Artikel einzuführen verbothen bleiben ſollen, welche in Land ſelbſt ſchon in die Vollkommenheit gebracht worden, und welche in dem angezogenen Patent von 14

Octobr. 1774 namentlich ausgesetzt, dann in der neuen Mauthtariff §. 64 noch weiters verbothen sind.

364.

Können dann die Fabriken, und Manufacturen mit ihren Fabricatis einen alla Minuta-Handel treiben?

Nein; und wann ein solcher Handel im Patent de Anno 1764 auch nicht verbothen wäre, so wäre solcher de Regula nicht zuzulassen, weilen dadurch der freyen Handelschaft eingegriffen würde, dannoch aber ist denenselben einberaumet, daß sie stückweis verkaufen, auch die öffentlichen Jahrmärkte besuchen, jedoch kein öffentliches Gewölb halten können; sofern aber eine Fabrik mit einer Handelschaft, oder Verlägern auf ihre ganze Erzeigniß ordentliche Contracten errichtete, so ist derselben aller weiterer Verkauf, Ausschnitt auch Jahrmarksbesuchung unter 12 Rthlr. Straf verbothen, wovon die Hälfte dem Verläger und Denuncianten, und die andere dem Mauth-Banco zufallet. Und

wann

wann ein in Verlags-Contract nicht ſtehender Mitmeiſter, oder auch ein dritter den Fabrikanten zum Verkauf der Fabrikenwaaren, oder Veräuſſerung der Materialien verleitete, oder gar mitverfänglich wäre, ſo verfallet ein ſolcher fürs erſtemal in 24 Rthlr. Straf, und bey wiederholter Betrettung iſt er ſeines Gewerbs verluſtiget.

365.

Dörfen dann auch fremde Handelsleute mit ihren Waaren ohne Unterſchied in Erbländern die freyen Meſſen, oder Jahrmärkte beſuchen?

Die freyen Meſſen, oder Jahrmärkte zu beſuchen, iſt allen fremden Handelsleuten zwar geſtattet: allein nur mit jenen Waaren, welche in die Erbländer einzuführen durch die k. k. Patenten nicht verbothen ſind. Auch können dieſe mit inländiſchen Erzeigniſſen in Jahrmarktszeiten den Handel treiben, jedoch nicht alla Minuta, ſondern alleins al in groſſo, Pack, oder Küſtenweis, nach Ausweis

des in 1764 Patent ſub Nro 3 beygefügten Schema, weilen der Ausſchnitt, oder alla Minuta - Handel in inländiſchen Fabricatis blos allein für die Inländer vorbehalten iſt.

366.

Wann aber ein fremder Handelsmann alle eingeführte Waaren durch die Jahrmarkts-Zeit nicht verkaufen kann, wie hat ſich derſelbe damit zu verhalten?

Wann die Jahrmarktszeit verfloſſen iſt, ſo darf kein Fremder mehr ſeine Waaren umſetzen und verkaufen, ſondern derſelbe iſt ſchuldig, ſolche in die Niederlag, welche aber auch nirgends anders im Land, als allein in Markts-berechtigten Hauptplätzen zu halten erlaubt ſind, einzulegen, welche nach Ausweis der neuen Mauthtariff §. 65 entweder an einen anderen Ort zur Meſſe verführet, oder auch in Zollamt in Verwahrung gelaſſen werden können.

367.

Welche ſind dann die Hauptplätze, welche die ſo genannte Meſſen oder Jahrmärkte zu halten, und fremde Handelsleute ſolche zu beſuchen berechtiget ſind?

In Böhmen . . . zu Prag, Pilſen, und nach der neuen Mauthtariff auch Eger.
In Mähren . . zu Brünn und Ollmütz.
In Schleſien . . zu Troppau.
In Unteröſterreich . zu Wien und Krems.
In Oberöſterreich . zu Linz.
In Steyer . . . zu Gratz.

Alle übrige Jahrmärkte in k. k. Erblanden in Städten und Marktflecken ſind allein für die inländiſche Handelsleute vorbehalten.

Auſſer dieſen Hauptplätzen aber ſind auch noch der in Schleſien böhmiſchen Antheils liegender Stadt Tetſchen, zwey derley Jahrmärkte, jedoch mit beſonderen und vorzüglichen Freyheiten laut Patent von 9 Septemb. 1774 allermildeſt ertheilet worden, und zwar,

daß jedermann von fremden Handelsleuten unter allerhöchſten Schutz Ihro k. k. Majeſtät in Kriegs- und Friedenszeiten, ohne zu befürchten habenden Perſonal-Anlagen- Steuer - Leibmauth- und Rekrutirung, ſo gar mit derley Waaren, welche in andere Erbländer pro Conſumo einzuführen verbothen ſind, dieſe zwey Jahrmärkte frey beſuchen, Handel und Wandel allda treiben könne. Die mehreren Bedingniſſen und Vergünſtigungen ſind aus angezohenen weitſchichtigen Patent zu erſehen. Hingegen iſt den hieſigen Handelsleuten, wann ſie auswärtige Jahrmärkte beſuchen, und ihren Handelsgeſchäfften nach auſſer Land gehen wollen, auch erlaubet mit kreisamtlichen Paſs fremde Meſſen zu beſuchen, jedoch ehe ein ſolcher Paſs ertheilet wird, muß der Anwerber deſſen bevor von ſeiner Obrigkeit eine ſchriftliche Zeugniß beybringen, daß er in keiner Emigration verdächtig ſeye, laut Hof-Decret von 21 Julii & intim. 3 Auguſti 1775.

368. Wie

368.

Wie können dann die inländiſchen von fremden Fabricatis unterſchieden werden?

Alle inländiſchen Fabricata und Manufacta, welche in Handel und Wandel gebracht werden, müſſen mit den Fabrikenobrigkeitlichen, oder Zunftsinſiegel, und zwar ehe ſolche aus Handen des Fabricantens gegeben werden, dergeſtalten bezeichnet ſeyn, damit aus der Umſchrift des Inſigels ſowohl der Name des Landes, als wie auch des Orts, und der Meiſterſchaft erkannt werden möge, und der ſich unterſienge falſcher Stempel, oder Inſigel zu gebrauchen, ſoll als ein Falſarius angeſehen, und zur Inquiſition übergeben werden. Dann bey jeder Fabrik ſind Beſchau- und Stempelmeiſter angeſtellet, welche in die Pflicht genommen werden, die alſo auf die Ordnung zu ſehen haben.

369.

Werden dann die fremden Waaren nicht mehr mit dem Commercial-Stempel bezeichnet?

Vorhin haben sowohl in- als auch ausländische einzuführen erlaubte Waaren mit dem Commercial-Stempel bezeichnet werden müssen, allerhöchst Ihro Majestät aber haben zu mehrer Beförder- und Erleichterung des Handelstands nicht nur allein den Commercial- sondern auch den Mauthstempel mit den darauf gesetzten Strafen mittelst allerhöchsten Hof- Decrets von 11 Decemb. 1775 & intim. 4 Januar. 1776 allermildest aufzuheben, und nur jene Gattungen der Bezeichnung beyzulassen geruhet, welche theils von Mauthämtern nach dem neuen Zollpatent von 15 Julii 1775 und theils beym Manufacturs-Beschau der inländischen Waaren nach den bestehenden Generalien wegen der Qualität annoch zu besorgen sind.

370.

Wann also die fremden Waaren nicht mehr bezeichnet werden dörfen, so können alle frey im Land umgesetzet werden?

Alle zollbare Waaren müssen über die in neuem Zollpatent sub lit. D ausgesetzte Einbruchs-Stationen eingeleitet, beym Gratzzollamt verläßlich angesaget, und nach vorgenommener Visitirung, und richtigen Befund mit einer zollamtlichen schriftlichen Expedition oder Bollet versehen werden, alsdann können solche dergestalt versehene Waaren auch frey im Land umgesetzet werden.

371.

Wann aber derley fremde Waaren diesen Einbruchsstrassen ausweichen, oder schon im Land ohne zollamtl. Bollet angetroffen werden, was ist für eine Straf ausgesetzet?

Alle dieſe Waaren, mit welchen ein Granitz-Zollamt ausgewichen, unangemeldet übergangen wird, oder welche ohne ſchriftlicher zollamtlicher Expedition im Land angetroffen werden, verfallen mit Pferd und Wagen in Commiſſum, ausgenommen die Pferde und Wagen überſteigeten den Werth der verfallenen Waaren, in welchem Fall der Führer nur den Werth der Waaren annoch zur Straf zu erlegen hat, wann aber der Werth im Baaren nicht könnte erleget werden, ſo ſoll ein ſolcher Uebertretter in Eiſen auf der Gemeindarbeit ſo lang angehalten werden, bis der Werth für jeden Tag 1 Fl. abgearbeitet ſeyn wird. Laut des 129 §phi des Zollpatents.

372.

Welchergeſtalten wird mit der Confiſcation verfahren?

Alle Contraband-Fälle erfodern die erſte Erkanntniß oder Notion, das iſt: der Apprehendent einer ſolchen verfallenen Waare, verſichert ſich ſowohl derſelben, als wie

auch

auch des jenigen mit Pferden und Wagen, der ſolche führet, conſtituiret denſelben entweder ſelbſt, oder läßt bey dem erſten beſten Gericht conſtituiren, dann alle Kreisämter, Obrigkeiten, und Gerichter ſind hierinnfalls unter 100 Dukaten Straf laut §. 131 des Zollpatents die Aſſiſtenz zu leiſten angewieſen, dieſes Conſtitutum mit dem Corpore delicti wird der Abhandlungs-Inſtanz, das iſt der Banco-Adminiſtration, wohin das Contraband-Gut verfallet zur erſten Erkanntniß zugeſtellt, und dem Betrettenen publiciret; meldet ſich nun derſelbe in behöriger Zeit nicht zum Recurs, ſo wird die erſte Notion in die Execution geſetzet.

373.

Wo, und zu welcher Zeit müſſen dann die Recurſus in via juſtitiæ vel gratiæ eingebracht werden?

Nach Ausweis des gedruckten Patents von 11 Septemb. 1767 haben die Recurſus ſowohl in via gratiæ, als juſtitiæ a dato der publicirten Notion, von den in Land

anwe-

anweſenden binnen 4 von den abweſenden je doch erbländiſchen Unterthanen, binnen 6 und von den Ausländern binnen 8 Wochen eingebracht werden müſſen, wiedrigens und nach Verlauf dieſer Friſt keiner mehr gehöret worden, ſondern dem k. k. Conſeſſus ſummi Principis, & Commiſſorum iſt es obgelegen, wann ſelbter hierummen belanget worden, die erſte Erkanntniß durch den königl. Kammer-Procurator in Vollzug ſetzen zu laſſen. Allein in der neuen Mauthtariff dd. 15 Julii 1775 §. 154 iſt für einem Erbländer eine 6 und für einem im fremden Land ſich aufhaltenden eine 12wochentliche Friſt zu Einbringung des Recurſus einberaumet worden, dergeſtalten, daß die Recurſus pro gratia bey der k. k. Hof- Miniſterial- Banco - Deputation, die aber in via juſtitiæ bey dem kaiſerl. königl. Conſeſs ſummi Principis eingebracht werden müſſen.

374. Kön-

374.

Können dann auch die Juden gleich anderen legitimirten christlichen Handelsleuten, mit allen Waarengattungen handlen?

Vermög denen in An. 1648 allerhöchst ertheilten Privilegien haben die Juden, mit allerley Schnitt- und Material-Waaren, ohne aller Legitimation handlen, öffentliche Gewölber und Laden auf den Plätzen und Märkten halten können. In dem unterm 24 Martii 1764 aber ergangenen Mauthpatent §. 6 ist denenselben der Handel mit fremden, auch nicht verbothenen Waaren durchaus verbothen, und solcher nur den christlichen Handelsleuten zugestanden gewesen. Auf allerunterthänigste Vorstellung aber der jüdischen Handelschaft haben allerhöchst Ihro kaiserl. königl. Majestät vigore Rescripti vom 21 August. & intimat. 17 Septemb. 1772 dahin allergnädigst dispensiret, daß

1mo Den Juden die jenigen Artikel fremder Waaren, welche noch nicht verbothen sind,

oder

oder worüber ordentliche Päſſe ertheilet werden, pro Conſumo einzuführen, mit ſolchen zu handlen geſtattet, folgl. dieſelben hierinnfalls denen chriſtlichen Handelsleuten gleich gehalten werden ſollen, jedoch mit der nachdruckſamſten Verbindlichkeit, daß ſie dabey den Verſchleiß der inländiſchen Fabricatorum um ſo ausgäbiger befördern ſollen, als im widrigen dieſe allerhöchſte Erlaubniß wiederum eingehoben werden ſolle. Hingegen

2do Solle das Hauſiren in Städten, und wo Kaufleute und Krämer ſich befinden, ſowohl Chriſten als Juden mit fremden und erbländiſchen Waaren durchaus unter Confiſcation deren apprehendirten Waaren verbothen; auf dem Lande aber nur mit Schubkarren, Krackſen und Bünkel, ohne Pferd und Wagen, in Reſt- und ſolchen Waaren allein, welcher das gemeine Landvolk ſich gebrauchet, das Hauſiren noch geſtattet ſeyn, mit dem ausdrücklichen Zuſatz dannoch, daß ein jeder derley Hauſirer mit einem obrigkeitlichen oder wirthſchaftsamtlichen gratis zu ertheilenden Atteſtat verſehen ſeyn, ohne welchem ſonſt die angetroffenen Waaren, auch confiſcirt werden ſollen.

375. Wei-

375.

Weilen dann verſchiedene Fabriken in Erbländern ſchon zu Stand gekommen, ſo werden auch verſchiedene Anordnungen gemacht ſeyn worden, mittelſt welchen dieſelben ſowohl zur beſſeren Vollkommenheit gebracht, als wie auch im Stand können erhalten werden?

Nicht ohne, bey einer jeden Gattung dieſer Fabriken-Erzeigniß ſind verſchiedene nützlich- und heilſame Vorſehung- und Verordnungen eingeführet worden, und zwar

1. Zur Emporbring- und Erhaltung deren tuch- und wollenen Zeugfabriken iſt nicht nur die Ausfuhr der einſchürigen Wolle unter Confiſcations-Straf laut Reſcript vom 7 Maji, & de intimato 27 Junii 1763 verbothen, ſondern auch eine gedruckte Anweiſung unterm 11 Junii 1770 publiciret worden, wie eine gute Schafzucht, und beſſere Wolle gezieglet werden könne; weilen es aber bis-

hero

hero an guten Zuchtſchafen gemangelt hat; ſo haben allerhöchſt Ihro k. k. Majeſtät nicht nur Paduaniſche Steer auf eigene Unkoſten verſchaffen, und ſolche auf jenen Herrſchaften gratis austheilen laſſen, wo ohnehin ſchon die Wolle von guter Gattung erzieglet wird, ſondern auch ſogar zu Merkopail an der Carolinerstraſſe eine Pflanzſchule von edleren, und meiſt ſpaniſchen Schafen anlegen laſſen; damit die Länder hieraus mit guter Schafzucht verſehen werden könnten.

2. Unterm 27 Nov. 1765 iſt ein Patent ergangen, vermög welchem im Land, in allen Städten und Märkten, Spinnſchulen angeleget, und die Jugend durch die angeſtellten Spinnmeiſter, in der Spinnerey unterrichtet, die Erforderniß zur Einrichtung denenſelben aus den Zunfts- oder Commercien-Caſſen vorgeſchoſſen, die Lehrlinge durch kleine Præmia angefriſchet, den obrigkeitlichen Beamten aber, die die neue Spinnerey einzuführen, und ſolche ausgäbigſt zu erweiteren ſich beeiferen werden, fünferley Præmia verſprochen, welche auch einigen aus der Commercien-Caſſa wirklich abgefolgt worden. Die jenigen aber, welche hiezu keinen Vorſchub

leiſten,

leiſten, oder eine ſolche Induſtrial-Nahrung auf was immer für eine Art, und Weiſe zu hemmen, ſich beygehen laſſen würden, ſind mit 100 fl. Straf bedrohet worden.

3. Iſt eine Tuchmacherordnung unterm 24 Auguſt. An. 1758 kund gemacht worden, in welcher die Weiſung gegeben wird, wie die Wolle ſortirt, gewaſchen, geſchlagen, und geſponnen werden ſolle, wie ſich die Meiſter in Fabricir- und Dehnen, dann Walk- und Tuchſcherermeiſter verhalten ſollen, damit das Tuch zu ſeiner Vollkommenheit gelangen könne, und ſolches durch ein- oder des anderen Handanlegung nicht verdorben würde. Dahero auch in An. 1761 auf die Erzeigung des feineren Tuchs fünferley Præmia pr. 200. 150 und 100 fl. dann unterm 23 Septemb. 1768 auf jedes Stück auſſer Land verſchleiſſenden Tuchs 1 fl. Præmium ausgeſetzet worden.

4. Zu Vermehrung deren leinen Fabriken iſt der Flachs auſſer Land zu führen unterm 16. Octobr. 1759 verbothen, hingegen iſt

5. Zum Flachsanbau, deſſen Zubereit- und Spinnung mittelſt Patent von 3 Auguſt. 1750, dann zweyen anderen derley gründli-

chen Einleit- und Weiſung de An. 1753 gegeben. Ferners iſt

6. Unterm 11 Septemb. 1753 ein Leinwandpatent kund gemachet worden, worauf unterm 1 Junii 1755 zweyerley Inſtructiones, eine für die Beamten, und die andere für die Beſchauer nachgefolget ſind, mittelſt welchen den Wirthſchaftsbeamten oblieget, den Spinnern nachzuſehen, ob das Garn gleich geſponnen, in der patentalen Länge geweifet, in die Strahne ordentlich gebunden, und das Grobe mit dem Feinen nicht vermiſchet wird.

Es pflegen auch die Mangelmeiſter ſelbſt zum Nachtheil des Handelſtandes die Leinwand mit guten Umſchlägen zu bedecken, wovon die innerliche viel ſchlechter iſt: Dahero auch dieſer Betrug unter ſcharfer Straf, den 16 Septemb. 1760 verbothen worden.

7. Der jenige Weber, der in der Mittelholzer-Weberſchule auslernet, und die ſchweizer Leinwand, oder Schleyerfabrik betreiben wird, hat den Vortheil, daß ihm aus der Commercial-Caſſa zur Betreibung ſeines Gewerbes 100 fl. auch mehr vorgeſchoſſen wird. Laut Reſcript von 5 & intim. 22 Julii 1773.

8. Alle

8. Alle zum Färben gewidmete Leinwand muß mit des Meisters Zeichen versehen seyn, dd. 8 Novemb. 1764. Die Färber und Drucker aber sollen unter Confiscations-Straf der Holzfarbe sich nicht bedienen, welche gleich im ersten Waschen auslasset, und das Publicum damit betrogen wird.

9. Da in Böhmen die Glasfabriken einen vorzüglichen Artikel ausmachen, also ist die Ausfuhr des rohen Glases, welches zum Schleifen, Kugeln, und Mahlen tauglich ist, von darumen sub Confiscatione verbothen, laut Rescript von 15 Julii, & intimat. 18 August. 1750. Weilen den hierländigen Glasfabriken dadurch die Arbeit und Gewinn entzohen, dann aus Mangel der Arbeit auch die Gesellen dahin auser Land gelocket werden, wohin dieses rohe Glas verführet, und verarbeitet wird.

Für die Glasmeister- und Glasarbeiter, ist unterm 5 Octob. 1767 ein gedrucktes Reglement kund gemacht, wie die Meister und Arbeiter gegen Lehrjungen und Gesellen, Hüttenmeister, unter einander sich verhalten, dann was selbte bey Fällung des Holzes, und in der Fabricatur selbst zu beobach-

ten haben, wobey Artic. 16 die Taglia pr. 100 Dukaten auf die zur Emigration derley Glasfabrikanten verleitende Radelsführer und Anwerber derenſelben, ſolche mögen Fremde, oder Inländer ſeyn, beſtimmet worden.

Mehr derley heilſame Vorſehungen in verſchiedenen Commercial- und Manufacturs-Abtheilungen ſind ergangen, um nur den bereits eingeführten, und theils in Aufnahm noch begriffenen Fabriken allen Vorſchub zu verſchaffen.

376.

Alle dieſe heilſame Vorſehungen und Anordnungen erfodern auch eine beſondere Obſorge, und wie iſt dann dieſe beſtellet?

A Was die Fabrikatur ſelbſt belanget, dazu ſind gefliſſentliche Manufacturs-Commiſſarii und Aufſeher angeſtellet, welche der Arbeit nachſehen, die Fehler und Gebrechen verbeſſeren, die Umſtände von Zeit zu Zeit mit Beyſchlieſſung der Manufacturs-

Ta-

Tabellen an die hohe Landesſtelle einberichten müſſen, laut Miſſiv von 16 & 28 Decemb. 1762.

B Dann ſind alle Magiſtraten vigore Miſſiv von 3 Januar. 1757 angewieſen, die Commercialia als ein zweytes objectum deliberationis zu betrachten, damit ſolches nach den allerhöchſten Verordnungen geleitet, erweitert, und weiters empor gebracht würde.

C Dieſe und die königl. Richter in Städten müſſen laut Miſſiv von 2 Maji 1763. den Commercial-Inſpectoren und Commiſſarien an Handen gehen, und alle in das Commerciale einſchlagende Handlungen mitbeſorgen helfen.

D Weilen Zeithero die in Patenten und Inſtructionen von 1753 & 1755 anbefohlene Garn-Viſitationes unterlaſſen worden, wodurch verſchiedene Betruge unterlaufen, und die alte Schläuderey wiederum eingeriſſen iſt, alſo iſt unterm 14 Octobr. 1757 den Magiſtraten und Beamten unter 2 Rthlr. Straf zur Commercial-Caſſa aufgetragen worden, die Garn- und Leinwands-Viſitation auf den Wochen- und Jahrmärkten nicht weiters zu unterlaſſen, und dadurch Gelegenheit zu

geben, daß unächte Waaren zum öffentlichen Verkauf ausgeleget, und das Publicum hintergangen würde.

D In Ansehung, daß bey den Jurisdicenten, Obrigkeiten, Magistraten, in königl. und unterthänigen Städten in Befolgung der in Commerciali ergangenen allerhöchsten Anordnungen eine grosse Nachläßigkeit wahrgenommen worden, haben allerhöchst Ihro kaiserl. königl. Majestät unterm 4 & intim. 26 Martii 1767 zu rescribiren geruhet, daß die jenige, welche die Wirkung der Commercial-Satzungen, oder die Operation der Fabriken und Manufacturen hemmen, oder durch Verweigerung der Assistenz an der nicht Befolgung Theil nehmen würden, und zwar die Jurisdicenten und Obrigkeiten mit 100 fl. und die Beamten mit 50 fl. salvo regressu, gegen die Mitschuldige bestrafet werden sollen. In der nachgefolgten Gubernial-Missiv von 24 Februar. 1774 ist dieses allerhöchste Rescript wiederholet worden.

Diesemnach haben Ihro k. k. Majestät all erdenkliche heilsame Anordnungen und Unterrichte allerhöchst bekannt machen lassen, wie, und auf was Art das Commercium floris-

sant

ant gemachet, die Fabriken und Manufactu-
en empor gebracht, das Publicum nicht be-
ortheilet, der mutuelle Handel und Wan-
el ausgebreitet, mehrere fremde Gelder in
ie Circulation gebracht, folgl. der National-
Reichthum anwiederum hergeſtellet werden
önne; hingegen auch auf die jenige ſolche
Strafgeſetze geordnet, welche wider ſolche heil-
ame Abſichten handlen, oder aber gar ſolche
u vereitlen, und die Wirkung zu hemmen ſich
etretten laſſen würden.

377.

Was wird dann unter dem Conſumo- Eſſito- und Tranſito-Mauth verſtanden?

Unter der Conſumo-Mauth werden verſtan-
den alle die jenige Producta, Manufacta
nd Fabricata, worunter auch die Eß- und
Trinkwaaren mitbegriffen ſind, welche aus
remden Ländern zum Genuß und Gebrauch
n die Erbländer eingeführet, unter Eſſito
ie jenige erbländiſche Producta allerley Gat-
ung, welche in fremde Länder zum Verſchleiß

verführet, und unter der Tranſito, die jenige Waaren, welche nur durch die Erbländer in ein anderes Land pro Conſumo durchgeführet, und davon in Erbländern nichts hinterlaſſen wird. Alle dieſe Gefälle gehören zum k. k. Banco, welche nach dem neuen Zollpatent von 15 Julii 1775 genommen werden.

378.

Giebt es auſſer dieſen noch andere Mauthgefälle?

Deren giebt es noch verſchiedene, als Paſſage- Schranken- Waſſer- Brücken- Ueberfuhr- Perſonal- Vieh- Marktsmauth, welche aber alle zu gewiſſer Verwendung gewidmet ſind: Und zwar

A Paſſage- Mauth müſſen nach Ausweis des Patents von 21 May 1760 alle die jenige Paſſagers nach der Anzahl der Pferden zahlen, welche entweder mit der Poſt, oder anderen gedungenen leichten Fuhren, Landkutſchern, Pirutſchen, Chaiſen, Calechen, Lehnwägen, oder auch mit gedungenen Bauernpferden die jenige 24 Commercial-Zwangs-

Straf-

Straſſen paſſiren, welche in der gedruckten Verzeichniß, die mit dem Nachtragspatent von 17 Junii 1765 heraus gekommen, ſpecifice bemerket ſind, und zwar bey den vornehmeren Städten als Prag, Pilſen, Budweis, Königgratz, Saatz, Leutmeritz, Eger ꝛc. von jedem eingeſpannten Pferde 3 kr., bey allen übrigen viermeiligen Paſſage-Stationen im Land aber 6 kr., von dieſer Mauthentrichtung iſt keiner ausgenommen, als

1. Alle ſchwere Güter, Fracht, und mit verſchiedenen Materialien, Naturalien, und Victualien beladene, und unbeladene Wägen und Schlitten.

2. Die mit ihren eigenen Wägen und Equipage fahrende Perſonen, deren Livrée ſowohl als wie die Equipage den Mautheinnehmern bekannt wäre, in unbekannten Fall aber, und da ſich ein ſolcher Paſſager nicht legitimiren könnte, auch die Gebühr zu entrichten gehalten ſeyn ſolle, wovon auch ſo gar die jenige nicht ausgenommen ſind, welche ohnentgeltlich mit eines anderen Equipage fahren, ausgenommen die geiſtliche Mendici und Chyrurgi, welche zum Kranken und Patienten abgeholet, und zurück geführet werden.

3. Alle

3. Alle Kriegs-Officier, wenn ſelbte nur mit Trouppen marchiren, und mit der Landesvorſpann in allerhöchſten Dienſten befördert werden.

4. Geiſtliche Bettler, gegen Vorweiſung einer glaubwürdigen Zeugniß von ihrer Obrigkeit, nicht aber Dechänte, Pfarrer, Capellanen, und andere Geiſtlichen, wenn ſelbte auſſer der Cura animarum in ihren Kirchſpielen, ſonſt wohin reiſen.

5. Die ordinari Poſten, wann mit ſolchen kein Paſſager reiſet.

6. Die kaiſ. Poſt- und Diligence-Wägen, Couriers und Eſtafeten.

7. Die kaiſ. königl. Hofſtatt, und derer unmittelbares Gefolg, nur in allerhöchſtem Dienſt; auſſer dieſem aber, und in eigenen Geſchäfften unterlieget ein jeder auch dieſer Paſſage-Mauth.

Wer alſo eine ſolche Paſſage-Mauth-Station überfahret und betretten würde, verfällt in die Straf der doppelten Paſſage-Mauth; und noch extra in 2 Fl. für jedes Pferd. Alles nach Ausweis der Patenten von 21 May 1760, dann 17 Junii 1765.

B Privat- oder Schrankenmauth, wird

1. Von allen mit ausländiſchen Waaren beladenen Fuhren allerley Gattung, bey jeder Schranken- Mauth- Station ebenfalls nach der Anzahl der Pferden von jedem Stück a 2 kr. und unbeladener nur 1 kr.

2. Von einheimiſchen und eigenthümlichen mit Waaren und Feilſchaften beladenen Fuhren für jedes Pferd a 1 kr., leer aber nichts.

3. Von allen inländiſchen Bauern, welche einige Fahrniſſen zum Verkauf führen, auch 1 kr. für jedes Stück.

4. Von jedem Reitenden a 2 kr., unterthänigen Bauern aber auſſer der Robott nur a 1 kr.

5. Von allen mit der Poſt fahrenden in- und ausländiſchen Landkutſchern, Lehn- oder eigenen Pferden, für jedes Pferd a 2 kr.

6. Von jenen Salzführen, wenn die Dominia zu ihrem eigenen Gebrauch ſich ſolches abholen laſſen, a 1 kr. pr. Pferd oder Zugvieh; unbeladener aber nichts gezahlet wird.

Dargegen ſind von dieſer Privat- Mauth befreyet:

1. Der k. k. Hofſtaat, und das unmittelbare Gefolge.

2. Die

2. Die Fuhren, ſo königl. Zoll, Steuer, Gelder, Salz aus einer in die andere Legſtadt verführen.

3. Alle inländiſche höhere Standsperſonen, deren Hausbeamte und Bediente, wenn ſolche mit herrſchaftlichen Equipagen fahren.

4. Alle obrigkeitlichen Victual-Fuhren zum eigenen Conſumo gegen Producirung eines Paſſes.

5. Militar-Officiers, welche mit Trouppen in allerhöchſten Dienſt mit Vorſpann befördert werden.

6. Die geiſtlichen Mendicanten gegen Vorweiſung der Zeugniß von ihrer Obrigkeit.

7. Alle Robottsfuhren, wann ſolche mit keinen Feilſchaften beladen ſind, dann

8. Alle ordinari Poſten, Couriers und Eſtafeten.

Dieſe Privat-Straſſen-Waſſer-Brücken-Ueberfuhr-Perſonal- und Viehmauthen haben vorhin die Obrigkeiten und Städte, theils mittelſt erworbenen allerhöchſten landesfürſtlichen Privilegien, theils auch ſub, & obreptitie eingehoben; dagegen waren ſelbte verbunden, die Land- und Waſſerſtraſſen, die Brücken und Ueberfuhren allezeit in guten

und

und fahrbaren Stand zu erhalten: Weilen aber Niemand ohne allerhöchſter landesfürſtlicher Bewilligung einen Zoll oder Mauth, auf was es immer ſeyn möge, nach Ausweis der königl. Landsord. A 14 anzulegen oder einzuheben befugt iſt, maſſen alle Zoll und Mauthen eigentlich ein landsfürſtliches Regale ſind; alſo haben alle die jenigen Obrigkeiten und Städte, welche in ihren Territoriis eine ſolche Privat-oder Waſſermauth abgenommen haben, laut Patenten von Anno 1706 zu ſolcher Berechtigung ſich legitimiren müſſen; worauf unterm 5 Novemb. 1736 die General-Ordnung mit denen Mauthtariffen und der Conſignation aller im Königreich Böheim berechtigten Privat-Mauth-Stationen erfolget iſt, vermög welcher nur die jenige Oerter von jenen Mauth-Stationen, die Mauthen abzunehmen berechtiget worden, die in der Conſignation ausgeſetzet waren. Da aber nach Inhalt des Patents von 27 Febr. 1737 zum Behuf des Commercii die vier Hauptſtraſſen nämlichen die Leipziger, Nürnberger, Linzer und Wiener, reguliret, und als Zwangsſtraſſen ausgemeſſen worden; alſo hat es auch die Nothwendigkeit erfodert, die-

se vier Strassen in recht guten Stand zu se-
tzen, und der Orten, wo es nöthig, mit Brü-
cken zu versehen, folglich sind die in diesen
Strassen gelegenen Privat-Mauth-berechtig-
ten Oerter angewiesen worden, in surrogatum
dieser einhebenden Mauthen diese Strassen
gut zu unterhalten. Es wurden also ordentl.
Chaussеen angelegt, welche aber durch den
bald darauf erfolgten französischen Krieg un-
terbrochen, und verwahrloset worden; Anno
1747 unterm 10 Febr. ist neuerdings ein
Restaurations-Patent erfolget, kraft welchen
alle die verfallen gewesте Mauthschranken wie-
derum haben errichtet, und die Strassen in
guten Stand gesetzet werden sollen; allein
auch damit ist nicht so ernsthaft zu Werk ge-
schritten, bis endlich allerhöchst Ihro Maje-
stät bewogen worden auf die Verbesserung der
Strassen hauptsächlich fürzudenken, und da-
mit solche durchaus Chaussée mäßig erbauet
würden.

In An. 1751 sind also zur Bauung dieser
Strassen Veranstaltungen gemacht, folgen-
den Jahrs aber alle Accolæ, die an den Stras-
sen links und rechts, in einer anderthalb
Meilen weiten Peripherie gelegen, repartiret
wor-

worden, die Anzahl Steiner zu zuführen; in wie lang die Straſſen nicht zuſammen gehänkt waren, ſo iſt den Privat-Mauth berechtigten Oertern noch allezeit ein Theil der Privat-Mauthen in Händen gelaſſen worden, zu dem Ende, weilen ſelbte noch allezeit die ungebaute Strecken in gutem Stande erhalten müſſen; ſo bald aber eine Straſſe hergeſtellet ware, ſo ſind auch die Privat-Mauthen zu den errichteten Straſſen-Bau-Fundo eingezogen, und die Mauthgebühr laut Patents von 27 Septemb. 1753 nach der enthaltenen Tariff reguliret worden, dergeſtalten, daß dieſe Privat-Mauthen nur die beladene Laſt-Fracht- und mit Feilſchaften beladene Fuhren, Landkutſchen, Lehnrößler, mit der Poſt Fahrende, und auch Reitende nach dem beſagten Patent zahlen müſſen.

C Die Waſſermauthen waren vorhin ebenfalls den Obrigkeiten, durch derer Territorium der Fluß ſeinen Lauf hat, zu dem Ende privative überlaſſen, daß ſelbte den Fluß haben raumen, die Schifffahrt und Flöſſung ſicher ſtellen, und die Durchläſſe unterhalten ſollen. Da es aber die Nothwendigkeit erfodert hat, den Moldaufluß nicht nur allein zur Herabflöſſung

flössung des königl. Salzes, sondern auch wegen Rückzug deren Schiffen besser zu besorgen, und fahrbar zu machen, also wird dieser Fluß mittelst Vorwendung grosser Geldsummen einige Jahre her zu sicherer Ab- und Rückfahrt auf das sorgfältigste bearbeitet, derselbe von gefährlichen Klippen gereiniget, die Durchlässe auf den Wehren verbessert, und die Pferdsteige zum Rückzug der Schiffen kostbar angeleget; weilen aber die Erhaltung alles dessen von Jahr zu Jahr einen grossen Aufwand erfodert, also sind auch hiezu alle Privat-Wassermauthen sowohl auf der Moldau, als wie auf der Elbe zu diesem Wasser-Bau-Fundo eingezogen, und dabey eine ordentliche Wassermauth-Tariff laut Patent von 1 May 1772 eingeführet worden.

D Die Marktmauth ist den Städten privative überlassen: dargegen müssen selbte die Pflasterungen unterhalten, die Städte säuberen, und verschiedene Nothwendigkeiten damit bestreiten.

379. Darf

dung aufnehmen, durch welche Schwere die Straſſen bey naſſer Witterung beſonders ruiniret werden; iſt unterm 29 Julii 1747 ein gedrucktes Patent kund gemacht worden, kraft welchem keine Fuhr über 60 Centen Ladung aufnehmen, dieſe Fuhren aber keine andere als 7 Zoll breite Radſchue führen ſollen; der aber ſchmälere führete, ſoll für das erſtemal mit 4 fl., das zweytemal mit 8 fl., und bey öfterer Betrettung gedoppelt: und der mehr als 60 Centen Ladung führete, mit 10 fl. beſtrafet werden, worauf die Mauthner und Banco-Beamten zu invigiliren haben.

381.

Was für Gegenſtände werden annoch unter dieſer Commercial-Abtheilung betrachtet, und kreisamtlich behandlet?

A Gleichwie ein Staat durch gute Manufacturen, und dem damit treibenden Activ-Handel ſeine Kräfte und Stärke vermehret, und den National-Reichthum in

Straſſen entſchuldigen könnte, alſo iſt laut Patent von 5 Julii 1768 neuerdings die obbeſagte Uebertrettungs- und reſpective Ausweichungsſtraf nicht nur allein wiederholet, ſondern auch anbefohlen worden, die eingegangenen Wegſäulen wieder zu errichten: obbeſagtes Zwangsſtraſſen-Patent aber de An. 1756 iſt unterm 1 Junii 1770 wieder zum Druck befördert, und republiciret worden. Der ſich aber erfrechete dieſe Säulen zu beſchädigen, oder gar umzuhauen, ſoll mit arbitrariſcher Leibesſtrafe beleget werden.

380.

Wird dann bey Einnahm dieſer Schrankenmauth kein Bedacht zwiſchen ſchwer- und leicht beladenen Fuhrwerk genommen, weil jenes die Chauſſéen vielmehr beſchädiget?

Die Mautgebühr iſt zwar von ſchwer- oder leicht beladenem Fuhrwerk einerley, nichtsdeſtoweniger aber weil die fremden Frachtfuhren öfters 70 auch 80 Centen Ladung

dung aufnehmen, durch welche Schwere die Straſſen bey naſſer Witterung beſonders ruiniret werden; iſt unterm 29 Julii 1747 ein gedrucktes Patent kund gemacht worden, kraft welchem keine Fuhr über 60 Centen Ladung aufnehmen, dieſe Fuhren aber keine andere als 7 Zoll breite Radſchue führen ſollen; der aber ſchmälere führete, ſoll für das erſtemal mit 4 fl., das zweytemal mit 8 fl., und bey öfterer Betrettung gedoppelt: und der mehr als 60 Centen Ladung führete, mit 10 fl. beſtrafet werden, worauf die Mauthner und Banco-Beamten zu invigiliren haben.

381.

Was für Gegenſtände werden annoch unter dieſer Commercial-Abtheilung betrachtet, und kreisamtlich behandlet?

Gleichwie ein Staat durch gute Manufacturen, und dem damit treibenden Activ-Handel ſeine Kräfte und Stärke vermehret, und den National-Reichthum in

ſeine Länder verbreitet; alſo kann der Ackerbau als der hauptſächlichſte Grund zu allen dieſen Glückſeligkeiten betrachtet, und bey der Commercial-Abtheilung mitbehandelt werden. Ohne Pflegung des Ackerbaus kann ſich wohl kein Land glückſelig ſchätzen, wenn auch Commercien getrieben werden, weil der Getraydmangel gemeiniglich den größten Theil des durch die Commercien erworbenen Nutzens wieder verſchlücket, und noch öfters das Land einer Hungersnoth ausſetzet. Und ungeachtet im Königreich Böheim durch den Ackerbau in ſeiner nutzbaren Fläche betrachtet, die dermalen conſcribirte Menſchen überflüſſig, und vielleicht noch um die Hälfte mehr, unterhalten werden könnten, ſo muß nicht allein nur auf die Conſumptions-Erfoderniß, ſondern auch auf die ergäbigere Erträgniß und Erzieglung der Uebermaaß zum Vorrath und Vorbeugung einiger Mißjahren, dann Hungersnoth der Bedacht genommen, hauptſächlich aber auch dergleichen Producta gezieglet werden, mittelſt welchen entweder mit auswärtigen Völkern ein Handel unterhalten, oder aber der im Land bishero obwaltende Mangel, welcher ſonſt aus fremden

Lande

Lande beygeſchaffet zu werden pfleget, erſetzet werden könne; Es giebt ſo viele Gegenden in Böhmen, die gar nicht genützet werden, in der Abſicht haben allerhöchſt Ihro Majeſtät unterm 22 Decemb. 1766 auf die Verbeſſerung des Ackerbaues fürzudenken, unterm 25 Novemb. 1769 eine eigene Agriculturs-Commiſſion aufzuſtellen geruhet, bey welcher ſich alle Buchhalter, Inſpectores, Adminiſtratores, Pachter, alle Beamte und Schreiber immatriculiren, letztere aber, ehe ſelbe zu einen Beamten befördert werden wollen, aus der Wirthſchaft ſich prüfen laſſen müſſen, laut Miſſiv von 28 Octobr. 1773. Nicht minder haben Ihro k. k. Majeſtät unterm 3 Martii 1769, 6 April. 1770, 31 Julii 1772, und 4 Novemb. 1773 allerhöchſt anzuordnen geruhet, daß die kleinere Moräſte durch Grabenführung ausgetrocknet, nützbar gemachet, und jene, die ſich vorzüglich hiezu beeifern würden, Ihro Majeſtät namentlich angezeiget werden ſollen. Der jenige aber, welcher dergleichen öde Gegenden und Plätze bearbeiten, und ſolche mit fruchttragenden Obſtbäumen beſetzen, dann durch drey Jahre vermehren würde, ſoll mit einer Belohnung von 50 Dukaten

laten begnädiget werden. Laut Missiv von 16 August. 1773.

B Weilen der Hopfenbau allzeit, und von einigen Jahrhunderten her als ein Præcipuum Regni betrachtet, und geschätzet, dann weit und breit in fremde Länder verführet worden, leichtsinnige Leute aber sich dahin verführen lassen, so gar die Mütterle oder Sätzlinge nicht nur auſſer Land zu überlassen, sondern auch so gar selbst mit übergangen sind, und Fremden allen Vortheil zur Erzieglung des Hopfens zum größten Nachtheil für Böhmen an Handen gegeben haben; also haben allerhöchst Ihro Majestät laut Patent von 13 Julii 1758 den Verkauf dieser Mütterle in fremde Länder, unter Spinnhaus, und noch anderen arbitrarischen Bestrafungen zu verbiethen, die Pflanzung dieses Hopfens aber zu vermehren, und die nicht gebrauchende Mütterle zu verbrennen und zu vernichten, anzubefehlen geruhet.

In obbesagten Patent ist auch der Verbot von An. 1754 wiederholet worden, daß der böhmische mit dem pommerischen Hopfen unter Confiscation nicht vermischet, und verfälschet werden soll, sondern auch nach Aus-

weis

weis der weiteren Verordnung vom 14 Auguſt. 1769 dieſer Verfälſchung folgendergeſtalten vorgebogen worden: Daß nämlichen die Magiſtraten und Beamten über den auſſer Land verführenden Hopfen unter eigener Verantwortung die ſchriftliche Zeugniß nicht anderſt ausſtellen ſollen, als daß die Hopfenzichen wohl verſchnieret, mit dem Stadt- oder Amtsinſigel verpetſchiret, und der Abdruck davon auch dem Zeugniß beygedrucket, und in ſolchen ſowohl die Gattung des Hopfens, als wie auch das Numero, ſo ſich auf den Zichen befindet, wohl bemerket würde, welches Atteſtatum ſodann jeder Hopfenhandler bey dem Granitz-Mauth-Amt vorzuzeigen hat.

C Und obwohlen auch auf die Maulbeerbäume-Pflanzung, welche das gewöhnliche Futter den Seidenwürmen verſchaffen, nach dem Beyſpiel der Grafſchaft Görz und Tyrol, fürgedacht, die Sätzlinge den Dominien ohnentgeltlich überlaſſen, und laut Patent von 16 Auguſt. 1763 die Weiſung gegeben worden, wie ſolche gepflanzet und gehalten werden ſollen; ſo haben doch dieſe Bäume in meiſten Oertern, ohngeachtet aller Pflegung

nicht fortkommen wollen; in Anſehung deſſen haben allerhöchſt Ihro Majeſtät unterm 8 Novemb. 1771 anzubefehlen geruhet, daß mehr auf die Pflanzung der Obſt- als Maulbeerbäume der Bedacht genommen werden ſolle; nichtsdeſtoweniger aber werden dannoch dieſe Maulbeerbäume in einigen Oertern zur Unterhaltung der Seidenwürmen, und Erzieglung einiger Seiden, als eine Nebenbeſchäfftigung auch noch unterhalten.

Wann wer dieſe, als wie die obſttragende, dann auch wilde Bäumleinpflanzung auszureiſſen, umzuhauen, und zu vertilgen ſich unterfienge, ſoll nach Ausweis des Patents von 30 Junii 1756 für das erſtemal mit 2jähriger Spinnhaus-, in weiterer Betrettung aber mit 3jähriger Feſtungsarbeit beſtrafet werden. Es wäre alſo dennoch zu wünſchen, wenn der Seidenbau zu einer Hauptbeſchäfftigung könnte verbreitet werden, weilen dieſes hierländige Productum zu allen Seiden-Fabricatis nicht nur allein tauglich, ſondern auch noch feſter, als das ausländiſche befunden worden.

D Die Podaſchen war vorhero im Land verpachtet inhalt allerhöchſten Hof-Decrets aber

vom

vom 7 May, und nachgefolgten Patents von 6 Julii 1770 wurde dieſe Pachtung zur Abſtellung aller Beſchwerden aufgehoben, und in einen Verlag von 1 April. 1770 anfangend auf 6 nach einander laufende Jahre unter der Firma, Hönig, Frankl, Dobruſchka und Compagnie verwandelt, damit aber die Commercial-Caſſa wegen entgangenen Pachtſchilling ſchadlos gehalten würde, alſo iſt ſowohl auf die Erzeigung dieſer Podaſchen, als wie auch auf die Ausfuhr derſelben ad extra ein der Erhöhung des Preiſes gemeſſener Beytrag angeleget, und zur Erleichterung des Manufactur- dann Nahrungsſtandes freygelaſſen worden, daß unter gewiſſen ſowohl in obangezogenem Patent, als wie auch in Nachtrags-Circulari von 4 Martii 1771 enthaltenen Bedingniſſen die Fabriken, Manufacturen, Glashütten, Bleichen, und mehr andere, die Podaſchen bedürftige Gewerken dieſes Materiale von Flußſiedern ſelbſt zu ihrem eigenen Bedarf haben abnehmen können, dagegen hat für jeden ſowohl im Land erzeigten, als wie auch aus anderen Erbländern eingeführten Centen 30 kr. zur Commercial-Caſſa müſſen abgeführet, dann ohne Commercial-Paſs und Zollentrichtung

tung unter Confiſcation, und beſonderer Geldſtraf pr. 5 Rthlr. von jedem Centen nichts auſſer Land verführet werden dörfen; dermalen aber haben allerhöchſt Ihro Majeſtät laut Hof-Decret von 30 Octobr. & intim. 11 Novemb. 1775 nicht nur allein die Commercial-Gebühr ſowohl von erzeigenden, als wie auch aus anderen Erblanden einführenden Centen pr. 30 kr. ſondern auch die eingeführte Hof-Commercien-Päſſe zu Erleichterung der Flußhütten, und verſchiedenen Manufacturen aufzuheben geruhet.

E Ausgearbeitetes Leder darf auſſer Jahrmarktszeiten in die Prager Städte zum Verkauf nicht eingeführet werden; weilen aber dennoch verſchiedenes ſchlecht und betrügeriſch ausgearbeitetes Lederwerk zum Nachtheil des Publici zum Verkauf gebracht wird; alſo iſt unterm 5 Februar. 1754 anbefohlen worden, daß ein jeder Meiſter ſein Leder mit einem ſeinen Namen führenden Zeichen ſtempeln, in Unterlaſſung aber das ungeſtempelte in Commiſſum verfallen ſolle. Zu dem Ende ſind in Prag zwey geſchworne Meiſter beſtellet, welche alles zu Jahrmarkszeiten einbringendes Lederwerk pflichtmäßig unterſuchen müſſen,

ob

ob ſolches gut ausgearbeitet, und geſtempelt ſeye.

F Weilen durch geringſchätzige Gold- und Silberverarbeitung, dann Finirung des Silbers das Publicum ſo ſtark betrogen wird; alſo iſt unterm 2 Januarii 1767 geordnet worden, daß unter der Confiſcations-Straf kein Gold- und Silberarbeiter ſich erfrechen ſolle, geringhaltiges Gold und Silber zum Verkauf zu verarbeiten, weniger aber die Juden das Silber ſelbſt zu ſchmelzen, und zu finiren: Maſſen dadurch der Weg zur Verhöl- und Vertuſchung des geſtohlenen Silbers nicht nur allein gebahnet, ſondern auch das k. k. Münz-Regale dadurch verkürzet wurde.

G Iſt auch das vorhin ſo oft ſchon unter Confiſcations-Straf verbothene heimliche Laboriren, Goldmachen, Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und Kapelliren, neuerdings laut Patent vom 23 Junii 1775 ſolchergeſtalten unterſaget worden, daß wider alle heimliche Alchymiſten, Laboranten, und deren Verhöler und Helfer, als Betrüger mit der Straf des Stellionations-Verbrechen verfahren werden ſolle.

H In Verfolg deſſen, iſt auch den Dratziehern, Plättnern, Poſamentirern, Spitzen-Käpplern, Krepin- und Knöpfmachern, eine gedruckte Ordnung vom 20 Octobr. 1774 kund gemacht worden, worinn denſelben vorgeſchrieben iſt, nach welchen Numero Gold und Silber, auf Borten, Spitzen, Krepin, und dergleichen Arbeit geſponnen, und das Publicum von allem Betrug und Bevortheilung geſichert werden ſolle.

Sechſte Abtheilung

In Cammerali.

382.

Warum werden bey den königl. Kreisämtern auch Sachen, die in das Cammerale einſchlagen, behandelt, wo doch die Cammeralia und Finanzien eines Staats einen Gegenſtand einer ganz abgeſönderten Beſchäfftigung ausmachen, und deren Wiſſenſchaften auch beſonders weitſchichtig gelehret werden?

Bey den königl. Kreisämtern iſt die Rede nicht von ſolchen Handlungen, welche

in einem Staat zum Grundsatz der Cammeral- und Finanzien-Verfassung angenommen sind, massen diese eine höhere Einsicht erfodern, wovon auch verschiedene Abhandlungen schon im Druck erschienen sind, und besonders auch gelehret worden, deren Grundsätze doch nicht allgemein angenommen werden können, weil jeder Staat in Absicht auf die Länderumstände, deren Wohlstand, und unvorgesehene Fälle, sodann auf die Eintheilung der Abgaben zu den unentbehrlichen Erfodernissen besondere Maaßregeln bestimmen kann, und für sich auch was besondres annimmt. Bey den königl. Kreisämtern aber werden nur einzelne Theile, die in das Cammerale einiger massen einen Einfluß haben, behandelt.

383.

Was sind dann dieses für Cammeral-Theile, die bey Kreisämtern zu besorgen sind?

1. Die alte Cammeral-Schulden.
2. Die tollerirte Judenschaft im ganzen Königreich; und 3.

3. Die Post- und Bothensachen.

384.

Woher haben die alten Kammeral-Schulden ihren Ursprung?

Diese Schulden haben aus vorigem Jahrhundert ihren Ursprung, und zwar: als verschiedene vermöglichere Particulares zu den Staatserfodernissen in alten Zeiten dem allerhöchsten Landsfürsten Geldsummen vorgeschossen haben, so sind denselben hierüber Schuldscheine ertheilet, und mit der Rückzahlung auf die böhmische Kammergefälle angewiesen worden; da aber diese Schulden fast beständig wegen fortgedauerten Unruhen, und ununterbrochenen schweren Kriegsläufen haften bleiben mußten, und aus dem pro Fundo angewiesenen Kammergefällen nicht abgestossen werden konnten, also haben alle diese rückständig verbliebene Foderungen, worunter auch einige rückständig geweste Besoldungen und Gnadengelder befindlich waren, unter Ihro k. k. Majestät glorreicheſter Regierung allererst bey einer hierzu geflieſſentlich ange-

ſtellten Commiſſion laut Reſcript von 15 Decemb. 1760 & intim. 25 Junii 1761 ſub Termino peremptorio liquidirt werden müſſen. Da aber viele Partheyen dieſen Terminum ad liquidandum verſtreichen laſſen, ſo iſt das zweyte allerhöchſte Reſcript vom 7 Novembris 1761 & intimat. 6 April. 1762 nachgefolget, kraft welchem Ihro Majeſtät anbefohlen haben, daß nur mit jenen Prætendenten, welche in Termino legali ihre Foderungen liquidiret haben, eine Pauſchal-Abhandlung vorgenommen, und dieſe Foderungen in 4 Claſſen, nämlich in die zinsbare Capitalia, Beſoldungen, Penſionen und Gnadengelder eingetheilet werden ſollen, mit dem beſonderen Zuſatz, daß, welcher von ſeiner Foderung am mehreſten nachlaſſen würde, auch vorzüglich bezahlet und abgefertiget werden ſolle, mit jenen Prætendenten aber, welche die Liquidations-Zeit verſchlafen haben, haben Ihro Majeſtät nicht mehr ad liquidandum zu diſpenſiren für gut befunden: jedoch haben dieſe Partheyen mit der an allerhöchſt Ihro Majeſtät zur Beangenehmigung verabſchickenden Conſignation der Pauſchal-Partheyen auch namentlich mit angezeiget werden müſſen.

385. Ha-

385.

Haben dann die Partheyen, welche ihre Foderung in Termino liquidirt haben, ſich in eine Pauſchalhandlung eingelaſſen?

Allerdingens, und zwar um ſo williger, weil keiner von allen dieſen Prætendenten ſchon in der dritten und vierten Generation ſich mehr eine Hoffnung hat machen können, von ſo veralteten meiſtens ſchon in Vergeſſenheit gekommenen Foderungen etwas bezahlter zu bekommen. Es haben aber auch verſchiedene Partheyen ihre vermeyntliche Foderung nicht mehr liquidiren können, weil ſie die Verſicherung oder Schuldſcheine nicht mehr in Händen gehabt, und auch nicht gewuſt haben, ob die Urkunden verworfen, oder die Schuld ſchon den Voraltern bezahlet worden.

386.

Welchergeſtalten werden dann dieſe liquidirte, und in ein Pauſchal-Quantum verſetzte Kammeralfoderungen abgeſtoſſen?

Es iſt ein gewiſſes Quantum beſtimmet, welches alljährig nach der claſſificirten Ordnung den Partheyen ausgezahlet wird. Dadurch iſt dieſer Artikel bey Kreisämtern gänzlich gehoben und erloſchen.

387.

Was hat dann die Judenſchaft für einen Zuſammenhang mit dem Cammerali?

Bey erworbenen allerhöchſten landesfürſtlichen Schutz ſind alle Juden, nur zu einem gewiſſen Schutzgeld verbunden geweſen, welche Gelder als ein Kammeralgefälle angeſehen, und dahin auch verrechnet, mithin die Judenſchaft auch unter dieſer Kammeral-

abthei-

abtheilung behandelt worden. Dermalen ſind dieſe Schutzgelder in ein gewiſſes Contributions-Quantum verſetzt, welches die Judenſchaft ſelbſt nach ihrem Vermögenſtand, und treibenden Handel allzeit auf drey Jahr lang repartiret, und einhöbet.

388.

Sind dann die Juden als Inſaſſen, und ordinari Contribuenten zu betrachten?

Inſolang, als der allerhöchſte Landesfürſt ſelbe im Land zu tulden für rathſam findet, ſind ſelbe als ordinarii Contribuenten zu betrachten. Und obwohlen dieſelben unterm 12 Auguſt. 1627, 30 Junii 1628, dann 8 April. 1648 ſtattliche Privilegia erworben, dann über ſolche in An. 1755 die allerhöchſte Confirmation bewirket haben, ſo beruhet es doch alleins bey dem allerhöchſten Landesfürſten dieſelben ad Numerum zu reſtringiren, oder gänzlichen abzuſchaffen, nach dem Beyſpiel de Anno 1744. Wo dieſelbe Inhalt al-

lerhöchster Anordnung vom 18 Decemb. besagten Jahrs aus Prag mit ultima Februarii, und aus dem ganzen Lande mit ultima Junii 1745 abgeschaffet, dannoch aber auf besondere mächtige Vorstellungen anwieder belassen worden.

389.

Was für Freyheiten sind ihnen in diesen allerhöchsten Privilegien zugestanden worden?

Daß sie eine ehrliche Nahrung, Handel und Wandel in verschiedenen Schnitt- und Materialwaaren führen, sich seßhaft machen, Pachtungen eingehen, Kramstellen, Häuser kaufen, und bauen können; sind auch Landtafel fähig.

390.

Solchergeſtalten kann die Judenſchaft im ganzen Lande nach Gutbefund ſich ausbreiten, vermehren, und mächtig werden?

Nein: Dießfalls ſind ſchon heilſame Vorſehungen gemacht; dann derſelben Ziel und Maaß geſetzet worden, wie ſtark ſich dieſelbe ausbreiten dörfe.

Eben aus der Rückſicht, daß die Judenſchaft in Böhmen in vorigen Zeiten ſo ſtark angewachſen ſeye, haben die Stände in Böhmen 1650 im allgemeinen Landtage beſchloſſen, daß niemand von Inſaſſen der Orten einen Juden, wo bis 1 Januar. 1618 ſchon keiner geweſen, oder von Ihro k. k. Majeſtät nicht ſpecialiter dahin diſpenſiret wäre worden, an- und aufzunehmen befugt ſeyn ſolle; nithin iſt das 1618 Jahr pro anno decreto angenommen worden, damit die Judenſchaft auf einen gewiſſen Numerum eingeſchränkt würde.

391. Iſt

391.

Iſt es aber bey dem Anno decretorio verblieben, uud der Numerus reſtrictus nicht überſchritten worden?

Durch Nachſicht der Vorſteher, Magiſtraten und Beamten hat ſich die Judenſchaft zuwider dieſes Landtagsſchluſſes ſo ſtark vermehret, daß der allerhöchſte Landesfürſt bewogen worden, dieſer Uebermaaß folgende Schranken zu ſetzen. Unterm 31 Julii & intim. 14 Auguſt. 1725 iſt das allerhöchſte Reſcript erfolget, kraft welchem unter 1000 Dukaten Straf verbothen worden, künftighin, und a dato dieſes Verboths nirgendswo einen Juden an- und aufzunehmen, wenn nicht ſchon einer zu dieſer Zeit wirklich da geweſen wäre; die einzigen obrigkeitlichen Brandweinhäuſer ausgenommen, welche für keinen beſtändigen Wohnplatz anzuſehen ſind, folglich iſt dermalen das 1725te Jahr pro Termino decretorio beſtimmet, von welcher Zeit her der damalige Numerus nicht mehr überſchritten werden ſolle.

392. Wenn

392.

Wenn ſich aber durch Heurathen die jüdiſchen Familien von Zeit zu Zeit vermehren, wohin iſt dann dieſer Zuwachs verwieſen?

Dießfalls iſt auch noch eine andere allerhöchſte landesfürſtliche Vorſicht unterm 25 Septemb. & publicato 21 Octobris 1726 zu mehrerer Beſchränkung dieſer jüdiſchen Vermehrung erfolget, und zwar

1mo. Daß a dato dieſes allerhöchſten Geſetzes alle Verheurathete, oder Verwittwete, mit Kindern verſehene Juden für ſolche Hauswirthe, oder Familienhäupter angeſehen werden ſollen, aus deren Söhnen nur ein einziger pro Incola geachtet, und dieſer allein zu heurathen befugt ſeyn ſolle.

2do. Die übrigen Söhne aber auf immer, als Auswärtige angeſehen, zur Verheurathung im Land nicht zugelaſſen, ſondern angewieſen werden ſollen, auſſer Land ſich ſeßhaft zu machen, und zu heurathen; und dieſes

3tio. Solle auch reſpectu derer nach den verſtorbenen Vätern, verbliebenen Söhnen verſtanden.

4to. Jene Familien aber, in welchen lauter Töchter erzeuget werden, ſollen für gänzlichen ausgeſchloſſen oder abgeſtorben, zu achten ſeyn.

5to. Wenn aber ein Jud wider dieſen Verboth dannoch ſich verheurathen ſollte, ſo ſoll dieſer mit Stauppenſchlägen aus allen Erbländern verwieſen werden.

6to. Jene Obrigkeiten und Vorſteher aber, welche bey einer jüdiſchen Familie mehr als einen Sohn, ſich zu vereheligen, zulaſſen würden, ſollen in die Straf pr. 1000 Dukaten verfallen ſeyn.

Weiters iſt noch ein anderes allerhöchſtes Reſcript von 3 Januarii & intim. 21 Aug. 1727 nachgefolget, daß auch ſogar ein Wittwer, wenn derſelbe noch einen Bruder hätte, der ſchon verheurathet wäre, unter obbeſagter Ausſchlieſſung mitverſtanden ſeye, folgl. ſich nicht mehr vereheligen könne.

Und damit dieſes allerhöchſte Normativum in keine Vergeſſenheit komme, ſo iſt ſolches unterm 28 Martii 1765 & 21 Octobris 1768

per

per Extenſum von darum republiciret worden, weil einige Uebertretter dieſes Geſetzes in der wirklichen Inquiſition, mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldiget haben; nicht minder darf ohne Conſens der hohen Landsſtelle kein Jud, er möge der erſt- zweyt- oder dritt-gebohrne Sohn ſeyn, den Ehehimmel unter der patentalen Straf der Stauppenſchlägen und Relegation aufſtellen, nach Ausweis der Miſſiv von 21 Octobr. 1768 ungeacht deſſen pfleget dennoch auch zu geſchehen, daß aus einer Familie, wenn nämlich der Numerus reſtrictus nicht überſchritten wird, mehrere Söhne zu heurathen die Erlaubniß erhalten. Und obwohlen vorhero zur Bewirkung eines ſolchen Conſens bey den Städten nur die Syndici, und bey Herrſchaften und Gütern die Beamten die gewöhnlichen Atteſtata den jüdiſchen Anwerbern ausgeſtellet haben; da aber dabey verſchiedene Unterſchleife unterlaufen ſind: alſo iſt unterm 25 Januar. 1765 das Proviſorium veranlaſſet worden, daß dieſe Atteſtata nicht mehr von den Syndicis, oder Beamten, ſondern von den Obrigkeiten und Magiſtraten ſelbſt ausgefertiget, in ſolchen, daß der reſtringirte Numerus nicht

über-

überſchritten wird, ſowohl, als wie auch, was der Heurathsanwerber für ein Vermögen beſitze? was die Braut ihm zubringt? und wie er ſich zu nähren gedenket? ausdrücklich darinnen angeführet? das Quantum aber des Vermögens nicht mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben laut Miſſiv von 14 Junii 1771 zu dem Ende ausgeſetzet werden ſolle, damit das jüdiſche Publicum auch mit untüchtigen und unvermögenden Familien nicht belaſtet werden möchte. Dahero wird keine Obrigkeit oder Magiſtrat dermalen durch ein unächt-ertheilendes Atteſtat, wodurch der Normal- Numerus überſchritten wurde, der Gefahr ſich ausſetzen, in die Straf pr. 1000 Dukaten bezohen zu werden.

393.

Wie kann aber dermalen erörtert werden, ob wo Ortes der Numerus normalis überſchritten wird?

Vermuthlich wird dazumal gleich in Anno 1725 von der hohen Landesſtelle die Beſchrei-

)reibung der im Land befindlich gewesten
diſchen Familien aus dem ganzen Lande er-
)ben seyn worden: Wenn aber dieſes doch
cht geſchehen wäre, und der königl. Fiſcus
:tionirte ex Capite des überſchrittenen Nu-
eri normalis, ſo lieget der beklagten Obrig-
it ob mittelſt alten Gedenksleuten, einge-
)mmenen Judenzins, oder Schutzgeldern,
)er auch mit Reviſitations-Acten zu erwei-
n, daß in dem Ort vor- und zur Zeit des anni
ecretorii wirklich ſo viel Judenfamilien ge-
)ohnet haben, alswie dermalen.

394.

Vermög obverwähnten allerhöchſten Normativi von 31 Julii 1725 iſt verbothen einen der Orten wo aufzunehmen, wo bevor keiner geweſen iſt, warum werden dann dermalen aller Orten jüdiſche Tabaksverläger und Traffikanten getuldet?

Dieſe Anſtellung der jüdiſchen Tabaksverlägern und Traffikanten iſt nur auf eine

ne gewisse Zeit, so lang an der Tabakspachtung die Juden Theil haben, und in Contract miteinbezohen sind, nach Ausweis der Tabak-Pachtungs-Patenten de Anno 1764 gestattet; folglich für kein fixum Domicilium anzusehen. Doch müssen diese Traffikanten, wenn diese nicht selbst unter dem nämlichen Territorial-Schutz stehen, in Ort ihrer Anstellung von allem anderen Handel und Wandel sich enthalten, wodurch den einheimischen in ihrer Berechtigung eine Verkürzung gemachet wird.

395.

Ist dann die Judenschaft auch den civil- und politischen Landesgesetzen unterworfen, oder in was sind selbe davon unterschieden?

A Die Judenschaft wird sowohl in Civil- als auch Criminal-Vorfallenheiten nach den Landesgesetzen behandelt, mit ihren besitzenden unbeweglichen Realitäten, unterlieget selbe der jenigen christlichen Jurisdiction,

ction, worüber die Stadt- oder Grundbücher geführet werden;

B Die Personal-Streitigkeiten aber zwischen Juden und Juden in Civil-Fällen, nur die Ehescheidung ausgenommen, welche zu den Consistoriis gehöret, die Accessoria aber in causa ad id quod interest, werden allein von den in Städten bey ordentlichen Gemeinden angestellten jüdischen Aeltesten, oder Schiedsrichtern, auf dem Lande aber von den Landes-Deputirten und Rabbinern salva Appellatione entschieden, und darf in dergleichen Streitigkeiten keine christliche Instanz sich einmischen, und einen Eingriff machen, nach Ausweis der Missiv vom 7 Januar. 1749, 6 Novemb. 1755 und 22 Novemb. 1762.

C Einem christlichen Gläubiger aber stehet frey, seinen jüdischen Schuldner entweder bey der christ- oder jüdischen Instanz zu besprechen; Criminal-Sachen hingegen gehören unmittelbar zur christlichen Instanz.

D Die Prager Juden aber haben ein besonderes Vorrecht, daß selbe auch ihre jüdische Landesschuldner in Prag zur Zahlung

anhalten und mit Arreſt verſtricken können; wenn nämlichen

1mo. Ein Land- mit einem prager Juden einen Contract in Prag errichtet, und dadurch der erſte ein Schuldner wird.

2do. Wenn die Bezahlung der ſowohl in- als auſſer Prag contrahirten Schuld hier in Prag gezahlt zu werden contract-mäßig ſtipuliret wird; oder wenn

3tio. Der Landſchuldner dem prager Wechſel, oder auch einem anderen prager Gericht ſich ausdrücklich unterworfen hätte, nach Ausweis des allerhöchſten Hof-Decreti vom 22 Octobr. & intim. 13 Novemb. 1761.

E Die Judenſchaft iſt zwar reſpectu Majorennitatis von dem chriſtlichen Pragmatical-Geſetz diſpenſiret, daß nämlichen ſelbe bis in das 24te Jahr incluſive unter keiner Vormundſchaft oder Curatel ſtehen dörfen, ſondern gleich nach ihrer jüdiſchen Natural-Majorennität mit ihrem Vermögen diſponiren können, laut Reſcript vom 12 Julii, & intim. 4 Auguſt. 1766. Nichtsdeſtoweniger muß ſelbe dennoch ihre ordentliche Beſchneidungsbücher zu dem Ende auch halten, weil das Alter ſowohl in gewiſſen Civil- als auch

Crimi-

Criminal-Fällen zu wiſſen erfoderlich iſt, nach Inhalt der Miſſiv vom 27 Januar. 1767 & 30 Martii 1769.

F Hingegen wenn ein Jud oder Jüdinn vor den für die Chriſten vorgeſchriebenen Majorennitäts-Jahren ſich taufen lieſſe, und zum katholiſchen Chriſtenthume übertrettete, ſo bleibet er oder ſie, als Chriſt dennoch unter der Vormundſchaft ſo lang, bis das 24 Jahr hintergeleget iſt, laut Reſcript vom 6 Septemb. & intim. 2 Novembr. 1773.

G Juden können zwar Handwerke lernen, und ſolche treiben, ausgenommen des Büchſenmachers, Schwertfegers, Plattners, und anderer militariſchen Handwerks, dörfen aber keine chriſtliche Geſellen halten, viel weniger aber mit ihrer Arbeit hauſiren gehen. Können auch allein für die Juden Brod backen, und mit Zugemiß handlen, laut Miſſiv vom 11 Septemb. 1750, 10 Januar. 1757, und 28 Julii 1763, jedoch der Salzhandel iſt denenſelben durchaus ſub pœna actionis fiſcalis verbothen, laut Reſcript vom 29 Julii & intimato 5 Auguſt. 1727, ſtadthalteriſche Verordnungen vom 27 Martii 1736, & 1 Septemb. 1740.

H Wenn ſich aber ein Jud taufen läßt, ſo hat er als Neophyt die Freyheit, daß er das in dem Judenthume erlernte Handwerk, ohne in eine Zunft einzutretten, oder unter den Zunfts-Inſpectoren zu ſtehen, frey treiben, auch chriſtliche Geſellen halten könne, laut Reſcript vom 30 Junii 1695 & 19 Decemb. 1749.

I Unter ſcharfer Beſtrafung iſt den Juden, laut Miſſiv vom 5 Octobr. 1752 verbothen, beſonders die jungen chriſtlichen Weibsperſonen, die ſich in Schabes zur Bedienung gebrauchen laſſen, in jüdiſchen Wohnungen über Nacht aufzubehalten; auch haben allerhöchſt Ihro Majeſtät dd. 22 & de intim. 31 Martii 1760 ein ſcharfes Strafgeſetz ſowohl in Sachen dieſer ſträflichen jüdiſchen Beywohn- und Vermiſchung mit chriſtlichen Weibsperſonen, als wie auch, wenn die Juden wider die ehehinige Generalien chriſtlicher Dienſtbothen auſſer ihrem Schabes ſich gebraucheten, und dieſe in Sonn- und gebothenen Feyertägen ſo gar zu ſchwerer Arbeit wider die Gebothe Gottes verhielten, zu erlaſſen, und darinnen folgende Strafen auszumeſſen geruhet.

1mo. Wenn ein Jud einen christlichen Dienstbothen in Sonn- und nicht dispensirten Feyertägen zur Arbeit gebrauchte, soll er im ersten Betrettungsfalle mit 100 fl. zu Handen des armen Hauses, in Mangel aber des Vermögens mit zwey monathlichem, der sich gebrauchen lassende christliche Dienstboth mit viermonathl. opere publico vel dominicali bestrafet,

2do. Bey der weiteren Betrettung aber gar auser Land verwiesen, und der wiederholt betrettende Dienstboth auch schärfer gezüchtiget,

3tio. Wider die so gar eine Unzucht mit christlichen Weibspersonen treibende Juden sowohl, als wie mit den Weibspersonen selbst, soll der Criminal-Process angestrenget, und nach den peinlichen Gesetzen verfahren werden.

K Weiters aber ist in der Absicht zu Verhütung alles verdächtigen Umgangs zwischen ledigen und unbebarteten Juden, dann liederlichen christlichen Weibspersonen, unterm 28 Februar. 1760 kund gemacht worden, daß alle junge unbebartete Juden auf dem linken Arm einen gelben Aufschlag statt des vorhin

nur getragenen gelben Fleckls, dermalen ohne Unterſchied tragen, wiedrigens erſpieglend beſtrafet werden ſollen. Von dieſem ſind dennoch die junge Juden auf dem Land laut Miſſiv von 10 Julii 1760 und 13 Julii 1769 dergeſtalten überhoben, daß ſelbe nur mit ſolchen Aufſchlag verſehen ſeyn müſſen, wann ſie in die Stadt Prag eintretten.

L Die Contribution, welche ſowohl auf die prager, als wie auf die Landesjudenſchaft beſonders ausgeworfen, und auf ein gewiſſes jährliches Quantum beſtimmet iſt, wird allzeit auf 3 Jahr lang durch die beſonders erwählte Anläger individualiter repartiret, die Repartition, oder ſo genannte Rolla von einem hochlöbl. königl. Gubernio beſtätiget, und durch die königl. Kreisämter zur Publication befördert, zu Beſorg- und Einhebung dieſer Schuldigkeit iſt in jedem Kreis ein Deputirter und Caſſirer angeſtellet; jener ſoll nach Ausweis des Reſcripts von 4 Nov. 1763 & intim. 9 Martii 1764 alle 3 oder 6 Jahr reſigniren, und entweder beſtätiget, oder ein anderer angeſtellet werden; dieſer letztere aber muß die Contribution mit kreisamtlicher Aſſiſtenz allmonathlich einheben, und auch anticipi-

ticipato an den christlichen Haupt = Cassirer abführen.

M Diese Landes = Deputirten aus allen Kreisen pflegen in Prag öfters zusammen zu kommen, und unterm Vorsitz ihres Lands-Primatoris über verschiedene jüdische Beschwer-Führungen und Anstände, welche allein die Landesjudenschaft betreffen (massen die präger Juden von der Landesjudenschaft ganz abgesöndert, von ihren Gemeindvorstehern reguliret werden) zu deliberiren, und was in ihrer Macht nicht stehet, beyzulegen, dieses berichten sie an die hochlöbl. Juden-Commission.

N Wenn ein unter obrigkeitlicher Jurisdiction stehender Jud, und ordinari Contribuent auf dem Lande mit Tode abgehet, so muß zur Sperr = und Inventirung einer solchen Verlassenschaft auch der jüdische Kreis-Deputirte, und in dessen Abwesenheit der Einnehmer zu dem Ende zugezogen werden, damit hiebey vorzüglich auf die Sicherstellung der Contribution bis zur neuen Repartition, dann auf Wittwen und Weysen der Bedacht genommen werden könnte; nach Ausweis der Missiv vom 18 Decemb. 1766.

396.

Wie werden dann die Weyſengüter verwaltet, und die Weyſen verſorget?

In den jüdiſchen Gemeinden beſtellen die Aelteſten und Deputirten, oder die ſo genannten Monathhalter die Vormünder oder Curatores über die Weyſen, und derer Vermögen, auf dem Land aber die Kreis-Deputirten, und müſſen dieſe beſtellten Vormünder, oder Curatores ebenfalls alljährig die Pupillar-Rechnungen zum jüdiſchen Senat, und reſpective Landes-Deputirten ablegen. Welche bey der königl. Kammerbuchhalterey pflegen revidiret zu werden.

397.

In was beſtehet das Pragmatical-Geſetz in Betreff der unmündigen Judenkindern, die ſich wollen taufen laſſen, und von ihren Aeltern entweder

weder ſelbſt entlaufen, oder auch entführet werden?

Dieſes Pragmatical-Geſetz von 15 Febr. & intim. 4 Martii 1765 enthaltet folgendes: Aus Gelegenheit, daß kleine Juden durch den öftern Umgang mit Chriſtenkindern ſich an die Chriſten gewöhnen, ihren Aeltern entlaufen, dieſe aber aus übertriebenem Religions-Eifer den Geiſtlichen zugeführt, oder auch gar getaufet werden, haben allerhöchſt Ihro Majeſtät in obbeſagter Pragmatica anzubefehlen geruhet:

1mo. Daß ſammentl. Chriſten, beſonders Hebamen unter gemeſſener Beſtrafung ſich nicht unterfangen ſollen, ein unmündiges, und mit genugſamer Vernunft noch nicht begabtes Judenkind heimlich zu entführen, viel weniger aber wider den Willen der Aeltern oder Vormündern zu taufen, wovon die einzige zwey Fälle ausgenommen ſind. Wenn nämlich ein dergleichen unmündiges Judenkind in äuſſerſter Lebensgefahr ſich befände, und nichts anders, als der gewiß erfolgende Tod vorzuſehen, oder wenn daſſelbe von ſeinen Aeltern, oder Vormündern verlaſſen und verſtoſ-

ſen

ſen wäre, folgl. die väterliche oder vormundſchaftliche Gewalt über ein ſolches Kind aufhörete, wo alsdenn in dem erſten Fall nach Ausſpruch der heil. Congregation von An. 1678 ein ſolches Kind gar wohl getaufet werden könne; im zweyten aber ein ſolches Kind bevor den Seelſorgern zum Unterricht übergeben werden ſolle.

So fern aber ein unmündiges Judenkind, wider dieſe allerhöchſte Ausmeſſung dennoch ſo getaufet, daß die Materia & forma Sacramenti hiezu wäre gebrauchet worden, ſo ſoll das getaufte Kind auf Unkoſten deſſen, der ſolches getaufet hat, bey guten Chriſten, oder wenn der Taufende es im Vermögen nicht hätte, in einem Spital erzogen werden, bis daſſelbe was zu lernen fähig wäre. Die jüdiſchen Aeltern aber, oder Vormünder müſſen das Erbtheil entweder baar ausfolgen, oder genugſam verbürgen.

2do. Pro ſufficienti uſu rationis, ſtatuiren Ihro Majeſtät das 7te Jahr dergeſtalten, daß, wenn ein Judenkind das 7te Jahr vollendet hätte, und getauft zu werden verlangte, ein ſolches auf ſein Verlangen ohne Anſtand, auch wider den Willen der Aeltern

oder

oder Vormündern getaufet werden könne. Dahingegen mit einem Judenkinde, welches dieſen annum diſcretionis noch nicht ganz erreichet hätte, dennoch aber getaufet zu werden verlangte, ſoll ſowohl die geiſtliche, als weltliche Obrigkeit die Prüfung vornehmen, und ſodann erkennen, ob ein ſolches Kind zu einen ſo groſſen Werk das erfoderliche Licht der Vernunft beſitzet, daß es getauft werden könne; und auch in dieſem Falle muß dem Kinde das Erbtheil ausgefolget werden.

3tio. Wenn ein Theil der jüdiſchen Aeltern, das iſt entweder der Mann oder das Weib die katholiſche Religion annähme, und zur Tauf einige Kinder mitbrächte, ſo ſoll bevor wohl überleget und entſchieden werden, ob alle dieſe Kinder das 7te Jahr zurück gelegt haben, den über 7 Jahr alten Kindern ſtehet frey Juden zu verbleiben, oder zur katholiſchen Religion zu übertretten: Minderjährige aber ſollen den zum Chriſtenthume ſchreittenden Ehegatten ausgefolget, und mit ihm auch wider den Willen des in Judenthum verbleibenden Ehegattens getaufet werden.

So-

Sogar iſt ein Großvater berechtiget, wenn er nach einen verſtorbenen, oder auch noch lebenden Sohn kleine, und den Gebrauch der Vernunft noch nicht beſitzende Enkel zur Tauf mitbrächte, ſolche taufen zu laſſen. In dieſen Fällen alſo ſind die jüdiſchen Beſchneidungsbücher auch nöthig, damit hieraus das Alter eines ſolchen Kindes erörtert werden könne.

Ungeachtet aber dieſer Pragmatical-Satzung haben dennoch nach der Zeit wieder ſolche Fälle ſich ergeben, daß Judenkinder unter dem ungegründeten Vorwande einer äuſſerſten Lebensgefahr getaufet worden. Dahero ſind allerhöchſt Ihro Majeſtät bewogen worden, dd. 9 Septembris & intim. 7 Octo. 1768 dieſen Vorwand folgendergeſtalten zu erleitern, und die Uebertretter einer ernſtlicheren Strafe zu unterwerfen, und zwar: Daß, was den Beweis der, einem noch minderjährigen, das iſt: das 7te Jahr noch nicht zurück gelegten Judenkind ertheilten Tauf anbelangte, an den genug ſeye, wenn die Tauf entweder von dem Taufenden ſelbſt eingeſtanden, oder durch einen anderen dabey geweſten, folgl. de proprio facto, vel de propria

pria ſcientia, vel re ſenſibus percepta deponirenden Zeugen, deme nichts Rechtliches im Wege ſtünde, behörig erwieſen würde, folgl. der jenige, der ſolchergeſtalten wider den Willen jüdiſcher Aeltern, oder Vormündern das minderjährige Kind auſſer den in der Pragmatica de Anno 1765 ausgenommenen zweyen Fällen, getaufet hätte, nebſt dem ihm ohnehin obliegenden Unterhalt des getauften Kindes, annoch mit einer Geldſtrafe pr. 1000 Dukaten zu Handen des Fiſci: wäre er aber von keinem ſolchen Vermögen, nach Beſchaffenheit der Perſon, und deſſen Umſtänden, mit einem 2jährigen Arreſt, oder opere publico, vel dominicali beleget werden ſolle. Von einer ſolchen Beſtrafung aber nichts anderes zu befreyen vermögend ſeyn ſoll, als wenn durch Zeugniß eines Medici, Chyrurgi, Hebammen, oder eines anderen glaubwürdigen Zeugens erprobet werden könnte, daß das getaufte Kind in äuſſerſter Lebensgefahr ſich wirklich befunden hätte, und nichts anders als der gewiſſe Tod fürzuſehen geweſen ſeye.

398.

Weil die Post- und Bothensachen auch in das Cammerale einschlagen, was für Generalia sind denn hierinnfalls ergangen?

Unterm 16 Decembr. 1748 sind sowohl Post- als auch Bothen-Generalia im Druck zur Publication erfolget, welche sich aber auf verschiedene ältere Postordnungen beziehen; weil aber auch diesen zuwider noch verschiedene Misbräuche sich entdecket haben; also ist unterm 8 Februar. 1772 ein mehr erleiterndes, und verschärftes Patent kund gemacht worden, wie sich sowohl die königl. Postverwalter und Postmeister selbst, als wie auch die Passagers, königl. Kreisämter, Magistraten, und Obrigkeiten verhalten sollen.

399.

In was bestehet dann dieses, was dabey die königl. Kreisämter, Obrigkeiten und Magistraten zu beobachten haben?

A Daß die Postverwalter und Postmeister zu keinerley Robott, ausser jener, so von ihren etwa noch besonders besitzenden dienstbaren Hause, oder dergleichen steuerbaren Grundstücken ausgemessen, und als eine dem Fundo anklebende Schuldigkeit zu verrichten ist, verhalten, weniger aber dieselben

B In ihren Posthäusern in Militar-Marchen, oder Stand-Quartiren mit Einquartirung, Wachten, und anderen Personal-Oneribus beleget und beschweret, oder ein Æquivalent dafür von ihnen gefodert werden solle, nichtsdestoweniger aber, wenn dieselben noch ausser dem ordentlichen Posthause eine andere Wirthschaft oder Haus besässen, von dieser müssen sie, wie alle andere, auch diese Personal-Onera tragen; auch wenn im Posthause selbst

ſelbſt ein anderes bürgerliches Gewerb getrieben wurde, von ſolchen ſie wie alle andern Contribuenten die ausfallenden Zahlungen zu leiſten ſchuldig ſind.

C Wenn ein Poſtmeiſter mit Schimpfworten, Bedrohungen, Schlägen und Verwundungen, oder auf was immer für eine Art mishandlet würde, und derſelbe um Beyſtand anriefe, ſo ſoll jede Ortsobrigkeit, Beamten und Gerichte verbunden ſeyn, die ſchleinige Aſſiſtenz zu leiſten, und den Excedenten anhalten, damit derſelbe in Ueberzeugungsfall ſowohl zur ausgeſetzten Straf pr. 100 fl. als auch Schadenserſetzung angehalten werden könne. Wenn aber jemand die angeſuchte Aſſiſtenz verweigerte, ſo ſoll derſelbe mit der nämlichen Strafe und Schadenerſetzung angeſehen werden.

D Da ſich eräugete, daß auf einer Poſt-Station zu Beförderung der Paſſagers mehr Pferde erfodert würden, als der Poſtmeiſter zu halten ſchuldig iſt; ſo ſind die Obrigkeiten, Gerichter, und in ſpecie die königl. Kreisämter ernſtlich angewieſen, die nöthigen Pferde den Poſtämtern ohne Anſtand abzufolgen, und gegen Bezahlung des ordinarii Poſt-

geldes,

gelds, wovon dem Poſtmeiſter für ein jedes Pferd von einer ordinari Poſt-Station 6 kr. gebühret, die Paſſagers poſtmäßig zu befördern.

E Sollen die jenigen Poſtſteige und Wege, welche alt gewöhnl. beritten, und befahren werden, nicht verbauet, verzäunet, weniger aber die ordinari Poſten durch Umwege zu reiten verleitet, die Poſtſtraſſen allzeit in gutem Stand erhalten, und wenn wegen üblen Wetter, oder ſich ergieſſenden Gewäſſer, die ordinari Straſſen nicht zu befahren wären, auch geſtattet werden, daß die Poſtknechte in abſeitigen Wegen und Rainen durchfahren, in Nothfall auch Zäune durchbrechen können.

F Wird allen Wirthen, Bürgern und Bauern verbothen, Reiſende auf den Poſtſtraſſen um das Geld mit gedeckten Wägen, oder Calechen poſtmäßig, und mit Poſthorn, oder mit Abwechslung der Pferden zu befördern, unter Verluſt der Pferden, welche ein jeder Poſtmeiſter ausſpannen kann.

Auch die Landkutſcher ſollen keine Pferdwechslung unterhalten, ſondern die aufgenommenen Leute dahin, wohin ſie gedungen

worden, mit einerley Pferden beförderen.

G Wenn es das allerhöchste landesfürstliche Intereſſe erfoderte, daß, wo eine neue Poſt-Station angeleget, oder eine alte wohin überleget werden müſſe, ſo ſollen die Grundobrigkeiten für den Poſtmeiſter die nöthige Wohn- und Stallung gegen Bezahlung eines leidentlichen Beſtandes zu überlaſſen und anzuweiſen keinen Anſtand, weniger aber den Kauf ſelbſt ſchwer machen, wann nämlichen der Poſtmeiſter eigenthümlich was zu erkaufen gedächte.

Dieſe ſind alſo die Fälle, worauf die Kreisämter, Obrigkeiten, Magiſtraten und Wirthſchaftsämter den Bedacht zu nehmen haben, damit nichts dagegen gehandelt würde.

400.

Wird dann alles dieſes angeordnete auch befolget?

Von darumen iſt eben das letztere Generale vom 8 Februarii 1772 zu republiciren unterm 2 Septemb. 1773 anbefohlen wor-

worden, weilen einige dagegen gehandelt, Leute poſtmäßig befördert, und ſich ſodann entſchuldiget haben, daß ihnen von der Publication dieſes Generalis nichts bewuſt geweſen ſey.

401.

Und iſt dann dieſe Entſchuldigung hinlänglich geweſen, von der feſt geſetzten Straf befreyet zu werden?

Keiner dingens, weilen in Sachen des von Cavaliren, und verſchiedenen Particularibus führenden Poſthorns, dann verbothener poſtmäßiger Beförderung der Paſſagers vorhin ſchon vielerley Anordnungen unterm 11 Auguſt. 1753, 29 Januar. 1765, und 24 Septembr. 1767 im ganzen Lande ſind kund gemacht worden.

402.

Durch dergleichen Leute aber können auch verſchiedene Mauth-Stationes überfahren, und mauthbare Waaren ins Land gebracht werden?

Nicht ohne, wiewohlen in allen dergleichen Vorfallenheiten genugſame Vorſehungen gemacht worden, maſſen ein ſolcher, der die Poſt-Generalien zu überſchreiten, und auch noch den Mauth-Stationen auszuweichen, beyde dieſe landsfürſtl. Regalia aber zu bevortheilen ſich unterfangete, einer gedoppelten Straf ſich unterzöhe; daher ſind alle mit der Poſt ſowohl, als auch mit gedungenem Fuhrwerk reiſende Paſſagers laut Patent vom 12 Julii 1751 verbunden, die mit ſich führende Bagage, Coffres, Bettſäcke, Verſchläge und Truhen gleich beym Eintritt ins Land bey der erſten Mauth-Station obſigilliren zu laſſen, und ein Bollet hierüber zu erheben; ſobald als ein ſolcher Paſſager Prag paſſiret, ſo muß der Poſtilon entweder in

das

das prager Hauptmauth- oder Poſtamt fahren, und die obſigillirte Bagage gegen den Granitzmauthbollet viſitiren laſſen; gienge aber der Paſſager weiters, ſo darf derſelbe ohne vom Hauptmauthamt ein anderes Bollet über die mitführende Bagage zu erheben, nicht weiters befördert werden. Unter dergleichen Paſſagers ſind auch die Courirs und Eſtafeten zu verſtehen, welche eine ſolche Bagage mitführen, und dieſe Vorſchrift iſt auch in dem neuen Zollpatent vom 15 Julii 1775 §pho 20, 21, 22 & 23 wiederholet worden, nur die jenigen Paſſagers, die nicht von der Handlung ſind, und nur einige zollbare Kleinigkeiten unter ihren Effecten mitführen, können das mitführende Zollbare nur mündlich anſagen, ut §pho 38.

403.

Zu was Ende ſind die ordinarii Poſt- oder ſo genannte Diligence-Wägen eingeführet?

Zur Bequemlichkeit des ganzen Publicums, und eines jeden in particulari, der ſich

deſſen bedienen will; dann mit ſolchen Wägen können Paſſagers mit geringen Koſten zweymal in der Woche nacher Wien, in Mähren und Oeſterreich, einmal nacher Dresden, Leipzig, und der Orten; dann alle 14 Täge über Nürnberg, Regenſpurg ins Reich, in die Schweiz, Tyrol befördert, und alle ſchwere Bagage, welche ſonſt durch Landkutſcher ſehr langſam an Ort und Stelle überbracht wird, aufgegeben und verſendet werden.

404.

Warum iſt die Particular-Brieffſammlung in- und auſſer den Poſt-Stationen verbothen?

Weil durch dergleichen Sammlung, und derſelben Verſendung durch verſchiedene Landbothen dem landesfürſtlichen Poſt-Regali ein empfindlicher Schade und Eintrag gemacht wird; maſſen die Sammler und Particular-Bothen ſich ſo gar angemaſſet haben eigene Bothenſtuben zu errichten, Briefe ſowohl in Ort, als wie auch unter Wegs in

Städ-

Städten zu ſammlen, ſich unter Wegs abzuwechslen, ordentliches Fuhrwerk zu errichten, und durch ordentliche Briefträger hin und her ſolche austragen zu laſſen.

405.

Was iſt aber dagegen geordnet worden?

Unterm 16 Decemb. 1748 iſt ein gedrucktes Patent zur Publication gelanget, kraft welchem

1mo. Alle dergleichen Privat-Briefſammlungen, und derſelben Beförderungen, als ein Eingriff in das Poſt-Regale unter nachfolgenden Strafen verbothen, und dagegen einige Briefſammler in Städten und Marktflecken angeſtellt worden, welche die Briefe auf die Poſt abzugeben hätten.

2do. Sey zwar nicht verwehret, wenn jemand durch gefliesſene Bothen einige Briefſchaften an was immer für ein Ort abſchicken, und die Antwort zurück bringen laſſen wollte, jedoch ſoll ein ſolcher gefliesſener Both unter Straf von 1 fl. für jeden mitnehmen-

den Brief nur allein den Brief, und die Antwort beſorgen, warum er gedungen worden: es wäre dann, daß zwiſchen dem Weg, den er zu machen hätte, keine Poſt-Station ſich befände, in welchem Fall er auch andere Briefe mitnehmen kann.

3tio. Den Obrigkeiten, Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern iſt nicht verwehret, eigene Bothen zu beſtellen, welche aber allein die mit obrigkeitlichem, Magiſtratual- und Amtsinſigel verſeheue Briefſchaften, Gerichts-Acten, und dergleichen Amtsſchriften zu beſtellen, unbeſchwerte und Particular-Briefe aber unter ausgeſetzter Strafe nicht aufzunehmen haben; und dieſe müſſen auch beſonders beeidiget, mit einem Schild verſehen, und mit ihrem Namen dem nächſten Poſtamt angezeiget werden.

4to. Allen Fuhrleuten, Lehnröſslern, Landkutſchern, und dergleichen Leuten, welche das Fuhrwerk treiben, iſt verbothen, andere als beſchwerte, und auf den mitführenden oder tragenden Paketen, Schachtel, Ballen oder Verſchlägen feſt gemachte, oder wenigſtens gleichlautend-bezeichnete, jedoch unverſigelte Briefe aufzunehmen, und zwar, daß, wenn

bey

bey einem ſolchen mehr als 2 oder höchſtens 3 ledige und verſigelte Briefe gefunden würden, ein ſolcher als ein unbefugter Brieffſammler obiger Strafe unterliegen ſolle: die 2 oder 3 Briefe aber werden dem Eigenthümer des Fuhrwerks, in eigenen Geſchäfften paſſiret.

5to. Da aber auch ausländiſche Bothen unbeſchwerte und verſchloſſene Briefe, Paketer mit Schriften zum Nachtheil dieſes Poſt-Regalis herein bringen, in Städten, Marktflecken, und auf dem Lande austheilen, und andere dagegen ſammlen, ſolche in Päcke und Schachtel verſchlieſſen, und einen Avis-Brief aufheften, als ob es eine von anderen aufgegebene Sache wäre; zu Unterbrechung alſo ſolchen Unterſchleifes iſt zwar die Straf auf einen ledigen und verſchloſſenen Brief ebenfalls nur pr. 1 fl., und auf 1 Pfund verbothener Paketer 20 fl. beſtimmet; nichtsdeſtoweniger aber ſollen dennoch alle ankommende auswärtige Bothen auf das genaueſte viſitiret, alle Verſchläge, Truhen, Schachteln und Paketen, wenn ſolche nicht an das Ort, wo die Hauptmauth ſich befindet, addreſſiret wären, gleich bey der Granitzmauth eröffnet, durchſuchet, und die jenige Behältniß,

welche

welche in Frachtbrief ſpecificiret ſeyn muß, von Granitzmauthamt wiederum verſigelt, und an das Hauptmauthamt angewieſen; bey dem Rückweg aber ſolcher Bothen, ſoll das nämliche in loco der Abreiſe beobachtet werden.

Wenn alſo bey einem ſolchen Bothen befunden würde, daß er verſigelte Briefe oder Packeten verſtecken, verhehlen und vertuſchen wolle, ſo ſoll er für jeden ledigen Brief mit 1 Dukaten, und für jedes Pfund der verbothenen Paketen mit 80 fl. beſtrafet, und durch die königl. Mauthämter dazu angehalten werden.

6to. Wo aber Poſtwägen angeſtellet ſind, ſoll kein Paquet, Schachtel, oder Verſchlag, welcher unter 8 Pfund ſchwer iſt, durch die Bothen unter 50 fl. Straf verſchicket werden; es wäre dann, daß ſolcher dem Mitreiſenden ſelbſt gehörig wäre; wann ſolcher aber dem Mitreiſenden nicht gehörig, ſondern eingeſchwärzet zu ſeyn befunden würde, ſo ſoll ein ſolcher ſtatt 50 fl. mit 100. fl. beſtrafet werden.

406. Hat

406.

Hat aber dieſe geſchärfte Patental-Ausmeſſung alle dieſe Uebertrettungen auch unterbrochen?

Keiner dingens: ſondern der Unterſchleif iſt noch immer von in- als ausländiſchen Bothen unterhalten, Briefe und Paketer eingeſchwärzet worden; dahero unterm 25 Februar. 1751 die weitere Verfüg- und Ausmeſſung erfolget iſt, daß den fremden Bothen, welche das zweytemal in einer Einſchwärzung betretten würden, die weitere Betrettung der Erbländer für ihre Perſon als Bothen auf allemal verbothen, den inländiſchen aber, nach zweymaliger Betrettung einer Einſchwärzung auch das Bothengehen auf immer unterſaget ſeyn ſoll: jedoch in dem Verſtande, wenn dieſe inländiſche Bothen kleine, unter 20 Pfund ſchwere Packlen dahin tragen, oder führen, wo dieſe unter Wegs eine ſolche Poſt-Station betretten, durch welche der ordinari Poſt- oder Diligence-Wagen den Courſe hat, und dieſes Packel durch die-

dieſen Wagen an gehöriges Ort könnte abgeleget werden. Wenn alſo dieſe Bothen dergleichen Paket auf der Poſt-Station nicht ablegen, ſondern ſolche übergiengen, und ſelbſt das Paket an Ort und Stelle abgeben, ſo unterliegen dieſelben der Einſchwärz- und Verhehlungsſtraf; wenn ſie aber keine dergleichen Poſt-Station, wo der Poſtwagen eingeführet iſt, betretten, ſo ſey es ihnen unverwehret, die Packel gehörigen Orts ſelbſt abzulegen. Und dieſe Erleiterung iſt in dem unterm 12 Januar. erfolgten, und unterm 18 ejusdem 1754 kund gemachten allerhöchſten Reſcript. auch wiederholet worden, daß die Aufnahm dergleichen Packlen unter 20 Pfund nur jenen Bothen verbothen ſeyn ſoll, welche auf den Straſſen, wo die ordinarii Poſtwägen ſchon aufgeſtellet ſind, ihre Gänge verrichten.

Ferners iſt in dem Reſcript vom 15 Januar. & intimat. 5 Februar. 1753 allen Hecklern, Krämern, Fuhrleuten, Bilderhändlern, und dergleichen Leuten, die das Land durchlaufen, alle dergleichen Brief- und verbothene Packelſammlung unter Confiſcation ihrer eigenen Waaren verbothen, die Landkutſcher

aber

aber, die ſich hierinnfalls betretten laſſen würden, ſollen fürs erſte mit der Patental - fürs zweyte mit der gedoppelten Straf, und fürs drittemal aber mit Confiſcirung ihrer Pferd und Wagen belegt werden.

407.

Wer iſt beſtellet auf alle dieſe Einſchwärz- und Uebertrettung beſonders Obacht zu tragen?

Unterm 4 Decemb. 1753 ſind beſondere Ueberreiter angeſtellet, und mit Creditiven verſehen worden, welche die Macht haben, alle Bothen anzuhalten, und zu viſitiren: und wenn bey jemanden verbothene Briefe gefunden werden, ſolche abzunehmen, und die Uebertretter mit Arreſt anzuhalten; wozu alle Gerichter und Aemter die Aſſiſtenz zu leiſten ſchuldig ſind.

Siebente Abtheil.

In Judiciali, vel Quaſi.

408.

Haben dann die königl. Kreisämter auch in Gerichtshändlen einige Activität?

Alle die jenigen Sachen, welche in das Judiciale ſtrictum einſchlagen, gehören zu den ordentlichen Gerichtsſtellen, und können die königl. Kreisämter in ſolchen nichts anderes, als ein Proviſorium veranlaſſen, das iſt: auf ein, oder der anderen Part Anverlangen, und wann NB. über eine ſolche Gerichtsſache der Krieg bey einem ordentli-

chen Gericht noch nicht befeſtiget iſt, können ſelbe zwiſchen ſtreitigen Partheyen Vergleiche tentiren, und ſolche auch errichten, keinerdinges aber darinnen Recht ſprechen, wie ſchon verſchiedene dergleichen einzelne Verhebungen wegen ſolchen Eingriffen, und letztens wiederum als ein Generale unterm 18 Octobr. 1773 ergangen iſt, daß kein k. Kreisamt in die bey Gericht ſchon anhängige Streitigkeiten ſich einmiſchen, den Rechtslauf hemmen, oder aber gar ſelbſt rechtſprechen ſolle; ſondern, wenn eine oder die andere Part ſich nicht vergleichen wollte, oder in Contradictorio verharrete, ſo ſey nichts anders übrig, als den Kläger auf den ordentlichen Weg der Rechten an eine ordentliche Gerichtsſtelle anzuweiſen, welche das Recht zu ſprechen berechtiget iſt.

409.

Auf welche Art geſchiehet dann dieſe Anweiſung?

Wenn nämlich proviſoriſche Hülfleiſtung beym königl. Kreisamt angeſucht worden,

den, und kein Vergleich zu bewirken wäre, hingegen der Beklagte keiner ordinari Gerichts-Jurisdiction entweder der Poſſeſſion, oder des Domicilii nach unterläge, ſo iſt derſelbe befugt ſich ſelbſt ein Gericht pro Judice competente zu erwählen, und allda muß der Kläger denſelben belangen: jedoch zu dieſer Abſicht muß das königl. Kreisamt an dieſes gewählte Gericht die Anzeige erlaſſen, und darinnen ſagen, daß, wann der Kläger die gerichtliche Aſſiſtenz anſuchen würde, auf deſſen Inſtanz der Beklagte zu Gerichte, fürgeladen, und in Sachen das Recht geſprochen werden könne, weil derſelbe ſich dieſen Gerichtsſchranken ſelbſt erwählet hat.

410.

Kann aber dieſer Richter unter deſſen Jurisdiction der durch den Rechtsſpruch Sachfällige nicht domiciliret, an ſelben für ſich allein das Judicatum exequiren?

Wenn der Sachfällige in Zeit Rechtens die Appellation nicht ergreifet, und

dieſen Gerichtsſpruch in Rechtskräften erwachſen läßt, doch aber auſſer der Jurisdiction dieſer Gerichtsbarkeit ſeß- oder wohnhaft wäre, ſo kann der rechtſprechende Richter ſeinen Spruch in fremden Territorio ohne Vorbewuſt der Territorial-Obrigkeit nicht exequiren, ſondern derſelbe muß in ſubſidium Juris entweder mittelſt des k. Kreisamts, oder unmittelbar der bey der Obrigkeit ſelbſt die Bewilligung bewirken, daß der Sachfällige zur Genugthuung des gerichtlichen Spruchs entweder perſonaliter, oder realiter verhalten werden könne: und in dieſem Falle muß dem Gericht die Aſſiſtenz geleiſtet werden kaiſerl. königl. Lord. H 7.

411.

Wenn aber beym königl. Kreisamte zwiſchen ſolchen ſtreitigen Parten ein Vergleich wäre bewirket worden, wie iſt ſodann ſich zu verhalten?

Wenn ein freywilliger, und ungezwungener Vergleich erfolget wäre, welche allezeit für jede Part vortheilhafter, als in via Juris

der

der Rechtsspruch ist, so wird solcher zu Papier gebracht, und beym königl. Kreisamt protocolliret; und wenn nach Verlauf der stipulirten Zeit den verglichenen Bedingnissen nicht nachgekommen wird, so kann das k. Kreisamt ohne aller Rücksicht ad instantiam Partis executive fürgehen, und den nicht zuhaltenden Theil in Conformitate des Vergleichs mit allen Zwangsmitteln zur Befolgung verhalten.

412.

Wenn aber dergleichen Streitigkeiten zwischen Unterthan und Unterthan sich ergeben, werden diese auch solchergestalten verhandelt?

Alle unterthänige Streitigkeiten, diese mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, gehören erstlich zur obrigkeitlichen Entscheidung: doch pfleget auch öfters zu geschehen, daß, wenn die Wirthschaftsämter, besonders in Schimpf und Schmähung, Schlägereyen und Thätigkeiten selbst die Hand nicht einschlagen, sondern die Unterthanen zum Kreis-

amt verweiſen, dergleichen Streitigkeiten allda vorgenommen, entweder verglichen, oder auch der ſchuldig Befundene mit Arbeit, oder Arreſt beſtrafet wird: niemals aber werden die Unterthanen in Civil-Streitigkeiten zu Gericht angewieſen, ausgenommen ein unterthäniger Kläger müßte einen freyen Beklagten gerichtlich belangen.

413.

Kann alſo ein Unterthan vor dem ordentlichen Gerichtsſchranken erſcheinen, und ſein Recht ſuchen?

Als Unterthan kann er bey keinen ordentlichen Gericht, weder als Kläger, noch als Beklagter erſcheinen, ſondern derſelbe muß zu dergleichen gerichtlichen Vorſtand von ſeiner Obrigkeit der Unterthänigkeit auf die Zeit, als der Rechtsſtreit dauert, entlaſſen, und ſo qualificiret werden, damit er als ein freyer Menſch ſein Recht verfechten könne: ungeacht deſſen verbleibet er dennoch der nämliche mit allen Schuldigkeiten verbundener Unterthan.

414. Auf

514.

Auf ſolche Weiſe iſt alſo nicht nöthig, daß die königl. Kreisämter ſich auf die Rechte verlegen, weil ſelbe in Gerichtsbarkeiten nichts entſcheiden dörfen?

Ungeachtet deſſen, wenn ſelbe auch nicht ſelbſt das Recht ſprechen dörfen, pflegen dennoch verſchiedene Unterſuchungen von höheren Gerichtsſtellen den Kreisämtern aufgetragen zu werden, welche entweder in das Strictum, oder quaſi Judiciale einſchlagen. Wenn alſo dem unterſuchenden Kreisamt die Rechten unbekannt ſind, ſo kann daſſelbe den Auftrag gründlich unterſuchen, und ein Gutachten verfaſſen. Es iſt alſo löblich und nothwendig die Rechten zu wiſſen, um ſich dem Vorwurf nicht auszuſetzen, welchen Quintus Mutius dem Sylvius Mutius gemacht: Turpe eſt Patritio patrias ignorare Leges.

415.

Welche ſind dann die Fälle, welche den königl. Kreisämtern zur Unterſuchung und gutachtl. Berichtserſtattung pflegen aufgetragen zu werden?

Verſchiedene bey einer hochlöbl. königl. Appellation, auſſer dem gewöhnlichen Appellatorio, eingebrachte einfache Recurſus, beſonders, wo verſchiedene im Kreiſe wohnende Intereſſenten hierüber vernommen werden müſſen, oder in das Rechnungsweſen einſchlagen, pflegen den k. Kreisämtern zur Unterſuchung zugeſtellet zu werden: alle Streitigkeiten, welche aus einer Poſſeſſions-Verſtoſſung, ſtreitigen Grund und Boden, Erweiterung der Granitzen, neu einführen- oder verweigern wollenden alten Dienſtbarkeiten, neu erbauenden Werk- Brunnen graben, Waſſerleitung ꝛc. ꝛc. entſpringen, und in das Poſſeſſorium momentaneum einſchlagen, dieſe werden den königl. Kreisämtern zur ſummariſchen Unterſuchung, und gutachtl. Berichtserſtattung aufgetragen.

416.

Bey welcher Inſtanz müſſen dann alle dieſe ad poſſeſſorium momentaneum gehörige Streitigkeiten klagbar angebracht werden?

Nach Ausweis der Pragmatic vom 29 Januar. 1712 müſſen alle dieſe Klagen bey dem hochlöbl. königl. Gubernio in Judiciali eingebracht, und allda auch ſalvo poſſeſſorio ordinario, vel petitorio entſchieden werden, das iſt: dem jenigen, der es in ſolchem ſummariſchen Proceſs behauptet, wird das Poſſeſſorium momentaneum, vel quaſi, des ſtreitigen Grund und Bodens, die Gerechtigkeit, oder Dienſtbarkeit zugeſprochen, bis durch den Rechtsſpruch des Petitorii was andres anerkannt wird.

417.

Wenn? und wo wird das Petitorium eingebracht?

Von Tag des decidirten Poſſeſſorii momentanei binnen 3 Jahren, und 18 Wochen, muß bey den gröſſern Landrecht der Libell quoad poſſeſſionem ordinariam eingebracht werden. Wenn aber der Kläger, oder der das Recht in Petitorio nach den entſchiedenen Poſſeſſorium ſuchet, zeigen ad perpetuam rei memoriam abhören lieſſe, ſo iſt er verbunden innerhalb eines Jahrs von Zeit der verhörten Zeugen die Klag quoad petitorium einzubringen. Nach Ausweis der königl. Lord D. 27 Novell. Declarat. Bb 21

418.

Wie müſſen ſich denn die königl. Kreisämter bey dergleichen Unterſuchungen in poſſeſſorio momentaneo verhalten?

Wenn denenſelben von der hohen Stelle mit Zuſtellung der Klag der Auftrag zur Unter-

terſuchung des Umſtandes gemachet wird, intimiren ſelbe ſowohl dem Kläger als Begten den hohen Gubernial-Auftrag, bemen einen gewiſſen Tag, an welchen beyde rtheyen mit ihren Urkunden, Gedenksleu- und Zeugen in loco quæſtionis zu erſchei- haben: dem Beklagten wird zugleich der aglibell entweder in originali erga reſtitu- nem communiciret, oder in copia zuge- let, und wenigſtens ein 14tägiger Termi- zur Commiſſional-Vorbereitung einbe- met: öfters haben an einen ſolchen ſtreiti- Grund und Boden mehrere Nachbaren h Antheil, welche in dem Klaglibell nicht ennet, oder unterſchrieben ſind; ungeacht r deſſen, können alle dieſe, deren Nutzen, r Schaden dabey unterwaltet, zur Com- ſion beruffen werden. Damit aber inzwi- n unter den ſtreitigen Partheyen keine wei- e Turbationes, oder gar Thätigkeiten bis Austrag der Sache unterlaufen möch- ſo werden gleich beym erſten intimato bey- Theilen alle Thätigkeiten, gemeiniglich ter 100 Dukaten Straf verbothen.

419. Kann

419.

Kann ein königl. Kreishauptmann allein dergleichen Pragmatical-Unterſuchung vornehmen, ohne jemand anderen pro Concommiſſario zu zuziehen?

Nein. Obangezohene Pragmatica von 1712 ſaget deutlich, daß zwey oder drey Perſonen, ſo ohnehin vi officii beeidiget ſind, zugezohen werden ſollen; dahero wird in der Gubernial-Verordnung gemeiniglich auch erwähnet, einen oder zwey Commiſſarien von höheren Stande zu zuziehen, welche der ganzen Unterſuchung beywohnen, und das Commiſſions-Protocoll ſowohl, als wie den Bericht an das hochlöbl. k. Gubernium mitunterſchreiben müſſen. Und obwohlen den kön. Kreishauptleuten vorhin, als noch keine Kreis-Adjuncten und Commiſſarien von höherem Stande angeſtellet waren, freygeſtanden, wen immer von höherem Stande pro Commiſſariis zu zuziehen, ſo gebühret dermalen vor allen anderen der Vorzug denen königl. Kreis-Adjun-

juncten und Commissarien, wenn diese sonst hiezu qualificiret, und nicht anderwärts beschäfftiget sind. Und wenn die Sach so beschaffen wäre, daß über das streitige Ort eine Mappa ausgefertiget werden müßte, und die Mappa der Klag nicht schon beygebogen wäre, oder die beygelegte von dem Beklagten nicht angenommen werden wollte, so kann auch ein geschworner Landmesser, in welcher aber beyde streitige Parten compromittiren müssen, zur Aufnehmung des streitigen Orts gleich mitgenommen werden; diese von beyden Theilen unterschriebene Mappa wird dem Commissions-Bericht beygeleget, und giebt dem decidirenden Richter eine grosse Erleichterung in der Entscheidung der Sache.

420.

Welchergestalten wird dann diese Untersuchungs-Commission eröffnet, und angefangen?

An der bestimmten Tagsatzung verfüget sich der untersuchende kön. Kreishauptmann mit den Commissarien auf das streitige Ort, wohin

wohin ebenfalls beyde Partheyen beſtellet ſind; die im Namen ihrer Principalen dabey erſcheinende Gevollmächtigte übergeben ihre Vollmachten der Commiſſion; allda wird beyden anweſenden Theilen durch den Kreisamts Secretaire die hohe Gubernial-Verordnung vorgeleſen, und ſodann mit Begeh- und Beſichtigung des ſtreitigen Orts der Anfang gemachet.

421.

Was iſt aber bey dieſer Begeh- und Beaugenſcheinigung des ſtreitigen Orts zu bemerken, und zu beobachten?

Bey ſolcher Beaugenſcheinigung ſind folgende Gegenſtände zu beobachten, und nicht ſchlechterdinges zu überſehen, und zwar

1mo. Iſt ſchon geſaget worden, daß, wenn über das ſtreitige Ort eine Mappa auszufertigen erfoderlich wäre, ſolche beyde ſtreitige Theile unterfertigen müſſen, zum Beweis, daß beyde damit zufrieden ſind. Wenn es

ſich

ſich aber fügete, daß ſowohl der Kläger, als wie auch der Beklagte über den ſitum loci, & de Termino nicht einig wären, und jeder eine beſondere Mappa aufnehmen laſſen wollte; ſo kann es nicht verwehret werden, ſondern die Commiſſarien müſſen die von beyden Theilen ausweiſende Granitzen des quæſtionirten Terrains umgehen, und beſichtigen. Dann

2do. Wann bey dieſer Begehung zwiſchen Parten wegen einer Extenſion der Granitz- und Markzeichen ein Contradictorium entſtünde: ſo können gleich die gegenwärtige Zeugen pro & contra bis auf derenſelben legale Verhörung, indeſſen hierüber vernommen, und ihre Ausſage nur angemerket werden.

Dieſe vorläufige Auskunft erleichtert ſowohl die Ausarbeitung der Mappa, und was der Landmeſſer darinn auszudrücken hat, als wie auch das Commiſſions-Gutachten ſelbſt, und bey welcher Seiten ſich mehr- und ſtärkere Beweisgründe veroffenbaret haben.

3tio. Wenn bey ſolcher Begehung ein Widerſpruch wegen einen Granitzſtein, oder gemarkten Baum ſich ergäbe, ob es wirklich ein Granitzzeichen ſeye, oder nicht? ſo kann die Commiſſion, jedoch mit Einwilligung beyder-

ſeitigen Partheyen den Stein heben, oder den Baum anhauen laſſen, um zu ſehen, ob unter dem Stein die gewöhnlichen Unterlegszeichen, von Glas, Schmiedſchlacken, Kohlen und Ziegeln zu finden, oder in Baum das gewöhnliche Granitzzeichen eines Kreuzes eingehauen, oder ein eiſener Nagel zu erſehen ſeye; der Befund deſſen muß fleißig aufgemerkt, und in der Mappa auch angeführet werden.

4to. Da von einer oder der anderen Seite in loco quæſtionis einige exercirte Poſſeſſions-Actus v. g. ein Holzſchlag, Jagdſtände, Kohlenbrand, Steinbruch, Brunnen, Waſſergraben, aufgeriſſen- oder angepflanztes Terrain, und was deme mehres ausgewieſen wurden, ſo muß dabey aufgemerkt werden, ob dieſes ſichtbare, und verbleibende Zeichen der exercirten Poſſeſſion ſind; oder aber nur clam & clandeſtine, folgl. turbative gemacht worden, welche Umſtände doch allererſt entweder durch Inſtrumenta, oder Zeugen erprobet werden müſſen. Und da ferners

5to. Bey einer ſolchen Poſſeſſions-Turbation ein ſpolium rei mobilis mit unterlaufen

ſen wäre, ſo kann zwar der Kläger in ſeinem Libello auch zugleich die Zurückſtellung deſſen anverlangen, und die Commiſſion hiezu die Aſſiſtenz leiſten; nichtsdeſtoweniger aber, wenn allein ein ſolches Spolium unterlaufen, das Reale, oder Grund und Boden aber, worauf ein Schade verurſachet, was vernichtet, oder benommen worden, nicht wäre mitangefochten, oder die Poſſeſſion in ſolchen turbiret worden, ſo gehöret dieſe bloſſe Reſtitutio Spolii nicht ad actionem poſſeſſorii momentanei, ſondern ſolche muß per Proceſſum ordinarium nach Ausweis der Landsord. W 1. S R. Q. geſuchet, die Klag de vi privata, Hochmuth oder Frevel geführet werden.

422.

Wenn alſo der ſtreitige Terrain dergeſtalten begangen, und aufgenommen iſt, was iſt denn weiters zu veranlaſſen?

Nach Beendigung dieſer Beaugenſcheinigung verfüget ſich die Commiſſion an einen dritten Ort, welcher weder dem Klä-

ger, noch Beklagten gehörig iſt, um allen Argwohn einer Partheilichkeit auszuweichen; wenn aber ein ſolcher Ort in der Nähe ſich nicht befände, ſo beruhet es bey der Commiſſion ein Ort zu wählen, welchen die Parten vorſchlagen, und ſchreiten allda zum Protocoll.

423.

Was iſt bey Verfaſſung des Protocolls zu beobachten?

Nichts anderes, als daß alles dieſes, was die Partheyen pro & contra in die Feder dictiren, deutlich aufgeſchrieben, die von einer und der anderen Seite beybringende Inſtrumenta numeriret, und beym Protocoll gehörigen Orts angeführet, wenn das Protocoll aber geendiget, und geſchloſſen iſt, von beyden ſtreitigen Principalen, oder derer Gevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben werde.

424. Wenn

424.

Wenn einmal das Protocoll verführet, und geſchloſſen iſt, kann dann darinnen von Parten nichts mehr geändert, oder zugeſetzet werden?

Auf Verlangen der Parten muß das ganze Protocoll auch vorgeleſen; und wenn eine oder die andre Seite noch was zu erinneren hätte, ſo kann ſowohl dieſe Erinnerung, als wie auch die von dem Gegner dagegen machende Einwendung, oder Antwort entweder mündlich gleich, oder auch ſchriftlich, jedoch ohne Beybringung eines neuen Inſtrumenti nachgetragen, der ſchriftliche Nachtrag aber der Gegenpart zur Beantwortung auf kurze Zeit communiciret werden. Maſſen ohne Vorbewuſt beyder Parten nichts ins Protocoll zugeſetzet oder abgeändert werden darf.

Es ſtehet denen Parten auch frey, eine Abſchrift von ganzem Protocoll ſowohl, als wie von denen, demſelben beygebrachten Inſtrumentis zu nehmen, um hieraus zu erſehen, daß nichts anderes, als was bey der Commiſſion

pro & contra vorgekommen, eingeſchaltet worden.

425.

Welchergeſtalten werden die Zeugen verhöret?

Wenn das Protocoll vollführet iſt, ſo werden von beyden Seiten die Artikel, über welche die Zeugen verhöret werden ſollen, zur Commiſſion erleget: Dieſe werden längſtens auf 24 Stunden zur Formirung der Interrogatorien den Parten pro & contra communiciret. In dieſen Artikeln müſſen alle Zeugen mit Namen und Zunamen bemerket, und das Directorium beygeſetzet ſeyn, über welchen Artikel jeder Zeug zu fragen, und zu hören ſeye?

Hierauf wird alſo jeder Zeug beſonders, ohne Beyſeyn der Parten zur Commiſſion vorgeruffen, und ohne einen Eid abzulegen, nur erinnert, das jenige mit gutem Gewiſſen auszuſagen, was er zu ſeiner Zeit eidlich wird betheuren, und vor Gott verantworten können. Wo ſodann jeder forderiſt über die in

der

der kaiſ. Landsord. ſub C 29 angeführte General, ſodann aber über die jenige ſpecial Artikel, welche für jeden Zeugen in Directorio ausgewieſen ſind, befraget wird. Es muß aber jedem Zeugen Zeit gelaſſen, und nicht übereilet werden, damit er ſich über den Umſtand beſinnen, und die Frag ohne Furcht beantworten könne. Falls aber einer oder der andere Zeug undeutliche Auskunft gäbe, ſo können die Commiſſarien auch denſelben umſtändlich befragen, und die Frag recht begreiflich machen, damit das Wahre, was der Zeug auszuſagen gemeynet hat, in die Zeugenausſag gebracht wurde: Weil die zweydeutige und dunkle Ausſag der Zeugen in decidendo nur Zweifel erwecken.

426.

Warum werden dann zu den Artikeln auch noch die Interrogatoria beygerücket?

Von darum, weil jeder Theil ſeine Zeugen nur über jene Beſchaffenheit in ſeinen Artikeln befraget, welche zu ſeinen Behuf

und Vortheil dienlich ist: Die übrigen aber mit der Sache verknüpfte und öfters eine ganz andere Wendung gebende Umstände übergehet, und verschweiget; dahero stehet der Gegenpart frey, zu den Artikeln seines Gegners besondere Interrogatoria zu formiren, dadurch den Zeugen in den Weg einzuleiten, die wahrhaften Umstände der Sach auszusagen, die sonst auf die bloßen Artikeln übergangen worden wären; dahero muß bey jedem Artikel der Zeug zugleich über die Interrogatoria auch befraget werden.

427.

Werden denn alle Zeugenaussagen cumulative zusammen, oder aber besonders niedergeschrieben?

Einer jeden Part ihre Zeugen müssen besonders verhöret, und auch besonders mit den Wörtern, wie der Zeug solche vorbringt, niedergeschrieben werden. Diese Aussagen bestätigen nur die Commissarii, und werden dem Commissions-Bericht in forma probante

te mit den Artikeln und Interrogatorien beygeleget.

428.

Müſſen denn alle Zeugen gleich im Ort der Commiſſion verhöret werden?

Es iſt dieſes keine Nothwendigkeit, und können auch Zeugen beym königl. Kreisamt verhöret werden, beſonders wenn einige zur Commiſſion Krankheits, oder anderer Umſtänden halber nicht erſcheinen können, ſo pflegen dieſe zum Kreisamt citirt zu werden.

429.

Wenn aber ein ſolcher Zeug lange nicht erſcheinen könnte, ſeine Zeugenſchaft beym Kreisamte abzulegen?

So kann ein ſolcher bey dem ordentlichen Gericht ſeines Aufenthalts abgehöret, und deſſen Ausſag ebenfalls in forma authentica zur Commiſſion beygebracht werden;

welches eben ſo viel gültig iſt, als wenn der Zeug bey der Commiſſion wäre abgehöret worden.

430.

Es werden auch zuweilen von Zeugen Atteſtata beygebracht, die aber ſchon verſtorben ſind, , und nicht mehr gehöret werden können?

Solchen geſchriebenen Zeugenſchaften, worüber die unterſchriebenen Leute nicht mehr können befraget werden, ob es ihre eigene Handunterſchrift, und die Sach ſo beſchaffen ſey, wie die Zeugniß lautet, kann kein Glauben beygelegt werden, wohl aber wenn dieſe verſtorbene Zeugen bey einem ordentlichen Gericht ad perpetuam rei memoriam wären verhöret, und ihre Ausſag in forma probante wäre ausgefertiget worden: ſolchen kann alſo der volle Glaube beygemeſſen werden.

431.

Wenn alſo die Zeugen verhöret, das Protocoll geſchloſſen, und die Commiſſion ſo geendiget iſt, was iſt alsdenn zu beobachten?

Aus allen dieſen Acten-Verhandlungen ergiebet ſich doch, welcher ſtreitiger Theil gründlichere, und ſtärkere Beweisthümer anführet, folgl. das Poſſeſſorium momentaneum zu behaupten die Præſumption für ſich hat. Hierüber müſſen alſo die Commiſſarii alle Umſtände wohl erwägen und einig werden, für welchen Theil dieſes Poſſeſſorium einzurathen wäre, wenn zwiſchen ſtreitigen Partheyen kein Vergleich könnte getroffen werden.

432.

Kann denn die Commiſſion Actis completis annoch einen Vergleich vorſchlagen, und bewirken?

Allerdinges, und zwar noch mit beſſerem Grund, weil nach der ganzen Verhandlung

lung allererſt zu erſehen iſt, welcher Theil das Recht ſeiner Foderung mehr und beſſer erwieſen hat. Mithin kann die Commiſſion auch gründlichere Vorſtellungen den Parten machen, und ſelbe zum Vergleich bewegen. Wird ein ſolcher bewirket, ſo muß ſolcher auch zugleich entworfen, und von beyden Theilen drey gleich lautende Exemplarien unterfertiget, eines der Commiſſion, und eines jedem Theil ausgefolget werden; die Commiſſion befördert dieſen Vergleich zur Beſtätigung an ein hochlöbl. königl. Gubernium mit Zurückſtellung des Klaglibells.

Könnte aber ein Vergleich nicht bewirket werden, ſo wird von Commiſſions wegen beyden Theilen alle weitere Turbation, und Thätigkeiten unter der ausgeſetzten Straf noch einmal verbothen, und der Bericht an die hohe Stelle ad decidendum poſſeſſorium momentaneum erſtattet.

433. Was

433.

Was iſt alſo bey der Berichtserſtattung zu beobachten, und in Erwägung zu ziehen?

Wie ſchon vorhero geſagt worden, ſo müſſen die Commiſſarii bevor einig werden, für welchen Theil das Poſſeſſorium momentaneum eingerathen werden ſolle.

Und da es eine ausgemachte Sache iſt, daß der jenige, welcher das Poſſeſſorium momentaneum intentiret, nach allgemeinen Rechten ſolches auch erweiſen müſſe; es unterwaltet nur der Unterſchied zwiſchen dem Interdicto, ob die Actio de recuperanda *unde vi*, oder retinenda *uti poſſidetis* inſtruiret worden, daß nämlichen im erſten Falle der jenige, der mit Gewalt der Poſſeſſion entſetzet zu ſeyn vorgiebet, dieſe Poſſeſſion vor dem Actu expulſionis zu erweiſen ſchuldig ſeye. Dieſer aber ex Interdicto uti poſſidetis, daß er tempore Interdicti, das iſt zur Zeit des intentirten Poſſeſſorii momentanei, und befeſtigten Streits den quæſtionirten Grund,

und

und deſſen Real-Gerechtigkeit, nec vi, nec clam, ſondern ruhig beſeſſen, genützet, und genoſſen habe, erproben muß.

434.

Wenn aber von beyden Seiten einige Actus poſſeſſionis turbativi wechſelweis unterlaufen wären?

So wäre für dem jenigen Theil das Poſſeſſorium einzurathen, welcher die ältere Poſſeſſion erwieſen hätte: Es wäre dann Sach, daß der jüngere Poſſeſſions-Prætendent bey einer ſo vermiſchten Poſſeſſions-Anmaſſung zugleich den titulum ſuæ Poſſeſſionis mit landtäflichen Inſtrumentis auch erprobete.

435. In

435.

In Poſſeſſoriis momentaneis aber können dieſe landtäflichen Inſtrumenta, welche den Poſſeſſions-Titel erweiſen, in keine Erwägung gezohen werden, weil ſolche ad petitorium gehörig ſind?

Dieſes hat ſeine Richtigkeit, daß die Poſſeſſio titulata allein für keinen Gegenſtand pro decidendo Poſſeſſorio momentaneo betrachtet werden könne: nichtsdeſtoweniger aber müſſen die aus ſolcher Poſſeſſion gefolgte Actus um ſo mehr in Erwägung gezogen, und darauf geſehen werden:

A Wie dieſe Poſſeſſion erwieſen wird, allwo gemeiniglich die Sach ad probationem actuum poſſeſſionis, als da ſind die Inſiſtentia rei, Perceptio fructuum, Cultura fundi, Perceptio penſionum, Locatio, & tollerato Conductoris, Poſitio cuſtodis, und mehr andere dergleichen Actus ankommet, welche in einem ſolchen Fundo exerciret werden; davon aber ſind einige wiederum vorgängliche

Trans-

Transeuntes, die in einer kurzen Zeit, wovon die Gegenpart keine Wiſſenſchaft haben, folgl. auch ſolche nicht verhindern können, ausgeübet werden: Andere aber verbleibende, und ſichtbare permanentes, continui. & viſibiles, welche wenigſtens eine längere Zeit zur Vergänglichkeit, und Unſichtbarkeit erfodern; wenn der Gegner währender dieſer Zeit dergleichen Poſſeſſions-Actus nicht verwehret, ſo kann geurtheilet werden, daß er eo ipſo die Inſiſtentiam rei zugeſtanden habe. Dahero iſt ebenfalls auch erfoderlich, wenn zwiſchen einer immerwährender, und einer unterbrochener Dienſtbarkeit ein Poſſeſſions-Streit ſich eräuget, folgender Unterſchied zu machen, daß für einen ſolchen, der erſt zur Zeit der eingebrachten Klage, oder kurz zuvor einen ſolchen Actum transeuntem auszuüben ſich angemaſſet, oder in die Poſſeſſion ſich einzudringen geſuchet hätte, das Poſſeſſorium momentaneum nicht eingerathen werden könne, beſonders, wenn der Gegner von einem ſolchen clandeſtinen Fürgang nichts hat wiſſen, weniger aber ſolchen verhindern können.

B Iſt aber auch nicht generaliter billig und gerecht, daß der jenige, welcher eine ältere

tere Poſſeſſion erweiſet, bey ſolcher ſimpliciter auch erhalten werden müſſe, beſonders, wenn der Gegentheil dawider erprobet, daß er in loco quæſtionis durch die letzte 2 oder 3 Jahre entweder einen Actum poſſeſſionis permanentem v. g. ein Haus, ſonſtiges Gebäude, einen Zaun, Waſſerwehr, oder Brunnen errichtet, erbauet, und durch ſolche Zeit her unterhalten, dann ruhig genützet, oder eine ſervitutem continuam exerciret, das iſt: aus dem Teiche durch Röhren- oder Grabenführung, das Waſſer geleitet, das Vieh öffentlich gewendet, oder öfters gejaget hätte; dießfalls militiren alle dieſe continue, vel diſcontinue exercirte Poſſeſſions-Actus für den jüngeren, von darum, weil der ältere durch die Nachſicht denſelben in die Poſſeſſion vel quaſi geſetzet, und durch ſo viele ruhige Poſſeſſions-Actus in ſolcher ſich zu befeſtigen geſtattet hat. Wenn aber

C Einer Seits nur einige Poſſeſſions-Actus von einerley Gattung, zum Beyſpiel, mit Hetzen und Jagen exerciret worden, wohingegen der andere Theil dergleichen mehrere und von verſchiedenen Gattungen, ausgeübet hätte, ſo kommt hierbey hauptſächlich

zu

zu erwägen, mit was für Umſtänden jeder Theil dieſe Poſſeſſions-Actus, ob öffentlich, oder heimlich, mit oder ohne mehreren Leuten, bey Tag, oder Nacht exerciret habe.

436.

Wenn aber einer eine ältere Poſſeſſion, und der jüngere den titulum poſſeſſionis erwieſe, wie iſt alſo eine ſolche Beſchaffenheit zu beurtheilen?

Nach reifer Erwägung ſcheinet es der Natur des Poſſeſſorii momentanei zuwider zu ſeyn, wenn man auf den, der allein den titulum poſſeſſionis erweiſete, zur Erhaltung des poſſeſſorii momentanei gutachtlichen verfallen ſollte, maſſen ein ſolcher Bewegsgrund ad poſſeſſorium ordinarium, wie ſchon geſagt worden, gehörig iſt, in ſummariſchem Fürgang aber die poſſeſſio titulata in keine vorzügliche Erwägung gezogen werden kann: Dießfalls alſo nun dem Poſſeſſorio ordinario durch eine ſummariſche Unterſuchung nicht zu præjudiciren, ſcheint am billigſten zu ſeyn,

das

das Poſſeſſorium momentaneum, wenn ein ſo geſtaltiger Titulus in inſtanti erwieſen wird, gänzlichen zu beheben, und die Sach ad petitorium zu verweiſen.

437.

Wenn aber beyde ſtreitige Parten durch viele Jahre verſchiedene, und gleiche Poſſeſſions-Actus in loco quæſtionis exerciret hätten, was wäre hierinnfalls zu beobachten, und einzurathen?

Bey ſo beſchaffenen Umſtänden, wenn jeder Theil gleiche Poſſeſſions-Actus, durch gleiche Jahre in einem Orte exerciret zu haben erwieſe, ein jeder dennoch der Eigenthümer eines ſolchen Realis ſeyn wollte, ſo kann zwar auch der Titulus Poſſeſſionis ſalvo Petitorio eingeſehen, und in Erwägung gezohen werden, ob einiges Recht einer Dienſtbarkeit, oder andere Gerechtigkeit darinnen für den Gegner ſeye reſerviret worden: Iſt darinnen was reſerviret, ſo kann ſich deſſen

ſowohl der Grundherr ex Titulo Poſſeſſionis, als wie auch dieſer, deme ein ſolches Recht zugeſtanden iſt, allerdingens gebrauchen. Aus Mangel aber deſſen, muß nur auf die exercirte Actus geſehen werden, ob dieſe von gleicher Beſchaffenheit ſind. Solchergeſtalten alſo, und da beyderſeitige Actus von gleicher Qualität, Quantität, dann nicht ungleichen Jahren, und von der ältern Poſſeſſion, oder Special-Gerechtigkeit nichts eigentlich erweislich wäre: kann für beyde Parten das Poſſeſſorium momentaneum zu Nutznieſſung des ſtreitigen Realis allein, nicht aber zur Abtheilung deſſelben eingerathen werden: maſſen die Zertheilung, oder Entſcheidung des Realis zum Petitorio gehörig iſt.

438.

Was iſt dann für eine Zeit vorgeſchrieben das Poſſeſſorium momentaneum anzuſuchen?

Wiewohlen kein Geſatz bishero dieſe Zeit beſtimmet, ſo iſt dennoch de praxi, & jure conſuetudinario, daß der jenige, welcher durch

urch 1 Jahr und 6 Wochen ſich aus dem
eſitz eines Realis, oder deſſen Gerechtigkeit
at verſtoſſen laſſen, und durch dieſe Zeit kei-
en Poſſeſſions-Actum exerciret, folgl. ge-
hwiegen hat, in Poſſeſſorio momentaneo
icht mehr zu hören ſeye, weilen derſelbe durch
ieſe Nachſicht des ganzen Jahrs und 6 Wo-
en, binnen welchen der Gegner einige Actus
oſſeſſionis ruhig ausgeübet, des Poſſeſſorii
omentanei eo ipſo verluſtiget wird.

439.

ſt aber dieſer 1jährige Terminus auf alle Fälle zu verſtehen?

Nicht auf alle, ſondern wie gleich geſaget
worden: Wenn einer aus den ruhigen
oſſeſſion eines Realis, oder Gerechtigkeit
ertrieben wird, ſo muß ein ſolcher von der
eit an, als ſein Gegner angefangen, ihn in
er ruhigen Poſſeſſion zu ſtöhren, und Juris-
ictions-Actus zu exerciren, ſeine Klage
d Effectum Poſſeſſorii momentanei, binnen
Jahr und 6 Wochen gehörigen Orts ein-
ringen: widrigens nach Verlauf dieſer Zeit

ein ſolcher ad Petitorium verwieſen wird.

Nichtsdeſtoweniger aber, gleichwie zwiſchen den Actibus continuis & permanentibus, und den diſcontinuis & tranſeuntibus, welche letztere zu ihrer Ausübung nur etliche Stunden, einen Tag, oder was mehrers erfodern, ein billiger Unterſchied gemacht wird; alſo iſt nach Verſchiedenheit der Umſtänden, und exercirter Poſſeſſions-Actuum, auch eine verſchiedene Præſcriptions-Zeit de praxi eingeführet.

440.

In was beſtehet dann dieſer Unterſchied?

In folgenden: A Wenn jemand einen Actum permanentem & viſibilem ausgeübt, v. g. ein neues Gebäu, einen Zaun, eine Waſſerwehr, Teichdamm, Waſſergraben errichtet, oder Röhre einleget, dagegen aber in einem Jahre und Tag niemand proteſtiret, die Aufführung der Werken nicht verhindert, ſolche nicht demoliret, oder dagegen Klage geführet hätte, ſo wäre ein ſolcher in Poſſeſſorio momentaneo entweder des

Grunds

Grunds ſelbſten, oder wenigſtens der dadurch behaupten Gerechtigkeit oder Dienſtbarkeit ſalvo Petitorio zu erhalten, ungeacht der Gegner dieſen Grund, worauf dieſe Actus exerciret worden, vor dieſer Neuerung allzeit ruhig genoſſen hätte.

B Wenn dagegen in einem Grunde jemand einige, jedoch an einander hangende, und nicht unterbrochene, oder turbirte Actus poſſeſſionis tranſeuntes exerciret v. g. ein Feld durch 2 Jahr geackert, beſäet, das Getreyde eingefechſet, eine Wieſe abgehauen, das Heu und Grommet getrocknet, und ohne allem Widerſpruch eingeführet, in einem Walde Holz geſchlagen, Klafter aufgeſtellet, ſolche nach gelegener Zeit nacher Haus verführet, und dieſes alles ruhig ausgeübet, dagegen aber ſich niemand widerſetzet, verhindert, oder Klage geführet hätte, ſo wäre auch ein ſolcher der durch 2 Jahre alle dieſe Actus ruhig, und ungeſtöhrt, dann öffentlich, und nicht clandeſtine exerciret zu haben, erweiſet, in momentaneo zu ſchützen, wenn auch ſein Gegner vor dieſen 2 Jahren in der Poſſeſſion geweſen, und allererſt nach Verlauf dieſer 2 Jahren, dieſe Actus zu turbiren angefangen hätte: die-

ſe 2 Jahre aber ſind von dem erſten ruhig exercirten Poſſeſſions-Actu anzurechnen.

C Was aber anbelanget, die jenige ſervitutes diſcontinuæ, das iſt: wo verſchiedene unterbrochene, und keinerdinges zuſammenhängende dergleichen Actus tranſeuntes exerciret worden, wozu nur 1 Tag, oder nur etliche Stunden, zum Beyſpiel, zum Jagen, Hetzen, Holzſchlagen, und alſo gleicher Verführung deſſelben, und dergleichen, erfodert werden: dießfalls wird der in Poſſeſſorio klagende Theil die 3jährige ruhige Poſſeſſion, wenigſtens durch 6 klar dargethane, dem Gegentheil bewuſte, und offenbar ausgeübte Actus zu erweiſen ſchuldig ſeyn; und wenn er dieſes bewieſe, ſo können nach Verlauf dieſer 3 Jahren die ſpätere Turbationes demſelben nicht mehr nachtheilig ſeyn.

D Bey dem Jure viæ vel itineris iſt zu erwägen, daß eine 3jährige Begeh- oder Befahrung eines Wegs oder Fußſteiges nicht allein, ſondern auch der Beweis, daß dieſer Weg, oder Fußſteig allzeit ein ſichtbarer, ausgefahrner, oder ausgetrettener Weg geweſen, und von dem Grundherrn in dieſen 3 Jahren ſolcher nicht vermacht, oder verzäunet

wor-

worden ſeye, zu Behauptung des Poſſeſſorii momentanei erfoderlich ſeye; aus Mangel aber eines ſolchen Beweiſes, und wenn in dieſen 3 Jahren einige Actus turbativi unterlaufen wären, ſo militiren dieſe Actus turbativi für den Grundherrn: und der, welcher ein ſolches neues Wegrecht ſuchet, wird in Poſſeſſorio momentaneo abgewieſen. Imgleichen

E Kommet bey dem Jure paſcendi, und Viehtrieb zu beobachten, daß, nachdeme der Viehtrieb in verſchiedenen Oertern, beſonders in unangebauten Gegenden, wo weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Gehölze einiger Schade kann zugefüget werden, Jure vicinitatis zugelaſſen wird, ein ſolcher wegen einen dergeſtaltigen durch fremden Grund und Boden veranlaßten Durchtrieb, oder Viehhütung nicht ehender als ſtraf- und ſachfällig anzuſehen ſeye, als bis der Grundherr dieſen Durchtrieb und Hütung ſeinem Nachbar verbothen hat. Und dießfalls iſt auch eine 30jährige Poſſeſſion des ex ſolo hoc Jure vicinitatis genoſſenen Durchtriebs, oder Hutweyde zu Behauptung des Poſſeſſorii momentanei nicht hinlänglich, weil gemeiniglich bey einer ſolchen nachbarlichen Vergünſtig-

ſtig- und willkührlicher Zulaſſung in compenſationem einige gegenſeitige Willfährigkeiten unterwalten. Wenn aber ein dergeſtaltiger Durchtrieb und Weydung in fremden Territorio einmal eingeſtellet und unterſagt, dennoch aber ungeacht des Verboths durch 3 Jahr der Viehtrieb ununterbrochener unternommen, und ungehindert geweydet wäre worden, ſo ſcheinet durch dieſe 3jährige Nachſicht der erſtere Verboth aufgehoben zu ſeyn, und kann aus ſolchem keine Klage geführet werden, ſondern der Grundherr muß den Verboth verneueren, und ſodann, wenn dagegen gehandelt würde, wider einen ſolchen Uebertretter allererſt actioniren.

F Aus einem vormals nie ſtreitigen Compaſcuo, oder gemeinſchaftlicher Hutweyde, welcher alle in einem Orte, oder Dorf befindliche Einwohner von verſchiedenen Jurisdictionen ſich bedienen, und ſolche gemeinſchaftlich genützet haben, pflegen dermalen Streitigkeiten aus Gelegenheit des in Betreff der Hutweyden Abtheilung ergangenen Parents de An. 1770 unterm 24 Martii zu entſtehen, wenn nämlichen ſolche Hutweyden getheilet werden ſollen oder müſſen, und zwar aus Urſach

ſach, weil das angezohene Patent ſaget, daß derley gemeinſchaftl. Hutweyde nach der Poſſeſſionation zertheilt werden ſolle, wenn zu ſolcher kein obrigkeitl. Recht concurrirte, und die Theilung blos allein unter ſteuerbaren Unterthanen beruhete, ſo iſt kein Anſtand die Theilung nach der Poſſeſſionation unter die verſchiedener Jurisdiction unterſtehende Individua einzuleiten; wenn aber einer Obrigkeit ein ſolcher Grund und Boden zuſtändig wäre, auf welchem ſowohl eigene, als auch fremde Unterthanen durch lange Jahre, jedoch gemeinſchaftlich und ungehindert das Vieh auch geweydet hätten, und von denſelben das Eigenthum ſtreitig gemacht würde, ſo ſcheint nicht nöthig zu ſeyn, daß die Obrigkeit reſpectu ſuæ Poſſeſſionis den Titulum zu erweiſen ſchuldig ſeye, weil ſolcher allzeit für dieſelbe in eigenem Territorial-Bezirk militiret, ſondern wäre genug, daß ſie ihrerſeits nur den gemeinſchaftlichen Genus des Compaſcui, oder Koppelweyde durch 6 letztere Jahre, ungehindert ausgeübet zu haben, erprobe, hingegen aber bey anverlangender Abtheilung ſolcher Hutweyden ſowohl eigene als fremde Unterthanen, wenn dieſe das Compaſcuum der

Obrig-

Obrigkeit ſtreitig machen wollten, entweder mittelſt eines rechtsbeſtändigen Urbarii-Vertrags, rechtlichen Ausſpruchs, oder obrigkeitl. Handfeſte das Eigenthum zu erweiſen ſchuldig wären; wenn aber weder von einer noch anderer Seite der Titulus poſſeſſionis erweislich gemacht werden könnte, und beyde ſtreitige Parten in gemeinſchaftl. Genus ſich befindeten, ſo wäre fürträglicher, damit ſolche Hutweyden inſolang nur proviſorie juxta poſſeſſionationem vertheilet würden, bis bey der Behörde das Eigenthum entſchieden werde, weil anſonſt nur mehrere Actus turbativi und Thätigkeiten bey ſolcher Unvertheilung zu befahren wären.

Hier aber iſt auch noch anzumerken, daß, wenn ein Reale zwiſchen Obrigkeit, und eigenen Unterthanen ſtreitig wurde, und ſolches zur Klage kommete, ſolche Klage nicht beym k. k. Gubernium in Judiciali, ſondern bey dem in Publicis eingebracht, dann durch das königl. Kreisamt ohne allen ſonſt bey dem Poſſeſſorio momentaneo üblichen Formalitäten unterſuchet werden müſſe, worüber auch das kaiſ. königl. Gubernium in Publicis nach den rectificatoriſchen principiis entſcheidet,

und

und in dieſem Falle pfleget der k. k. Fiſcus die Unterthanen gegen die Obrigkeit zu vertretten.

Wenn aber Unterthanen mit einer benachbarten Obrigkeit wegen Grund und Boden in Streit verfalleten, ſo iſt die Obrigkeit ex Jure directi Dominii die Unterthanen zu vertretten ſchuldig, und eine ſolche Klage wird beym kaiſ. kön. Gubernio in Judiciali eingebracht, und die Sach auch allda ſalvo petitorio entſcheiden.

G Da aber jemanden ein Jus reale, oder Dienſtbarkeit, namentlich die Jagd, oder der Viehtrieb wäre zugeſtanden worden, dieſer aber nebſt der Jagd ſich auch eines Holzſchlags, und nebſt dem Viehtrieb auch der Weydung anmaſſen, und das reſtringirte Jus reale weiters extendiren wollte, ſo kann einem ſolchen nichts mehres zugeſtanden werden, als was das reſtringirte Jus reale enthaltet, ausgenommen ein ſolcher erwieſe, daß er durch 3 letztere Jahre dieſe Extenſion ruhig, und ohne Wiederrede, oder Verhinderung des Grundherrns exerciret hätte. Dießfalls militirete für einem ſolchen das poſſeſſorium momentaneum.

H Muß bey dergleichen Dienſtbarkeiten auch noch darauf geſehen werden, ob ſolche Real- oder Perſonal-Berechtigungen ſind; dieſe pflegen ohnehin mit Abſterbung der Perſon zu erlöſchen: jene aber müſſen in den Kauf- und Verkauf-Contracten jedesmal mit eingezohen werden, damit aller Beirrung und Streitigkeit vorgebogen werde.

I Hier aber entſtehet noch die Frag? Für welchem das Poſſeſſorium momentaneum einzurathen wäre? Wenn nämlich die Zeugen des Klägers ausſageten, daß er verſchiedene Poſſeſſions-Actus durch letztere Jahre privative, und ruhig, des Beklagten aber auch im Gegentheil beſtätigten, daß Beklagter ebenfalls durch den nämlichen Zeitlauf dergleichen Actus ganz ruhig, und ungeſtöhrt exerciret hätte?

Bey ſo bedenklichen, und zur Behauptung des Poſſeſſorii öfters Anlaß gebenden Umſtand kommt es nicht allzeit auf die Menge, und gröſſere Anzahl der Zeugen an, denn aus der Erfahrniß ſind Beyſpiele, daß einer oder der andere Theil verſchiedene Bauersleute, und Knechte zur Zeugniß ſich angeworben, ſelbſt von dem Gegenſtande der Streitſach ſie

beleh-

belehret, und zur Zeugniß um ſo williger ſie gefunden hat, als ihnen entweder ſelbſt ſchon bekannt iſt, oder von den Zeugenführer beygebracht worden, daß ſie keine Eidesleiſtung nöthig haben, mithin unbedenklich entweder aus Freundſchaft, oder Gewinn die Zeugſchaft leiſten können; dadurch aber der Gegentheil, der nicht mit ſo vielen Zeugen aufzukommen vermögend wäre, die Sachfältigkeit in Poſſeſſorio momentaneo, wenn doch die Mehrheit der Zeugen in Erwägung genommen werden wollten, ſich zuziehen könnte.

Dahero wäre bey dergleichen Zeugenführung nicht auf die Menge, und Anzahl allein, ſondern auch auf die Qualität der zeugenden Perſonen der Bedacht zu nehmen erfoderlich, folgl. wäre die Zeugniß zweyer oder dreyer entweder in einem wirkl. Amt ſtehenden, oder auch auſſer deſſen an ihren ſonſtigen Wohlverhalten verwahrten und bekannten Perſonen, welche von dem Umſtand der Streitſach von ſich ſelbſt gute Kenntniß haben, und rationem ſuæ ſcientiæ anzugeben wiſſen, der gegenſeitigen gröſſerer Anzahl beſonders dazumal vorzuziehen, wenn dieſe letztere

tere nicht beſtändig bey den über das Eigenthum, oder Dienſtbarkeit rechtsſtreitigen Grund und Boden domiciliret haben, mithin weder von dem vieljährigen ohne Zerſtöhrung ausgeübten exercitio actuum eine hinlängliche Auskunft, weniger aber rationem ſcientiæ angeben können.

Da aber bey Entſcheidung des Poſſeſſorii auch öfters de damno irreparabili, wenn auch nicht in der Hauptſache ſelbſt, doch wenigſtens durch die Nichtnutzung des Grund und Bodens, dann anderen damit verknüpften Verkürzungen und Gerichtsunkoſten, zu thun iſt, ſo können die Unterſuchungs-Commiſſarii in jenen Fällen allein, wenn etwann einer oder der andere Zeug über die rationem ſcientiæ per Articulos & Interrogatoria nicht wäre befraget worden, nebſt vorläufiger Bedachtnehmung auf die Qualität der Zeugen, auch auf die zur Aufklärung der Streitſache ſuper rationem ſcientiæ, dann wie lang? und bis zu welcher Zeit einer oder der andere Zeug in loco quæſtionis wohnhaft geweſen, nach Zulaß der kaiſ. Landsord. C 29 die Zeugen befragen, um wenigſtens einen gründlichen Bericht erſtatten, und allen hieraus entſpringen-

den

den mögenden Verkürzungen, und unerſetzlichen Schaden vorkommen zu können.

441.

Es eräugen ſich auch öfters Streitigkeiten in Bauſachen, wie werden dann dieſe behandelt?

Wiewohlen in Bauſachen, & novi operis nunciatione die mehreſten Streitigkeiten in Städten ſich ergeben, welche von dem Judice rei ſitæ nach Ausweis der kön. SR. K 13 & ſeqq. gerichtet und geſchlichtet werden; nichtsdeſtoweniger aber, wenn auf dem Lande dergleichen Klage oder Nunciation wider ein neues in einem landtäfl. Reali erbauendes Gebäude Klag geführet werden wollte, ſo muß ſolche auch dermalen bey dem hochlöbl. königl. Gubernio in Judiciali eingebracht werden, welches dann ebenfalls durch die k. Kreisämter den weiteren Bau eines ſolchen neuen Werks einſtellen, und die Beſchaffenheit ſummariſſime unterſuchen läßt.

442. Wenn

442.

Wenn hat aber die Actio nunciationis novi operis ſtatt?

Wenn das nachtheilige, oder ſchädliche Gebäu, oder was es immer für ein neues Werk ſeye, allererſt angelegt, und zu bauen angefangen wird, welches alſo der Nachbar dem es zum Nachtheil gereichet, alſogleich per nunciationem oder Verboth einſtellen kann; wenn aber das Werk ſchon einmal errichtet, und hergeſtellet wäre, ſo hat dieſe Actio nunciationis nicht mehr ſtatt, ſondern es muß die Actio de demoliendo intentiret werden.

443.

Was ſind denn dieſe für Werker, welche ein Grundherr in eigenem Grunde und Boden erbauen, und der Nachbar dagegen Klage führen, und den Bau einſtellen kann?

Alle

Alle die jenigen, welche bevor nie an einem Ort geweſen, allererſt neu erbaut werden wollen, und wodurch dem Nachbar ein Nachtheil oder Schade zuwachſet, als v. g. wenn jemand an der Straſſe ein Wirthshaus, wodurch dem Nachbar der Bierſchank, und die Einkehr der Reiſenden benommen wird: eine Waſſerwehr, oder Teichdamm, wodurch das Waſſer zum Schaden des Nachbars aufgehalten, wo anderſhin geleitet, oder durch die Aufdämmung fremder Grund und Boden unters Waſſer geſetzet, und alſo Schaden verurſachet wird, erbauen und errichten wollte; mehr andere dergleichen neue Werker, worüber in den Städten öfters Klage geführet wird, ſind aus den Stdl. de ædificiis ſub lit. K. 13 bis 40 zu erſehen.

444.

Welchergeſtalten müſſen dann die kön. Kreisämter in ſolcher Unterſuchung fürgehen?

Die Formalitäten werden ebenfalls, wie bey den poſſeſſoriis momentaneis beo-

beobachtet, das nachtheilig-angegebene neue Werk mit Zuziehung zweyer Commiſſarien von höheren Stand, denn falls es nöthig, auch einiger Bauverſtändigen, oder Hydrauliſten, welche letztere gemeiniglich von den prager geſchwornen Müllern durch den altſtädter Magiſtrat mittelſt eines Requiſitorial-Schreibens benennet werden, in Augenſchein genommen, und wohl erwogen, ob der Schade ſo ſichtbar, und unvermeidlich ſeye, daß das Gebäu entweder gänzlich eingeſtellt, oder gegen Caution de demoliendo dennoch weiters fortgeführet werden könnte; welches alles aus dem von ein, und der andern Part ins Protocoll gegebenen Beweis, und der Zeugen Ausſag, welche ebenfalls ohne allem Eid abgehöret werden, zu erörtern iſt.

Zuweilen wird der ſitus loci auch mappiret, und von den zugezohenen Bauverſtändigen ihr ſchriftliches Gutachten erhoben, welches dann dem Commiſſions-Bericht beygelegt, und das Gutachten dergeſtalten hierüber verfaſſet wird, um hieraus ſchlieſſen zu können, ob ein ſolches Gebäu eingeſtellt, oder weiters aufgeführet werden könne.

445. Nach

445.

Nach den allgemeinen Rechten iſt doch jeder in ſeinem eigenen Grunde und Boden zu bauen berechtiget?

Allerdingens, nur ohne Schade und Nachtheil eines drittens, z. B. nach Ausweis der königl. Landsord. Q 66 kann keiner auch in eigenem Grunde und Boden ein Wirthshaus erbauen, wo erweislich vor 30 Jahren keines ſchon geweſen.

Wollte nun ein Grundherr eine dergleichen neue Gerechtigkeit einführen, und ein Schenkhaus errichten, wo niemals eines geweſen, ſo kann der Nachbar dagegen proteſtiren, weil demſelben durch dieſes neuerbauen wollende Wirthshaus die Einkehr der Reiſenden, und das Bier-Conſumo in ſeinem berechtigten Wirthshauſe entzogen werden könne. Gleichergeſtalten geſtattet zwar die könige. Landsord. Q 46 daß ein jeder das durch ſeinen Grund und Boden flieſſendes Waſſer zu ſeiner Nothdurft nach Belieben leiten und führen könne; doch ſoll er ſolches Waſſer wieder

in den alten Gang führen, und durch Anlegung einer Wehre oder Grabens, des Nachbars Bäche dadurch nicht trocken machen: oder aber das Waſſer aus ſeinem Territorio gar in einen andern Gang leiten: viel weniger aber einen Teichdamm dergeſtalten erhöhen, wodurch des Nachbars Grund, Felder oder Wieſen überſchwemmet werden könnten, Landsord. Q 47.

446.

Falls aber das durch ein Territorium flieſſendes Waſſer zu gewiſſen Zeiten ſelbſt zur Nothdurft des Grundherrns nicht hinlänglich wäre, kann ſich deſſen dennoch der Grundherr ganz zur Nothdurft bedienen?

Dießfalls iſt das Geſetz der königl. Landsord. Q 46 laut Conſeſſual-Deciſi von 24 Septemb. 1751 dergeſtalten erleitert worden, daß der Grundherr des in ſeinem Grund flieſſenden Waſſers in Schöpf- und Ableitung auf eigenem Grund und Boden, doch

ſol-

ſolchergeſtalten, daß der Ablauf des NB. ohnbenöthigten Waſſers, wie es bishero geſchehen, in den alten Gang geleitet werde, ſich willkührlich bedienen möge und könne.

447.

Wenn alſo das Deciſum in Poſſeſſorio momentaneo erfolget, was hat ſodenn das kön. Kreisamt dabey zu beobachten?

Nichts anderes, als daß das Gubernial-Deciſum beyden ſtreitigen Parten bedeutet, und eine Abſchrift davon zur Einſicht einem jedem Theile zugeſtellet werden müſſe, um zu wiſſen, von welcher Zeit der Termin der 3 Jahren und 18 Wochen zur Einbringung des Petitorii zu laufen anfanget.

448.

Was haben die kön. Kreisämter noch weiters in dergleichen Quasi Judicial-Vorfallenheiten zu besorgen?

Wenn jemand von höherem Stande, als Fürsten, Grafen, Freyherrn, und Rittern, denn auch solchen Bürgern, welche im Kreise ein landtäfliches Gut, oder Hof besitzen, mit Tod abgehet: so ist der königl. Kreishauptmann schuldig laut Pragmatic vom 14 Novemb. 1647 und der alten kreisamtlichen Instruction de An. 1731 auf der hinterlassenen Herrschaft, Gut, oder Hof, die Sperr anzulegen, und alles in sichere Verwahrung zu bringen, was immer in die Verlassenschaft gehörig ist, damit den Erben oder Pupillen davon nichts entgehen könne. Er muß auf das Testament nachfragen, ob eines gemacht worden, und wo sich solches befindet; wäre solches in der Verlassenschaft, so erhebet er solches, und überschicket es mittelst des Berichts entweder an das königl. Gubernium, oder übergiebt es selbst dem Herrn obersten

Land-

Landrichter. Der Bericht von der angelegten Sperr wird ſowohl an das königl. Gubernium, als wie auch an die königl. Landtafel erſtattet, und darinnen geſaget, ob? und was für Kinder, Pupillen, oder Erben hinterbleiben.

449.

Wird denn auch die Sperr auf den Erz- und Biſchöflichen, dann Prälaten-Herrſchaften angeleget?

Auf den Erzbiſchöflichen, Biſchöflichen, dann Wiſchehrader Dompröbſtlichen Gütern, wird gleichfalls die kreisämtliche Sperr von darumen angeleget, weil dieſe geiſtliche hohe Vorſteher, welche directe von allerhöchſten Landesfürſten zu ſolcher Würde benennt werden, dergleichen Herrſchaften und Güter nicht als Capitular, ſondern als proprie zum Bisthum, oder Probſtey gehörige Corpora ex Collatione Regia beſitzen und genieſſen, und ſolche in dem Stande und Beylaß, wie ſie ſolche angetretten haben, ihren Nachfol-

gern zurück lassen müssen; nach Ausweis der Gubernial-Missiv vom 8 Januar. 1768. Dahingegen aber auch diese zeitliche Besitzer sothaner Corporum mit den fructibus, welche über das Beylaß-Inventarium bis zum Tag des Todes auf den Gütern vorfindig sind, frey disponiren, und testiren können, wozu ihre Erben sich gerichtlich legitimiren müssen. Nach den Prälaten, oder Klosterabten aber, wird keine Sperr angeleget, weil selbe nichts Eigenthümliches besitzen, sondern alles, was nach einem verstorbenen dergleichen Obern hinterbleibet, dem Kloster zufällt, ohne sich hiezu legitimiren zu dörfen.

450.

Wird denn auch die Sperr angeleget, wenn ein über Pupillar-Herrschaften gesetzter Vormund, und respective Administrator mit Tod abgehet?

Allerdingens wird die Herrschaft oder Gut eben so unter die kreisamtliche Sperr genom-

genommen, als wenn der Pupill ſelbſt geſtorben wäre: Weil dem Pupillari neuerdings vorgeſehen, ein anderer Vormund, oder Adminiſtrator angeſtellet, derſelbe in die Pupillar-Corpora gerichtlich eingeführet, die ganze Wirthſchaft ordentlich inventiret, und dieſe demſelben auch gerichtlich übergeben werden muß.

451.

Wenn wird die kreisamtliche Sperr wieder abgenommen?

Wenn ſich die Erben bey der königl. Landtafel zur Verlaſſenſchaft legitimiret haben, ſo erlaſſet die königl. Landtafel das Intimatum an das königl. Kreisamt, daß entweder die Sperr ſimpliciter, oder aber in Gegenwart des zur Inventirung verabſchickten Kammerlings eröffnet werden könne. Falls alſo die Verlaſſenſchaft inventiret wird, ſo beſtellet das Kreisamt zur Inventur einen Kreis-Commiſſarium vom Herrn- oder Ritterſtande, welcher durch die ganze Zeit der Inventirung neben den gleich mit dem Kammerling

Was hat das königl. J
eine Belohnung dafür

Für die Anleg- und Abnehm
haben Ihro Majestät den
ten 1 fl. von tausend nomine
gestalt in Rescript vom 9 A
mildest auszuwerfen geruhet,
norarium doch 100 Dukate
gen solle. Nebst diesem Ge
Amts-Secretair noch beson
des kreishauptmännlichen H
messen.

453.

Iſt denn dieſes kreisämtliche Sperr-Honorarium auf alle Erbfälle, es mögen nothwendige, oder lachende Erben ſuccediren, die Erbſchaft 400 fl. oder 2 Millionen betragen, auf 100 Dukaten reſtringiret?

Bishero ſind dieſe Bedenklichkeiten noch nicht entſchieden, wiewohlen zwiſchen nothwendigen, und lachenden Erben eben ein ſo groſſer Unterſchied, als wie zwiſchen einer Verlaſſenſchaft von 400 fl., und 2 Millionen zu machen wäre, ab exemplo der landtäflichen Tax, und beſonders wenn die Verlaſſenſchaft in verſchiedenen abgetheilten Herrſchaften und Gütern beſtünde, von welchen wenn jede Herrſchaft über 400 fl. werth wäre, und jede in einem anderen Kreis läge, der Erb doch von jeden 100 Dukaten Sperr-Honorarium zu geben ſchuldig wäre, und warummen alſo nicht? wenn alle Herrſchaften in einem Kreiſe lägen? und den gröſten Theil eines Kreiſes ausmachten? Dieſe beyde Gegen-

genſtände aber hangen ab von einer allererſt zu bewirken kommender allerhöchſten Entſchlieſſung.

454.

Was hat denn ein königl. Kreisamt bey ſolchen Sterbfällen weiters zu beſorgen?

Wenn in einem Teſtamente für die Unterthanen und Contribuenten ein Legatum geordnet iſt, oder ihnen gewiſſe obrigkeitliche Reſten geſchenket worden; ſo iſt der königl. Kreishauptmann reſpectu dieſes unterthänigen Legati ein Executor teſtamenti, laut Reſcript vom 24 Junii, & intim. 26 Julii 1752 der alſo dahin nachzuſehen hat, damit eine ſolche Vermächtniß den Unterthanen auch wirklich zukommen möchte. Weil aber die Kreishauptleute bey Publicationen der Teſtamenten nicht gegenwärtig ſind, und alſo nicht eigentlich wiſſen können, wenn den Unterthanen was legiret wird; alſo iſt die königl. Landtafel dahin angewieſen von einem ſolchen unterthänigen Legato dem betreffenden königl. Kreisamte den Auszug zu geben.

455.

Kann denn auch ein kön. Kreisamt, als ein politiſches Amt Juramenta, welche in die Gerichtsbarkeit einſchlagen, füglich abnehmen?

Allerdings, in folgendem Fall: Wenn nämlichen eine in Kreiſe wohnende Standes-Perſon von einem ausgeübten Verbrechen Wiſſenſchaft, und dieſe das Zeugniß in vim corporis delicti zu beſchweren hätte, ſo ſind die königl. Kreisämter vigore Pragmaticæ vom 23 Januar. 1726 hiezu beſonders delegiret, daß ſelbe von einer im Kreiſe wohnenden Standsperſon das Juament abnehmen, und die Notulam Juramenti beſtätigen können. Jedoch, dermalen nach Ausweis der Thereſianiſchen Criminal-Ordnung müſſen dabey alle Umſtände eines ſolchen Verbrechens, ob die That bey Tag oder Nacht, mit oder ohne Erbrechung, oder wie es immer beſchehen ſeye, denn der beyläufige Werth des Schadens, oder Diebſtahls beſchworen, und in die Zeugniß eines ſolchen Corporis delicti formalis mit eingezogen werden.

456. Hat

456.

Hat denn auch ein königl. Kreishauptmann die Einsicht, wenn höhere Standespersonen im Kreise ihr Vermögen lüderlich verschwenden?

Allerdingens ist eines jeden königl. Kreishauptmanns Schuldigkeit, daß, wenn höhere Standes-Possessores im Kreise ihr Vermögen lüderlich verschwenden, und dadurch sich ausser standmäßiger Unterhaltung setzen, folgl. sowohl Ihro Majestät dem allerhöchsten Landesfürsten, als wie auch dem Publico zu dienen sich unfähig machen, derselbe von solcher Beschaffenheit alsogleich der hohen Landesstelle, oder an den obersten Burggrafen die Anzeige mache, damit in Zeiten solcher Verschwendung vorgebogen werden könnte, nach Ausweis des allerhöchsten Rescripts vom 12 Martii & intim. 1 April. 1773, dann 13 April. & intim. 14 Junii ejusdem anni.

457.

In welchen Jahren können höhere Standsperſonen ihr Vermögen antretten, und damit frey diſponiren?

Obwohlen die königl. Landsord. N 13 & 16 für den höheren Stand pro Majorennitate einer Mannsperſon das 20te, und Weibsbild das 15te Jahr, dann die königl. SR. D 26 & E 3 für dem Bürgerſtand das 18te, und reſpective 15te Jahr ausmeſſen, ſo iſt dennoch der allerhöchſte Landesfürſt, in Anbetracht, weil junge Leute gleich beym Anfang ihrer vogtbaren Jahren das Vermögen lüderlich zu verſchläudern pflegen, und in der Folge dem gemeinen Weſen nur zum Laſt fallen, dahin bewogen worden, ein Pragmatical-Geſetz unterm 17 Auguſt. 1736 im ganzen Lande kund machen zu laſſen, kraft welchem reſpectu der höheren Standsperſonen pro Majorennitate das 24te Jahr dergeſtalten beſtimmet worden, daß es zwar bey den in der königl. Lord. beſtimmten Majorennitäts-Jahren,

ren, jedoch nur quoad hos effectus ſein Verbleiben haben ſolle, und zwar

2mo. Daß eine ſeine natural vogtbare Jahre erreichte Mannsperſon von Herrn- oder Ritterſtande, um in einen landesfürſtl. Dienſt tretten zu können, das Juramentum fidelitatis ablegen.

2do. Eine dergeſtalt majorenn gewordene Manns- oder Weibsperſon zur Vereheligung pacta dotalia aufrichten, dann

3tio. Ueber ſein oder ihriges Vermögen per actus ultimæ voluntatis gültig diſponiren möge, und könne; übrigens aber weder Manns- noch Weibsperſon vor zurück gelegten 24ten Pragmatical-Jahr mit ſeinem Vermögen anderſt, und gültig diſponiren, Schulden contrahiren, Realitäten verpfänden, Capitalia aufkündigen, oder cediren könne und dörfe, ausgenommen mit Vorbewuſt, und ſpecialer Bewilligung der Obervormundſchaft.

458. Die-

458.

Dieſes Pragmatical-Geſetz betrifft nur den höhern Stand, iſt denn für dem Bürgerſtand nichts geordnet?

Ebenfalls iſt unterm 12 April. 1753 dieſes Geſetz auf den Bürgerſtand ausgedehnet worden, und zwar mit noch viel mehr Verbindlichkeiten, als beym höhern Stand, die Pragmatica enthaltet, und zwar

1mo. Daß ohne Rückſicht auf die verſchiedene Länder-Verfaſſung ſowohl für den höhern, als für den geiſtlichen und Bürgerſtand beyderley Geſchlechts das 24te Jahr zur Volljährigkeit beſtimmet ſeye, und wenn auch jemand bey Publicirung dieſes Geſetzes die annos phyſicos ſchon erreichet, doch das Juramentum fidelitatis noch nicht abgeleget hätte, ſo ſoll derſelbe doch bis nach zurück gelegtem 24ten Jahre unter der Curatel verbleiben.

2do. Damit die jungen Leute indeſſen nicht müßig gehen möchten, ſollen ſelbe ſich auf gute Schreibart verlegen, und bey königl. Räthen und Kreisämtern practiciren.

3tio. Da ſich jemand gelüſten lieſſe dergleichen jungen Leuten ohne Wiſſen und Bewilligung der Vormünder und Curatoren Gelder zu leihen, ſie in ihren guten Sitten zu verderben, und zur Verſchwendung Gelegenheit zu geben, ſo ſoll die Schuld cum omni ſua cauſa verfallen, und der Creditor nach rechtlicher Erkanntniß noch beſonders, und der Minderjährige am Leibe zu beſtrafen ſeyn. Und obwohlen

4to. In dem 1736jährigen Patent ohne weitere Reſtriction geſagt worden, daß ein ſolcher Minderjähriger vermög geiſt- und weltlichen Rechten, gleich nach erreichter Pubertät Eheverlobniſſe gültig ſchlieſſen könne: So iſt doch in dem 1753 Patent, aus Rückſicht, daß die Jugend öfters aus unüberlegter Neigung ſich verleiten läßt, ſich unanſtändig zu verheurathen, geſetzmäßig geordnet worden, daß keiner, ſo lang derſelbe unter der Curatel oder Vormundſchaft ſtehet, ohne Einwilligung des Obervormunds und Wiſſen des Curatoris, oder Vormunds die Sponſalia gültig contrahiren könne; doch ohne Urſach ſolle auch keine Hinderniß gemachet werden.

5to.

5to. Der Mann, welcher in der Minorennität mit Bewilligung ſich verheurathet, bleibet unter der Curatel bis nach zurück gelegtem 24ten Jahre.

6to. Da aber eine ſolche Weibsperſon an einen großjährigen Mann ſich verheurathete, ſo bleibet ſie unter der Curatel des Mannes.

7mo. Nach Inhalt der Pragmatic vom 7 Septembr. 1687 hat keiner, der das Juramentum fidelitatis nicht abgelegt gehabt, ein gültiges Teſtament machen könne; in dieſer Pragmatic vom 12 April. 1753 aber iſt dieſes Geſetz in favorem der letztwilligen Diſpoſitionen dahin erleitert worden, daß zu einer rechtsförmlichen, und bündlichen Errichtung eines Teſtaments für das männliche das 20te, und für das weibliche Geſchlecht das 18te Jahr, wenn auch das Juramentum fidelitatis nicht abgelegt wäre, hinlänglich ſeye; und mit dieſen Jahren ſoll auch die Subſtitutio pupillaris beendiget ſeyn. Nichtsdeſtoweniger aber vor Erreichung dieſes Alters reſerviret ſich der allerhöchſte Landesfürſt allein die Diſpenſirung quoad facultatem teſtandi.

459.

Welchergeſtalten aber wird das Vermögen der Weyſen beſorget?

Dießfalls ſind zweyerley Vormundſchafts-Ordnungen, eine unterm 7 Februar. 1736 für den höhern, und die andere unterm 3 Februar. 1755 für den Bürgerſtand kund gemachet worden, welchergeſtalten ſich ſowohl die Vormünder und Curatores, als wie auch die Obervormundſchaft verhalten, und das Pupillar-Weſen beſorgen ſollen. Die königl. Kreisämter haben dabey nichts anderes zu beſorgen, als wenn vom höheren Stande ein Vormund oder Curator im Kreiſe domicilirte, derſelbe aber die gewöhnlichen Rechnungen, und Pupillar-Tabellen bey Ausgang jeden Jahrs nicht einbrächte, denſelben zu deren Einbringung zu erinneren, das ganze Pupillar-Geſchäfte aber wird bey der Obervormundſchaft beſorget.

Zu dieſen Obervormundſchafts-Ordnungen ſind noch zwey Declaratoria, eine unterm 19 Februar. 1756, und die andere unterm 9 April. 1759 das Peculium adventitium betref-

treffend, welches den unter der Vormundschaft ſtehenden Kindern zufallet, erfolget, Inhalt welchen, da nach Ausweis der königl. Lord. Lit. O 15 und Stadt-R. Lit. E. 36 den Vätern, wenn ihren Kindern ein dergleichen Peculium zukommet, die ganze Nutznieſſung deſſen, durch die ganze Zeit der Minorennität zugeſtanden iſt, das Geſetz dahin erleitert worden; daß, weil die Majorennität dermalen bis nach zurück gelegtem 24ten Jahre zu laufen hätte, die Nutznieſſung dergleichen Peculii adventitii den väterlichen Vormündern nicht bis in das Pragmatical-Alter, ſondern nur pro diverſitate ſexus, & ſtatus bis in das 20te und 15te, dann reſpective 18te und 15te Jahr gebühren ſolle, mit dem weiteren Zuſatz dennoch, falls dieſe Kinder nach Zurücklegung dieſer Jahren annoch im väterlichen Brode verbleiben, ſo ſoll dem Vater ein proportionirtes Koſtgeld ſtatt der Nutznieſſung ausgeworfen werden.

460.

Was haben die königl. Kreisämter bey der neuen Wechſelordnung zu beſorgen?

Nichts anderes, als wenn von dem Wechſelgericht in ſubſidium Juris die Anſuchung gemachet wird wider einen Beklagten, der im Kreiſe domiliciret den kreisamtl. Beyſtand zu leiſten, oder demſelben die Klag erga Recepiſſe zuzuſtellen, oder aber auch, gekümmerte Effecten in die Sperr zu nehmen, ſo leiſtet das königl. Kreisamt die Aſſiſtenz, und pfleget zur Einlegung der Sperr einen königl. Kreis-Commiſſarium, dem Wechſel-Gerichts-Kammerling mitzugeben.

Wenn es aber auf den Steckbrief ankäme, vermög welchem eine höhere Standsperſon ex Judicato gehoben werden ſolle, ſo wird dem Wechſelgericht auf ſein Anerſuchen die Aſſiſtenz nicht ehender geleiſtet, als bis daſſelbe von dem oberſten Burggrafen die Bewilligung zu ſolcher Hebung bewirket hat.

461. Müſ-

461.

Müſſen dann alle, die einen Wechſel ausſtellen, beym Wechſelgericht ſtehen, Red und Antwort geben?

Bevor haben alle, die in den ausgeſtellten Wechſeln ihrer ordinari Jurisdiction ſich begeben, und dieſem neuen Wechſelgericht ſich unterworfen haben, bey dieſem Gericht ſtehen müſſen; dermalen aber ſind alle ſo genannte Sicca, oder trockene Wechſel laut Patent vom 26 Februar. 1773 aufgehoben, daß alſo der Ausſteller eines ſolchen Wechſels bey dieſem Gericht nicht mehr, ſondern bey ſeiner ordinari Inſtanz belanget werden könne.

Weiters iſt auch dieſer Misbrauch unterm 14 May 1772 eingeſtellet worden, daß der jenige, welcher einen klaren Wechſel in Handen hat, dennoch aber vor, oder währender Perſonal-Execution mittelſt eines Kummer, oder Verboths eine Sicherheit, hypothecam legalem, vel pignus prætorium wo anderſt an des Schuldners Haabſchaft geſuchet, und erlanget hätte, beym Wechſelgericht ſub pœ-

Wie ſind dann dieſe W
fen, welche die ſicca, genannt werden?

Trockene Wechſel werden b
dieſe genennet, welche auf
ren, in pactirten Quanto, o
den Ort, wo die Darleihur
zahlbar ausgeſtellet, und a
Ort, oder Wechſelplatz mit
gewieſen ſind. Item die jen
privatis, und keinem Negoti
und nur als ſchlechte Schu
hen werden.

Anhang

zur

Kreis-Kanzley-Manipulation.

463.

Da nun die meiſten kreisamtl. Agenda durchgangen, und behandelt worden, was iſt denn bey der Kreiskanzley ſelbſt, und der dießortigen Regiſtratur zu beſorgen?

Der Hauptgegenſtand bey der Kreiskanzley iſt die gute Ordnung, in Eintheilung

lung und verläßlicher Führung der Protocollen: mithin lieget einem jedem königl. Kreishauptmanne ob, darauf fleißig zu ſehen, und das Kanzley-Perſonale dahin anzuhalten, damit die Protocolla richtig geführet, die Materien in ihren Abtheilungen eingetragen, faſciculiret, und elenchiſiret, dann jedem ſeine Arbeit abgetheilet werde; maſſen an einer richtigen, und ordentl. Regiſtratur ſehr vieles gelegen iſt, durch welche die Arbeit erleichtert wird, welche dahero auch als ein weſentlicher Grundſatz der ganzen kreisamtlichen Manipulation zu betrachten iſt, und jedem königl. Kreishauptmanne nach Ausweis der Miſſiv vom 12 Octobr. 1752, dann Reſcript vom 12 Martii, & intimat. 8 Apr. 1756 oblieget in ſolcher die Ordnung zu halten, daß er bey ſeiner Abtrettung ſeinem Nachfolger ordentlich ſolche übergeben könne: widrigenfalls ihm die letzte Quartal-Beſoldung ſo lang zurück gehalten werden ſolle, bis er ſolche in Ordnung gebracht, und übergeben hat.

464. Iſt

464.

Iſt dann den Kreisämtern eine Vorſchrift gegeben, wie ſelbe gleichförmig manipuliren, und die Regiſtratur führen ſollen?

Allerdinges, in An. 1751 iſt eine Cynoſur vorgeſchrieben worden, nach welcher alle reisamtliche Agenden in die gegenwärtig n dieſem Buche angeführte ſieben Abtheiungen, als in das Contributionale, Publium, Militare, Diætale, Commerciale, Camerale, und Quaſi Judiciale eingetheilet, ie verſchiedenen Gegenſtände aber einer je en Abtheilung, wieder durch die Buchſtaen unterſchieden, und dabey die Weiſung geeben worden, wie jede Materie, und deren erſchiedene Gegenſtände faſciculiret, und lenchiſiret, dann die Protocolla hierüber geührt werden ſollen.

465.

Wie vielerley Protocolla müssen denn geführet werden?

Mittelst dieser Cynosur wären sieben, für jede Abtheilung nur eines zu führen erfoderlich: Es sind aber noch verschiedene andere Gegenstände dermalen beym Kreisamt zugewachsen, worüber auch besondere Protocolla geführet werden müssen; wie davon weiters wird gesaget werden.

466.

Was ist also bey richtiger Führung dieser sieben Protocollen zu besorgen?

Eine jede einlaufende hohe Verordnung, oder Missiv wird von königl. Kreishauptmanne selbst, oder von dem in vicem amtirenden königl. Adjuncto de dato percepti præsentiret; und wenn der königl. Kreishauptmann alle Irrung vermeiden, die Arbeit aber dem Personali erleichteren will, so extrahiret

er

er ſelbſt auch ſuccincte den Inhalt der Miſſiv mit der Anmerkung, in welche Abtheilung die Materie gehörig iſt, wenigſtens iſt er dadurch geſichert, daß es in das gehörige Protocoll eingetragen wird.

Wenn alſo die Miſſiv præſentiret, und extrahiret iſt, ſo wird ſolche von Amts-Protocolliſten in das gehörige Protocoll nach der Ordnung des Præſentati eingetragen: auf der rechten Seite in der erſten Columna das Datum der Miſſiv, in der 2ten Columna das Datum des præſentati, linker Seits aber der Buchſtabe ausgeſetzet, in welchem Fach, und zu welchem Faſcicul ſolche gehörig iſt: Ein jeder Faſcicul aber wird durch die numerirte Buchſtaben unterſchieden.

Ein jedes Protocoll muß foliret und mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen ſeyn, in welches entweder des Supplicantens Zunamen, oder die betreffende Materie, unter dem Buchſtaben ſuccincte eingetragen, und rückwärts das Folium ausgeſetzet wird, wo der extrahirte Inhalt der Miſſiv vorwärts in Protocoll eingetragen iſt.

Wenn alſo bey dem Extract der Buchſtab und die Zahl richtig vorgemerket, ſo iſt auch

der reponirte Faſcicul im Fache gleich zu finden.

467.

Müſſen alle Miſſiven ohne Unterſchied beſonders protocolliret werden?

Wenn Miſſiven pro re nata einlaufen, wovon noch keine priora vor Handen ſind, dieſe müſſen beſonders in ordine der numerirten Buchſtaben protocolliret werden; wenn aber von ſolcher Materie ſchon priora protocolliret wären, ſo werden ſolche zwar nicht beſonders protocolliret, ſondern ad priora gelegt: doch in Elencho des Faſciculs eingezogen und numerirt.

468.

Es pflegen auch öfters in einer Miſſiv verſchiedene Materien cumulirt zu werden, welche aber doch nur in einem Fache reponiret werden können?

Dieß-

Dießfalls muß darauf geſehen werden, welche Materie die hauptſächlichſte, und vornehmlich aus welchem Gegenſtand die Miſſiv erlaſſen ſeye; dieſe wird in das gehörige Protocoll extractive eingetragen; all übrige darinnen cumulative mitangeführte Nebenumſtände, wenn ſolche von unterſchiedener Beſchaffenheit ſind, können zwar in ihrigen Protocollis de dato & præſentato auch vorgemerket, jedoch in ihrem Fache nicht reponiret, ſondern nur bey der Anmerkung zugeſetzet werden: Vide Protoc. tali fol. tali.

469.

Wie müſſen dann die Acta faſciculiret, und in der Ordnung geführet werden?

Ein jeder Faſcicul muß mit einem Elencho verſehen ſeyn. Dahin werden in der Ordnung, und nach den Datis alle Miſſiven, und darauf ergangene Expeditiones eingetragen, jedes Stück numeriret, und damit beſtändig fortgefahren, als zum Beyſpiel:

Cuber-

Gubernial-Verordnung
dd. 1 Maji 1775 Nro 1mo

Kreisamtliches Unterſuchungs-
Protocoll dd. tali 2do.

Kreisamtliche Relation
de dato tali 3tio.

Gubernial-Reſolutum
de dato tali 4to.

und ſo weiter, ſo lang dieſe Abhandlung continuiret wird, und nicht geendiget iſt. Zu bemerken aber, wenn beym Unterſuchungs-Protocoll, und kreisamtl. Berichte vielerley Allegata concurriren, ſolche nicht beſonders zu elenchiſiren, ſondern nur in dem Berichte beyzulaſſen, und bey Elenchiſirung deſſen nur zu ſagen erfoderlich ſeye:

Bericht de dato tali cum allegatis A, B, C, &c.

470.

Werden dann die Faſciculn nicht alljährig abgeſchloſſen, und mit Anfang eines jeden Jahrs neu verleget?

Meines Erachtens finde ich, daß dieſe Abſchlieſſung der Faſciculn, und Zergliederung des Zuſammenhangs mehrere Irrung, Unordnung und Schreiberey verurſachet, aus Urſachen: Wenn ein Faſcicul alljährig abgeſchloſſen, und ein neuer verleget wird, ſo ſind alle priora nicht beyſammen, ein jeder Faſcicul muß zwar unter dem nämlichen Buchſtaben, jedoch unter unterſchiedenem Numero verführet werden; wenn aber in ſpäteren Jahren ein neuer königl. Kreishauptmann, oder ein neues Perſonale was ſuchen will, und findet einen Faſcicul, worinnen weder die Priora, noch Poſteriora reponiret ſind, ſo kann er leicht unrichtig fürgehen, weil entweder in erſteren oder letzteren Actis was anderes angeordnet worden. Folgl. wäre meine Meynung, daß die Faſciculn beſtändig in Elen-

chis continuiret, und nicht von Jahr zu Jahr geſchloſſen würden.

471.

Was für andere Protocolla müſſen dann auſſer obigen ſieben beym königl. Kreisämtern annoch geführet werden?

Folgende: 1) In privatis. 2) In Schubsſachen. 3) Ueber die Feuer- und Wetterſchäden. 4) In Viehfallsſachen. 5) Ueber die Privat-Mauthgelder. 6) Criminal-Gelder. 7) Jagdgelder im Prager Reſervat. 8) Commercial-Beytragsgelder von Krämern und Kaufleuten. 9) In Vorſpanns- und 10) Poſtſachen.

Nebſt dieſen Protocollen müſſen auch noch Journalien über die einlaufende Gubernial-Verordnungen geführet, und ſolche allmonathlich zum hochlöbl. königl. Gubernio eingeſendet werden.

472.

Was iſt aber bey allen dieſen Protocollis anzumerken, und zu beobachten?

1. Bey dem Protocoll in privatis, das iſt, in jenen Streitigkeiten, wovon die erſte preces oder Klag beym königl. Kreisamt von verſchiedenen particularibus angebracht, die Partheyen citiret, die facta unterſuchet, hierüber entweder ein Vergleich geſtiftet, oder ſo beygeleget wird, daß die Parten davon weiters nicht provociren, muß der Name des Klägers in der alphabetiſchen Ordnung in Form eines Regiſters mit dem Namen des Beklagten eingetragen, das Præſentatum, und der Numerus, mit welchem die Klag bezeichnet iſt, im Protocoll ausgeſetzet, alle vorkommende Documenta der Klag ohne ſolche zu elenchiſiren, beygeleget, alle dergleichen Klagen und Anbringen, von Monath zu Monath faſciculiret, und wenn ein Vergleich erfolget, ſolcher auf Stempelpapier ausgefertiget: oder wenn keiner erfolget, und die Parten ad viam ordinariam Juris

verwiesen worden, ein solcher Bescheid nur auf die Klag zur Nachricht aufgemerket werden, damit, wenn in späteren Zeiten in dieser Sache weiters was geklaget, oder gar bey der höheren Stelle angebracht würde, das schon verhandelte aus solchen privat Protocollo, und den Actis ersehen werden könnte.

2. In das Schubs-Protocoll werden alle sowohl von der königl. Sicherheits-Commission durch das Kreisamt expedirte, als wie auch aus dem Kreis auf den Schub ankommende Vagabunden mit ihrem Namen und Zunamen, ihrem Geburtsorte, das Verbrechen, unter welchem Dato, und wohin? jeder geschoben, oder übergeben wird, verläßlich eingetragen: und weilen allmonathlich über die von der königl. Sicherheits-Commission geschobene Vagabunden die gedruckten Recepissen mit einer Consignation eingeschicket werden müssen, also muß ein dergleichen Protocoll auch verläßlich geführet werden.

3. In dem Feuer-Wetter- und Wasser-Schadens-Protocoll wird das beschädigte Ort, der Tag des beschehenen Schadens gleich bey eingeloffener Nachricht, dann der Name des Commissarii, welchem die Besichtig- und

Liqui-

Liquidirung des Schadens aufgetragen worden, das Datum der Liquidation, das Datum wenn die Liquidation an das hochlöbl. kön. Gubernium eingesendet worden, denn endlich das Quantum der gefallenen Bonification alles in Rubriken eingesetzet, damit aus solchem Protocoll, wenn ein Anstand sich ergäbe, oder die Liquidation verleget würde, alles gleich ersehen werden könne.

4. Alle einlaufende Consignationes über den Viehfall kommen zu protocolliren, weil die Consignationes den Berichten, und kreisamtlichen Tabellen beygeleget werden müssen. Damit zum Ende jeden Jahrs die summarische Haupt-Tabella hieraus verfasset werden könne, welches Protocoll nach den herausgegebenen Formulari in 3 Columnen eingetheilet seyn muß.

5. Die privat Mauthgelder werden auch quartaliter in den königl. Kreisämtern abgeführet. Hierüber ist erfoderlich ein Protocoll zu führen, und alle Quartal die privat Mauth berechtigte Oerter darinn auszuziehen, welche die Gelder abgeführet haben, oder in Rest verblieben sind; wobey zwischen den Oertern nur der Unterschied gemacht wird, welche ent-

weder nach der Erträgniß, oder vermög Pacht= Contract dieſe Gelder abzuführen haben. Welche die Gelder nach der Erträgniß nur abführen, dieſe müſſen zur Abfuhr die Perceptions=Conſignation, dann die Tagzetteln, die Pachtörter aber einen Anlagsſchein beybringen.

Dieſe Gelder werden bey den königl. Kreisämtern eincaßiret, und dem Straſſenbau=Fundo gegen Quittung mit einer Conſignation, und Belegung der Tagzetteln, und Anlagsſcheinen verrechnet, nach Verlauf aber des Jahrs wird eine Hauptquittung auf alle 4 Quartal jedem Mauth= berechtigten Ort gegen Zurückſtellung der kreisamtlichen 4 Interims= Quittungen zugeſtellet.

6. Weil die meiſten Gerichter quoad criminalia in die Ruhe geſetzet, und nur einige in exercitio Juris gladii in jedem Kreiſe verblieben ſind, welche erſtere dermalen mit den Delinquenten weder Arbeit noch Unkoſten mehr haben: alſo ſind dieſe Gerichter in vier Claſſes eingetheilet, und zu einem jährlichen Beytrag zum Criminal-Fundo in 1 Claſſe mit 45 fl., in 2da mit 30 fl., in 3tia mit 22 fl. 30 kr., und in der 4ten mit 11 fl.

15 kr. zugezohen worden, welche Gelder alljährig im Monathe Auguſto beym kön. Kreisamt eingehoben, und auf einmal zur königl. Appellation abgeführet werden. Dahero auch über dieſe Gelder ein Protocoll zu führen nöthig iſt, um hieraus erſehen zu können, welches Gericht etwas abzuführen hat, und ob ſelbes den Beytrag vollſtändig berichtiget habe, oder im Reſte ſeye.

7. Das landesfürſtliche Jagd-Reale in einer 1meiligen Circumferenz um Prag, iſt den Territorial-Obrigkeiten nur auf eine Zeit, in wie lang der allerhöchſte Landesfürſt nicht ſelbſt wieder ein ſolches zur eigenen Luſtbarkeit einziehen zu laſſen geruhen wird, gegen einem Pacht-Quanto zum Genuß von An. 1770 her gegen eingelegten Reverſen überlaſſen worden, aus welchem Quanto das k. k. Jagd-Perſonale in dieſem Reſervat unterhalten wird.

Weil dann dieſe Gelder alle Quartal anticipato bey dem Kaurzimer, und Rakonitzer Kreisamt allein, maſſen dieſes Reſervat nur in dieſe beyde Kreiſe ſich ausdehnet, abgeführet, und von dannen zu dem königl. oberſten Landjägermeiſteramt berichtiget werden müſ-

ſen, folglich zu Erhaltung dieſer Richtigkeit iſt erfoderlich auch ein beſonderes Protocoll zu führen, damit jede Abfuhr eingetragen, und der zurück bleibende zur Zahlung angehalten werden könne.

8. Da auch alljährig zum Commercien-Fundo, von allen legitimirten Krämern und Kaufleuten pr. 15 kr. & reſpective 45 kr., abgeführet, und alle dieſe Gelder bey den königl. Kreisämtern eincaßiret werden müſſen, die Menge aber der abführenden, und die alljährige Abänderung des Perſonalis, erfodert eine beſondere Achtſamkeit, und verläßliche Führung eines Protocolls; dahero ein ſolches in guter Ordnung zu führen, beſtens anbefohlen wird, weil hieraus ſchon betrübte Folgen für das Kreis-Perſonale ſich ergeben haben.

9. Bey den königl. 3 Kreisämtern in Prag iſt beſonders erfoderlich ein ordentliches Vorſpanns-Protocoll zu führen, weil von hieraus ſo vielerley und häufige Vorſpann nicht ſo in Anſehung der Marchen, als wie wegen Verführung der Montirungs-Sorten abgegeben werden müſſen, wozu die March-Rou-

ten

ten nur produciret, und die Vorſpann öfters in zweyten, dritten, oder vierten Tag allererſt, zuweilen auch Früh, zu Mittag, oder auf die Nacht gefodert wird; damit alſo das königl. Kreisamt ſowohl wegen der Geſtellungszeit, Anzahl der Wägen und Pferden, als wie auch wegen differenter Zahlung, ob pr. 10, oder 15 kr., und wegen der Diſtanz, und weiteren Marche-Route ſicher fürgehen könnte: ſo muß nothwendig ein Vormerks-Protocoll mit allen dieſen Rubriken für wem? wann? wohin? wie viel, und gegen was für einer Zahlung die Vorſpann zu beſtellen ſeye, verleget und geführet werden. Damit aber auch ein oder anderes Kreisort nicht zu oft zur Vorſpannsgeſtellung zugezohen würde, ſo muß eine ſolche Ordnung beobachtet werden, damit ein Ort um das andere, folglich in turno nach Proportion der Anſeßigkeit und Beſpannung zur Vorſpannsgeſtellung bezogen würde; dieſes iſt nur von den in Prag befindlichen königl. Kreisämtern geredet: Auf dem Lande ſind dergleichen Protocolla nicht erfoderlich, weil ſo vielerley Vorſpann nicht zu beſorgen iſt.

10. Die königl. Kreisämter können alle Berichte an die hohen Landesſtellen, Amts=Correſpondenzien mit den königl. Kreisämtern, und dem löbl. Militari mittelſt der Poſt, auch in wichtigen, und dringenden Vorfallenheiten durch gefliesſene Eſtafeten ex officio beförderen; weil aber alle Quartal ſowohl über die aufgegebene, als auch von der Poſt erhobene Briefſchaften dem betreffenden kön. Poſtamt zwey von königl. Kreishauptmanne unterfertigte Conſignationes zur Berechnung des Poſtporto übergeben werden; ſo müſſen zweyerley Poſt=Protocolla eines über Aufgab, und das andere über die Abnahm beym Kreisamt geführet, und in dieſem der Tag, und an wen? dann wohin? was aufgegeben, oder abgenommen worden? eingetragen werden: Der Betrag des Poſtporto aber wird bey der Auf= und Abgab gleich von Poſtamt zugeſetzet, und allezeit bey jeder Aufgab in Protocoll certificiret.

473.

Es iſt auch von gewiſſen Journalen gemeldet worden, zu was Ende ſind dieſe eingeführet?

Das Formulare zu dieſen Journalen iſt von der hohen Landesſtelle, den kön. Kreisämtern zu dem Ende, und mit dem Auftrag zugeſtellet worden, daß nach dieſem Formulare ein ſolches Journale allmonathl. an das kaiſ. kön. Gubernium eingeſendet, in ſolchem 1mo das Datum aller einlaufenden Gubernial-Verordnuugen, 2do das Datum percepti, 3tio der extractive Inhalt jeder Verordnung. 4to das Datum der beſchehenen Publication, oder particular Intimation. 5to das Datum des hierüber erſtatteten Berichts, oder Erledigung des Auftrags in ordentl. Columnen accuſiret werden ſolle, damit hieraus die hohe Stelle gleich erſehen könne, wie ein jedes königl. Kreisamt operiret, ob ſowohl die publica, als auch privata zur Expedition, wie gehörig beſchleuniget, nicht gar zu lang verzögert, oder gar unerledigt gelaſſen werden.

Wobey zu bemerken, daß die jenigen Aufträge, welche in dem nämlichen Monathe des percepti nicht erlediget worden, in folgenden Monathen insolang accusiret werden müssen, bis solche beantwortet, und erlediget sind. Weil aber ausser obigen Gubernial-Verordnungen in Publicis, & Judicialibus auch verschiedene Missiven von anderen Stellen, als von der königl. Appellation, königl. Consessu summi Principis, Militar-Erbsteuer-Commission, dann den Judiciis delegatis den Kreisämtern unmittelbar zukommen, welche in obiges Journale nicht einbezogen werden, also zur Sicherheit jedem königl. Kreisamte wäre erfoderlich ein besonderes Expeditions-Buch zu führen, wohin alle diese hierüber erstattende Berichte mit ihren Datis, succincten Inhalt, und an welche Stelle oder Commission solche befördert worden, zu dem Ende eingetragen werden, damit, weil öfters dergleichen Berichte verleget, Duplicata gefodert, oder gar auch die königl. Kreisämter beschuldiget werden, als wenn die Berichte gar nicht erstattet wären worden, aus einem solchen Expeditions-Buch, alsogleich ersehen werden könne, sub quo Dato der Bericht sey erstat-

attet worden; ein ſolches Buch verſchaffet uch dieſe Erleichterung, daß nicht allererſt n Protocollis, Repertoriis, und Faſcikeln, m das Expeditum hieraus zu erſehen, nach- eſchlagen, nachgeſuchet, und die Arbeit ver- ielfältiget werden dörfte.

474.

Was iſt dann für eine Ordnung ein- geführt um ſo vielerley Bericht, Ta- bellen und Conſignationes, die ganz- halb- vierteljährig oder monathlich eingeſendet werden müſſen, in keine Vergeſſenheit kommen zu laſſen?

Dießfalls iſt erfoderlich, damit ein Dire- ctorium mit Rubriken, auf alle 12 Mo- athe in jeder Kanzley gehalten, und affigi- et, dann in ſolches alle dieſe Contenta in al- habetiſcher Ordnung, worüber durch dieſe 2 Monathe, Tabellen, Conſignationes, der nur Berichte erſtattet werden müſ- n, ſodann bey jedem Contentum in dem Mo- athe, wenn ſolches zu erledigen kommet, das

Da-

Datum ausgeſetzet werde. Ein ſolches Directorium iſt wie ein Spiegel, aus welchem im voraus, und ehe noch die Zeit zur Berichtserſtattung auslaufet, alles erſehen, und gleich nachgeſehen werden kann, ob alle Berichte hiezu ſchon eingeloffen, oder noch abgefodert werden können. Und man iſt dadurch auch geſichert, daß auf nichts vergeſſen wird, wenn in ſolchen nur alle dergleichen beſtimmte, und beſtändige Expedienda richtig eingetragen, und die Zeit in den Rubricis der 12 Monathen ausgeſetzet wird, damit bey Verlauf der Zeit die ſaumſelige Beamten wegen Erſtattung der Berichten entweder anerinnert, oder auch mit Strafbothen dazu verhalten werden könnten, nach Ausweis der Miſſiv vom 16 Martii 1775.

475.

Was iſt denn für ein Unterſchied zwiſchen den Publicis und Privatis?

Unter die Publica werden alle die jenigen Expedienda verſtanden, welche dem ganzen Lande zu wiſſen nöthig ſeyn, und allgemein, kund gemacht werden müſſen. Unter

die

die Privata aber nur jene, welche ohne allgemeiner Kundmachung den particularibus bedeutet werden, zu verſtehen ſind.

476.

Wie wird mit der allgemeinen Kundmachung der dem ganzen Lande zu wiſſen nöthigen Anordnungen bey den Kreisämtern fürgegangen?

Alle zur Publication einlaufende Verordnungen, Patenten und Generalien werden durch die beſtändigen Kreisbothen gemeiniglich von 14 zu 14 Tägen, wenn aber dringende, und keinen Verzug leidende Sachen einlaufen, auch ehender, und zwar durch verdoppelte Bothen bey Tag und Nacht auf jedes Ort des ganzen Kreiſes, wo ſowohl Kanzleyen gehalten, als auch die Inſaſſen nur durch Richter, oder Viertelälteſte, wie bey Freyſaſſen, dirigiret werden, mittelſt der Laufzetteln befördert, die Patenten werden in der Sprache, welcher der Kreis meiſtens kündig iſt, verfaſſet, und weil in ſolchen nur

ſuc-

ſuccincte der Inhalt einer jeden Verordnung angeführet wird, ſo muß zu jedem Spho die Verordnung das Generale, oder Patent per Extenſum ſub literis vel numeris mit beygeleget werden, damit die Wirthſchaftsämter, wenn der kurze Inhalt des Patents etwa dunkel, und nicht ausführlich verfaſſet wäre, das mehrere aus dem Allegato erſehen könnten.

Ungeachtet deſſen ergiebet ſich aus der Erfahrniß, daß bey den meiſten Aemtern durch die Schreiber, auch Beamten ſelbſt, beſonders wo nur ein einziger angeſtellet iſt, nur die ſuccincte Patenten ausgezohen, und die Allegata gar nicht eingeſehen werden: der kurze Patental-Inhalt aber iſt öfters ſo dunkel, und unverſtändlich abgefaſſet, daß das Wahre hieraus nicht zu erſehen iſt; dahero erfolget auch, daß durch einen falſchen Begriff von einem ſolchen Publicato ganz widrige Veranſtaltungen gemachet, und Berichte erſtattet werden. Zu Vermeidung alſo dergleichen Irrungen, widrigen Folgen, und aller hieraus erflieſſender unnöthiger Schreiberey, lieget einem jedem königl. Kreishauptmanne ſelbſt ob, die zur Publication ausgefer-

fertigte Patenten genau zu überleſen, und mit den Verordnungen zu combiniren, ob der wahre Verſtand darinn ausgedrücket ſey? eine jede kund gemachte Verordnung muß mit einem beſonderen Publicato verſehen ſeyn, wenn dieſe Patenten zurück kommen, ſo kommet einer jeden Verordnung das Publicatum beyzulegen, damit hieraus zu allen Zeiten erſehen werden könne, unter was für einem Dato ſolche publiciret worden.

Nicht ſelten pfleget zu geſchehen, daß mittler Zeit, als die gewöhnlichen Patenten im Kreiſe circuliren, ſolche Verordnungen einlaufen, welche bis zur künftiger Publication wegen Wichtigkeit des Inhalts nicht aufbehalten werden können: in Abweſenheit alſo der Kreisbothen müſſen dergleichen keinen Verſchub leidende Sachen ex officio von Ort zu Ort bey Tag und Nacht zur Publication mittelſt 3 auch 4 verſchloſſenen Currenden befördert werden.

477.

Die Schuldigkeit eines königl. Kreis=amts iſt von groſſen Umfang, und kann doch ſolche mit einem ſo groſſen Perſonali verſehen und beſorget werden?

Wenn alles in der Ordnung gehalten und geführet werden ſoll, ſo iſt das alleinige Kanzley=Perſonale, welches in einem Secretaire, Protocolliſten, und zweyen Kanzelliſten beſtehet, hierzu nicht hinlänglich. Die Arbeit iſt dermalen ſo vervielfältiget, daß das Perſonale von Früh bis Abends alle Tage, ſogar die heiligſten und gröſten Feyertäge nicht ausgenommen, in der Kanzley ſitzen, und arbeiten muß. Die einzige Eintheilung der Arbeit, und wenn die königl. Commiſſarii, und Supernumerarii Hand anlegen wollen, kann etwas zur Erleichterung und Beſchleinigung der Arbeit dienen.

478.

Welchergestalten kann dann die Arbeit eingetheilet werden?

Ohnvorschreiblich könnte die Arbeit folgendergestalten eingetheilet werden:

A Dem Amts-Secretario lieget ohnehin ob, alle Intimata, Constituta, Commissions-Protocolla, Berichte, und was immer in die Expedition einschlägt zu verfassen, die Patenten auszufertigen, allen Commissionen und Untersuchungen als Actuarius beyzuwohnen, von so vielerley Protocollen könnten demselben auch einige nach Gutbefund des königl. Kreishauptmanns besonders die Geld-Perception betreffende, zugetheilet werden; übrigens verstehet sich ohnehin auch, daß der Amts-Secretaire, dem übrigen Personali auch an Handen gehen, die Weisung geben, und auch zuweilen ihre Arbeit selbst miterleichtern helfen müsse.

B Dem Protocolisten stehet zu, die sieben Haupt-Protocolla mit ihren Registern ordentlich zu führen: die Verordnungen zu argumentiren, in die gehörige Abtheilung ein-

zutragen, zu elenchiſiren, und zu faſciculiren, die Patenten gleichfalls mit auszufertigen, die Contributions= Repartitionen mit den Rollar - Extracten zu combiniren, und die Ratifications= Clauſul zu zuſetzen, Rechnungen und Steuerbüchel ſammlen, und zur Reviſion zu befördern: Feuer= und Wetterſchäden zu protocolliren, ſolche zur Vergütung einzuleiten, denn das Privat- Expeditions= Protocoll zu führen, dem noch einige Privat- Protocolla zu beſorgen, zugegeben werden könnten.

C Wenn ein Kanzelliſt das Journal der einlaufenden Verordnungen, das Expeditions= Buch, das Poſt= Journale, die zweyerley Vorſpanns= Protocolla, die Quartal-Meldungszettel, die Ausfertig= und Mundirung der Tabellen und Conſignationen, dann endlich die Abfuhrstabellen aller Landesſchuldigkeiten nach der neuen Steuer= Manipulation, die Sequeſtrations= und Executions= Ausfertigung zu beſorgen, und alles in guter Ordnung zu halten hat, ſo kann ihm wenig mehr von einer andern Handarbeit zugeleget werden.

C Der zweyte Kanzelliſt hätte alle Berichte, Commiſſions-Protocolla, die Patenten mit den Allegatis abzuſchreiben, das Schubs-Protocoll zu führen, und was ſonſt demſelben nach ſeiner Fähigkeit zu arbeiten aufgetragen werden möchte. Alle Arbeit kann jedem nicht ſo genau abgemeſſen werden, weil ſo vielerley unbeſtimmte, und nicht vorſehende Arbeiten bey den königl. Kreisämtern dermalen vorfallen.

479.

Was bey der ganzen kreisamtlichen Manipulation, dann ſo vielerley Protocollis und Journalen zu beobachten ſeye, iſt meiſtens ſchon geſagt worden, was iſt aber bey der neuen Steuer-Manipulation zu beſorgen?

Mit 1ma Februarii 1770 iſt folgende Manipulation in Abführ- und Berichtigung aller Landesſchuldigkeiten, wie ſolche immer Namen haben, eingeführet worden.

1mo. Iſt der Caſſa-Schluß auf den 20ten jeden Monaths feſtgeſetzet, und den Filial-Caſſirern aufgetragen worden, währenden Schluſſe keine Gelder mehr anzunehmen, bis die Einnahm zur Haupt-Caſſa abgeführet iſt. Wenn aber inzwiſchen dennoch einige Beamte mit Geldern zur Caſſa ankämen, ſo ſollen zwar ſolche inzwiſchen, damit die Beamten nicht umſonſt aufgehalten würden, oder zweymal mit der Abfuhr erſcheinen müßten, gegen Recognition bey dem kön. Kreisamt depoſitiret werden, laut Miſſiv vom 29 Apr. 1770 bis der Caſſirer von der Abfuhr wieder nach Haus kommet. Nichtsdeſtoweniger aber durch die unterm 20 Januar. und 16 Mart. 1775 nachgefolgten Miſſiven iſt die Depoſitirung dieſer Gelder wieder gehoben und anbefohlen, daß dieſe Gelder directe zur Filial-Caſſa abgeführet werden, und die Beamte in den ausgeſetzten Abfuhrstagen ihre Richtigkeit machen, widrigens als Reſtantiarii angeſehen werden ſollen.

2do. Die Ertheilung beſonderer Quittungen, über jede Abfuhr allerley Schuldigkeiten, wie ſolches bey der Syſtemal-Manipulation gebräuchlich ware, iſt bey dieſer neuen

auf-

aufgehoben, und dagegen gedruckte Anlagsſcheine eingeführet worden.

Auf jede Gattung ſowohl der obrigkeitlichen, als unterthänigen Schuldigkeiten, werden Anlagsſcheine ausgefertiget, darinnen die Zahlung in monathl. Terminal- oder Quartal-Ratis ausgeſetzet, und ſolche gleich bey Publicirung der Repartition jedem Ort zugeſtellet. Wenn alſo ein Rechnungsführer mit der Abfuhr einer oder anderer Schuldigkeit bey der Caſſa ankommt; ſo muß er dieſe Anlagsſcheine mitbringen, in welchen die geleiſtete Zahlung ausquittiret, und dem Beamten wieder zurück geſtellet werden. Folgl. ſtatt der vorhin ſo vielerley Partial-Quittungen von jeder Gattung der Schuldigkeiten, die öfters verloren und verlegt worden, hat jeder Rechnungsführer nur den einzigen Anlagsſchein einer jeden Schuldigkeit auf ein ganzes Jahr zu beſorgen, und damit die ganzjährige Berichtigung zu belegen, nebſt deme

3tio. Iſt ein Formulare zu den Erlagsſcheinen herausgegeben worden, nach welchem ein jeder Beamte zur Abfuhr einen ſolchen von ihm unterſchriebenen Erlagsſchein mitbringen,

und in ſolchem ſowohl die Schuldigkeit, als wie auch das Quantum, dann das Monath, oder Termin, für welchem die Zahlung, und mit was für einer Münz geleiſtet wird, ausgeſetzet ſeyn muß; dieſer Erlagsſchein bleibet dem Caſſirer zu ſeiner Legitimation und Documentirung ſeiner monathlichen Richtigkeit in Handen.

4to. Da aber der Caſſirer alltäglich einen Journal-Bogen über den ganzen Empfang des baaren Geldes, als wie auch der etwa eingenommenen Banco-Zetteln, dann der davon auf Anweiſung gemachten Auszahlung dem königl. Kreisamt zuſtellet: ſo muß derſelbe alle dieſe Erlagsſcheine dem Journal-Bogen zu dem Ende beylegen, damit dieſe Zahlungen in den beym königl. Kreisamt befindlichen Repartitionen gelöſchet werden können: nach der Löſchung aber bleibet der Journal-Bogen beym Kreisamt: die Erlagsſcheine aber werden tag-täglich dem Caſſirer wieder zurück geſtellet.

5to. An der verläßlich- und richtigen Löſchung der Zahlungen iſt vieles gelegen: Dahero muß ein der Rechnung kündiges, und in dieſer Manipulation wohl geübtes Subjectum

Etum hiezu angeſtellet werden, weil von dieſer verläßlichen Löſchung auch die Richtigkeit des Reſtenausweiſes von Monath zu Monath abhanget, damit ſolcher mit dem Ausweis des Caſſirers ſowohl auf einem Liar eintreffe, als wie auch die Execution und Sequeſtration verläßlich eingelegt werden könne. Die Löſchung beſchiehet mit einem Rötl, oder rothen Bleyſtift, wenn die Monath- oder Quartal - Schuldigkeit vollſtändig bezahlet wird, ſo wird in der Haupt = Repartition die gezahlte Poſt nur mit dem Rötl unterſtrichen, zum Zeichen, daß ſolche ganz berichtiget ſey.

Beſchichet aber nur eine Partial - Zahlung, ſo wird die Poſt nicht unterſtrichen, ſondern nur das darauf gezahlte Quantum ober der Poſt mit der Dinte und Beyſetzung des Tags der beſchehenen Zahlung aufgezeichnet; aus dieſer Löſchung kann alltäglich erſehen werden, welches Ort in Reſt verbleibet, und dahero

6to. Wenn aus den Repartitionen zu erſehen iſt, daß die Kreisörter in den ausgeſetzten Zahlungstägen ihre Abfuhr nicht leiſten, kann auch der königl. Kreishauptmann die ſonſt ſaumſelige Oerter, auch vor dem Caſſa-

Schluß

Schluß entweder durch gefliessene Bothen erinneren, oder auch exequiren, damit die Zahlung noch vor dem Cassa-Schluß erfolge, und der Cassirer in letzten Perceptions-Tägen mit der Einnahm nicht überhäufet und übereilet würde. Eben zu dem Ende sind alle Kreisörter in die Zahlungstäge eingetheilet, solche Eintheilung aber mittelst Gubernial-Missiv vom 6 May 1773 nicht nur allein beangenehmiget, sondern auch unterm 20 Januar. 1775 noch weiters angeordnet worden, daß alle die jenigen Beamte, welche in den bestimmten Tagen mit der Abfuhr bey der Cassa nicht erscheinen werden, als Restantiarii anzusehen, und die morosen Beamte mit einem 3tägigen Civilarrest beleget werden sollen. Nichtminder ist den Beamten Inhalt Missiv vom 9 Novemb. 1775 verbothen mit der Geldabfuhr zur Cassa zu schicken, sondern entweder selbst dabey zu erscheinen, oder aber Schreiber, oder sichere Richter zu schicken, widrigens selbe für die wegen unterbliebener Abfuhr erfolgte Execution selbst zu haften hätten.

7mo. Sobald den 20ten Tag jeden Monaths die Cassa geschlossen, und keine Zahlung

mehr

mehr angenommen wird, ſo verfaſſet das königl. Kreisamt aus den in Handen habenden Journal-Bögen, und den Repartitionen, ein Summarium, welches mit dem von Caſſirer ausgefertigten Perceptions-Summario auf einen Heller einſtimmig ſeyn muß. Eine Differenz läßt ſich leicht aus der Combination erörtern; wenn alſo die Summa einſtimmig iſt, ſo unterſchreibet der königl. Kreishauptmann das Summarium der ganz monathlichen Perception, worinnen die Münzſorten ausgeſetzet ſeyn müſſen, und ſtellet ſolches dem Caſſirer zu, vermög welchen der Caſſirer die totale Summa, und in der nämlichen Münz zur Haupt-Caſſa abzuführen hat.

Zu dem Ende iſt jeder königl. Kreishauptmann befugt, wenn es ihm beliebet, die Caſſa einzuſehen, ob die ganze Barſchaft, und in der nämlichen Münze nach Ausweis der Erlagsſcheinen und Journal-Bögen ſich wirklich befinde. Laut Miſſiv vom 29 Octobr. An. 1751.

8vo. Nach Uebergab der Caſſa verfaſſet das königl. Kreisamt die Reſten-Conſignation, worinnen alle Oerter mit dem Reſt ſpecifice

cifice durch alle Rubriken der obrigkeitlichen und unterthänigen Schuldigkeiten ausgesetzet werden, deme noch extra die Execution, und respective Sequestrations-Tabella beygefüget wird, worinnen gleichfalls die Resten, und dabey die Anzahl der eingelegten Exequenten, dann der Name des in jedes Ort verabschickten Sequesters angemerket seyn muß, und befördert solche zum hochlöbl. königl. Gubernium mittelst eines kurzen Berichts.

Wenn nach dem Cassa-Schluß zu Ausfertigung der Resten-Tabella ein oder das andere Ort was zahlete, so wird diese Zahlung in der Tabella nicht ausgelassen, sondern die Post ausgesetzet, überstrichen, und das Datum der Zahlung oben auf beygesetzet, weil die kreisamtliche Resten mit dem cassirischen Ausweise, welcher ebenfalls dahin eingereichet wird, in Quanto einstimmig seyn müssen.

480. Müs-

480.

Müſſen dann die Anlagsſcheine über die geleiſtete Zahlung jedesmal bey dem königl. Kreisamt produciret werden?

Vorhin, und ehe dieſe Anlagsſcheine eingeführet waren, haben alle Quittungen ey dem königl. Kreisamt von darum produiret werden müſſen, weil ſonſt das Kreisamt nicht gewuſt hätte, wer was bis zum Schluß der Caſſa bezahlet hat: damit die umſeligen Oerter in Zeiten haben erinneret erden können. Dermalen aber iſt keine Proluction mehr nöthig, weil alltäglich aus dem ournal-Bogen erſehen werden kann, welhes Ort, und was er bezahlet hat.

481.

Was haben dann die königl. Kreisämter auſſer des fixirten Salarii annoch an anderen erlaubten Accidenzien zu genieſſen?

Auſſer dem Honorario von Anleg- und Abnehmung der Sperr, dann von Prälatenwahlen, iſt denſelben noch nichts fixirtes pro accidenti eingeſtanden worden: von Commiſſionen, wenn ſolche extra locum officii in fremden Kreiſen gehalten, und wenn ad petitionem partis die königl. Kreishauptleute, directe von hoher Landesſtelle angewieſen werden, ſo gebühren denſelben Liefergelder nach dem 1748jährigen Liefer-Reglement, nach Ausweis des allerhöchſten Hof-Decreti vom 23 Junii & intim. 10 Julii 1775 Wobey dieſelben verbunden ſind ein Diarium zu führen, und darinnen die Reiſen, und die Arbeit, welche jedem Tag verrichtet worden, ſpecifice anzuzeigen.

Und wiewohlen die königl. Kreisämter in verſchiedenen Fällen in ihrem unterhabenden

Krei-

Kreiſe verreiſen, Unterſuchungen vornehmen, und viele Tage zubringen müſſen; ſo iſt dennoch denſelben nach Ausweis gleich berührten Hof-Decreti ſowohl in cauſis momentaneæ poſſeſſionis, als wie auch in cauſis privatorum nicht erlaubet einige Liefergelder zu nehmen, ſondern der Impetrant dergleichen Commiſſionen iſt nur ſchuldig für den unterſuchenden königl. Kreishauptmann, Commiſſarien, und ſonſtigen darzu nehmenden Perſonali den Unterhalt abzureichen, und zur Hin- und Rückreiſe die Gelegenheit zu verſchaffen.

Alle übrige Eigennützigkeiten und Geſchänkannehmungen ſind den Kreishauptleuten, Kreis-Adjuncten, Commiſſarien, und Secretarien ſub pœna dupi, & amotionis in Reſcript vom 29 Octobr. & intim. 16 Novemb. 1751 nicht minder in dem Patent vom 18 Februar. 1769 es mögen ſolche unter dem Vorwand einer Bemühung, einer Arbeit oder aber auch nur aus purer Dankbarkeit gegeben, und angenommen ſeyn worden, verbothen.

Das Reſcript von 3 & intim. 10 Januar. 1752 unterſaget alle Neujahrsgeſchänke, ſolche mögen in was immer beſtehen unter der

Straf

Straf der Erſetzung des Werths ad Caſſam pauperum ſowohl für den Geber, als auch Annehmer; dann endlichen

Nach Ausweis der Miſſiv von 30 Sept. 1773 werden alle Geſchänke, welche zu gewiſſen Zeiten von den Dominien pflegen gegeben zu werden, eben unter obiger Beſtrafung unterſaget. Dem Kreis-Perſonali wird nach Inhalt des allerhöchſten Hof-Decreti vom 31 Octobr. & intimato 9 Novem. 1771 alle Partheylichkeit mit Beamten ebenfalls unterſaget. Nicht minder hat ſich das ſelbe von Annehmung der zur Abfuhr gewidmeten Ærarial-Geldern, welche die Beamten ſelbſt bey der Filial-Caſſa abzuführen haben, zu enthalten, laut Miſſiv vom 26 Martii 1775.

482.

Kann aber ein königl. Kreishauptmann in eigener Anliegenheit von Amt ſich abſentiren, ohne Erlaubniß zu nehmen?

Wenn derſelbe auſſer ſeinem Kreiſe, oder gar auſſer Land in eigenen Geſchäfften

verreiſen hätte, ſo iſt er ſchuldig im erſten
le, die Erlaubniß von dem oberſten Burg-
fen, als Präſidenten der hohen Landes-
elle, im zweyten Falle aber entweder von
rhöchſten Orten ſelbſt, oder aber von gan-
kaiſ. königl. Gubern[illegible] welchem in cor-
e dergleichen Licenz-Ertheilung einbe-
met iſt, bevor zu wirken, und in ſolchem
le, wenn er mit Hof- oder Gubernial-Li-
z wohin verreiſet, iſt derſelbe nach Aus-
s des allerhöchſten Hof-Decrets vom 3
ntimato 16 Junii 1774 allwochentlich,
: ſeiner Abweſenheit ab Officio 1 Dukaten
iormam militaris zu entrichten ſchuldig.
)as übrige Kreis-Perſonale aber, welches
dem Cammerali beſoldet wird, als kön.
:is-Adjunctus, Commiſſarius, und Se-
tarius zahlen nur 1 fl. 30 kr. wochentlich,
n ſich daſſelbe mit vorgeſagter Erlaubniß
i Amte entfernet.

Register.

A.

Fragſtücke.

Anſeßigkeit, wie ſolche in Böhmen entſtanden 11
Anſeßigkeitsrollen wie viel deren ſchon eingeführet ſind . . . 11 & 12
Anſeßige wie viel in Böhmen, und was von jeden gezahlt wird . . . 13
Accidenz von Landesvergütungen verbothen 42
——— vom unterthänigem Geträyde wie viel zu nehmen geſtattet ſeye . . 58
Ausgedüng bey Abtrettung eines Grunds, wie, und von wem zu beſtimmen . . 124
Æquivalirung der Gründen, was dabey zu beobachten . . . 133 & 134

Register.

Fragstücke.

Alimentationsgelder für die gefallene Weibspersonen, und ihre Kinder . . 149

Abfahrtsgelder, von welchem Vermögen die Obrigkeiten abzunehmen befugt sind . 148

. . . . 151, 152 & 153

Abdeckers Belohnung für Ausfuhr, und Abhäutung des gefallenen Viehes . . 198

Asylum, wo solches statt findet, was dabey zu beobachten . 213, 286 & 287

Ausschuß-Commission wer diese sey . 317

——— zu was Ende solche errichtet worden 318

Anseßigkeit ob solche widersprochen werden könne 322

Anseßigkeitszuwachs woher solcher entstehen kann 326

zur Anseßigkeit was für Adminicula einbezohen sind 327

Ausländer, wie solche zum Bürger- und Meisterrecht zu zulassen . . . 353

Alchymisten wie zu behandeln . . 381

Ackerbau, was zu solchem angeordnet seye 381

Accidenzien bey dem Kreisamte verbothen 481

B.

Beamte, wenn diese Contributionsgelder unterschlagen 68

Fragſtücke.

Beamte, wenn ſie in einer Malverſation betretten werden 69
Bäcken ſind nicht gebunden allein das Getrayd von ihren Obrigkeiten abzunehmen 158
Beichtkreuzer- und Bethgroſchen-Verboth 180
Buchhalter und Inſpectores wenn ſie die unterthänigen Bedrückungen nicht abſtellen 186
Bücher verdächtige einzuführen verbothen 193
Bürger und Landmann, was er von der Militar-Bequartirung genieſſet . . . 238
----- in landsfürſtlichen Städten, dann der ein Haus beſitzet, iſt vom Soldatenſtande befreyet 260
----- Söhne, und ein einziger Sohn, oder Tochtersmann von ſteuerbaren Hausbeſitzern eod.
Bier-Trankſteuer-Extraord. welchergeſtalt ſolche eingeführet ſeye 327
Bräuerspurſchen Unruhe . . 349 350
Bäume fruchttragende wie zu vermehren 381
Brieffammlung, und was dahin einſchlaget
----- wer hierauf Acht zu haben hat . . 404
. . . . 405, 406 & 407
Bauſtreitigkeiten, wie ſolche behandelt, und unterſuchet werden ſollen . . 441, 444

Fragstücke.

Bauweſen, welche Fälle dahin einſchlagen 443
Bürger-Standsperſonen, wenn ſie ihr Vermögen antretten können . . . 458

C.

Creiseintheilung in Böhmen . . 1 & 4
Creisamt was es für eine Stelle ſey . 2 & 3
Creishauptmanns Belohnung . . . 4
—— deſſen Schuldigkeit . . 6 & 9
—— deſſen Rang 8
Creis-Adjuncten und Commiſſarien zu was Ende ſelbe angeſtellet ſind, und deren Belohnung . . . . . 3 & 5
—— derenſelben Schuldigkeit . . 7
Commiſſarien was für eine Belohnung ſie von den Unterſuchungen zu genieſſen haben . 38
Creishauptleute und Commiſſarien was ſie bey Feuer-Wetter- und Waſſerſchäden, und deren Vergütung zu beobachten haben 39 & 41
Creisamt, was bey den Subrepartitionen zu beobachten habe . . . 49 & 51
Contributions- mit Rentgeldern nicht zu vermiſchen . . . 31 & 74
Creisamt ob die Rechnungen verſtehen müſſe 60
Creishauptmann, ob ſelber bey Local-Unterſuchung

chung in re tributaria ein Proviſorium veranlaſſen könne 80

—— wie ſelber von einer ſolchen Local-Unterſuchung den Bericht zu erſtatten habe . 81

Commiſſarien, wie ſich ſelbe bey Sequeſtraturen zu verhalten haben . . 86, 87, 88

—— was für eine Belohnung denſelben gebühret 89

Contributions-Rechnungsführer, was für einem Gehalt habe, und was ihm ſonſt gebühret . . . 96, 171, 172

—— ob er unter beſondern Eid ſtehe . 98

Contributions-Gelder vor allen Schulden bey Bauerngründen zu verſichern . . 117

Concurrenz obrigkeitliche in Kriegszeiten, ob ſolche dermalen zu erörtern ſeye 137 & 138

Contributions-Rechnungsführer welchen Strafen er unterlieget . . . 174

Contribuenten, wenn dieſe zu mehrerer Contributions-Abfuhr angehalten werden können . 176

Creisämter ſind unter Straf ſchuldig alle Prægravationes zu unterſuchen . . . 187

Creisämter was bey dem Viehfall zu beobachten haben 204 205

—— in Policeyſachen . . . 206 207

Straf der Erſetzung des Werths ad Caſſam pauperum ſowohl für den Geber, als auch Annehmer; dann endlichen

Nach Ausweis der Miſſiv von 30 Sept. 1773 werden alle Geſchänke, welche zu gewiſſen Zeiten von den Dominien pflegen gegeben zu werden, eben unter obiger Beſtrafung unterſaget. Dem Kreis=Perſonali wird nach Inhalt des allerhöchſten Hof=Decreti vom 31 Octobr. & intimato 9 Novem. 1771 alle Partheylichkeit mit Beamten ebenfalls unterſaget. Nicht minder hat ſich das ſelbe von Annehmung der zur Abfuhr gewidmeten Ærarial-Geldern, welche die Beamten ſelbſt bey der Filial-Caſſa abzuführen haben, zu enthalten, laut Miſſiv vom 26 Martii 1775.

482.

Kann aber ein königl. Kreishauptmann in eigener Anliegenheit von Amt ſich abſentiren, ohne Erlaubniß zu nehmen?

Wenn derſelbe auſſer ſeinem Kreiſe, oder gar auſſer Land in eigenen Geſchäfften

zu

zu verreiſen hätte, ſo iſt er ſchuldig im erſten Falle, die Erlaubniß von dem oberſten Burggrafen, als Präſidenten der hohen Landes-Stelle, im zweyten Falle aber entweder von allerhöchſten Orten ſelbſt, oder aber von ganzen kaiſ. königl. Gubernio, welchem in corpore dergleichen Licenz-Ertheilung einberaumet iſt, bevor zu wirken, und in ſolchem Falle, wenn er mit Hof- oder Gubernial-Licenz wohin verreiſet, iſt derſelbe nach Ausweis des allerhöchſten Hof-Decrets vom 3 & intimato 16 Junii 1774 allwochentlich, Zeit ſeiner Abweſenheit ab Officio 1 Dukaten ad normam militaris zu entrichten ſchuldig.

Das übrige Kreis-Perſonale aber, welches aus dem Cammerali beſoldet wird, als kön. Kreis-Adjunctus, Commiſſarius, und Secretarius zahlen nur 1 fl. 30 kr. wochentlich, wenn ſich daſſelbe mit vorgeſagter Erlaubniß vom Amte entfernet.

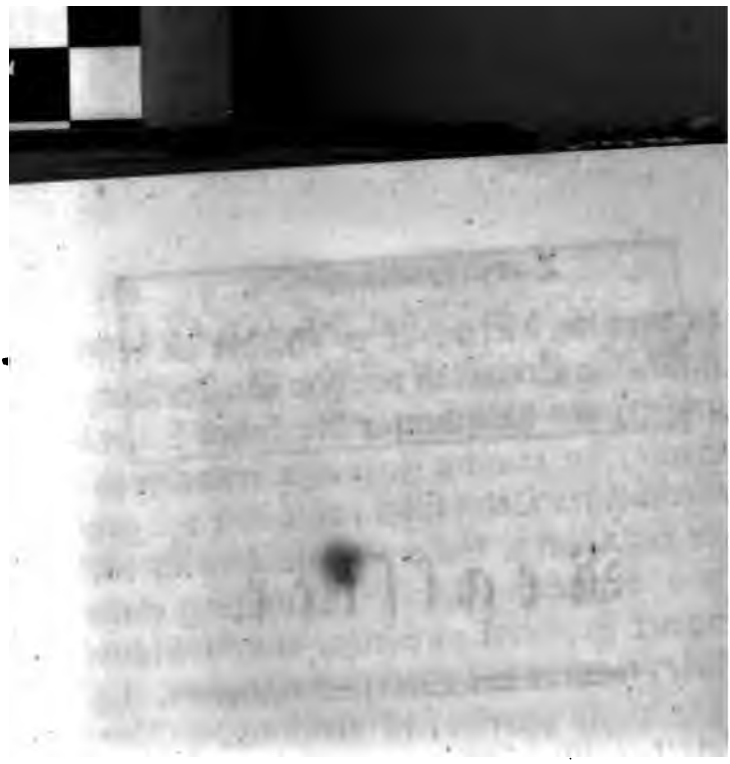

Register.

A.

Fragſtücke.

Anſeßigkeit, wie ſolche in Böhmen entſtanden 11
Anſeßigkeitsrollen wie viel deren ſchon eingeführet ſind . . . 11 & 12
Anſeßige wie viel in Böhmen, und was von jeden gezahlt wird . . . 13
Accidenz von Landesvergütungen verbothen 42
——— vom unterthänigem Geträyde wie viel zu nehmen geſtattet ſeye . . 58
Ausgedüng bey Abtrettung eines Grunds, wie, und von wem zu beſtimmen . . 124
Æquivalirung der Gründen, was dabey zu beobachten . . . 133 & 134

Fragstücke.

Alimentationsgelder für die gefallene Weibspersonen, und ihre Kinder . . 149
Abfahrtsgelder, von welchem Vermögen die Obrigkeiten abzunehmen befugt sind . 148
. . . . 151, 152 & 153
Abdeckers Belohnung für Ausfuhr, und Abhäutung des gefallenen Viehes . . 198
Asylum, wo solches statt findet, was dabey zu beobachten . 213, 286 & 287
Ausschuß-Commission wer diese sey . 317
——— zu was Ende solche errichtet worden 318
Ansessigkeit ob solche widersprochen werden könne 322
Ansessigkeitszuwachs woher solcher entstehen kann 326
zur Ansessigkeit was für Adminicula einbezohen sind 327
Ausländer, wie solche zum Bürger- und Meisterrecht zu zulassen . . . 353
Alchymisten wie zu behandeln . . 381
Ackerbau, was zu solchem angeordnet seye 381
Accidenzien bey dem Kreisamte verbothen 481

B.

Beamte, wenn diese Contributionsgelder unterschlagen 68

Register.

A.

Fragſtücke.

Anſeßigkeit, wie ſolche in Böhmen entſtanden 11
Anſeßigkeitsrollen wie viel deren ſchon eingeführet ſind . . . 11 & 12
Anſeßige wie viel in Böhmen, und was von jeden gezahlt wird . . . 13
Accidenz von Landesvergütungen verbothen 42
——— vom unterthänigem Getrayde wie viel zu nehmen geſtattet ſeye . . 58
Ausgedüng bey Abtrettung eines Grunds, wie, und von wem zu beſtimmen . . 124
Æquivalirung der Gründen, was dabey zu beobachten . . . 133 & 134

Register.

Fragſtücke.

Alimentationsgelder für die gefallene Weibsperſonen, und ihre Kinder . . 149

Abfahrtsgelder, von welchem Vermögen die Obrigkeiten abzunehmen befugt ſind . 148

. . . . 151, 152 & 153

Abdeckers Belohnung für Ausfuhr, und Abhäutung des gefallenen Viehes . . 198

Aſylum, wo ſolches ſtatt findet, was dabey zu beobachten . 213, 286 & 287

Ausſchuß-Commiſſion wer dieſe ſey . 317

——— zu was Ende ſolche errichtet worden 318

Anſeßigkeit ob ſolche widerſprochen werden könne 322

Anſeßigkeitszuwachs woher ſolcher entſtehen kann 326

zur Anſeßigkeit was für Adminicula einbezohen ſind 327

Ausländer, wie ſolche zum Bürger- und Meiſterrecht zu zulaſſen . . . 353

Alchymiſten wie zu behandeln . . 381

Ackerbau, was zu ſolchem angeordnet ſeye 381

Accidenzien bey dem Kreisamte verbothen 481

B.

Beamte, wenn dieſe Contributionsgelder unterſchlagen 68

Regiſter.

Fragſtücke.

Beamte, wenn ſie in einer Malverſation betreten werden 69

Bäcken ſind nicht gebunden allein das Getrayd von ihren Obrigkeiten abzunehmen 158

Beichtkreuzer- und Bethgroſchen-Verboth 180

Buchhalter und Inſpectores wenn ſie die unterthänigen Bedrückungen nicht abſtellen 186

Bücher verdächtige einzuführen verbothen 193

Bürger und Landmann, was er von der Militar-Bequartirung genieſſet . . . 238

—— in landsfürſtlichen Städten, dann der ein Haus beſitzet, iſt vom Soldatenſtande befreyet 260

—— Söhne, und ein einziger Sohn, oder Tochtersmann von ſteuerbaren Hausbeſitzern eod.

Bier-Trankſteuer-Extraord. welchergeſtalt ſolche eingeführet ſeye 327

Bräuerspurſchen Unruhe . . 349 350

Bäume fruchttragende wie zu vermehren 381

Briefſammlung, und was dahin einſchlaget

—— wer hierauf Acht zu haben hat . . 404

. . . . 405, 406 & 407

Bauſtreitigkeiten, wie ſolche behandelt, und unterſuchet werden ſollen . . 441, 444

Fragstücke.

Bauweſen, welche Fälle dahin einſchlagen . 443
Bürger-Standsperſonen, wenn ſie ihr Vermögen antretten können . . . 458

C.

Creiseintheilung in Böhmen . . . 1 & 4
Creisamt was es für eine Stelle ſey . 2 & 3
Creishauptmanns Belohnung . . . 4
——— deſſen Schuldigkeit . . 6 & 9
——— deſſen Rang 8
Creis-Adjuncten und Commiſſarien zu was Ende ſelbe angeſtellet ſind, und deren Belohnung . . . . . 3 & 5
——— derenſelben Schuldigkeit . . 7
Commiſſarien was für eine Belohnung ſie von den Unterſuchungen zu genieſſen haben . 38
Creishauptleute und Commiſſarien was ſie bey Feuer-Wetter- und Waſſerſchäden, und deren Vergütung zu beobachten haben 39 & 41
Creisamt, was bey den Subrepartitionen zu beobachten habe . . . 49 & 51
Contributions- mit Rentgeldern nicht zu vermiſchen . . . 31 & 74
Creisamt ob die Rechnungen verſtehen müſſe 60
Creishauptmann, ob ſelber bey Local-Unterſuchung

Fragſtücke.

chung in re tributaria ein Proviſorium veranlaſſen könne 80

—— wie ſelber von einer ſolchen Local-Unterſuchung den Bericht zu erſtatten habe . 81

Commiſſarien, wie ſich ſelbe bey Sequeſtraturen zu verhalten haben . . 86, 87, 88

—— was für eine Belohnung denſelben gebühret 89

Contributions-Rechnungsführer, was für einem Gehalt habe, und was ihm ſonſt gebühret . . . 96, 171, 172

—— ob er unter beſondern Eid ſtehe . 98

Contributions-Gelder vor allen Schulden bey Bauerngründen zu verſichern . . 117

Concurrenz obrigkeitliche in Kriegszeiten, ob ſolche dermalen zu erörtern ſeye 137 & 138

Contributions-Rechnungsführer welchen Strafen er unterlieget . . . 174

Contribuenten, wenn dieſe zu mehrerer Contributions-Abfuhr angehalten werden können . 176

Creisämter ſind unter Straf ſchuldig alle Prægravationes zu unterſuchen . . 187

Creisämter was bey dem Viehfall zu beobachten haben 204 205

—— in Policeyſachen . . 206 207

Regiſter

Fragſtücke.

Corpus delicti was, und wie vielerley? und was damit zu veranlaſſen ſeye . . 211 212

Creisämter, was ſelbe bey öffentlichen Verbrechen zu beſorgen haben . . 219

——— können denn durch Feuer und Wetter verunglückten Creisinwohnern die Erlaubniß geben im Creiſe Allmoſen zu ſammlen . 226

Caſeren, wie es mit ſolchen gehalten wird . 240

Conſcription militar zu was Ende ſolche eingeführet ſey . . . 253

Commerciale was es ſey . . 332 333

——— Activ- und Paſſiv-Handel was ſeye 334

——— welcher nützlicher . . . 335

——— Abtheilungen, die in die creisamtliche Agenda einſchlagen . . . 336

——— Inſpectores und Commiſſarien, was ihre Schuldigkeit ſeye . . . 340

——— Zünfte, welche ſind . . 341 & 342

——— Artikeln fremde, ob ſolche gleich einzuführen zu verbiethen ſind, wenn ſolche im Lande zu fabriciren angefangen werden . . 363

Confiſcations-Fälle, wer hierauf Acht zu tragen hat 370

——— wie mit ſolchen zu verfahren ſey 371 & 372

——— wie der Recurs davon zu nehmen ſey 373

Cam-

Fragſtücke.

Cammeralia, die in die creisamtliche Agenda einſchlagen . . . . 382 & 383
Cammeral alte Schulden, wie ſolche behandelt worden 384 385 386
Conſens zur jüdiſchen Heurath . . 392 & 393
Creisämter, was ſelbe in Poſt- und Bothenſachen zu beſorgen haben . . . 399
——— haben keine Activität in Gerichtsſachen id eſt ſtrictum Judiciale 408
——— wie ſie ſich in ſolchen Gerichtsſachen, die da anhängig gemacht werden, zu verhalten haben 409
——— ob ſie ſich auf die Rechtsgeſetze verlegen ſollen 414
——— welche gerichtliche Fälle ihnen zugetheilet werden 415
——— wie ſie ſich in poſſeſſoriis momentaneis verhalten ſollen 418
——— ob ſie allein ſolche unterſuchen können 419
——— was ſie zu beſorgen haben, wenn das Commiſſions-Protocoll geſchloſſen, und die Zeugen verhöret ſind . . 423, 424
——— was ſie bey Berichtserſtattung hauptſächlich zu erwegen haben . . 433
——— wie ſie ſich in ſtreitigen Bauſachen zu verhalten haben 441

Fragſtücke.

Creisämter wie ſie fürzugehen haben, wenn das Deciſum erfolget 447
——— wenn ein landtäflicher Poſſeſſor in Creiſe mit Tod abgehet, was zu beſorgen ſey 448, ... 449, 450, 451
——— was für eine Belohnung ihnen von Anleg- und Abnehmung der Sperr angewieſen ſeye 452, 453
——— ſind Executores teſtamenti, wenn Unterthanen was legiret wird . . . 454
——— ob ſie auch Juramenta abnehmen können, welche in das Judiciale ſtrictum einſchlagen 455
——— haben die Obſicht auf die Verſchwendung der höheren Standsperſonen 456
Creiskanzley-Regiſtratur, wie ſolche beſtellt ſeyn ſoll 463
——— nach was für einer Vorſchrift geführt werden ſoll 464
Creishauptmann, wie er die Arbeit beſorgen ſoll 477, ... 478
——— oder deſſen Perſonale unter was für einer Bedingniß ſich vom Amt abſentiren kann 482

D.

Decennal-Receſs was ſey . . . 22
——— was derſelbe enthaltet . . 23
——— was von ſolchen abgekommen 24 & 25

Regiſter.

Fragſtücke.

Deſerteurs-Einbringung . . . 281
——— Belohnung für die Einbringung 282
——— wenn ſich ſelbe den Nachſetzern mit Gewalt widerſetzen, und tödtlich verwunden 283
——— Vermögen wie einzuziehen 284 & 285
——— wenn er ſich in ein Kloſter flüchtete 286, 287
——— Verhöler wie zu beſtrafen . 288
——— wie ſelbe zu entdecken . . 289
——— wie ſie zu überzeugen . . 290
——— wie mit ihnen zu verfahren . 291, 292
in Deſertions-Verhölung, wenn höhere Standesperſonen verfängl. . . . 293
Duelliren überhaupt verbothen . . . 305
Diætale von was ſelbes handlet . . 308
Diligence-Wagen zu was Ende ſolche eingeführet ſind 403
Directorium, wie ſolches in Creiskanzleyen geführet werden ſoll 474

E.

Extraordinarium, wie viel ſolches betraget . 19
——— nach welchem Schlüſſel ſolches repartiret wird 20
Egeriſcher Bezirk, was zu den Landesabgaben beytraget 21

Fragſtücke.

Eingriffe in die Contributionsgelder, und der Verwendungsſtraf . . 70, 71
Execution, wie ſolche eingeleget wird 90, 94
——— deſſen Behebung . . 91, 92
——— Gebühr . . . 93
Exceſſen militar in was ſolche beſtehen 242
——— wie ſolche zu Vergütung befördert 243, 244
——— wenn eine Verwundung dabey unterlaufete 245
——— wie die Vergütung hierauf erfolget 246
Erben, welche aus dem Militar-Stand entlaſſen werden können 271, 272, 273, 274
Erbſteuer, wie und von was für einer Verlaſſenſchaft ſolche eingehoben wird 328, 329, 330
——— wie ſolche eruiret, und liquidirt wird 331

F.

Feuer, Wetter und Waſſerſchadens-Cynoſur 34, 35
——— wie dieſe zu unterſuchen . 36, 37
——— deren Vergütung . . 40
Fictitium was es ſey, und wie ſolches in die Anſeßigkeit einbezohen worden . . 48
Feilſchaften obrigkeitliche den Unterthanen aufzudringen verbothen . . . 157

Fragſtücke.

Feldſcherer, ob Unterthanen auch mitunterhalten ſollen 169
Feuerlöſchordnung 233
Fleiſchkreuzer gegen welcher Anlag ſolcher gehoben iſt 327
Fabriken, ob ſolche im Lande nothwendig 358
——— Nutzen derſelben . . . 359
——— Erfoderniſſen, wenn ſolche genützet werden ſollen 360
——— wem zu beſorgen oblieget . 361
——— ob jeder anlegen, und einführen kann 362
363
——— ob ſelbe mit eigenen Fabricatis den a la Minuta-Handel treiben könne . 364
Fremde von inländiſchen Fabricatis wie zu unterſcheiden 368
Flachsanbau und Zubereitung deſſen 375
Faſcikeln bey dem Creisamt wie ſolche elenchiſiret, und ordentlich geführet werden ſollen 467
468, 469, 470

G.

Geldunterſchlagung wie zu erörtern . 72
Gubernial-Reſolutum über eine Local-Unterſuchung in re tributaria, wie ſolches in die Befolgung zu ſetzen ſey 83

Fragstücke.

Getrayd = Fundus unterthäniger, woher solcher entstanden sey . . 99, 100
——— wie solcher erhalten, und vermehret wird . . . 101
——— wenn damit nicht aufrecht gebauret wird 102
——— was für Kastenschwendung dabey gestattet ist . . . 103
——— Gründe steuerbare, wenn solche veröden . . 107, 108, 109
Grundverschreibung, was dabey zu beobachten 125
Gebühr für die Verschreibung . 126, 127
Gründe steuerbare, ob Obrigkeiten einziehen können 128
Geldstrafen ob erlaubet sind . . 145
Geträdhandler unterthänige sind nicht schuldig das Getrayd allein von ihren Obrigkeiten zu nehmen . . . 158
Grundzinse ob solche erhöhet werden können 165
Gespinnstschuldigkeiten . . . 167
Geistlichkeit, ob selbe befugt seye in Kirchenwaldungen frey Holz zu schlagen 179
——— soll so genannte Beichtkreuzer und Bethgroschen, für jede Kuh 3 kr. und Eyer nicht

Fragſtücke.

nicht abnehmen, weniger Meſſen-Stipendia erpreſſen 180

——— Geiſtlichkeit kann die Pfarrkinder in den Miniſterial-Actibus nicht nach Belieben taxiren 181

——— ob von Juden Stolæ Tax fodern könne eod.

——— kann keine immobilia ohne Hof-Conſens an ſich bringen . . . 227

Geiſtlicher, wenn er ſelbſt ein immobile beſitzet, ob er ſolches dem Kloſter zuwenden könne 228

Geiſtliche Acquiſition wie weit geſtattet . 229

Geiſtliche, ob einen dritten ein gültiges Teſtament machen könne 230

——— ob ſie ihre Baarſchaften auſſer den k. k. Erblanden anlegen können . . 231

Geldwucher, was für Mittel dagegen 232

Gerichte, wie ſie mit den Deſerteurs-Verhölern inquiſitorie verfahren ſollen . 292

Glasmeiſter-Regulament . . 375

Glas, welches auszuführen verbothen eod.

Glasgeſellen Emigrations-Straf eod.

Gold- und Silberarbeiter kein geringhaltiges Gold und Silber zu verarbeiten 381

Gold- und Silber-Dratzieher, Plättner, Poſamen-

Fragstück.

samentirer, Spitzen, Krepin, und Knöpfmacher, nach welchem Numero sie arbeiten sollen 381

H.

Häusler und Innleute wie diese zum Contributions-Beytrag zugezohen werden können 48
Handfeuerbücheln, wie solche beschaffen seyn müssen . . . 53
——— wenn diese nicht vorschriftmäßig, oder gar nicht eingeführet wären . . 54
——— was diese für einen Nutzen verschaffen 55, 57
——— welche, ob die neue oder alte Steuerbüchlein besser sind . . 56, 57
Holzschlag, wie den Unterthanen und Gemeinden zuläßig . . . 177
——— den königl. und Municipal-Städten 178
——— in Kirchen- und Fundations-Waldungen 179
Hund und Katzen bey einer Vieh-Infection zu erschiessen . . . 196
Handwerks-Generalia was diese enthalten 337
——— Innungsartikeln . . 338

Fragstücke.

Handwerker, ob alle sich bey der Zunft einschreiben lassen müssen . . . 343
Handwerksgesellen, ob eine besondere Lade halten können . . . 344
——— Gesellen verheuratheten, wie zu arbeiten erlaubet ist, wenn ledige mit ihnen nicht arbeiten wollen . . . 348
——— Gesellen, ob alle wandern können 351, 352
Handelsleute fremde, ob ohne Unterschied die Jahrmärkte besuchen können . . 365
——— wie sie sich verhalten sollen, wenn sie alle eingeführte Waaren nicht verkaufen 366
Hausiren, wenn? wie? und welchergestalt gestattet seye . . . 374
Holzfarb zum Leinwandfärben verbothen 375
Hopfenbau, wie zu befördern . . 381
Hopfensätzlinge ausser Land zu führen verbothen eod.
——— nicht zu verfälschen . . eod.

J.

Jurament hat jeder Contributions-Rechnungsführer abzulegen . . . 98
Juden, ob sie der Geistlichkeit die Stolæ Tax zu zahlen schuldig sind . . . 181

Fragſtücke.

Invaliden, wie ſelbe gehalten werden . 294
——— die betteln gehen, ſollen in das Invalidenhaus abgegeben werden . . 295
——— wenn einer mit Tod abgehet, wie ſich zu verhalten ſeye . . . 296
——— neue Verfaſſung . . 297, 298
——— Kinderverſorgung . . 299, 301
——— was für eine Belohnung dafür 300
Jahrmärkte, welche von fremden Handelsleuten zu beſuchen geſtattet ſind . 365, 366, 367
Juden mit was für Waaren handeln ſollen
——— wie? wo? und welchergeſtalten hauſiren können . . . 374
——— dörfen kein Silber verſchmelzen und ſiniren 381
Judenſchaft warum zum Cammerali zugezohen worden 387
——— ob ſie als Inſaſſen und Contribuenten zu betrachten ſind . . . 388
——— was für Privilegien und Freyheiten haben 389
——— können den numerum reſtrictum de anno decretorio 1725 nicht überſchreiten 390
——— nirgends zu gefunden, wo in Anno decretorio noch keiner geweſen . . 391
Jüdiſche Heurathen in wie weit, und welcher geſtalten geſtattet ſeyn . . 392, 393

Fragſtücke.

Jüdiſche Tabakstrafikanten, warum in allen Oertern müſſen getuldet werden 394
Juden, ob ſie den Civil- und politiſchen Geſetzen unterworfen ſind . . 395
Jud wider Jud kann nur bey der jüdiſchen Inſtanz beurtheilet werden . . eod.
——— prager, unter was für Bedingniſſen er ſeine landjüdiſche Schuldner in Prag gerichtlich belangen könne . . eod.
——— Minderjährige ob ſie an der Majorennitäts Pragmatica gebunden ſind . eod.
——— was ſelbe für Handwerke treiben können . . . . eod.
——— dörfen chriſtliche Dienſtbothen in Sonn- und gebothenen Feyertagen zu keiner ſchweren Arbeit anhalten . . . eod.
——— prager unbebartete müſſen gelbe Aufſchlag tragen . . . eod.
Jüdiſche Contribution, wie ſolche beſorget wird eod.
Jud, wenn mit Tod auf dem Lande abgehet, wer die Verlaſſenſchaft und Wayſengüter beſorget . . . eod. & 396
Judenkinder unmündige, welche getauft werden können 397
Jüdiſche Aeltern, welche Kinder ſie zur Tauf mitnehmen können . . . eod.

Fragstücke.

Journalien was für eine, und welchergestalten beym Kreisamt geführet werden . 473

K.

Kriegsbeschädigungen, wie solche zu erörtern 138, 139
Kirchenwaldungen, wer damit zu disponiren hat 179
Künstler fremde, wie in das Land zu zieglen 352
Königl. Richter in Commerciali nachzusehen haben 376

L.

Local-Untersuchung in re tributaria wenn vorzunehmen 61
——— was dabey zu beobachten sey 62, 63, 64, . . . 73, 74, 75, 76, 77, 79
Liquidationes, wie zu untersuchen . . 65
Lüderliche Wirthe auf steuerbaren Gründen von dem gänzlichen Verfall wie zu retten 110
——— derenselben Bestrafung . . 112
Landtäge, wer bey solchen erscheinen kann 313
——— wer dabey das Directorium führet 314
——— wie in solchen mit dem Sitze und Stimme gehalten wird . . . 315
Landesschuldigkeiten, wie solche repartirt und eingehoben werden 319

Leinwand, wie ſolche zum Handel gearbeitet, und bezeichnet werden ſoll . . . 375
Laſtwägen nicht über 60 Centner ſchwer zu laden 380
Leder ausgearbeitetes, wenn ſolches in die prager Städte einzuführen geſtattet iſt . 381
Laboranten in Gold und Silber wie zu behandeln eod.

M.

Militar-Ehrenzeichen darf keiner tragen, der in einen politiſchen Dienſt getretten 8
Militare ordinarium, wie viel es betraget 14, 15
——— woher ſolches eingehoben wird . 16
——— wie ſolches militare vor dem Syſtem verpfleget worden . . . 17
Militar-Erfoderniſſen, woher dieſe beſtritten werden 18
Militar-Syſtem was ſey . . . 29, 30
——— was ſelbes enthaltet . . . 31
——— ob dieſes hinlänglich geweſen, zum dauerhaften Syſtem 32
Militar-Syſtem in wie weit es abgeändert worden 33
——— was iſt nebſt dieſem noch eingeführet worden 43
——— Execution kann keine Obrigkeit auf

Regiſter.

Fragſtück.

Rentreſten den Unterthanen einlegen 95, 162
Militare kann zur Bewachung der inficirten Ortſchaften gezohen werden . . 195
Militaris, wenn er ſich ſelbſt ermordet . 209
Militar-Regulament, was ſolches enthalte 236
——— Quartier-Stand, wie ſolcher beſchaffen ſeyn ſoll 237
von Militar-Bequartirung, was der Landmann genieſſet 238
Militare, ob es ſelbſt die Quartire wählen kann 239
Militer-Caſernen, wie mit ſolchen gehalten wird 240
——— wie daſſelbe dermalen bequartiret iſt 241
——— Exceſſen, in was ſolche beſtehen 242, 243
——— Marchen, wie ſolche einzuleiten 247
——— wer bey ſolchen die Vorſpann, und allnöthiges beſorget . . . 248
——— Officiers, ob ſie in eigener Anliegenheit mit Vorſpann reiſen können . . 250
——— Mannſchaft, wenn einige währenden March marodirt 252
——— Conſcription, zu was Ende ſolche eingeführet worden . . . 253
——— ob ſich ſelbſt die Mannſchaft wählen könne 254
Meldungszetteln, wie ſolche verläßlich geführet werden müſſen . . . 267

Fragstücke.

Meldungszettel, wohin dieſe, und wenn abzugeben ſind 268
——— was bey ſolchen überhaupt zu beſorgen 270
Militar-Gemeiner, ob er kann entlaſſen werden, wenn er ein ſteuerbares Haus erkaufet 275
Minderjähriger Soldat, ob er heurathen, und zur Antrettung eines Grunds entlaſſen werden könne 276
——— wenn er ſich mutilirete, und zum Dienſt untauglich machete 280
wenn zwiſchen dem Militari und Politico Handeln vorfalleten . . . 302, 303
——— bey welcher Inſtanz ſolche zu entſcheiden 304
Militar-Officiers, wenn ſie austretten, unter welcher Jurisdiction ſie verbleiben 306
——— Gemeiner, ob er mit ſeinem Vermögen frey ſchalten könne . . 307
Montage blaue, warum verbothen 346
Meiſterſtück zu machen ob jeder ſchuldig . 354
Meiſterrecht, was hiezu erfoderlich, und zur Lade dafür zu zahlen ſey . . . 355
Manufacturen, ob ſolche im Land nöthig 358
——— Nutzen 359

Fragstücke.

Manufacturen-Erfoderniſſe . . 360
——— wem die Obſorge hierüber oblieget 361
Manglmeiſter, wie ſie ſich zu verhalten haben 375
Magiſtraten haben auch auf das Commerciale Obacht zu tragen . . . 376
Mauth-Conſumo, Eſſito und Tranſito . 377
——— Paſſage-Schranken-Waſſer-Brücken-Ueberfuhr-Markt- und Viehmauth, wer ſolche zu zahlen hat . . 378
Maulbeerbäume . . . 381
Moraſte abzutrocknen . . . eod.
Miſſiven, wie ſolche protocolliret, und in die Faſcikeln eingetheilet werden ſollen 466, 467, 468

N.

Nachtwächter, wie und wo anzuſtellen 168
Nebengaben, die das Land zu tragen hat 327
Notiones in Confiſcations-Fällen, wem ſolche zuſtehen 372
Neophyten was für Freyheit haben 395

O.

Obrigkeiten, wie viel ſelbe von ihren Einkünften beytragen 19

Regiſter.

Fragſtücke.

Obrigkeiten und Magiſtraten, wie ſich bey Verfaſſung der Subrepartitionen zu verhalten haben 44
——— haben für die unrichtigen Beamten zu haften 67
——— Eingriffe in die Contributions-Gelder 70
——— wie von Contributions-Reſolutis recurriren können 84
——— ob ſie ihre Schulden bey Unterthanen mit Militar-Execution betreiben können 95
——— ob ſie allein ihre Unterthanen in das Spinnhaus geben können . . 113
——— ob ſie ihre Unterthanen ohne Unterſchied von Gründen abſetzen können 115, 116
——— wenn ſie nach verſtorbenen Unterthanen Jure caducitatis ſuccediren . . 122
——— ob ſie die Bauergründe einziehen können 128
——— ob ſie die Bauergründe ausmeſſen, und das ſuperplus ſich zueignen können 129
——— unterliegen der zweyfachen Straf, wenn ſie Gründe einziehen, und davon auch nicht ſteuren 130, 132
——— ob ſie auch für jene Gründe zu haften haben, wenn ſolche vor ihrer Poſſeſſion einbezohen worden 135, 136

Fragstücke.

Obrigkeiten verfallen in die Straf, wenn sie in Kriegsjahren von steuerbaren Realitäten nicht concurriren . . . 137

——— ob sie starke Bauergründe in kleinere theilen können . . . 140

——— kann das nach einem in fremde Länder emigrirten Unterthan hinterbliebene Vermögen nicht einziehen . . . 148

——— auch nicht das Erbtheil, oder Alimentations-Gelder für das Kind bey einer gefallenen Unterthaninn einziehen können 149

——— wie zu bestrafen aber . . 150

——— was für ein Abfahrtsgeld von unterthänigem Vermögen zu nehmen befugt 151, 152, ... 153

Obrigkeitliche Feilschaften, den Unterthanen nicht aufzudringen . . . 157

Obrigkeit kann den Unterthanen ihr Vieh nicht abnehmen, und willkührlich bezahlen 159, 160

Obrigkeiten, wenn sie ihre Schulden bey Unterthanen betreiben können . . 161, 162

——— ob sie die Grundzinsen erhöhen, und neue Schuldigkeiten einführen können 165

——— wie viel Salzzins zu nehmen befugt 170

Opfergänge, welche erlaubt . . 181

Fragſtücke.

Obrigkeit, ob ſie einem conſcribirten Unterthan erlauben könne in ein anderes Land zu gehen 262

——— ob ſie befugt ſind einen conſcribirten Unterthan in die Freyheit zu überlaſſen 265

——— ob ſie ſelbſt ungehorſame Unterthanen unter das Militare abgeben können 266

——— ob ſie ihre Unterthanen von Soldatenleben reclamiren könne, um ihre öde Gründe zu beſetzen . . . 277

——— ob ſie einen conſcribirten Unterthan auf einem Dominical-Grund einſetzen könne 279

——— ob ſie von ſolchen Realitäten, welche in die Anſeßigkeit einbezohen worden, das Eigenthum verlieren . . . 325

P.

Prægravationes unterthänige, warum ſolche von den mere Contributionalibus abgeſöndert werden ſollen 82

Poſtulata, was unter ſolchen verſtanden wird 311

——— ob ſolche ſchriftlich, oder mündlich vorgetragen werden . . . 312

Policey-Handwerker, welche ſeyn . 342, 343

Podaſchenerzieglung, was dabey angeordnet 381

Fragſtücke.

Poſt- und Bothenſachen, was denen anhängig 398, ... 399, 400, 401

Paſſageurs können von Mautämtern viſitiret werden 442

Poſſeſſorium momentaneum, bey welcher Inſtanz zu ſuchen . . . 416

Petitorium, wenn ſolches einzubringen 417

Poſſeſſorium, wie ſolches zu unterſuchen 418, 419, 420

——— wie bey Beſichtigung des ſtreitigen Realis fürzugehen . . . 421

Protocoll in poſſeſſorio momentaneo, wo? und wie zu verfaſſen, und was dabey zu beobachten . . . 422, 423, 424

Poſſeſſorium momentaneum, in was für einer Zeit anzuſuchen ſey . . 438, 439, 440

Perſonen höheren Standes, wenn ihr Vermögen antretten können . . 457, 458

Protocolla beym Kreisamt wie viel, und welchergeſtalt geführet werden . 465, 466, 471

Publicationes kreisamtliche, wie ſolche abgefaßt und zur Kundmachung befördert werden 476

Präſenter und Geſchenke verbothen . 481

Regiſter.

Fragſtücke.

R.

Rechnungen, wie vielerley deren geführet werden ſollen bey dem Contributions-Amt . 58
——— wie ſolche revidirt werden . . 59
Reſten in Contributionali unrichtige, und uneinbringliche, wer dafür zu haften hat 66, 67
Recurs von Gubernial-Reſolutis, was für einen Effect haben . . . 84
Rentreſten, ob mit Militar-Execution können eingetrieben werden . . . 95
Robotspatent neues, was enthaltet 141
——— ob durch ſolches das 1738jährige gänzlich gehoben ſey . . . 142
Robot auſſerordentliche, wie dermalen beſtellet ſey 143
Raubſchützen wie zu beſtrafen . . 235
Rekruten, ob ſich das Militare ſelbſt ausheben könne 254
——— was für eine Maaß haben müſſen 255
——— wie ſolche von Herrſchaften gefodert werden 256
——— was denſelben mitzugeben ſey . 257
Rekrutirung, wer davon befreyet iſt 258, 259, . . . 260, 261
Rectificatorium, was es ſey . . 320
——— was bey dieſem beſorget wird 321

[redacted]

Register.

Rectificatorium, ob bey diesem Fehler unterlaſſen können . . . 33, 34
Recurſus in Confiscations-Fällen wie? und wenn ſolche einzubringen . . 53
Radſchue, wie breit ſolche bey ſchweren Fuhren geführet werden ſollen . . 30

S.

Syſtemal-Quota, welchergeſtalten repartiret wird 10
Supererrogata, was dieſe ſind . . 25
——— wie viel ſolche in Syſtemal-Jahren betragen haben, und wie dem Land vergütet worden . . . 27, 28
Subrepartitiones, wie dieſe zu verfaſſen ſind 45, 46
Städte, ob mit Dorfſchaften in contribuendo ſublevirt oder aggravirt werden können 47
Subrepartitiones, warum in triplo ausgefertiget werden müſſen . . . 50
——— was damit ein jedes Ort zu veranlaſſen habe 52
Straf, wenn die Handbüchel nicht ordentlich erlegt und geführet werden . 54
Strafgelder, wohin zu verwenden ſind 71
Sequeſtrationes, wenn, und wie ſolche einzulegen 85, . . . 86, 87, 88
——— Gebühr für die Kreis-Commiſſarien 89

Regiſter.

Fragſtücke.

Straf wegen eingezogenen ſteuerbaren Gründen 128, 130, 131, 132
Straf deren, die ſich wider das neue Robotpatent vergehen . . . 144
Schadenerſatz, wie ſolcher zu vergüten 146
Salzzins Ausmaaß 170
Strafen, welchen ein unrichtiger Contributions-Rechnungsführer unterworfen iſt 174
——— der Richtern, welche die Contribuenten verkürzen 175
Städte, ob in ihren Waldungen frey Holz ſchlagen können 178
Strohwiſche bey inficirten Oertern auszuſtecken 195
Straf, der ohne Paß, und Contumaz, Vieh aus fremden Landen eintreibet . . . 203
Selbſtmord, wie dabey fürzugehen ſey . . 207
Standrecht, was damit für eine Beſchaffenheit habe 216, 217, 218
Schub, wie ſolcher einzuleiten 223, 224, 225
Sanitäts-Sachen, was dabey zu beobachten 234
Salz-Schiffleute, wenn ſie von der Rekruten-Geſtellung befreyet ſind 261
Straf, wenn die Meldungszettel nicht, oder unrichtig eingebracht werden . . . 269
Standesperſonen höhere, wenn ſie in Deſerteurs-Verhölung verfänglich 293
Stände, wer ſie ſind . . . 309

Stän-

Register.

Fragstücke.

Stände, wie sie sich bey allgemeinen Landsanliegenheiten versammlen . . 310
——— ob sie allzeit einen allgemeinen Landtag halten können . . 316
Schuldensteuer, gegen welcher Anlag gehoben sey 327
der Schusterknechten Unruhe . . 345
Spinnschulen, wie einzurichten . . 375
Straf deren Obrigkeiten, Beamten und Magistraten, welche die Commercial - Satzungen zu vereiteln suchen . . . 376
——— welche die Baumpflanzung vernichten, oder beschädigen . . . 381
——— wenn ein Jud ohne Consens heurathete 392
——— der eine jüdische Familie wo aufnehme, wo in anno decretorio keine wohnhaft gewesen . . . 390, 391, 393
——— wenn ein Jud christliche Dienstbothen in Sonn- und gebothenen Feyertagen zur knechtlichen Arbeit anhaltete, oder mit ihnen Unzucht treibete . . ! 395
——— der ein unmündiges Judenkind taufete 397
——— der wider die Postordnung handelt 398, ... 399, 400, 401
Sperranlegung auf landtäflichen Gütern 448, 449, ... 450, 451

Fragſtücke.

Sperr, ob ſolche auf erzbiſchöflichen, biſchöflichen, und Prälaten-Herrſchaften angeleget werden 449
——— nach Abſterben eines landtäflichen Vormunds . . . 450
——— wenn ſolche abzunehmen 451
Steuer-Manipulation neue . 479, 480

T.

Tax von unterthänigen Grundverſchreibungen 126, ... 127
——— von unterſchiedlichen obrigkeitlichen Vergünſtigungen . . 154, 155
——— Ueberſchreitung wie zu beſtrafen 156
Todtſchlag, Kindermord, oder Vergiftung, was dabey zu veranlaſſen ſeye . . 210
Traktaments-Unkoſten bey Meiſterwerdung . 355
Tuchfabriken, was bey ſolchen angeordnet 375

U.

Unterſchlagene Contributions-Gelder, wie zu erörtern 72
Unkoſten, welche beym Contributions-Amt in Ausgab zu führen verbothen, oder geſtattet ſind 77, 78, 97

Tragſtücke.

Unterthan, ob er in die Hälfte mit anderen ſäen, oder ſeine Feldfrüchte verſetzen könne 104, 105
——— iſt zu beſtrafen, der wider dieſe Ausmeſſung handelt 106
——— wie weit er Schulden contrahiren könne 111
——— ſtützige, die ſich der Schuldigkeit widerſetzen, wie zu beſtrafen . . . 114
——— ob von Gründen abgeſetzt werden könne . . . 115, 116 117
——— wenn er mit Tod abgehet 118
——— ob teſtiren kann . . 119
Unterthänige Succeſſions-Pragmatica 120, 121
Unterthänige Gründe, wie abzuſchätzen 123
——— wenn ſolche vertauſcht werden, was dabey zu beobachten ſey . . 133, 134
Verträge, welche gültig ſind . . 142
Unterthan, ob wegen perſönlichen Vergehen an Geld beſtrafet werden könne . 145
——— wenn er aber der Obrigkeit Schaden zufüget . . . 146
——— welchergeſtalt mit Leibesſtraf zu belegen ſey, wenn ſie ſtützig und ungehorſam 147
——— in Maſchinen, und ſpitzigen Halseiſen zu beſtrafen verbothen . . eod.
Vermögen der auſſer Land emigrirenden Unterthä-

Thanen, wem es zufallet, und was die Obrigkeiten davon genieſſen . . 148
Unterthanen, ob von obrigkeitlichen Begünſtigungen können willkührlich taxiret werden 154
——— kann das zur Wirthſchaft erfoderliche Vieh nicht abgenommen werden 160
——— ob ſie ihre Kinder in die obrigkeitliche Mayerhöfe zum Dienſt zu geſtellen ſchuldig 163
——— ob der Obrigkeit ihr galdes Vieh auszuhalten ſchuldig . . . 164
——— welchergeſtalten zur Ablieferung der Schwammen, Haſelnüſſe, wilden Hopfen verhalten werden können . . 166
——— zu was noch andere Schuldigkeiten verbunden ſind . . . 171, 172
——— ob ſich ſelbſt einem Rechnungsführer aufnehmen können . . . 173
——— ob ſie in gewiſſen Monathen zu mehrerer Contribution können angehalten werden 176
——— ob in eigenen Waldungen nach Belieben Holz ſchlagen können . . 177
——— wie in den Miniſterial-Actibus zu behandeln 180, 181
Unterthänige Bedrückungen, wie ſolche behandelt werden ſollen . . . 184
——— wo zu entſcheiden . . . 185
——— wenn ſolche bey den Kreis- und Wirthſchafts-

Fragſtücke.

ſchaftsämtern nicht unterſuchet werden 186, 187
Unterthanen wie zu beſtrafen, wenn ſie falſche Klagen anbringen . . . 188
Unterthänige Anbringen ſollen vom Verfaſſer unterſchrieben ſeyn . . . 189
Unterthanen in Criminal-Fällen zur Inquiſition zu übergeben . . . 190
——— auſſer Criminal-Fällen ſollen durch keine unehrliche Leute gehoben werden cod.
——— in Religionsſachen verdächtige, wie mit ihnen zu verfahren . . . 191, 192
Viehfall, was dabey zu beobachten 194, 195
Vieh gefallenes in abſeitige tiefe Schachten zu verſcharren . . . 196
——— kann abgehäutet werden 197, 199
Vieh erkranktes in der Seuche darf ohne Viſitation nicht geſchlachtet werden . . 200
Vieh-Seuchs-Vertuſchung wie zu beſtrafen 201
Vieh aus Pohlen und Ungarn ohne Sanitäts-paß nicht einzulaſſen . . 202, 203
Verbrechen wie vielerley ſeyn . . 214, 215
——— welche ſtandrechtmäßig beſtrafet werden 218
Vagabunden, wie mit ihnen zu verfahren 220, 221, 222
Vorſpanns-Vergütung . . . 249
——— wie viel einem Regimente oder Compagnie gebühret . . . 251

Fragſtücke.

Unterthan, der ein ſteuerbares Haus beſitzete, iſt von Militar-Stand befreyet . . 260
Unterthan conſcribirter, wenn er entweichete und noch andere mitverführete . . 263
——— wenn wer dazu Hülf leiſtete, wie zu beſtrafen 264
Viehaufſchlag, gegen welcher Anlag gehoben 327
Unterthänige Streitigkeiten, die in das Judiciale einſchlagen, wie zu behandeln . . 412
Unterthan, wie er bey Gericht ſtehen könne 413
Vergleich in Poſſeſſoriis momentaneis, wenn den ſtreitigen Partheyen vorzuſchlagen ſeye . 432
Vermögen der Wayſen, wie zu beſorgen 459

W.

Wetter- und Waſſerſchadens- Cynoſur 34, 35
——— und wie ſolche zu unterſuchen 36, 37
——— Vergütung . . . 40
Weibsperſonen gefallene, wie zu beſtrafen 150
Wildſchäden wie zu vergüten . . 182
Waſſerſchaden, welchen die Obrigkeit gut zu machen hat 183
Winkelſchreiber, welche die Unterthanen aufwügeln, wie zu beſtrafen . . 189

Fragstücke.

Wucherpatent . . . 232
Wochenlohn Arbeit verbothen . . 347
Waaren fremde, wie solche gezeichnet seyn müssen . . . 369, 370
Weber, wie sich zu verhalten haben 375
Wassers, wie sich ein Grundbesitzer gebrauchen könne, wenn solches durch seinen Grund fliesset . . . 445, 446
Wechselordnung, was hiebey zu besorgen 460
Wechsel, welche zu dem neuen Wechsel und Mercantil gehörig . . . 461
Wechsel trockene, welche seyn . . 462

Z.
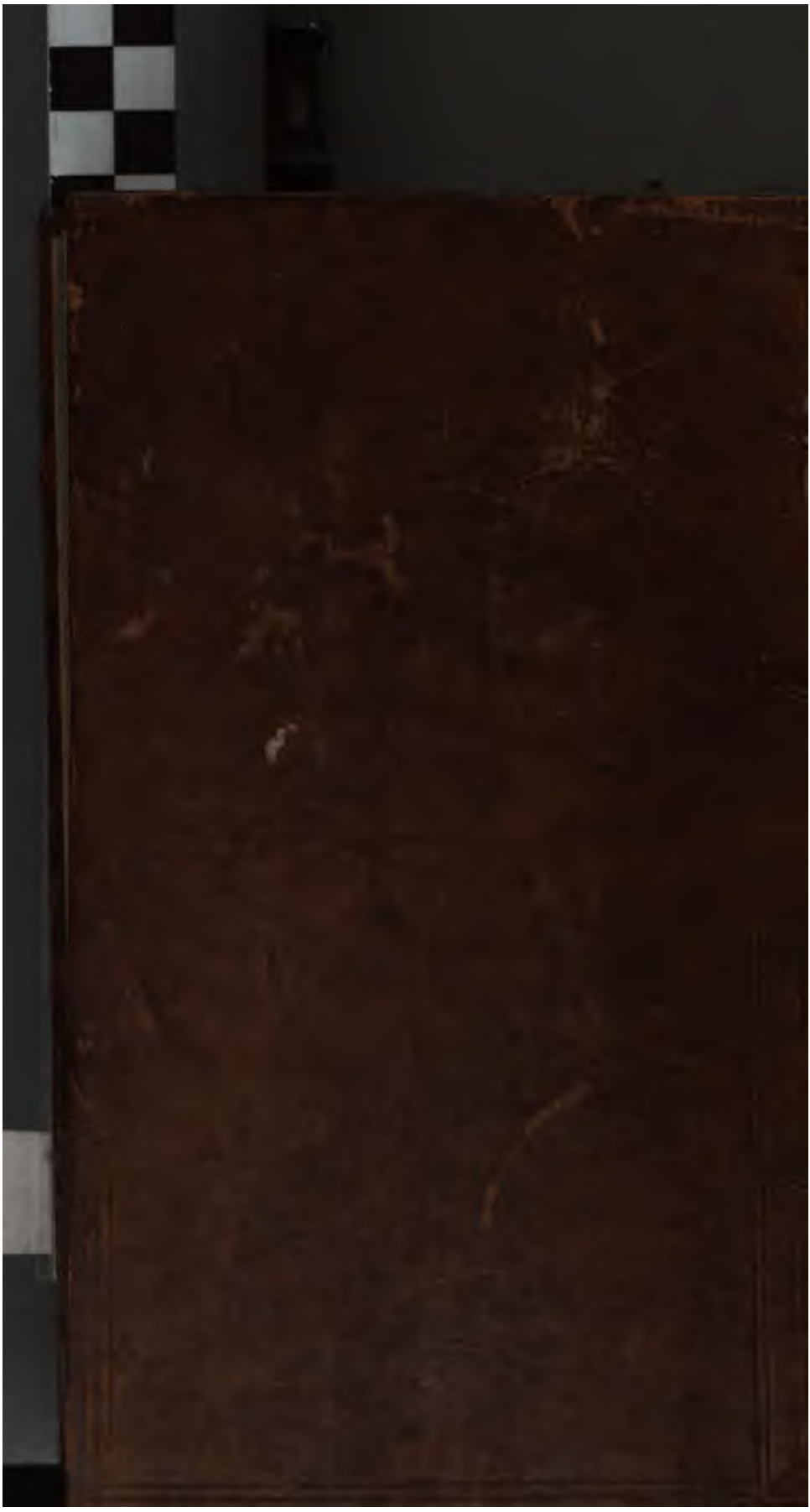
Zunft-Generalia, was enthalten . . 337
Zunfts-Innungs-Artikeln . . 338
Zünften, wer solche besorget . . 339
Reihzünfte, welche sind . . 356
Zunftälteste, wie viel bey jeder Lade erfoderlich 357
Zwangsstrassen, wie viel in Böhmen 379
Zeugen, wie bey den Possessoriis momentaneis zu verhören 425, 426, 427, 428, 429, 430